

matique; au vu de l'équilibre à réaliser entre les intérêts, par définition opposés, de l'Etat accréditant et de l'Etat accréditaire, le libre accomplissement de la fonction diplomatique est considéré à la fois comme condition et comme limite des privilèges et immunités.

4. La conférence de Vienne a maintenu les trois classes traditionnelles, s'agissant des chefs de mission (ambassadeurs, ministres et chargés d'affaires), par égard pour les Etats qui désirent maintenir ces trois classes pour des raisons d'ordre politique ou administratif. La tendance à supprimer la catégorie intermédiaire des ministres se renforce cependant d'année en année, dans la plupart des pays étrangers, et il est vraisemblable que notre pays devra en tenir compte, comme il a d'ailleurs déjà dû le faire.

5. Au nombre des innovations de la Convention, il est intéressant de citer son article 11, qui permet à l'Etat accréditaire de restreindre l'effectif d'une mission dans les limites de ce qu'il considère comme raisonnable et normal, compte tenu des circonstances. Une autre innovation est celle de l'article 27, qui consacre le principe de la libre communication de la mission pour toutes fins officielles, mais soumet l'installation et l'utilisation d'un poste émetteur de radio à l'assentiment de l'Etat accréditaire.

6. La Convention est enfin assortie d'un complément, sous forme d'un protocole, de signature facultative, concernant le règlement obligatoire des différends; il s'agit du protocole visé par le projet d'arrêté, à l'article premier, lettre *b*. Ce protocole prévoit, en substance, que les Etats qui l'auront signé soumettront à la Cour internationale de justice les différends qui pourront surgir entre eux, en rapport avec l'interprétation ou l'application de la Convention. Le protocole prévoit cependant que, d'un commun accord, les Etats en litige pourront soit recourir à l'arbitrage, soit instituer entre eux une procédure de conciliation.

La Commission des affaires étrangères unanime considère que la Convention de Vienne, qui sera d'ailleurs particulièrement utile dans le cadre de nos relations avec les Etats nouvellement promus à l'indépendance, constitue une étape importante dans le développement et le raffermissement du droit international; elle vous propose d'entrer en matière et d'approuver le projet, tel qu'il est présenté, en précisant que l'arrêté sera soumis au référendum facultatif, conformément à l'article 89, alinéa 3, de la Constitution, du moment que la Convention est conclue pour une durée indéterminée et ne contient pas de clause de dénonciation.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule, articles premier et 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 132 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 11. Juni 1963

Séance du 11 juin 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

8600. Berufsbildung. Bundesgesetz Formation professionnelle. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. September 1962
(BBl II, 885)

Message et projet de loi du 28 septembre 1962 (FF II, 865)

Beschluss des Ständerates vom 20. März 1963
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1963

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Schütz, Berichterstatter: Das heute noch geltende Gesetz über die berufliche Ausbildung ist am 1. Januar 1933 in Kraft getreten. Es ordnete die Kompetenz des Bundes und der Kantone sowie der Berufsverbände. Der Bund räumt den Kantonen sowie auch den Berufsverbänden eine ziemlich grosse Kompetenz ein. Er sucht das schweizerische Obligatorium für Berufsschulen und für die höhere Fachprüfung. Wir hatten noch im Jahre 1945 rund 65 000 Lehrlinge und Lehrtöchter, im Jahre 1962 waren es über 120 000. Diese Zahlen geben ein Bild der Entwicklung. Seit 30 Jahren liegt dem heutigen Gesetz also eine andere Struktur und Substanz zugrunde als vor 35 oder 40 Jahren. Nehmen Sie nur die Entwicklung bei der Landwirtschaft und in der Industrie, wie auch bei den kaufmännischen Berufen. Das ist eine Entwicklung, die zum Teil als revolutionär bezeichnet werden muss. Auf der andern Seite sehen wir in den letzten Jahren auch eine Entwicklung in Handel und Industrie vor allem darin, dass die Zahl der Berufsarbeiter prozentual etwas zurückgeht, auch jene der kaufmännischen Angestellten zugunsten der sogenannten technischen Angestellten und technischen Beamten. Man spricht daher im neuen Gesetz nicht mehr von beruflicher Ausbildung, sondern von Berufsbildung. Das ist eine entscheidende Änderung. Die Ausbildung des Lehrlings soll daher nicht nur eine fachliche sein, sondern eine allgemeine menschliche Bildungsaufgabe. Jeder Mensch soll das Recht haben, eine Bildung gewinnen zu können, die seinen Fähigkeiten entspricht. Jedem Jüngling, der seine Schulpflicht beendet und das 15. Altersjahr vollendet hat, soll die Möglichkeit geboten sein, in eine Berufslehre einzutreten. Fragen wie Berufsberatung von Jugendlichen und Erwachsenen treten im heutigen neuen Gesetz in den Vordergrund. Heute zählen wir über 330 hauptamtliche Berufsberater. Verkürzte Lehren für Spätberufene, Berufsschulung und Zulassung von Angelernten zu Lehrabschlussprüfungen sind Postulate, die im neuen Gesetz ebenfalls ihren Niederschlag finden werden. Neu ist ebenfalls die Förderung von Begabten durch Stipendien. Als Neuerung ist ferner zu erwähnen die Aufteilung in Berufsprüfungen und in eine höhere Fachprüfung. Für die Techniken, die zwar schon jetzt vom Bund subventioniert werden, ist im neuen Gesetz die Neuordnung der Bundesbeiträge vorgesehen. Zu

erwähnen ist ferner, dass die Beratung dieses Gesetzes in engem Zusammenhang steht mit dem allgemeinen Arbeitsgesetz. Der Lehrvertrag bildet nach wie vor einen Bestandteil des Obligationenrechtes. Schutzbestimmungen für den Lehrling bilden einen Teil des Jugendschutzes im Arbeitsgesetz. Der Ständerat hat bereits zum Gesetz Stellung bezogen. Seine Abänderungsanträge sind nicht von grosser Bedeutung. Die Hauptdiskussion ging im Ständerat, wie auch in unserer Kommission, um den Artikel 46, wo die Titelfrage erörtert wird, sowie um den Artikel 48, bei der Frage der Bundesbeiträge. Ich glaube, dass es vorteilhaft ist, wenn man in der Eintretensdebatte nicht zu sehr auf diese zwei Punkte eingeht. Wir haben nachher genügend Gelegenheit, uns bei der Detailberatung über diese Fragen auseinanderzusetzen. Vergessen wir nicht, dass wir in diesem Zeitalter der Technik, der Automatisierung und der Automation leben. Die Elektronik spielt heute eine ganz andere Rolle, sei es in den Betrieben, in den Büros oder in den Werkstätten. Gerade heute, wo so viel über Integration gesprochen wird, die in einer bestimmten Zeitspanne auch nicht zu umgehen sein wird, hat unser Land eine grosse Chance, und zwar vor allem bei der Qualitätsarbeit. Unsere Qualitätsarbeit war in der Konkurrenz dem Ausland gegenüber immer ein Gegengewicht zum fehlenden Rohmaterial. Ich glaube daher, dass diese Gelder, die wir hier anlegen, sich in einem grossen volkswirtschaftlichen Masse für unser Land als von Nutzen erweisen werden. Ich möchte dem Bundesrat danken für seine grosse Vorarbeit, vor allem aber auch dem Biga und der Expertenkommission.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

M. Aebischer, rapporteur: Le projet de revision de la loi du 26 juin 1930 sur la formation professionnelle et le message y relatif ont, d'une manière générale et au sein de notre commission en particulier, rencontré un accueil très favorable, et il convient d'en féliciter et d'en remercier le Conseil fédéral et les auteurs du projet.

Si la loi de 1930, fondée sur l'article 34^{ter} de la Constitution fédérale, qui accorde à la Confédération le droit d'édicter «des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers», a eu de très heureux effets sur la formation dans les professions de l'artisanat, de l'industrie, des transports, du commerce et de branches d'activité similaires, elle doit néanmoins être adaptée aux nécessités et aux exigences actuelles de la formation professionnelle.

Le message nous donne d'ailleurs un intéressant aperçu sur les profondes transformations de la vie économique et l'évolution incessante de la technique, qui ont entraîné des modifications dans la structure des professions, l'apparition de nombreux nouveaux métiers, une spécialisation toujours plus poussée, un accroissement de la demande de main-d'œuvre qualifiée et de personnel technique, en particulier, et finalement une certaine instabilité professionnelle, c'est-à-dire une multiplication des changements de profession.

Notre époque et notre société moderne industrialisée sont en effet essentiellement dynamiques – d'un dynamisme impétueux – et offrent à notre jeunesse, à nos jeunes gens comme à nos jeunes filles, des possibilités jusqu'alors inimaginables de faire valoir leurs talents, leurs aptitudes et leurs capacités, dans leur propre intérêt et dans celui de la communauté.

Tous ceux qui s'intéressent aux problèmes de la formation professionnelle et s'en occupent, en particulier les autorités responsables, doivent tenir compte des nécessités

et des exigences de l'économie moderne, comme aussi des possibilités qu'elle offre dans ce domaine.

Les efforts que l'on fait et l'argent qu'on dépense pour améliorer sans cesse et moderniser la formation professionnelle sont dans l'intérêt de notre jeunesse d'abord, qui est notre plus grande richesse, mais aussi de l'avenir du pays. Et si les investissements en faveur de la jeunesse sont à longue échéance, ils sont d'un profit immense pour toute une communauté et pour tout le pays. Nous ne pouvons que faire allusion aux aspects pédagogiques, éthiques et humains d'une bonne formation professionnelle, mais nous voudrions souligner le fait que nous autres Suisses avons un intérêt particulier à assurer l'épanouissement des dons et des capacités de notre peuple et de notre jeunesse et à recruter et à former un effectif suffisant de travailleurs qualifiés. La relève professionnelle et scientifique est en effet à l'ordre du jour chez nous et la solution de ce problème est pour notre pays d'une importance vitale. L'avenir de notre économie, la possibilité d'accroître sa productivité ainsi que notre bien-être matériel en dépendent, comme aussi d'ailleurs la possibilité de soutenir la concurrence des autres pays et d'affronter avec succès les problèmes que pose ou posera l'intégration européenne.

Le projet de loi que nous sommes appelés à examiner est régi par les principes qui président à la loi de 1930 et qui ont fait leur preuve. Je pense par exemple à la collaboration, en matière de formation professionnelle, entre la Confédération, les cantons et les associations professionnelles. Comme la loi actuelle, le projet contient essentiellement des dispositions de base, des principes généraux, alors que tout ce qui est sujet à évolution est réservé à l'ordonnance ou aux règlements.

Il y a lieu de relever aussi que le projet est en relation avec la nouvelle loi sur le travail, qui contient des dispositions sur la protection des adolescents également applicables aux apprentis, et qu'il est de même en rapport avec la revision de la législation sur le contrat de travail tendant à compléter les dispositions du Code des obligations sur le contrat d'apprentissage. En attendant cette revision, ou plutôt en l'amorçant, les prescriptions proposées par la commission d'experts concernant le contrat d'apprentissage font l'objet d'un chapitre spécial du projet qui sera inséré dans le Code des obligations. Ces dispositions de droit privé doivent entrer en vigueur en même temps que la loi sur la formation professionnelle, avec les dispositions supplémentaires de droit public ou de caractère mixte concernant le statut de l'apprenti. Contrairement à la loi actuelle, la future loi ne contiendra donc plus de dispositions de droit privé, ce qui est de nature à clarifier la situation dans certains litiges.

A l'occasion de la revision de la loi sur la formation professionnelle, il apparaissait indiqué, comme le Conseil fédéral l'a judicieusement proposé, de modifier et de compléter aussi celle qui concerne la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts, les dispositions de la première loi devant s'appliquer par analogie à l'apprentissage, au perfectionnement et à l'examen professionnel des bûcherons et des forestiers-bûcherons, ainsi qu'aux prestations de la Confédération en faveur de la formation des forestiers-bûcherons et du personnel forestier. La modification de la loi en question contribuera sans doute à améliorer la formation du personnel forestier subalterne et des forestiers-bûcherons, et complètera les efforts louables déployés à cet égard par les milieux économiques forestiers.

Esquissons maintenant les idées maîtresses du projet de revision et ses principales innovations.

Il s'agit d'abord, et le message y insiste, de veiller «à ce que la spécialisation toujours plus poussée ne mène pas à une formation de base trop étroite. L'apprentissage doit être tel qu'il permette à la personne professionnellement qualifiée de répondre aux exigences auxquelles elle devra faire face s'il se produit une évolution dans sa profession; il doit aussi constituer le point de départ de son avancement professionnel.»

«Il est aussi devenu indispensable de développer et de varier les mesures et institutions de perfectionnement professionnel, rendues insuffisantes par la demande accrue de spécialistes et de cadres techniques moyens et supérieurs.» «Dans presque toutes les professions, dit le message, celui qui entend répondre aux exigences nouvelles est contraint de compléter et d'approfondir sans relâche ses connaissances.»

Il convient de même «de tenir largement compte des besoins du personnel semi-qualifié et des personnes qui, par suite d'un changement de profession, doivent être réadaptées ou du moins initiées à leur nouvelle activité».

Il n'y a pas de doute que, de nos jours, la profession apprise n'est plus nécessairement une profession pour la vie. La formation, la transformation et le perfectionnement persistent au-delà du temps d'apprentissage, et ce perfectionnement est devenu un facteur très important de la formation professionnelle.

Une loi moderne sur la formation professionnelle ne peut plus se borner à des mesures visant à ce que les apprentis acquièrent les aptitudes et les connaissances indispensables pour exercer leur métier: la formation du caractère et de la personnalité de l'apprenti est tout aussi nécessaire, l'apprentissage devant aussi, selon l'article 7 du projet, «parfaire son éducation».

Un autre objectif de la nouvelle loi est le développement de l'orientation professionnelle. Par suite du constant manque de main-d'œuvre qualifiée, mais surtout aussi dans l'intérêt personnel de nos jeunes gens et nos jeunes filles, il est de plus en plus important de bien choisir sa profession, et de conseiller et de guider la jeunesse qui, dans ce domaine, doit faire face à des problèmes compliqués et confus. Il faut notamment fournir aux jeunes une meilleure information sur l'économie privée en général et sur les métiers qui vont s'offrir à eux, en leur permettant aussi de voir pratiquer les métiers auxquels ils peuvent se destiner.

Une importance innovation du projet est la possibilité de dédoubler les examens professionnels supérieurs (examens de maîtrise) en un examen professionnel et un examen de maîtrise.

Alors que les écoles techniques supérieures, les techniciens, ne sont pas mentionnées dans la loi actuelle, bien que subventionnées en vertu de celle-ci, le projet contient quelques dispositions concernant ces importantes écoles, dont le fameux article 46, spécifiant la dénomination professionnelle des élèves de ces écoles ayant subi avec succès l'examen final.

Le projet prévoit surtout aussi une amélioration de l'aide financière de la Confédération en faveur de la formation professionnelle, en envisageant l'octroi de subventions pour les bourses en faveur d'apprentis, de participants à des cours de perfectionnement et d'élèves des écoles techniques supérieures; en complétant la liste des institutions et des mesures pouvant donner lieu à des subventions fédérales; et en augmentant les taux de certaines subventions, notamment pour la construction et l'agrandissement de bâtiments pour l'enseignement professionnel.

Finalement, le projet définit mieux que ne le fait la loi actuelle les attributions de la Confédération et des cantons,

et améliore de même les dispositions relatives à la juridiction administrative.

Notre commission, à l'unanimité, a voté l'entrée en matière. Lors de l'examen du projet, les points suivants ont été particulièrement discutés:

1. L'âge minimum requis pour l'entrée en apprentissage, en rapport avec la durée de la scolarité obligatoire;
2. la question du titre des techniciens sortant d'une école technique supérieure (art. 46); et
3. les subventions fédérales, notamment celles pour la construction et l'agrandissement de bâtiments destinés à la formation professionnelle.

Au nom de la commission, nous avons l'honneur de vous proposer de voter l'entrée en matière.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Degen. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat mich beauftragt, Ihnen hier bekanntzugeben, dass wir einstimmig für Eintreten stimmen werden. Nach ausgiebiger Beratung haben wir auch in allen strittigen Fragen der Kommissionsmehrheit zugestimmt. Wir betrachten das Gesetz als abgewogene Lösung und gutes Rahmengesetz für die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund, Kanton und den Berufsverbänden. Die eigentliche Schulhoheit aber bleibt bei den Kantonen.

Gestatten Sie mir, auf einen Punkt der Botschaft besonders hinzuweisen. Auf Seite 8 wird in einem besonderen Abschnitt auf den zunehmenden Berufswechsel hingewiesen. Erhebungen in Deutschland sollen ergeben haben, dass bis zu 56% der männlichen Arbeitnehmer im Gewerbe den Beruf gewechselt haben, teilweise sogar mehrmals. Wenn auch der Freizügigkeit nirgends Fesseln angelegt werden sollen, wenn auch die steigende Nachfrage nach Facharbeitern die Aufstiegs- und Verbesserungsmöglichkeiten fördern, so darf das Problem doch nicht übersehen werden; denn die Ausbildung eines Lehrlings bedingt einen derartigen Aufwand an Mühen, Zeit und Geld, dass der einmal ergriffene und gelernte Beruf nicht leichtfertig verlassen werden soll. Um Fehlleitungen zu vermeiden, muss der Berufsberatung grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere auch der Wahl der Berufsberater. Sie müssen umfassende Kenntnisse besitzen und zu diesem Zwecke auch speziell ausgebildet werden.

Noch bei keinem Gesetz wurde eine derartige Fülle von Dokumentation übermittelt und haben derart zahlreiche Delegationen bei den einzelnen Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen wie gerade hier beim Berufsbildungsgesetz. Die meisten Vorsprachen drehten sich um die Titelfrage, um den Namen «Ingenieur», «Architekt» oder «Techniker». Ich möchte der Diskussion zu diesem speziellen Artikel nicht vorgreifen, sondern hier nur persönlich die Meinung zum Ausdruck bringen, dass ich als Vertreter eines eng begrenzten, genau gesetzlich geregelten Berufes den Titel Ingenieur und Architekt für die Absolventen der ETH reserviert sehen möchte. Genaues Studium der Titelfrage und Vergleiche mit dem Ausland verlangen aber eine etwas elastischere Lösung. An dieser Einzelfrage sollen aber die guten Wege des neuen Gesetzes nicht scheitern. Es geht ja hier nicht in erster Linie um Titel und Berufsbezeichnungen, sondern um die Heranbildung einer tüchtigen Jugend für den kommenden technischen und gewerblichen Beruf.

Ich beantrage Ihnen auch namens der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Eintreten auf die Vorlage.

Welter: Wenn wir in der heutigen Zeit der Hochkonjunktur und des Runns nach dem Mammon eine erfreuliche Feststellung machen können, ist es die, dass die Zahl der Schulentlassenen, welche eine Berufslehre absolvieren, sehr stark zugenommen hat. Trotz der verlockenden Angebote, sich als Hilfskräfte und Angelernte in den Wirtschaftsprozess einspannen zu lassen und sofort relativ gut zu verdienen, ziehen es die Schulentlassenen vor, eine drei- oder vierjährige Lehre auf sich zu nehmen und eine Lehrabschlussprüfung zu bestehen. Der Präsident der Kommission hat bereits auf diese Zunahme hingewiesen. Ich gestatte mir, diese paar Zahlen zu wiederholen. 1946 zählten wir in der Schweiz insgesamt 69 000 Lehrverträge und 1961 waren es 119 000 gemäss dem Eidgenössischen Statistischen Jahrbuch, also nahezu eine Verdoppelung der Lehrverhältnisse. Das ist für unsere Volkswirtschaft zweifellos von grosser Bedeutung, denn nach wie vor ist die Arbeitskraft unser wichtigster Rohstoff und die Heranbildung tüchtiger Berufsleute für unser Land lebenswichtig, und wir dürfen doch wohl sagen, dass zu dieser erfreulichen Entwicklung sicher das heute geltende Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, das im Jahre 1933 in Kraft getreten ist, in hohem Masse beigetragen hat. Wir wollen das dankbar anerkennen.

In den letzten dreissig Jahren haben sich nun aber im Berufsleben die Verhältnisse zum Teil wesentlich geändert. Die Rationalisierung und Mechanisierung hat sich in vielen Bereichen durchgesetzt, und zwar nicht nur in den Werkstätten, sondern auch in den Bürobetrieben. Die modernen Verhältnisse verlangen ein modernes Berufsbildungsgesetz, und wir sind dem Bundesrat dankbar, dass er uns eine gut ausgewogene, den heutigen Bedingungen angepasste Vorlage unterbreitet hat. Es ist denn auch nicht von ungefähr, dass der Gesetzentwurf in den Kommissionsverhandlungen eine gute Aufnahme gefunden hat. Als sehr erfreulich ist die bessere Verankerung der Berufsberatung zu bezeichnen und deren Förderung durch Beiträge und andere Massnahmen des Bundes. Für mich hat die Vorlage nur eine unbefriedigende Stelle, und zwar in Artikel 48, Absatz 4, der den Bundesbeitrag regelt für die Neu- und Erweiterungsbauten, die der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung dienen. Wir alle wissen, dass die bisherige Lösung leider sehr unbefriedigend war. Der Bundesbeitrag betrug 10% und im Maximum 100 000 Franken. Als die Stadt Zürich ein modernes Schulhaus für die mechanisch-technische Abteilung der Gewerbeschule einweihete, das 15 Millionen kostete, erhielten wir tatsächlich 100 000 Franken bzw. 0,6% der Bausumme. Nun hat der Bundesrat den Beitrag auf 20% angesetzt und die bisherige Limite von 100 000 Franken auf 500 000 Franken erhöht. Der Ständerat hat in Würdigung der veränderten Verhältnisse eine wesentliche Verbesserung beschlossen. Er hat die Limite auf 1,5 Millionen Franken erhöht. Wenn wir die allgemeine Tendenz unserer zweiten Kammer berücksichtigen, müssen wir dankbar anerkennen, dass die Standesherren den richtigen Weg gewählt und die Wichtigkeit der beruflichen Ausbildung in all ihren Konsequenzen richtig eingeschätzt haben.

Das darf uns ermutigen, auch noch den entscheidenden Schritt zu tun, nämlich die Limite überhaupt fallen zu lassen. In der Tat wirkt sich die Limite von 1,5 Millionen Franken bei grösseren Bauvorhaben immer noch nachteilig, ich möchte sagen ungerecht, aus. Bei einer Bausumme von 10 Millionen würde die Subvention nur 15% betragen, bei einer solchen von 15 Millionen lediglich noch 10%. Es darf nicht übersehen werden, dass die modernen Gewerbeschulbauten ganz besondere Einrichtungen verlangen, die den

neuesten Erkenntnissen mit Bezug auf Materialkunde und Materialbearbeitung Rechnung tragen. Moderne Laboratorien mit neuzeitlichen maschinellen Einrichtungen dürfen nicht fehlen, wenn die schulmässige Ausbildung mit der praktischen Ausbildung in Einklang stehen soll. Die Stadt Zürich wird in nächster Zeit drei neue Berufsschulhäuser bauen müssen. Sie zählt zur Zeit rund 26 000 Gewerbeschüler. Vielleicht darf ich hier noch einflechten, dass die Berufsschulbauten nicht nur den Schülern aus dem Gemeindegebiet von Zürich dienen, denn rund 6000 Schüler rekrutieren sich aus den übrigen Gemeinden des Kantons und aus andern Kantonen.

In Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Städteverband werden wir deshalb in der Detailberatung den Antrag stellen, den Antrag von 20% gutzuheissen und die Limitierung fallen zu lassen. Unseres Erachtens lässt sich der Antrag auch deshalb verantworten, weil die finanzkräftigen Kantone ohnehin die 20% nicht ausschöpfen können, indem der Beitrag entsprechend dem Bundesgesetz über den Finanzausgleich unter den Kantonen abgestuft wird. Wenn ich mich persönlich bei Artikel 46, also bei der Titelfrage, der zweiten Minderheit angeschlossen habe, nämlich Streichung dieses Absatzes, so einfach deshalb, weil ich es als einen Zwang betrachte, wenn man einer Berufskategorie einen Titel aufoktroieren will, den sie gar nicht verlangt. Ich bin der Meinung, dass hier auf privater Basis noch weitere Verhandlungen zwischen den Verbänden gepflogen werden sollten und dass der Ausbau des Berufsregisters die einzige richtige Folgerung wäre.

Ich möchte nun aber mein Eintretensvotum nicht mit einer Forderung, nämlich dieser Weglassung der Limite von 20%, beenden, sondern mit einem Wort des Dankes dafür, dass der Bundesrat die Vorlage mit Bestimmungen über die Ausbildung und Weiterbildung der Waldarbeiter ergänzt hat. Ich tue das, weil das Forstwesen der Stadt Zürich meinem Amt zugeteilt ist und ich deshalb einen gewissen Einblick in die Arbeitsbedingungen des Forstpersonals gewonnen habe. Diese Berufskategorie ist während langer Zeit wenig Beachtung geschenkt worden. Vor allem durch die Einführung der Waldarbeiterlehre wird ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse getan, was sich nur zum Nutzen unserer Waldwirtschaft auswirken wird.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Widmer: Wenn wir zurückblicken auf die bisherige Gestaltung an der Lehrlingsgesetzgebung, dürfen wir festhalten, dass das Gesetz aus dem Jahre 1930 sich im grossen und ganzen gut bewährt hat. Die gesammelten Erfahrungen haben auch den Weg für die Revision dieses Berufsbildungsgesetzes gewiesen. Die zunehmende Industrialisierung hat unsere Schaffens- und Lebensweise ganz wesentlich verändert. Die Berufsbildung steht heute mehr denn je im Vordergrund. Der Bedarf an Arbeitskräften ganz allgemein, erfreulicherweise aber auch der Bedarf an gut gelernten und gut ausgebildeten Arbeitskräften, nimmt ständig zu. Die Bedeutung einer guten Berufslehre steigt mit dem Anwachsen der stetigen Zunahme der Anforderungen. Die Zahl der kaufmännisch Tätigen in Handel und Industrie, in Banken und Versicherungen, Werbung, Verwaltung usw. nimmt ebenfalls beständig zu. Wir stellen fest, dass einzig und allein eigentlich darauf Bedacht genommen werden muss, dass bei dieser Entwicklung die Qualität dieser Ausbildung immer im Vordergrund steht. Deshalb erscheint es mir auch wichtig, dass die Ausbildungsreglemente, welche geschaffen werden, zusammen mit den Kantonen und Berufsverbänden bereinigt werden

und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Es ist auch notwendig, die gesammelten Erfahrungen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen heranzuziehen.

Leider kommt die Mitarbeit der Berufsschulen im vorliegenden Gesetz etwas zu kurz, was an sich bedauerlich ist. Die Lehrzeit, also Berufslehre und Berufsschulpflicht, müssen sich ergänzen, und dies ist nur möglich, wenn auch den Berufsschulen ein gewisses Mitsprache- und Mitberatungsrecht zugesprochen wird. Unsere Lehrprogramme kranken vielleicht heute in gewisser Hinsicht. Immer grössere Anforderungen werden an die Lehrlinge gestellt. Dies wird in der guten Absicht getan, ihnen alles Wissen und alle Fertigkeiten mit auf den Lebensweg zu geben, die sie heute notwendig haben und die sie allenfalls später brauchen. Die Lehrpläne haben sich den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Deshalb ist es gut, wenn im Gesetz selbst nur der Grundsatz der Berufslehre umrissen wird, die Details aber den Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben, die geändert und angepasst werden müssen. Wichtig ist auch die Tatsache, dass während der Berufslehre und vor allen Dingen auch im Berufsunterricht ein allgemeiner Lehrplan eingehalten wird, der alle Erfordernisse einer allgemeinen Ausbildung im betreffenden Beruf erlauben. Nicht Spezialistentum soll die Berufslehre anstreben (dazu bietet sich nach bestandener Lehrabschlussprüfung noch genügend Zeit), sondern dafür sorgen, im engeren Funktionsbereich sich erweiterte Bildungsmöglichkeiten anzueignen.

Das neue Berufsbildungsgesetz bietet den Weg der elementaren Grundausbildung und erleichtert eine möglichst weitgehende Weiterbildung. Wir anerkennen somit, dass die These durchaus richtig ist, dass wir mit unserer Ausbildung nie fertig sind und nie ausgelernt haben. Deshalb auch die Notwendigkeit einer Förderung für höhere Fachkurse und Meisterprüfungen, Diplomkurse usw. Die kaufmännischen Berufsschulen haben hier eine vornehme Aufgabe übernommen, um Handel und Industrie gut weitergebildete Kaufleute zur Verfügung zu stellen, indem diese zahlreiche Möglichkeiten öffnet, sich weiterzubilden, in den Abendkursen für Sprachen, für Handelsfächer und neuestens auch auf dem Gebiete einer zweckmässigen Freizeitgestaltung.

Im Zeitalter des ausgesprochenen Personalmangels, der Automation, zeigt sich, dass nicht überall qualifiziertes Personal vorhanden ist, welches erfolgreich die Beaufsichtigung, die Anlernung und die berufliche Förderung der Lehrlinge an die Hand nehmen kann. Dadurch wird die Ausbildung der Lehrlinge oft erschwert, ja gefährdet. Im vorliegenden Gesetz ist nun die Aufsichtspflicht an sich klar gefasst. Immerhin hapert es noch an vielen Kantonen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse. Ich spreche die Erwartung aus, dass in der Vollziehungsverordnung alsdann ganz bestimmte Richtlinien und Wegweisungen erteilt werden, um die Garantie zu haben, dass die Lehrbetriebe die Ausbildungsprogramme auch wirklich einhalten. Diese Bestimmung soll keiner Schikane der Lehrbetriebe allgemein gleichkommen, sondern eher ein Schutz derjenigen Betriebe, welche es mit der Ausbildung ernst nehmen. Dies zu beurteilen, vermögen nun in allererster Linie die Vorsteher der Berufsschulen und auch aus diesem Grunde ist die enge Zusammenarbeit mit Lehrfirma, Lehrlingsamt und Berufsschule ausserordentlich wertvoll. Es musste bisher als Lücke empfunden werden, dass die Mitarbeiter der Berufsschulen sozusagen gar nicht in Erscheinung traten.

Was das zulässige Alter für den Beginn der Lehrzeit anbetrifft, möchte ich sagen, dass die Lehrzeit dann begon-

nen werden soll, wenn der Lehrling im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet hat. Tiefer zu gehen ist nicht klug und nicht zweckmässig. Ich glaube kaum, dass ein kaufmännischer Lehrling mit 14 Jahren dem Berufsunterricht mit Erfolg zu folgen vermag. In dieser Frage habe ich einen Antrag eingereicht, der nach meiner Meinung eine einfachere und klarere Lösung anstrebt.

In Artikel 19 werden für die Vertragsauflösung die wichtigsten Gründe genannt. Nachdem man im Gesetz den Berufsschulen doch eine gewisse Bedeutung beimisst, dürfte es dienlich sein, wenn vor einer Vertragsauflösung auch die Berufsschulen über Betragen, Fleiss und Leistungen des Lehrlings angehört werden. Die Lehrer an den Berufsschulen mit ihrem guten Einfühlungsvermögen sind am ehesten in der Lage, ein Urteil über den Lehrling auf die Aussichten einer erfolgreichen Ausbildung in den Berufsschulen abzugeben. Theorie und Praxis, also Schule und Lehrbetrieb, müssen Hand in Hand zusammenarbeiten. Nur so wird die Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen werden können. Diese Zusammenarbeit muss aber nun im vorliegenden Gesetz auch deutlich in Erscheinung treten. Die bestehende Gesetzesrevision sollte nach meiner Meinung auch dazu benutzt werden, die Auswüchse der sogenannten Schnellbleichen zu bekämpfen. Ich gebe gerne zu, dass es auch private Ausbildungsbetriebe gibt, welche seriös und ernst die berufliche Ausbildung betreiben. Sie selbst werden sich schon gewundert haben, in welcher Anzahl solche privaten Ausbildungsmöglichkeiten ihre Dienste anpreisen. In den letzten Tagen sind mir eine ganze Anzahl solcher Prospekte zugestellt worden: «Die Sensation, jetzt Volkssprachkurse für jedermann.» «Die Lektion kostet nur 85 Rappen.» Dann kommt als Zeuge Hugo Koblet und Ch. Glaus, ein bekannter Hotelier. «Mit der revolutionären Methodik, Schüler im Trance-Zustand.» «Im Nu um die Welt.» «Erlernen Sie Sprachen endlich auf neue Art.» «Unbeschränkte Aufstiegsmöglichkeiten mit einem Handelsdiplom einer solchen Schnellbleiche.» «Das ist die Revolution im Sprachenlernen.» «Fünf bahnbrechende Erfindungen.» «Expresstips garantieren Kenntnisse im Expresstempo.» «Grammatikschreck endgültig verbannt» usw. usw. Ich möchte nicht auf allzu viele Details eingehen. Meistens kommt es diesen Leuten ja darauf an, Bücher zu verkaufen, sogar ganze Lehrgänge, die einige hundert Franken kosten, oder dann werden Lehrkräfte zur Verfügung gestellt ohne ausreichende Ausbildung. Solchen Schnellbleichen kommt es eben weniger auf den Lehrgang an als vielmehr auf das leichte und rasche Geldverdienen. Hinzu kommt, dass solche Institutionen noch und noch Diplome ausstellen und den leichtgläubigen und ahnungslosen Eltern Sand in die Augen streuen. Ein besserer Schutz sollte hier im Interesse der seriösen Ausbildung unbedingt geschaffen werden.

Ich habe mich gefragt, ob nicht in Artikel 23 ein Schutz gegen solche ausbeuterischen Methoden seitens solcher privaten Ausbildungsstätten möglich ist. Ich habe die Meinung, dass die seriösen Privatschulen eine Kontrolle durch die staatlichen Instanzen an sich nur begrüssen würden. Ich habe mir auch gesagt, dass nun der Anlernung eines Berufes ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, indem die Möglichkeit geboten wird, nachträglich eine Lehrabschlussprüfung zu bestehen, und dass vor allen Dingen nun auch die finanzielle Grundlage für solche Ausbildungskurse geschaffen werden. Das ist ausserordentlich wichtig, weil es doch sehr viele junge Leute gegeben hat, die aus finanziellen oder irgendwelchen andern Gelegenheiten keine Möglichkeit hatten, eine Berufslehre zu bestehen, und dass sie dies nachträglich

machen können. Im kaufmännischen Beruf sehen wir immer eine ganze Anzahl solcher Leute an den Lehrabschlussprüfungen, die von diesen nachträglichen Prüfungen Gebrauch machen.

Erfreulich ist auch die Klarstellung betreffend die Beitragsleistung, die der Aus- und Weiterbildung dient. Wichtiger ist der Einbezug der Kurse für Ungelernte, die bis jetzt ebenfalls vernachlässigt worden sind. Es scheint auch richtig zu sein, dass für die Sonderkurse für Absolventen zur Erlangung der Hochschulreife ein Bundesbeitrag zugesichert wird. Derartige Beiträge drängen sich im Hinblick auf das Projekt zur Schaffung von Gymnasien wirtschafts- und sozialwirtschaftlicher Richtung auf.

Zum viel umstrittenen Artikel 46 betreffend die Bezeichnung der bisherigen Techniker möchte ich Sie bitten, einen mutigen Schritt vorwärts zu tun. Sie kommen damit den Bedürfnissen und der Wirklichkeit näher. Im Ausland kennt man die Bezeichnung Techniker meist nicht. Ich möchte Ihnen das Beispiel meines Schwiegersohnes erklären, der in Biel das Technikum besucht hat, nach Kanada ausgewandert ist und mit seinem Technikerdiplom aber auch gar nichts anfangen konnte. Er musste, um eine Stelle nach seiner Ausbildung zu finden, noch ein halbes Jahr die Universität in Toronto besuchen, nur um das zu erhalten, was andere ganz allgemein mit der Ausbildung eines Ingenieurs, eines Technikers im Ausland zugesprochen erhalten haben. Mir scheint deshalb, dass man unsern Technikern, die ins Ausland reisen, ihr berufliches Fortkommen nicht erschweren sollte.

Zum Schluss möchte ich noch meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass der Berufsberatung die notwendige Beachtung im vorliegenden Gesetz geschenkt wurde. Diese muss mehr denn je die Eltern und angehenden Lehrlinge und Lehtöchter über die heutigen und künftigen Berufe, ihre realen Anforderungen, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten orientieren. Deshalb muss ganz ernsthaft der Ausbau der Berufsberatungsstellen an die Hand genommen werden. Die Zahl der hauptamtlichen Berufsberater, entsprechend ausgebildet, muss erheblich erhöht werden. Dies wird nur möglich sein, wenn die bisherigen Subventionen erhöht werden, was nun eben mit dem neuen Gesetz geplant wird.

Ich möchte Sie bitten, nach Beurteilung der neuen Gesetzesvorlage, für Eintreten zu stimmen.

Diethelm: Die vorliegende Vorlage enthält in übersichtlicher Weise und in zweckmässiger Gliederung alle notwendigen Bestimmungen. Sie lässt der dynamischen Entwicklung und Veränderung im Berufsleben Raum, indem sie alles, was in der Berufsbildung strukturbedingten Wandlungen unterliegt, lediglich grundsätzlich regelt, im übrigen aber der Ausführungsverordnung oder den vom zuständigen Departement zu erlassenden Reglementen überlässt, welche den veränderten Verhältnissen jederzeit innert angemessener Frist angepasst werden können. Ich begrüsse die Vorlage und beurteile sie als vorzüglich. Lediglich in zwei Punkten bin ich mit dem Entwurf des Bundesrates und den Beschlüssen der Kommission nicht restlos zufrieden, nämlich mit der Lösung der Titelfrage in Artikel 46 und mit der Höhe der Bundesbeiträge in Artikel 48, Absatz 4.

In der Titelfrage besteht eine ernst zu nehmende Differenz mit den Technikerverbänden; die Lösung, wie sie vorgeschlagen wird, benachteiligt die Absolventen unserer Techniken gegenüber den Technikern des Auslandes. Ich kenne persönlich Techniker, die während ihrer mehrjährigen Tätigkeit im Ausland den Titel «Ingenieur» führen durften; nach ihrer Rückkehr in die Heimat wurden sie wieder de-

gradiert. Wenn es in der Praxis sogar dazu kommt, dass in der Schweiz in einem grösseren Industrieunternehmen eine Anzahl Techniker einem deutschen Ingenieur mit der genau gleichen Ausbildung unterstellt werden, dann ist die Unzufriedenheit unserer Technikerverbände zu verstehen. Eine Gleichstellung unserer Diplomtechniker mit den Kollegen des Auslandes drängt sich meines Erachtens im Zeitpunkt der Integrationsgespräche auf. Ich stimme daher der Fassung gemäss Vorlage nicht zu und empfehle Ihnen, die Techniker mit Diplomabschluss mit «Ingenieur HTL», wie der Antrag Meier uns vorschlägt, zu benennen. Mit dieser Bezeichnung bleibt die Sphäre der Hochschulabsolventen, die «Diplomingenieur» oder «Diplomingenieur ETH» genannt werden, gewahrt. Die Bezeichnung «Ingenieur HTL» garantiert auch die gewünschte Abgrenzung der Diplomtechniker gegenüber den sogenannten Gartenbau- und Zahntechnikern, die keine höhere technische Lehranstalt absolviert haben. Die Umbenennungen der höheren technischen Lehranstalten in den Kantonen Aargau und Zürich sprechen für die von den Technikerverbänden geforderte Bezeichnung. Im Luzerner Grossen Rat wurde am 28. Mai 1963 eine Motion gutgeheissen, die die Umbenennung des Zentralschweizerischen Technikums in Ingenieurschule und die Änderung der Bezeichnung der Absolventen in «Ingenieur HTL» oder «Architekt HTL» zum Ziele hat. Ich bin überzeugt, dass in den übrigen Kantonen für ihre bestehenden höheren technischen Lehranstalten die gleichen Bezeichnungen eingeführt werden. Ich bitte Sie, sich diesen Überlegungen anzuschliessen.

In bezug auf den Subventionssatz für Neubauten beurteile ich den vorgeschlagenen Beitrag, namentlich für die Kantone mit geringer Finanzkraft, als ungenügend. Ich betrachte heute die Erziehungs- und Bildungsprobleme als Staatsaufgabe Nr. 1. Der Ruf nach einer vermehrten Breitenentwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik, nach vermehrten Berufs- und Facharbeitern wurde in diesem Saal wiederholt und immer stärker erhoben. Nicht nur unsere Wirtschaft, sondern ebenso sehr der Staat braucht dringend Wissenschaftler, Techniker, tüchtige Berufsleute und Lehrer. Wenn auch die Schulhoheit bei den Kantonen liegt, hat der Bund ein starkes Interesse an der Hebung und Förderung aller Bildungsstufen. Diese Vorlage bezeugt das vermehrte Interesse des Bundesrates für die Bildungsprobleme in erfreulicher Weise. Wenn es gelingt, in Artikel 48, Absatz 4, eine Verbesserung der Beschlüsse der Kommission zu erreichen, um den besonderen Verhältnissen der Gebirgskantone Rechnung zu tragen, dann wird es auch diesen Kantonen möglich, im Interesse unseres Landes das Bildungsniveau zu heben.

Aus dem Protokoll über die Beratungen der Kommission unseres Rates habe ich entnommen, dass einem Antrag um Erhöhung des Subventionssatzes auf 30% an die Gewerbeschulbauten der finanzschwachen Kantone opponiert wurde, mit der Begründung, dass höhere Beitragsleistungen des Bundes die notwendige Zentralisierung der Schule verunmöglichen. Diese Argumentation ist völlig unzutreffend. Am Beispiel meines Heimatkantons Schwyz bin ich in der Lage, das Gegenteil zu beweisen. Zur Zeit wird bei uns der Gewerbeschulunterricht in acht verschiedenen Ortschaften in vielfach unzweckmässigen Schulräumen erteilt. Diese Dezentralisation verunmöglicht weitgehend die Einführung von Fachklassen. Sie verursacht uns hinsichtlich der Organisation der Schule, der dringend notwendigen Ergänzung des Lehrkörpers und der Einhaltung des Lehrplanes die grössten Schwierigkeiten. Kurz gesagt, diese Dezentralisation ist unhaltbar geworden. Die

Lehrverhältnisse haben bei uns seit 1938 von 500 auf 1300 im Jahre 1962 zugenommen. Das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat planen gegenwärtig eine Zentralisation auf zwei Schulorte. Um diesen Plan verwirklichen zu können, benötigen wir zwei neue Gewerbeschulhäuser. Die mutmasslichen Kosten hierfür sind auf zirka 5 Millionen Franken veranschlagt. Ohne eine kräftige Hilfe des Bundes wird es uns bei der bescheidenen Finanzkraft des Kantons sehr schwer fallen, diese Bauten finanzieren zu können. Die Einführung des als wünschbar bezeichneten Systems der Fachklassen und die zweckmässige Reorganisation des ganzen Gewerbeschulwesens würden weiter verzögert.

Ein weiteres Argument spricht in entscheidender Weise für die Festsetzung höherer Beiträge an die Gewerbeschulen der finanzschwachen Gebirgskantone: Ein erheblicher Prozentsatz unserer jungen Berufsleute verlässt nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung die engere Heimat und findet den Weg in die wirtschaftlich stärker entwickelten Kantone unseres Landes, wo sie im Gewerbe und in den Industriebetrieben als willkommene Arbeitskräfte Aufnahme finden. Die Kosten aller Schulstufen, einschliesslich der Gewerbeschulen, gehen aber in der Hauptsache auf das Konto der schwachen Finanzen der Gebirgskantone. Eine Verstärkung des Finanzausgleichs auf dem Sektor des Schulwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Gewerbeschulen, drängt sich gebieterisch auf. Es ist daher ein Akt eidgenössischer Solidarität, im Bundesgesetz über die Berufsbildung zugunsten der Kantone mit geringer Finanzkraft höhere Subventionssätze zu verankern. Ich habe mir erlaubt, im Sinne meiner Darlegungen einen Abänderungsantrag einzureichen, den ich Ihnen bei Artikel 48 noch kurz begründen werde. Ich bitte Sie, meine Argumente zu würdigen und auf die Vorlage einzutreten.

Meyer-Zürich: Ich möchte mir einige Ausführungen zur Eintretensdebatte gestatten, in der Meinung, dann das Wort in der Detailberatung nicht mehr ergreifen zu müssen.

Die Revision und die Modernisierung des bestehenden Berufsbildungsgesetzes, seine Anpassung an die Erfordernisse der modernen Zeit ist naturgemäss für das Gewerbe von allergrösster Bedeutung; ich sage naturgemäss, weil der Anteil der menschlichen Arbeit in diesen Wirtschaftszweigen noch relativ gross ist. Wir sind daher in den gewerblichen Berufen auf ein besonders qualifiziertes Personal, auf fachlich geschulte Meister und Mitarbeiter angewiesen. Der Erfolg eines gewerblichen Betriebes steht und fällt mit den beruflichen Fähigkeiten des Betriebsinhabers und seiner Arbeitskräfte. Der Wechsel der Arbeitstechniken und der Fertigungsmethoden, die Verwendung von neuartigen Materialien, die Anforderungen an die betriebliche Rationalisierung bedingen eine umfassende Grundschulung und eine rasche Anpassungsfähigkeit.

Ich kann nun mit Genugtuung feststellen, dass sowohl der Bundesrat wie das Biga mit seiner Sektion für berufliche Ausbildung und die vorberatenden Expertenkommissionen bestrebt waren, diesen Notwendigkeiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dafür habe ich Ihnen hier den Dank der gewerblichen Wirtschaft auszusprechen. Die Vorlage findet unsere Zustimmung, und sie wird, so hoffe ich wenigstens, zu keinen grössern politischen Auseinandersetzungen Anlass geben. Sie enthält kaum Elemente, die aus weltanschaulichen oder politischen Gründen zu differenzierten Stellungnahmen führen müssten. Sie ist im Gegenteil bestrebt, zweckmässige Lösungen für die Zukunft zu finden. Es scheinen somit auch keine referendumpolitischen Risiken zu bestehen, sofern nun nicht aus der Titelfrage über die technischen Berufe ein besonderes Politikum ge-

macht wird, das die Bedeutung der eigentlichen Berufsbildungsfragen in den Hintergrund drängen könnte.

Von besonderer Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft unseres Landes sind, neben den allgemeinen Bestrebungen zur Hebung der beruflichen Tüchtigkeit, besonders drei Abschnitte der Vorlage. Als ersten erwähne ich die Neuregelung der Berufsberatung. Die Bedeutung der Berufsberatung wird in unsern Kreisen immer mehr anerkannt, denn die Entscheidung über den einzuschlagenden beruflichen Weg muss schon relativ frühzeitig getroffen werden, früher als zum Beispiel für die akademischen Berufe. Diese Beratung hat daher mit einer besondern Sorgfalt zu erfolgen, um eine möglichst sichere Abklärung zu schaffen und um Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Berufsberatung ist das wichtige Stellwerk, das zusammen mit dem Elternhaus und mit der Schule den jungen Menschen die Richtung für die kommende Lebensaufgabe zu weisen hat.

Zweitens sind es die Bestimmungen über die berufliche Weiterbildung: Im Zeitalter der raschen technischen Entwicklung ist die Weiterbildung von entscheidender Bedeutung. Nur durch ihr Zusammenwirken mit der Grundschulung können die Erfordernisse der Beweglichkeit im Beruf, der Möglichkeiten einer raschen Anpassung an ändernde technische und wirtschaftliche Verhältnisse und auch die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit gewährleistet werden.

Drittens ist die Neuordnung des Meisterprüfungswesens für uns ein Schwerpunkt dieser Gesetzesrevision. Die fakultative Möglichkeit der Zerteilung der Meisterprüfungen in eine Berufsprüfung für die Kaders und für die Leitung von kleineren Betrieben und in eine höhere Fachprüfung, das heisst in eine Meisterprüfung für die eigentlichen Unternehmernaufgaben und Unternehmerrfunktionen, ist eine Neuordnung, die dazu beitragen wird, die Leistungsfähigkeit unserer Betriebe zu verbessern. Diese neuen Formen der Kader- und der Meisterausbildung sind in der heutigen Zeit unbedingt notwendig, um die Möglichkeiten der vermehrten Produktivitätssteigerung zu verwirklichen. Sie sind es besonders im Zeitalter der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Integration und damit der grenzüberschreitenden Konkurrenz.

Es wurde nun schon wiederholt auf die in der Öffentlichkeit sehr umstrittene Titelfrage für die technischen Berufe hingewiesen. Dieser Artikel 46 ist eine Kompromisslösung, die einige negative Merkmale einer solchen Lösung in sich trägt. Sie vermag niemanden recht zu befriedigen und ist daher nicht als ein Ideal zu bezeichnen.

Die Beurteilung dieser Frage darf aber nicht allein nur im Zusammenhang mit dieser Begriffsbestimmung erfolgen. Ich glaube, dass die technischen Akademiker sowie die Absolventen technischer Mittelschulen ein gemeinsames Ziel darin erblicken dürfen, mit der Zeit zu einem wirklichen Schutz gegen die missbräuchliche Benützung ihrer Berufsbezeichnungen zu gelangen. Dazu ist sicher das gemeinsame und noch ausbaufähige Berufsregister der an dieser Frage interessierten Organisationen, der Ingenieure, der Architekten und der Techniker eine gute Möglichkeit. Zudem besteht die Hoffnung, dass auch auf internationalem Boden eine analoge Lösung gefunden werden kann. Mit diesem Register soll der Leistungsfähige und der Leistungswillige geschützt werden, unbekümmert darum, ob nun diese Leistungen das Resultat seiner Ausbildung, seines beruflichen Werdeganges, seines Selbststudiums oder seiner praktischen Erfahrungen ist oder ob diese Leistungsfähigkeit aus dem Zusammenwirken einzelner dieser Faktoren hervorgeht. Er kann damit abgeschirmt werden

gegen die Benachteiligung durch Elemente, die die technischen Berufsbezeichnungen abwerten, indem sie sich solche aneignen, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, scheint das Register eine vielversprechende Institution zu sein, und es wäre sehr zu bedauern, wenn sie durch die Ablehnung des Mehrheitsantrages zu Artikel 46 wieder illusorisch würde.

Auch in der Frage der Ausrichtung der Bundesbeiträge zur Förderung der beruflichen Ausbildung oder zur Erstellung der dafür notwendigen Bauten scheint mir das Maximum der möglichen Ansprüche durch die Kommissionsmehrheitsbeschlüsse erreicht zu sein. Die Überlegung, dass öffentliche Mittel für die berufliche Ausbildung eine ausgezeichnete Kapitalanlage bedeuten, ist absolut richtig und sie wird auch von mir geteilt. Aber trotzdem darf sie nicht zu einer Aufgabe der kantonalen Schulhoheit oder zu einer Überforderung der Bundesfinanzen führen.

Aus allen diesen Überlegungen ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie in der Form der einstimmig oder mehrstimmig gefassten Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Wüthrich: Gestatten Sie mir nur ganz wenige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur. Wir dürfen voraussetzen, dass die grosse Bedeutung dieser Gesetzesvorlage unbestritten ist. Die beschleunigte technische Entwicklung, die Hoch- und Überkonjunktur, die Jagd nach Arbeitskräften, der Kampf um Termine, werfen ihre Schatten auch auf das Gebiet der beruflichen Ausbildung. Unter dem Druck der steigenden Nachfrage und der komprimierten Lieferfristen hat sich im Laufe der Jahre ein gefährlicher Überhang des rein quantitativen Denkens herausgebildet. Die Stärke unserer export-orientierten Wirtschaft liegt aber vor allem auch im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen und die wirtschaftliche Grossraum- und Konzentrationspolitik weniger im Quantitativen als vielmehr im Qualitativen. Als Land ohne eigene Rohstoffe, mit einem kleinen Binnenmarkt und einem relativ hohen Lebensstandard werden wir auch in Zukunft wie in der Vergangenheit unsere Position in der qualitativen Richtung festigen müssen. Wie berechtigt diese Forderung ist, wissen alle diejenigen, die sich heute mit einem Heer beruflich ungenügend ausgebildeter ausländischer Arbeitskräfte abmühen müssen. Das qualitative Denken war schon bei der Schaffung des heute geltenden Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und der Lehrlingsreglemente wegleitend. Wer einen Blick in die ausländischen Berufsbildungsverhältnisse wirft, kann mit Leichtigkeit feststellen, dass das geltende Gesetz in seiner Grundkonzeption auch heute noch eines der besten ist. In seinem Kern weist schon das alte Gesetz in der Richtung einer umfassenden Grundausbildung als Voraussetzung für eine qualifizierte Facharbeit und für eine gute Existenzgrundlage. Das geltende Gesetz ist jedoch mehr als 30 Jahre alt. Es vermochte der technischen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung nur teilweise zu folgen. Vor allem ist die Institution der Berufsberatung und die berufliche Weiterbildung dem Gesetz vorausgeeilt. Es ist erfreulich und sehr zu begrüssen, dass die Vorlage die bewährte Konzeption einer umfassenden Grundausbildung übernommen hat. Es waren ja bekanntlich sehr starke Strömungen vorhanden, welche in der Richtung einer Aufsplitterung in Anlernberufe verliefen. Dadurch wären die Berufe abgewertet worden und unser schweizerisches Berufsbildungswesen hätte einen seiner markantesten Züge verloren. Ich möchte das namentlich auch im Hinblick auf den Titelstreit hervorheben und beifügen: hätten wir uns bei der handwerklichen, technischen und wissenschaftlichen Ausbildung mit aus-

ländischen, zum Beispiel mit deutschen Massstäben, begnügt, dann hätte unsere Wirtschaft wohl kaum das Prädikat «besondere Zuverlässigkeit und Qualität» erlangen können. Ich möchte das namentlich auch ausführen im Hinblick auf die Darlegungen unseres Kollegen Diethelm. Er sagt mit Recht, dass es sich hier um eine ernst zu nehmende Differenz handelt. Jawohl, es ist eine ernst zu nehmende Differenz, und zwar im Hinblick auf das Gesamtproblem. Die schweizerische Wirtschaft verlangt bekanntlich mehr als das Ausland von seinen Berufsleuten, und zwar von unten bis oben. Wenn wir das Prädikat «besondere Zuverlässigkeit und Qualität» halten wollen, und das ist wohl unbestritten in diesem Saal, dann dürfen wir den Ingenieurtitel, dann dürfen wir den Architektentitel nicht abwerten. Wir dürfen also nicht den Titel herunterholen, sondern müssen die Leistungen, die Anforderungen steigern. Der Vorschlag des Bundesrates scheint mir dieser Konzeption gerecht zu werden. Er bedeutet für die Techniker nicht, wie behauptet wird, eine Abwertung, sondern eine sehr ausgewogene Aufwertung.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, dass die Vorlage fortschrittlich konzipiert ist und ein Spiegelbild der praktischen Begebenheiten und Entwicklungen darstellt. Die Aufstiegsmöglichkeiten in der handwerklichen Linie von der Berufslehre über die Berufsprüfung und höhere Fachprüfung sollen verbessert werden, desgleichen die Aufstiegsmöglichkeiten in der technischen Reihe wiederum im Hinblick auf die Titelfrage. Durch die Zweiteilung der höheren Fachprüfung erfolgt eine sinnvolle Anpassung an die Entwicklung, namentlich aber an die gewerblichen Verhältnisse. Die Lehrlingshaltung wird dadurch in den gewerblichen Betrieben erleichtert und das Lehrstellenangebot vermehrt.

Sehr zu begrüssen ist sodann der verstärkte Akzent, den die Vorlage auf die berufliche Weiterbildung legt. Die beschleunigte Entwicklung auf dem Gebiete der Fertigungsmethoden führt vor allem in der Industrie zu einem steigenden Bedarf an Spezialisten des unteren und mittleren Kadern oder – wie man sagt – der sogenannten Aufbauberufe. Ich bin davon überzeugt, dass es für unser Land keine bessere Kapitalanlage gibt, als wenn es durch grosszügige Beiträge die berufliche Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen fördert. Die Vorlage sieht dies vor. Über das Ausmass, wie übrigens auch über andere Detailfragen, werden wir uns noch unterhalten müssen.

Abschliessend glaube ich, dürfen wir den Bundesrat und uns selbst zu dieser ausgezeichnet konzipierten Vorlage beglückwünschen. Ich stimme mit Überzeugung für Eintreten und ersuche Sie, dasselbe zu tun.

Meier-Baden: Die konservativ-christlichsoziale Fraktion schliesst sich dem Antrag auf Eintreten auf diese Gesetzesvorlage an. Die heutige Zeit mit ihrer rapiden wissenschaftlichen und technischen Entwicklung erfordert auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Betätigung bestausgebildete Berufsleute. In allen Zweigen unserer Wirtschaft müssen an das berufliche Wissen und Können aller Berufsstufen immer höhere Anforderungen gestellt werden. Was man zum Beispiel früher an technischem Wissen von einem Techniker erwartete, das verlangt man heute bald von jedem gelernten Berufsarbeiter. Ganz ähnlich ist es aber auch in allen anderen Berufszweigen. Die Förderung der beruflichen Ertüchtigung ist heute eines der wichtigsten Elemente zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft und damit auch zur Sicherung einer angemessenen Lebensexistenz unseres Volkes.

Im Hinblick auf die ausgezeichneten Eintretensreferate der beiden Kommissionsreferenten und auf das, was meine Vorredner bereits ausgeführt haben, möchte ich es Ihnen und mir nun aber erlassen, die Notwendigkeit eines neuen Berufsbildungsgesetzes noch weiter zu begründen. Dagegen erlaube ich mir schon jetzt, auf eine Bestimmung des Gesetzesentwurfes hinzuweisen, der meiner Meinung nach eine erste Bedeutung zukommt. In Artikel 7 der Vorlage wird bestimmt: «Die Berufslehre hat dem Lehrling nicht nur berufliche Fertigkeit und Kenntnisse zu vermitteln, sie hat auch seine Erziehung zu fördern.» Dieser Hinweis auf die charakterliche Erziehung scheint mir gerade heute wichtig zu sein, wo durch eine gewinnsüchtige Vergnügungsindustrie und durch zweifelhafte Schriften und dergleichen nur allzuviel getan wird, um unsere Jugend, statt zu charakterfesten Menschen zu erziehen, sie zu einem leichten und vergnügungssüchtigen Leben zu verleiten. Ich möchte daher jetzt schon an den Bundesrat den Wunsch richten, dieser wichtigsten Frage der Erziehung und der Charakterschulung auch beim Erlass der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz und bei der Aufstellung der Lehr- und Schulpläne die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Haller: Eintreten auf dieses Gesetz ist unbestritten. Es ist eine Vorlage, die sich sehen lassen darf und den Experten, die die Vorarbeiten dazu geleistet haben, Ehre einlegt. Wir wollen zwar nicht behaupten, dass sie hundertprozentig ausgewogen sei, aber ein bemerkenswerter Fortschritt, ein guter Wille, heute und in Zukunft mit Schneid und Elan an die modernen Bedürfnisse eines Berufsbildungswesens heranzutreten, ist sicher lobend zu verzeichnen. Wir müssen allerdings feststellen, dass beim Lehrling der betrieblichen Atmosphäre besser Rechnung getragen werden konnte als gewissen schultechnischen Forderungen. Einigen Anträgen, zu denen ich nach verschiedenen Besprechungen mit Gewerbeschullehrern und Rektoren von Berufsschulen gekommen bin, konnte sich die Mehrheit der Kommission noch nicht anschliessen. Ich will nicht behaupten, das sei Kurzsichtigkeit, aber es fehlt das Gefühl für Unterricht und Schulatmosphäre, oder es ist vielleicht noch nicht genügend entwickelt. Ich will nur zwei Anträge erwähnen, die abgelehnt worden sind. Ich werde sie nicht als Minderheitsanträge aufnehmen, hoffe aber, dass nach und nach, im Laufe der kommenden Jahre und der Bewährungsprobe des jetzt zu beschliessenden Berufsbildungsgesetzes, auch diese Lücken geschlossen werden können.

Es betrifft dies einmal die Dauer des Schulunterrichtes an einem Halbtag. Es kommt vor und wird vorläufig noch nicht zu umgehen sein, dass ein Lehrling oder eine Lehrtochter, beispielsweise an einer kaufmännischen Berufsschule, mit den obligatorischen und fakultativen Fächern an einem Nachmittag bis 7 Stunden Unterricht hat. 6 bis 7 Stunden hintereinander abzusetzen ist schon mehr als genug, aber noch aufpassen zu müssen, das können wir an uns selber demonstrieren, wenn wir selber als Kommissionsmitglied beispielsweise das durchstehen müssten. Das wollen oder sollten wir doch von unsern Schülern nicht verlangen.

Ein Antrag meinerseits bei § 24, dass der obligatorische Unterricht pro Halbtag nicht mehr als 5 Stunden – 4 Stunden wären ja mehr als genug – dauern sollte, wurde abgelehnt, oder sagen wir einmal, musste abgelehnt werden, weil die Struktur des gewerblichen Unterrichtes, der sich mehr auf Hilfslehrer als auf Hauptlehrer stützt, eben noch nicht so weit ist, wie wir sie gerne hätten. Solange immer noch Ausnahmebestimmungen angehängt werden

müssen, spielt eben die Sache noch nicht so, wie es wünschenswert wäre.

Ebenfalls wurde ein Antrag abgelehnt, der den Eintritt des Lehrlings in eine betriebliche Tätigkeit mit dem Eintritt des Schulunterrichtes besser koordinieren wollte. Auch hier habe ich die Ablehnungsgründe begriffen oder besser gesagt, zur Kenntnis nehmen müssen. Aber ich hoffe gerade, dass mit der bessern Subventionspolitik bei den Schulhausbauten es dann möglich sein wird, auch den Schulunterricht schultechnisch besser zu gestalten. Darum unterstütze ich mit Vehemenz den Minderheitsantrag der Kommission, beim Artikel 48 keine Begrenzung festzulegen. Die Förderung des Schulhausbaues auch in den sogenannten finanzstarken Kantonen ist eine dringende Notwendigkeit. Es wird – das sehe ich ein – erst nach und nach möglich sein, in den schultechnischen Belangen den Zustand zu erreichen, der wünschenswert wäre. Wir hoffen einmal gerne, dass die Zusammenarbeit zwischen Lehrmeister und Schule den idealen Auffassungen sich immer mehr und mehr nähert. Ich bedaure eigentlich nur, dass bei diesem sicher wertvollen Gesetz in der Kommission, trotz vieler anderer Abänderungsanträge, die Köpfe am heissesten anliefen, als der Artikel 46 behandelt wurde. Es ist eigentlich schade, dass hier so viel «geschossen» werden musste und dass auch bei der heutigen Debatte die Hauptakzente auf den Paragraphen 46 und 48 liegen.

Bei Artikel 46 werde ich einen Minderheitsantrag vertreten und habe dann dort Gelegenheit, über dieses Problem zu sprechen.

Ich hätte am liebsten bei den Problemen des gewerblichen und kaufmännischen Schulunterrichtes den Schwerpunkt gegenseitigen Meinungsaustausches gehört. Aber zum Schluss möchte ich doch noch einmal festhalten, dass wir alle wünschen, mit dieser Vorlage das erreicht zu haben, was im gegenwärtigen Moment erreichbar war. Zugleich möchte ich hoffen, dass sobald als möglich, auch wenn dann einmal das Gesetz neu in Kraft tritt, an die in meinem Eintretensbeitrag anvisierten Punkte möglichst rasch herangegangen wird.

Schmid Werner: Die Fraktion des Landesrings stimmt für Eintreten auf die Vorlage. Es ist selbstverständlich, dass wir jede Förderung des beruflichen Bildungswesens begrüßen, dass wie sie als wichtiger denn je betrachten, indem ja die Qualitätsleistung der schweizerischen Industrie und der schweizerischen Wirtschaft auch in Zukunft das wesentliche Moment zum Bestehen des Wettbewerbes darstellen wird. Wir begrüßen die Fortschritte, die das Gesetz bringt, begrüßen die Kodifizierung des Bestehenden, und dennoch möchten wir einem gewissen Unbehagen Ausdruck verleihen.

Es ist im Gesetz nun alles schön fein säuberlich geordnet, auch die berufliche Fortbildung, die selbstverständlich ebenfalls notwendig ist. Wir möchten aber den Bundesrat bitten, darauf zu achten, dass nun nicht etwa auf dem Umwege über dieses Gesetz eine berufsständische Ordnung in unserem Lande eingeführt wird, dass schliesslich nur noch derjenige den Beruf ausüben darf, der über einen Schulausweis verfügt. Der Grundsatz muss aufrechterhalten werden, dass dem Tüchtigen freie Bahn gegeben wird. Die Voraussetzungen hiezu sind in der Zeit der Vollbeschäftigung besser denn je. In der freien Marktwirtschaft muss auch der Aussenseiter seinen Platz haben. Ich möchte deshalb Herrn Bundesrat Schaffner bitten, darüber zu wachen, dass die Oasen der Freiheit, die in der bereits ziemlich ausgedehnten Wüste des Dirigismus noch vorhanden sind, nicht kleiner, sondern eher grösser werden.

Ich habe mich in der Schlussabstimmung der Kommission der Stimme enthalten aus dem einfachen Grunde, weil ich mich mit dem Artikel 46 nicht befreunden kann, und die Mehrheit der Fraktion hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Wir sind der Meinung, dass man nicht einem Berufszweig eine Titelgebung aufdrängen kann, die er ablehnt. Wir glauben, dass die kantonale Schulhoheit nicht angetastet werden sollte, wenn es nicht nötig ist. Wir sind der Meinung, dass ja die verfassungsmässige Grundlage noch immer umstritten ist und dass daher die Streichung des Artikels die beste Lösung wäre. Vielleicht könnte man einen Vertreter des Bundesrates und je einen Vertreter der interessierten Kantone und der Berufsverbände nachher in ein Konklave abordnen und ihnen die Pflicht auferlegen, sich zu einigen. Aber vielleicht würde das Konklave etwas zu lange dauern.

Die endgültige Stellungnahme unserer Fraktion hängt also wesentlich vom Ausgang der Debatte über den Artikel 46 ab. Ich wiederhole, dass wir für Eintreten stimmen, wenn auch mit etwas gedämpftem Trommelklang.

Schmid Philipp: Sie entschuldigen, dass mein Namensvetter und ich im Auftrag der verschiedenen «Schmide» des Rates hier sprechen. Aber persönlich habe ich das Bedürfnis, hier meiner grossen Freude Ausdruck zu geben, dass das berufliche Bildungswesen sich in der Schweiz derart vorzüglich entwickelt hat. Ich bin während 40 Jahren in einem Verbands tätig gewesen, im Schweizerischen Kaufmännischen Verein, der das berufliche Bildungswesen – wenigstens bis zum Jahre 1918 – als Hauptziel seiner Tätigkeit betrachtete. Man darf auch unterstreichen, dass die Berufsverbände, als noch kein eidgenössisches Gesetz bestand, in Verbindung mit fortschrittlichen Kantonen ihren grossen Teil dazu beitrugen, dass das berufliche Bildungswesen gut gefördert wurde. Ich erinnere mich noch an den ehemaligen Chef des beruflichen Bildungswesens, Herrn Dr. Böschenstein, der nach einem Studienturnee aus Deutschland zurückkam und erklärte, dass man in bezug auf das gewerbliche berufliche Bildungswesen uns in Deutschland voraus sei, jedoch beim kaufmännischen Bildungswesen nicht.

Da darf man ruhig erklären, dass die Schweiz voran stehe. Ich habe seit 40 Jahren an oberster Stelle in unserem Verband mitwirken können. Ich darf auch bescheiden beifügen, dass ich in der Expertenkommission, die das erste eidgenössische Gesetz im Jahre 1928/30 ausarbeitete, dabei war, und auch im Nationalrat und in seiner Kommission. Sie sehen also, ich bin einer der ältesten Troupiers hier im Rat, und deshalb werden Sie es mir nicht übelnehmen, wenn ich hier diese Bemerkung gemacht habe. Das erste Gesetz von 1930 – das ist ja heute auch gesagt worden – wurde vorzüglich konzipiert und hat sich bewährt. Man nahm in den folgenden 30 Jahren keine Revision vor. Auf diesem Bewährten wird nun aufgebaut durch den neuen Entwurf, den uns der Bundesrat unterbreitet. Wenn man die Kommissionsanträge ansieht, muss man sagen, dass sozusagen keine grundlegenden Abänderungsanträge formuliert wurden, was sehr zu begrüssen ist, ebenso, dass für die Berufsberatung besondere Bestimmungen aufgenommen worden sind, denn diese wird auch in Zukunft eine grosse Rolle spielen müssen. Ich habe meinem Nachbarn, Herrn Kollege Meier-Boller, gesagt, bei mir sei die Stimmung noch etwas zwiespältig wegen den Berufsprüfungen. Die Unterscheidung zwischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen oder Meisterprüfungen gebe mit zu schaffen. Die Berufsprüfung wäre also für das untere Kader bestimmt und die Meisterprüfung für das obere Kader.

Aber ich glaube, es werden Schwierigkeiten entstehen, wenn es zu entscheiden gilt, was als Meisterprüfung und was nur als Berufsprüfung durchgeführt werden kann. Und da wird der Bund wahrscheinlich das letzte Wort zu sprechen haben. Im kaufmännischen Beruf müssen wir ja übrigens keine grossen Sorgen haben, denn wir haben für die meisten Branchen die Meisterprüfung oder die höheren Fachprüfungen. Ich erwähne die eidgenössische Diplomprüfung für Buchhalter, die der Schweizerische Kaufmännische Verein aus eigener Initiative schon im Jahre 1908 eingeführt hat. Hier hat er als Pionier Gewicht. Weiter erwähne ich aus den kaufmännischen Berufen das eidgenössische Diplom für Korrespondenten, für Bankbeamte, Versicherungsbeamte, für den Detailkaufmann, für Revisoren und noch andere Prüfungen, die vorläufig noch nicht eidgenössisch sind, zum Beispiel die Direktionssekretärinnen-Prüfung usw. Ich glaube, für das kaufmännische Gebiet haben wir schon zahlreiche höhere Prüfungen, so dass die Gefahr einer Abwertung nicht besteht. Es hat mich besonders gefreut, dass man für die berufliche Weiterbildung und besonders auch für die Ungelernten und Angelernten Möglichkeit schaffen will, indem der Bund Beiträge in grösserer Masse ausrichtet und damit Möglichkeiten geschaffen werden, um das Bildungswesen für die Angelernten auszubauen. Wir besitzen hier schon ausserordentlich schöne Ansätze. Der Schweizerische Kaufmännische Verein hat auch ein Zentrum für die Weiterbildung geschaffen. Der Titelschutz und die Frage der Techniker ist das Problem, das am meisten zu schreiben und zu reden gab. Hier wird sich zeigen, wie der Rat entscheiden will. Ich habe am 18. September 1962 ein Postulat eingereicht, in welchem ich den Bundesrat ersuchte, zu prüfen, ob nicht der besseren Förderung der Elitebildung in den höheren technischen Berufen dadurch entgegengekommen werden könnte, dass im Gesetz über die berufliche Ausbildung entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden. Und dann habe ich auch noch gesagt: Auch sollte im Interesse des Schutzes der schweizerischen Arbeitskraft in den höheren technischen Berufen geprüft werden, ob sich nicht unsere Techniker umbenennen können, um als Ingenieure bezeichnet werden zu können. Gerade für diese Frage ist der Artikel 46 vorgeschlagen, und ich möchte deshalb dem Rat seine Zeit nicht wegnehmen mit einer Begründung dieses Postulates, sondern ich ziehe dieses zurück, weil ja diese Frage in Artikel 46 zu entscheiden sein wird. Die Bundesbeiträge sollen also reichlicher fliessen, was ja sicher notwendig und jetzt auch möglich ist. Vor Jahren musste man knausern beim Bund, man hat grossen Subventionsabbau durchgeführt, man hat im Rate gekämpft wie die Löwen, damit man wenigstens etwas bekäme, damit die Schulen nicht zu Grunde gehen. Das ist heute alles nicht mehr notwendig. Ich möchte für Eintreten stimmen und gleichzeitig mitteilen, dass auch die Demokratische und Evangelische Fraktion für Eintreten einstehen.

Bächtold: Die Lehrlingsausbildung bildet die breite, tragfähige Basis der Pyramide der Berufstätigen im weiten Feld der Technik. Wir brauchen nicht einen schlanken Turm von Spezialisten, von Spitzenleuten; wir brauchen eine flache Pyramide aus Handwerkern, Technikern, Ingenieuren und qualifizierten Spezialisten der technischen Wissenschaften. Um dieser Pyramide das breite Fundament zu geben, haben wir neben den staatlichen Schulen den zweiten Bildungsweg geöffnet. Allein an den Abendtechniken holen heute über 2000 studierende Berufsleute (Handwerker und Zeichner) ihr Rüstzeug zum Techniker,

ohne dass die Wirtschaft während ihres Studiums auf diese Arbeitskräfte verzichten muss. Das ist eine wichtige Feststellung. Wenn wir bedenken, dass diese über 2000 Studierenden plötzlich aus dem Arbeitsprozess herausgenommen würden, können wir uns leicht vorstellen, was das für die Wirtschaft bedeuten würde. Wenn oft gesagt wird, die heutige Jugend sei verweichlicht, auf diese Abendtechniker trifft dies bestimmt nicht zu. Wer während vier Jahren zugunsten der Weiterbildung auf Freizeit und Vergnügen verzichtet, ist nicht verweichlicht. Es ist daher zu hoffen, dass bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes keine Diskriminierung dieser Kategorie von Technikern erfolgen werde. Als Mitbegründer des Abendtechnikums Zürich vor etwa 35 Jahren und des Abendtechnikums Bern vor vier Jahren, als gelegentlicher Lehrer am Technikum Burgdorf und nachdem ich seit 30 Jahren eng mit den Lehrlingen, Handwerkern, Technikern und Ingenieuren zusammenarbeite, glaube ich, den Aufbau und die Bedeutung dieser Berufspyramide zu kennen. Das zur Beratung stehende Gesetz bringt eine unbedingt notwendige, verbesserte Regelung, vor allem der Basisausbildung der erwähnten Pyramide.

In bezug auf die höhere technische Ausbildung sucht Artikel 46 einen Kompromiss für die Bezeichnung, indem sich der Absolvent einer höheren technischen Lehranstalt, also eines Technikums, in Zukunft Ingenieur-Techniker, Architekt-Techniker usw. soll nennen können. Warum das? Warum soll der ehrbare Begriff «Techniker» nicht mehr genügen? Weil in Deutschland, Dänemark und Schweden die Absolventen der technischen Mittelschulen sich «Ingenieur» nennen, im Gegensatz zum «Diplomingenieur» der technischen Hochschule. Jeder unserer Techniker kann sich dort aber ebenfalls Ingenieur nennen. Wir sind uns bewusst, dass es gute und weniger gute Ingenieure gibt, trotz Hochschulausbildung, wie es gute und weniger gute Techniker gibt, und dass gute Techniker und solche, die sich weiterbilden, sich unter Umständen besser entwickeln können als die Ingenieure der Hochschule, die unter dem Mittel liegen. Deshalb hat man vor etwa einem Dutzend Jahren durch Vereinbarung der Techniker- und Ingenieurverbände das Register der Ingenieure, Architekten und Techniker geschaffen. Die Techniker können sich dort als Ingenieur oder Architekt eintragen lassen, wenn sie sich über die entsprechende Ausbildung und Weiterbildung ausweisen. Die Zahl solcher als Ingenieur eingetragener Techniker geht bereits in die Tausende. Ich selbst habe schon mehreren Technikern die nötige Unterstützung für die Eintragung im Ingenieurregister geliehen. Artikel 46 sieht die Bezeichnung «Ingenieur-Techniker» und «Architekt-Techniker» vor. Wenn das Register weiterbesteht – und es sollte weiterbestehen, sogar ausgebaut, offiziell anerkannt werden –, dann haben die Absolventen der technischen Mittelschule die Möglichkeit, sich ins Ingenieurregister oder Architektenregister eintragen zu lassen und den Zusatz «Techniker» in ihrem Titel wegzulassen. So besteht auch weiterhin der Anreiz, sich zum Ingenieur und Architekten weiterzubilden, eine echt schweizerische Lösung, die nichts schenkt, sondern jeden Aufstieg durch Fleiss und Weiterbildung erworben wissen will. Die Streichung des Artikels 46 würde zur Folge haben, dass ein Kanton nach dem andern – das befürchten vor allem die Ingenieurkreise – einem Techniker den Ingenieurtitel verleihen würde. Keiner könnte ja zurückstehen, denn es wäre nicht denkbar, dass der eine Kanton seinen Technikumsabsolventen den Ingenieurtitel verleihen würde, der andere Kanton mit den gleichen Technikumsschulen nicht.

Was würden nun die Absolventen der Hochschule machen, die Ingenieure ETH, Ingenieure EPUL gegenüber den Ingenieuren HTL, ETS usw.? Könnte die Öffentlichkeit hier überhaupt noch einen Unterschied machen? Das ist die Frage. Würde nicht durch diese Regelung das Register dahinfallen? Es ist bereits von seiten des Registers erklärt worden, dass bei der Bezeichnung Ingenieur HTL oder Ingenieur ETS das Register keinen Sinn mehr hätte und aufgelöst werden müsste. Es ist begreiflich, dass die Föderalisten sich nicht gerne einer eidgenössischen Regelung der Titelfrage unterziehen. Aber es fragt sich doch, ob im Hinblick auf europäische Lösungen wir uns nicht zu einer eidgenössischen Lösung vorerst durchringen sollten. Was wäre die Folge, wenn diese Unterschiede verwischt würden? Bestimmt würde sich dann mancher sagen: Was will ich mich ablagen mit einem Hochschulstudium, wenn ich das viel kürzer und einfacher haben kann über das Technikum! Oder aber es würde ein Ansturm auf Doktorarbeiten an den Hochschulen, ähnlich wie in Italien, erfolgen, indem eben die Hochschulingenieure sich dann durch den Dokortitel herauszuheben versuchten. Ob das erwünscht wäre, ist eine andere Frage. Es geht weder um eine soziale noch um eine Wettbewerbsfrage. Es ist schade, dass über diese Frage des Titels der Techniker und Ingenieure mit den Kantonen nicht eine Lösung hat gefunden werden können, der alle zustimmen könnten. Es geht hier um die Qualität unserer Techniker und Ingenieure und um die Klarheit der Begriffe. Wir wollen doch keine Gleichmacherei; wir wollen alles verdienen und nichts geschenkt bekommen. Wir wollen dem Tüchtigen den Weg offen halten. Das ist mit dem Register möglich. Wir brauchen, um zum Anfang zurückzukommen, die breite Pyramide der verschiedenen Berufsgattungen und nicht den schwankenden Turm von Spitzenmenschen auf einem flachen Fundament der Mittelmässigkeit.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet ohne Zweifel einen guten Kompromiss auch für die Technikumsausbildung, und ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. Debétaz: Les orateurs qui m'ont précédé à cette tribune ont adressé de nombreuses fleurs, toutes plus belles les unes que les autres, tant au Conseil fédéral qu'aux responsables du projet de loi que nous discutons. Vous me permettez d'en ajouter une, cueillie en Suisse romande celle-là, à un bouquet déjà bien garni mais tout aussi méritée.

La première question qui m'est venue à l'esprit était celle de savoir si une nouvelle loi était nécessaire. La loi fédérale actuelle sur la formation professionnelle qui date de 1930 s'est révélée excellente à l'usage. Elle n'en devait pas moins être révisée dans l'intérêt à la fois de notre économie et de la formation professionnelle de notre jeunesse. Comme celle qu'elle remplacera, la loi révisée a le caractère d'une loi cadre. Tout en établissant des principes valables pour l'ensemble du pays, elle respecte une harmonieuse répartition des pouvoirs et des responsabilités entre la Confédération, les cantons et les groupements patronaux, d'employés et d'ouvriers. Nous en sommes particulièrement heureux. La nouvelle loi permettra d'adapter la formation et le perfectionnement professionnels aux besoins changeants des circonstances économiques et sociales. Un chapitre est consacré à l'orientation professionnelle. Sans définir ni limiter le choix des méthodes, on fixe nettement à l'intention des jeunes comme des adultes le principe facultatif et gratuit de cette orientation ainsi que le libre choix de la profession. Aucune

intervention autoritaire des pouvoirs publics n'est à craindre. L'apprentissage restera une étape fondamentale de la formation requise par les métiers. Il pourra revêtir des formes diverses et parfois plus souples que précédemment. L'évolution constante caractérisant notre époque et le domaine qui nous occupe commandaient cet assouplissement et les formes variées offertes au choix des apprentis, de leurs parents et des employeurs. Le perfectionnement après l'apprentissage prendra une place plus importante que jusqu'à maintenant. Cela nous paraît également nécessaire en raison des progrès techniques et scientifiques que nous enregistrons continuellement. Le tour des connaissances nécessaires à l'exercice rationnel d'un métier n'est, en effet, jamais complètement réalisé. On ne peut donc plus se contenter comme autrefois du bagage acquis durant son apprentissage même si celui-ci a été accompli avec conscience et a produit des fruits.

La nouvelle loi prévoit le perfectionnement et l'initiation à des domaines professionnels spéciaux de personnes ayant ou n'ayant pas accompli d'apprentissage. En matière d'examens de fin d'apprentissage, on maintient la procédure grâce à laquelle des centaines d'adultes n'ayant pas eu la possibilité de faire un apprentissage ont pu faire sanctionner par un examen officiel semblable à celui que subissent les apprentis, les connaissances et les expériences acquises dans la pratique. L'usage a démontré que si cette formule est appliquée avec mesure, elle ne nuit aucunement au développement de l'apprentissage; on ne pourrait plus s'en passer. Une profession n'est plus nécessairement apprise pour la vie, les changements d'occupations sont beaucoup plus fréquents aujourd'hui qu'autrefois. L'accès aux fonctions de cadres, aux examens professionnels supérieurs et de maîtrise comme au technicum sera facilité, tout cela nous convient parfaitement.

Signalons également, cela nous semble très important, l'attention que l'on porte à juste titre à l'éducation générale et au caractère; reconnaissons enfin que les subventions fédérales en faveur de toutes les mesures de formation professionnelle seront octroyées plus largement que ce n'était le cas jusqu'à maintenant. Cette volonté est pleinement justifiée. Le rôle joué par la formation professionnelle dans la vie du peuple suisse devient de jour en jour plus important. On ne fera jamais trop pour la formation de nos jeunes; l'argent que nous leur consacrons ne saurait être mieux placé.

Une seule réserve à formuler à propos du plafond fixé à l'article 48, alinéa 4, pour les subventions prévues en faveur de la construction des bâtiments destinés à la formation et au perfectionnement professionnel. Nous aurons l'occasion d'y revenir.

Terminons pour l'heure en félicitant et en remerciant le Conseil fédéral de la qualité et de l'opportunité du projet qu'il nous soumet. Nous vous recommandons d'entrer en matière.

Wartmann: Ich möchte mich an dieser Stelle nicht zu Artikel 46 äussern (ich werde dies dann bei der Detailberatung tun), sondern nur allgemein zum Eintreten sprechen.

Die Förderung des Nachwuchses in unserem Land ist geradezu zu einer nationalen Aufgabe geworden. Nachwuchsförderung ist ein Problem der Schulung, wobei der Begriff Schulung im weitesten Sinne verstanden sein soll. An der Lösung dieses Problems sind Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeitnehmer in gleichem Masse interessiert, wie die Regierungen, die Erziehungsbehörden und die Schule und die Schüler selbst. Im Rahmen

dieser nationalen Aufgabe stehen wir vor der Detailberatung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung, aufgebaut auf dem bewährten, aber nunmehr überholten alten Gesetz aus dem Jahre 1933.

Mit Interesse haben wir die Botschaft gelesen und Kenntnis genommen von den Gründen, die den Umbau des Gesetzes notwendig gemacht haben. Das Werk, wie es vorliegt, ist wohl gelungen und hat bereits in der Kommission allseitig Anerkennung gefunden. Wir freuen uns, ein Instrument zu bekommen, das Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Weise dienen wird. Vor allem wird es den Lehrlingen sowie den zur Weiterbildung oder Umschulung entschlossenen Erwachsenen in bester Weise vorwärts helfen. Das Gesetz ist fortschrittlich und sozial und bietet Gewähr, dass unsern jungen Leuten eine einwandfreie, ihren Fähigkeiten entsprechende und zeitgemässe Berufsbildung vermittelt werden kann.

Mit gesetzgeberischen Massnahmen allein kann man aber bekanntlich nicht erreichen, ob und wie weit die heranwachsende Generation ihre Lebensaufgaben erfüllen wird oder nicht. Wir können nur die Möglichkeit und die möglichst guten Voraussetzungen dazu schaffen. Möge das neue Berufsbildungsgesetz nicht nur tüchtige Fachleute hervorbringen, sondern vor allem unabhängige, innerlich freie Menschen und Staatsbürger! Nur wenn Geist, Seele und Körper in den Lebensprozess harmonisch eingeschaltet sind und bleiben, werden es Menschen sein, auf die man sich verlassen kann; Menschen, die Initiative entwickeln können; Menschen, denen Sicherheit allein nicht alles bedeutet; Menschen, die selbständig und überzeugend denken und glauben können und die erfüllt sind von der Mitverantwortung für ihre Nächsten und für unser Land. Wir hoffen, dass das neue Gesetz mithelfen werde, etwas von diesen hochgespannten Erwartungen erfüllen zu helfen. Deshalb darf ich Ihnen im Namen der einstimmigen radikal-demokratischen Fraktion Eintreten auf die Vorlage beantragen.

M. Reverdin: Il peut paraître fastidieux d'ajouter une voix à toutes celles qui se sont succédé en faveur de l'entrée en matière. Néanmoins, puisque tous les groupes se sont exprimés, je dirai, au nom du groupe libéral, que nous appuyons ce projet jusque dans ses détails, tel qu'il est sorti des délibérations de la commission.

Ce qui nous réjouit, c'est que, dans la formation professionnelle telle qu'elle existe déjà et telle qu'elle continuera d'exister sous une forme perfectionnée, une grande importance est donnée à la culture générale. Cette orientation correspond aux nécessités de la vie démocratique, surtout dans un pays de démocratie directe, où il importe que le citoyen soit capable de s'élever aux idées générales et à une vue assez large des problèmes. C'est là l'une des caractéristiques de notre formation professionnelle et nous devons tout faire pour la renforcer.

Je voudrais me permettre une remarque sur un second point: dans le projet de loi qui nous est soumis, il a fallu prévoir des exceptions pour l'entrée en apprentissage de jeunes gens de moins de quinze ans. C'est là une concession que l'on doit faire à la réalité: dans certains cantons, la scolarité n'est pas encore suffisamment longue pour que tous les jeunes gens aillent à l'école jusqu'à l'âge de quinze ans. Nous espérons que ces cantons mettront fin prochainement à une telle situation, car elle est préjudiciable à la santé des enfants et à la formation professionnelle en général.

En ce qui concerne les titres d'ingénieur-technicien et d'architecte-technicien, le groupe libéral les approuvera.

Au demeurant, je déclare simplement que le groupe libéral est favorable à l'entrée en matière et à ce projet qu'il considère comme un réel progrès.

Bundesrat **Schaffner**: Ich möchte Ihnen verbindlich danken für die gute Aufnahme, die Sie dieser Vorlage bereiten und für die ausgezeichneten Einführungen, die die beiden Kommissionsreferenten Ihnen gegeben haben. Ich kann deshalb sehr kurz sein.

Ich teile die vorgebrachte Würdigung des alten Gesetzes von 1930. Wir haben mit diesem Gesetz in den Jahren auch der schweren Krise und mit bescheidenen Mitteln durch eine initiative Leitung – zuerst unter Herrn Sektionschef Dr. Böschenstein und dann unter Leitung von Herrn Schwander – eine sehr schöne und breit angelegte Arbeit anfangen können. Die Saat ist aufgegangen. Aber auch das beste Gesetz – das vorliegende ist in seiner Substanz fast 40 Jahre alt – muss angepasst werden den sich ändernden Berufsstrukturen, den zahlreichen neu auftauchenden Berufen, der Auffächerung früher einheitlicher Berufe in Spezialberufe, dem wachsenden Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften in allen Sparten; ich verweise auf die interessanten Ausführungen in dieser Richtung, die Ihnen Herr Nationalrat Wüthrich heute morgen vorgetragen hat. Wir müssen aber auch der Erwachsenenbildung, dem Aufstieg des Arbeiters in qualifiziertere Funktionen die nötige Aufmerksamkeit schenken. Wir freuen uns hier über die Mitarbeit für dieses spezifische Problem durch die Gewerkschaften, die Hand bieten, sogar die Arbeitslosenkassen vermehrt einzusetzen, um eine höhere Qualifizierung der schweizerischen Arbeitskräfte zu erreichen. Aber nicht nur die äusseren Umstände haben sich geändert, sondern auch die Ansprüche, die heute an eine Berufsbildung gestellt werden. Während früher die berufliche Ausbildung, das heisst die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Ausübung eines Berufes im Vordergrund stand, sollen inskünftig von Gesetzes wegen auch die menschliche Bildung und die charakterliche Erziehung zugleich mit der beruflichen Ausbildung vermittelt und gefördert werden. Das Lehrverhältnis soll zur allseitigen Ertüchtigung und charakterlichen Stärkung des Lehrlings und damit zur umfassenden Lebensvorbereitung werden. Die Berufslehre wird somit sowohl zur fachlichen als auch zur menschlichen Bildungsaufgabe. Diese Konzeption kommt schon im Titel des Gesetzes zum Ausdruck, das nicht mehr von «beruflicher Ausbildung», sondern von «Berufsbildung» spricht.

Das Gesetz geht von dem einfachen Grundsatz aus, dass jeder Mensch nach seinen Anlagen eine optimale Bildung geniessen soll, weil die Gesellschaft jeden notwendig braucht und daher auch jedem eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung ermöglichen soll. Es versucht, ihm den Weg hierzu mit folgenden Massnahmen zu erleichtern: allgemeine Zugänglichkeit der Lehre für alle Jugendlichen nach erfüllter Schulpflicht und nach vollendetem 15. Altersjahr. Wenn das in allen Fällen übereinstimmen würde, was leider – wie Herr Reverdin Ihnen dargelegt hat – nicht der Fall ist, wäre auch dieses Problem zur Zufriedenheit gelöst. Sodann nenne ich die unentgeltliche Berufsberatung für Jugendliche und Erwachsene, verkürzte Lehren für Spätberufene und zur Umschulung in einen andern Beruf, erleichterte Zulassung von Angelernten zur Lehrabschlussprüfung, weitgehende Unentgeltlichkeit der Berufsschulen und Weiterbildungskurse, Begabtenförderung durch Stipendien. Damit soll nicht gesagt sein, dass diese Gedanken dem alten Gesetze fremd gewesen wären. Sie treten aber heute stärker – ich möchte sagen profilierter – in den Vordergrund und sind zum Teil ausdrücklich formuliert. Als

wichtigste Neuerung im Entwurf sind zu erwähnen die Regelung der Berufsberatung – Herr Nationalrat Meyer-Zürich hat auf ihre Bedeutung hingewiesen –, die Aufteilung der bisherigen höhern Fachprüfung (Meisterprüfung) in eine Berufsprüfung und in eine höhere Fachprüfung, die Regelung der Weiterbildung, der in Zukunft eine wesentlich grössere Bedeutung zukommt als bisher, die Regelung der Techniken, die zwar schon bisher subventioniert wurden, aber im Gesetze nicht erwähnt waren und die nun auch im Gesetze zu einem Status kommen, die Neuordnung der Bundesbeiträge, wobei der Kreis der beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen erweitert und auch die Beitragsansätze, insbesondere für Berufsschulhausbauten, erhöht wurden. Diesen Mangel, der das bisherige Gesetz besonders reformbedürftig gemacht hat, glauben wir behoben zu haben.

Abgesehen von diesen Neuerungen sind eine Reihe von Bestimmungen geändert worden, weil sie den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprachen oder sich als unzweckmässig erwiesen haben. Man hätte sich fragen können, ob die notwendigen Anpassungen nicht durch eine Teilrevision möglich gewesen wären. Da verschiedene neue Abschnitte eingefügt werden mussten, so über die Berufsberatung, die Weiterbildung und die Techniken, erwies sich im Interesse der Übersichtlichkeit eine Gesamtrevision als zweckmässiger, auch wenn das alte Gesetz in seinen Grundzügen, wie gesagt, übernommen und mit der seitherigen Entwicklung zusammen in dieser neuen Form kombiniert werden konnte.

Die Vorlage beschränkt sich auf das unbedingt Notwendige. Der Stoff wurde übersichtlich gegliedert und die Bestimmungen so klar und knapp als möglich gefasst. Im allgemeinen beschränkt sich der Entwurf auf Grundsätze. Das Berufsleben ist dynamisch und in steter Entwicklung und Veränderung begriffen, während jede gesetzliche Bestimmung naturgemäss statisch ist. Alles, was in der Berufsbildung der Wandlung unterliegt, wie Lehrbedürfnisse, Lehrzeiten, Lehrprogramme, Unterrichtspläne und Prüfungsprogramme, wird der Ausführungsverordnung oder den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu erlassenden Reglementen vorbehalten, die den veränderten Verhältnissen jederzeit angepasst werden können. Wir haben – das möchte ich Herrn Nationalrat Werner Schmid sagen – keinerlei Absicht, diese Kompetenzen zu brauchen, um etwas spät den Ständestaat einzuführen. Ich glaube, diese Befürchtung braucht er nicht zu hegen, der Sprechende steht nicht in diesem Geruche. Das Gesetz beschränkt sich deshalb beispielsweise darauf, die Aufgaben der Berufsschulen im allgemeinen zu umschreiben und deren Besuch als obligatorisch zu erklären, nennt aber die einzelnen Fächer nicht. Ebenso wird das Lehrverhältnis eingehend geregelt; welche Berufe aber als Lehrberufe anerkannt werden, welches der Inhalt der Ausbildung und die Anforderungen bei der Prüfung sind, muss im Rahmen des Lehrlingsreglementes individuell umschrieben und festgelegt werden.

Der Ständerat hat die Vorlage in der Märzsession dieses Jahres durchberaten und bei einer Reihe von Artikeln Änderungen angebracht, die meistens redaktioneller Natur sind, aber, ich gebe zu, wesentliche Verbesserungen darstellen. Als materielle Änderungen möchte ich nur die folgenden erwähnen: Verankerung der Einführungskurse für die Grundschulung im Rahmen der Lehre (Art. 6, Lit. a), Erhöhung des Beitrages an Berufsschulbauten (Art. 48, Abs. 4), Erlass einer Übergangsbestimmung, wonach die Beiträge für Berufsschulbauten auch ausgerichtet werden, wenn mit deren Erstellung nach dem 1. Januar

1962 begonnen wurde, also eine gewisse retroaktive Wirkung. Den Anstalten der Hochschulstufe, vor allem der Handelshochschule St. Gallen, sollen die bisherigen Beiträge bis zum Inkrafttreten eines Erlasses über die finanzielle Unterstützung der Hochschulen durch den Bund weiterhin gewährt werden, längstens aber bis zum 31. Dezember 1966 (Sie finden dies in Artikel 62 bis).

Auf Grund der Beratungen im Ständerat und in der nationalrätlichen Kommission hat sich ergeben, dass eigentlich nur noch zwei Punkte in der Detailberatung einige Schwierigkeiten machen könnten, nämlich die Regelung des Titels für die Absolventen der technischen Mittelschulen, der Techniken, und die Bundesbeiträge. Das sind die beiden einzigen wirklich noch diskutierten Fragen. Man wird über diesen ersten Versuch, den der Bund unternimmt, den Absolventen einer technischen Mittelschule nach unten gegenüber den nachdrängenden «Auch-Technikern» einen Schutz zu gewähren, noch reden müssen. Es ist eine äusserst schwierige Materie, weil wir «nach oben» keinen Schutz haben, denn es fehlt an einer Rechtsgrundlage für einen umfassenden Titelschutz auch des akademischen Technikers. Ich muss aber gestehen, dass ich nicht in der Lage bin, diesen Artikel 46 als einen Schicksalsartikel des Gesetzes gelten zu lassen. Man hat ja die Tendenz, in jedem Gesetz einen Schicksalsartikel herauszukristallisieren, und wenn es auch nur wäre, um die Berichterstattung etwas abwechslungsreicher zu gestalten. Es ist so viel Gutes in diesem Gesetz enthalten, so viel Fortschritt in der Richtung der Ausbildung unseres besten, ja fast einzigen Rohstoffes, den wir haben, der menschlichen Arbeitskraft – Herr Nationalrat Diethelm hat sich in dieser Richtung ja sehr eingehend ausgesprochen –, dass ich nicht glauben kann, dass wir wegen dieser relativ untergeordneten Titelfrage die Beratung dieses Gesetzes irgendwie verschieben sollten, denn die Bedürfnisse der beruflichen Ausbildung sind dringend. Vom Bundesrattisch aus möchte man jedenfalls nicht Hand bieten zu einer weiteren Verzögerung.

Der zweite Punkt – auch kein Schicksalsartikel – bezieht sich auf die Subventionen. Der Bundesrat hat in seiner Vorlage die geltende Regelung der letzten dreissig Jahre in ganz entscheidender Weise von sich aus schon verbessert. Einerseits haben wir den Kreis der beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen erweitert und auch die Beiträge an Instruktionkurse für Lehrmeister, an Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiete der Berufsberatung und Berufsbildung und sogar an den Ausbau von Lehrlingsheimen einbezogen – wir sind damit also über die reine berufliche Ausbildung hinausgegangen –, und dann haben wir nicht nur das Applikationsfeld vergrössert, sondern auch die Beiträge an die Berufsberatung, an die Techniken und an die Berufsschulhausbauten wesentlich erhöht. Der Ständerat ist in bezug auf die Berufsschulbauten beträchtlich über den bundesrätlichen Vorschlag hinausgegangen. Ich habe die Hoffnung gehegt, es wäre das Mass der ständerätlichen landesväterlichen Güte eine ausreichende Norm; wir haben uns sozusagen mit den Mitträgern dieser Schulen verständigt, aber Ihre Kommission hat das landesväterliche Herz noch einmal mehr, ich will nicht sagen strapaziert, aber sprechen lassen und hat recht wesentlich «nachgedoppelt». Im alten Gesetz hatten wir einen Maximalbeitrag für die Schulhausbauten von 100 000 Franken. Ich gebe sofort zu, dass das eine kleine Subvention war; man muss sie aber in der Entstehungsgeschichte würdigen. Sie ist mitten in einer schweren Budgetkrisenzeit des Bundes beschlossen worden. Der Ständerat ist auf 1,5 Millionen gegangen, und Ihre Kommission glaubte, es sich schuldig zu sein, diese 1,5 auf 2 auf-

zurunden. Dann beantragt Ihre Kommission die Erhöhung des Satzes für die Techniken von 40 auf 50, womit die Techniken – das an die Adresse der Verfechter der kantonalen Schulhoheit – zu 50% eidgenössische Domäne werden. Ferner hat Ihre Kommission beantragt, für Untersuchungen und Forschungen von 30% auf 40% zu gehen. Schliesslich tat Ihre Kommission auf Antrag von Herrn Dr. Bachmann-Wollerau auch noch für die finanzschwachen Kantone ein weiteres Zeichen, indem sie fand, man könnte für diese auf 25% Subvention für Schulhausbauten hinaufgehen. Kurzum, es ist recht viel Zusätzliches getan worden zu dem, was wir glaubten, im Rahmen einer Daueraufgabe auf die Bundesschultern nehmen zu können. Ich kann Ihnen indessen mitteilen, dass sich der Bundesrat trotz einiger «hésitations», weil es Daueraufgaben sind, diesen weitergehenden Beschlüssen Ihrer Kommission anschliesst. Ich werde keine Opposition machen, ich werde auch für die finanzschwachen Kantone die Möglichkeit der 25% annehmen. Ich glaube, dass auch die andern Verbesserungen verantwortet werden können, etwa nach dem Slogan, der von Herrn Diethelm geprägt worden ist: «Diese Investitionen sind rentable Investitionen». Sie werden also den Bundesrat auf dem Gebiete der finanziellen Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission kompromissbereit finden. Allerdings möchte ich bitten, dass man nicht noch weitergeht. Wenn die Tinte des Kompromisses noch nicht ganz trocken ist – die Beschlüsse stammen von gestern, und die Kommission hat am 5. Juni getagt –, dann wäre ich froh, wenn man den Füllhalter nicht noch einmal in die Tinte tunken würde, um noch etwas weiteres heute hier im Plenum vorzuschlagen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und in allen wesentlichen Punkten Ihrer Kommission, die sich in drei Sitzungen unter der äusserst geschickten und vermittelnden Leitung von Herrn Schütz mit dieser Sache beschäftigt hat, Gefolgschaft zu leisten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schütz: Berichterstatter: Der Ständerat hat im Ingress der Vollständigkeit halber, möchte ich sagen, noch den Artikel 42ter der Bundesverfassung aufgeführt. Das wäre nicht unter allen Umständen notwendig gewesen, aus dem einfachen Grunde, da Artikel 42ter bei diesem Gesetz zwangsläufig angeführt wird, weil der Finanzausgleich spielen muss. Aber man kann ja auch hier sagen: Doppelt genäht hält besser.

Die Kommission stimmt dem Ständerat zu.

M. Aebischer, rapporteur: En allemand, M. Schaffner, conseiller fédéral, vient de le rappeler, «Gesetz über die Berufsbildung», est préférable à la désignation actuelle de la loi, pour marquer précisément que la formation profes-

sionnelle vise de plus en plus à former aussi le caractère de l'apprenti et devient une sorte d'éducation professionnelle.

La loi est fondée principalement sur l'article 34^{ter}, alinéa 1, lettre *g*, de la Constitution, qui autorise la Confédération à légiférer sur la formation professionnelle dans l'industrie, les arts et métiers, le commerce, l'agriculture et le service de maison. La révision de la loi allant de pair avec une modification partielle du Code des obligations où il s'agit des nouvelles dispositions concernant le contrat d'apprentissage, et de la loi concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts, il convient de mentionner aussi les articles 24 et 64 de la Constitution fédérale. Quant à l'article 64^{bis}, il constitue la base des dispositions pénales. Quant à l'adjonction de l'article 42^{ter}, adjonction décidée par le Conseil des Etats et proposée également par notre commission, la mention de l'article relatif à la péréquation financière ne serait en soi pas nécessaire et nous voulons la considérer plutôt comme un rappel, le rappel que la Confédération doit encourager la péréquation financière entre les cantons et qu'en particulier lorsque les subventions fédérales sont accordées, comme c'est le cas dans la présente loi, la capacité financière des cantons et la situation des régions de montagne doivent être considérées de façon appropriée.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 3

Nach Entwurf des Bundesrates.

Article premier

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3

Selon le projet du Conseil fédéral.

Schütz, Berichterstatter: In Artikel 1, Absatz 3, hat der Ständerat auf eine Umschreibung des Begriffes der kantonalen Behörde verzichtet. Der Ausdruck «kantonale Behörde» ist ein allgemeiner Begriff, der näher umschrieben werden sollte, da es sich hier um eine ganz bestimmte kantonale Behörde handelt. Gemäss Artikel 49 ist der Kanton verpflichtet, die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden zu bezeichnen. Im Gesetz selbst wird ein Unterschied zwischen «Kanton» und «kantonalen Behörde» gemacht. Grundlegende Fragen werden dem Kanton überlassen. Wo man aber das Lehrlingsamt, die Berufsberatung usw. im Auge hat, spricht man von der «kantonalen Behörde», so dass die Formulierung des Bundesrates richtig ist.

M. Aebischer, rapporteur: Le champ d'application de la loi est déterminé par l'article 34^{ter} de la Constitution, compte tenu du fait que, dans le domaine agricole, la formation professionnelle est réglée par la loi sur l'agriculture et les termes «industrie, arts et métiers et commerce» devant être compris dans leur sens le plus large. Dans le projet, le terme «arts et métiers» fait l'objet d'une définition

plus précise, montrant que cette branche comprend l'artisanat, la banque, les assurances, les transports, les hôtels, restaurants et cafés, ainsi que les autres professions assurant des services. Il ressort clairement de l'alinéa 1 que la loi n'est pas applicable à l'agriculture, à la sylviculture, à la pêche, aux arts, aux sciences, à l'éducation et à l'enseignement et qu'elle ne régit pas non plus les soins aux malades. J'en parle parce qu'il a été question à la commission scolaire des soins aux malades. Si la loi devait s'appliquer aux soins aux malades, au personnel infirmier, il faudrait, bien qu'il s'agisse aussi d'une profession assurant des services, que cela soit expressément prévu par l'article constitutionnel, ce qui n'est pas le cas. La Confédération peut d'ailleurs intervenir d'autre manière pour faciliter la solution de l'important problème du recrutement et de la formation du personnel infirmier, par exemple en accordant des subventions par la Croix-Rouge et en aidant certaines écoles formant du personnel infirmier.

L'alinéa 3 concerne le cas où il n'est pas certain que la loi soit applicable à un apprentissage déterminé. Le Conseil des Etats a voulu, selon le rapporteur de sa commission, apporter simplement une petite modification d'ordre rédactionnel en disant «L'autorité cantonale décide», au lieu de l'autorité désignée par le canton (appelée par la suite autorité cantonale), décide». En fait, le Conseil des Etats semble renoncer à une détermination de l'autorité cantonale compétente. Or cela n'est nullement indiqué. La loi fait la distinction entre cantons et autorités cantonales. Les cantons sont, sauf disposition contraire, chargés de l'exécution de la loi et ils édictent les prescriptions nécessaires. Ils ont à s'occuper de questions fondamentales, tandis que d'autres questions relèvent de «l'autorité cantonale», qui est normalement l'office cantonal des apprentissages. Cette autorité cantonale doit donc être désignée par les cantons et c'est pour cette raison que votre commission trouve préférable et plus précis le texte du Conseil fédéral.

M. Favre-Bulle: Le champ d'application de la nouvelle loi sur la formation professionnelle est délimité par l'article 34^{ter}, alinéa 1, lettre *g*, de la Constitution qui autorise la Confédération à légiférer sur la formation professionnelle dans l'industrie, les arts et métiers, le commerce, l'agriculture et le service de maison. Dans le domaine agricole, la formation professionnelle est réglée par la loi de 1951 sur l'agriculture, ce qui exclut cette branche de nos préoccupations. En revanche, les trois autres branches de l'économie, à savoir l'industrie, les arts et métiers et le commerce, doivent – comme le dit le rapport et comme nous l'entendons aussi – être comprises dans leur sens le plus large. Partant de cette intention, l'article 2 énumère les branches qui peuvent, par interprétation extensive du texte constitutionnel, entrer dans le cadre de la loi: banque, assurances, transports, hôtels, restaurants et cafés, autres professions assurant des services, et même l'orientation professionnelle.

Nous pensons que cette énumération n'est pas limitative et c'est la première précision que nous désirerions obtenir de la part du Conseil fédéral. Nous sommes étonnés, si tel est vraiment le cas, que le message du Conseil fédéral dise de manière aussi catégorique qu'il ressort clairement de cet alinéa 1 que la nouvelle loi ne s'applique pas à certaines activités, en particulier pas aux professions assurant des soins aux malades. Or, il n'est pas besoin de longs exposés pour rappeler que tous nos hôpitaux manquent de façon catastrophique et permanente du personnel infirmier nécessaire et que, pour ces prochaines années, on envisage encore un déficit de plus de 2000 à 3000 personnes dans cette

profession. Les vocations ne suffisent plus, et depuis quelques années les congrégations religieuses n'arrivent plus à fournir à nos établissements hospitaliers tout le personnel indispensable. D'un autre côté, les exigences du service ne peuvent plus s'accommoder d'un dévouement parfois sans borne, que l'on ne saurait mésestimer, mais demandent de plus en plus une formation professionnelle complète. Dans la situation actuelle, même avec les subventions qui viennent d'être décidées en faveur des écoles d'infirmiers organisées par la Croix-Rouge, le personnel soignant disponible reste insuffisant. C'est la raison pour laquelle nous proposons encore une fois que la liste des professions, à l'article 2, ne soit pas limitée, et qu'en particulier les activités d'infirmiers et d'infirmières soient comprises dans les professions assurant des services.

L'établissement d'un programme d'apprentissage fédéral, les subventions à l'enseignement, de même que les subventions à la construction de nouvelles écoles seraient seuls à même de remédier d'une manière sérieuse à la pénurie du personnel en question. Il est clair, comme cela se fait pour d'autres professions, que l'organisation de cet enseignement pourrait rester en mains de la Croix-Rouge ou d'autres associations qui s'en occupent actuellement. Il n'entre nullement dans nos intentions de restreindre une activité privée qui a donné d'excellents résultats.

L'empêchement à la réalisation de ce vœu réside, semble-t-il, dans les positions prises au moment de la discussion des articles économiques, positions qui voulaient que la Confédération renonce à s'ingérer dans la formation professionnelle du personnel hospitalier. Depuis le moment où ces avis ont été exprimés, bien des choses ont changé et j'ai peine à admettre que le problème ne puisse être repris dans un autre esprit ni que le Conseil fédéral, dans les ordonnances d'application de notre nouvelle loi sur la formation professionnelle, ne puisse englober au nombre des «autres professions assurant des services» celles qui assurent les soins aux malades. Je renonce à présenter une proposition d'amendement à l'article premier mais je pense que tous ceux que préoccupe ce problème de la formation du personnel soignant seraient heureux d'obtenir du Conseil fédéral une explication plus complète sur les raisons de sa retenue en ce domaine, de même que quelques mots sur ses intentions lors de l'élaboration des ordonnances d'exécution et sur la manière dont il envisage pour l'avenir l'encouragement aux carrières hospitalières; car c'est là, quant à nous, un aspect essentiel du problème.

Geissbühler-Köniz: Ich möchte in die gleiche Kerbe hauen wie soeben unser Kollege Favre. Im Artikel 1 ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes genau umschrieben. Aber leider fehlt ein Hinweis auf das Pflegepersonal, sei es das Pflegepersonal in den Spitälern oder in den Heil- und Pflegeanstalten.

Ich weiss, dass man in den Beratungen über den Verfassungsartikel das Pflegepersonal damals ausgenommen hat, und zwar mit Begründungen, die glaube ich, nicht ganz stichhaltig waren. Nun ist das Pflegepersonal dadurch auch in diesem Gesetz ausgeschlossen; es kann nicht in diesen Artikel aufgenommen werden.

Ich möchte hier auch keinen Antrag stellen, aber den Bundesrat doch bitten, er möchte diesem Problem seine Aufmerksamkeit schenken. Wir wissen – Herr Favre hat es bereits deutlich gesagt –, welcher Mangel an Pflegepersonal, namentlich an weiblichem, heute herrscht. Das wirkt sich zum Teil katastrophal aus. Sie erinnern sich vielleicht daran, wie gerade im Verlaufe der letzten Jahre eine Diskussion entstanden ist, ob man nicht sogar Sanitätstruppen

auffieten könnte, um das Pflegepersonal zu ersetzen, ob man nicht sogenannte Hilfsdienste einrichten, indem man junge Töchter in den Ferien als Spitalhelferinnen einsetzen könnte usw. Das ist ein Zustand, der unseres Staates unwürdig ist. Man sollte hier ganz bestimmt Remedur schaffen.

Ich möchte daher den Bundesrat ebenfalls bitten, diesem Problem seine Aufmerksamkeit zu schenken und sich dafür einzusetzen, dass an die Ausbildung des Pflegepersonals für Spitäler und Heil- und Pflegeanstalten ebenfalls gedacht wird.

Bundesrat Schaffner: Ich nehme von den Wünschen, die Herr Favre und jetzt auch Herr Nationalrat Geissbühler dargelegt haben, gerne Kenntnis. Ich will diesen Wunsch dem Innen- und Gesundheitsminister übermitteln. Ich frage mich aber, ob Sie es nicht besser in der Hand hätten, statt mich zu Ihrem Boten zu machen, dass Sie von den mannigfachen parlamentarischen Interventionsmöglichkeiten auf diesem Gebiet Gebrauch machen würden. Ich glaube, nicht nur diese Kritiken, die jetzt vorgetragen worden sind, sondern auch andere Erscheinungen haben gezeigt, dass möglicherweise auf dem Gebiete der Medizin und der Hygiene vom Bund und vom Bundesgesetzgeber her vielleicht noch etwas zu tun bleibt. – Ich nehme also davon Kenntnis und will die Wünsche weiterleiten.

Was die heutige Vorlage anbetrifft, so sind wir an den Artikel 34ter der Bundesverfassung gebunden, der die Wirtschaftszweige aufführt, für die wir hier legislieren können. Diese Bestimmung bietet leider keine Möglichkeit, die Ausbildung des Krankenpflegepersonals auch einzubeziehen. Als Artikel 34ter behandelt wurde, ist vor allem im Ständerat dringend gewünscht worden, dass der Bund im damaligen Zeitpunkt keine weiteren Kompetenzen für die Ordnung der Ausbildung in der Krankenpflege bekommen sollte. Ich vermag deshalb heute nicht den Rahmen des Verfassungsgesetzgebers in irgend einer Form zu überspringen. Aber wir haben schon andere Revisionen durchgeführt. Ich glaube, dass sich eine solche Revision aufdrängt. Aber sie ist nicht Sache dieses Berufsbildungsgesetzes, das vor allem ein Berufsbildungsgesetz für die Erwerbswirtschaft darstellt. Wir konnten auch die Landwirtschaft nicht einbeziehen, weil die Ordnung über die berufliche Formation im Landwirtschaftsgesetz und in den Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz enthalten ist. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass in einem modernen Gesetz über das Krankenwesen und die Sanität auch das Kapitel Ausbildung seinen Platz finden wird.

Angenommen Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schütz, Berichterstatter: Hier handelt es sich auch mehr um eine einfachere und klarere Fassung. Man streicht Absatz 2 und gibt dem Ständerat recht, der die Freiwilligkeit noch einbezieht. Das wird umschrieben.

Die Kommission stimmt deshalb dem Ständerat zu.

M. Aebischer, rapporteur: Le Conseil des Etats a réuni les deux alinéas de l'article, en exprimant le second par le seul mot «facultative». C'est donc simplement une modification d'ordre rédactionnel.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schütz, Berichterstatter: Der Ständerat erachtet den Schluss des zweiten Satzes in Absatz 1 als unnötig. Es soll den Kantonen überlassen bleiben, wie sie ihre Beratungen organisieren wollen, denn es besteht kein Grund zur Annahme, dass diese nicht von sich aus eine zweckmässige Organisation treffen und nötigenfalls regionale oder lokale Berufsberatungsstellen schaffen.

Die Kommission stimmt daher auch hier dem Ständerat zu.

M. Aebischer, rapporteur: Puisque l'organisation de l'orientation professionnelle incombe aux cantons, le Conseil des Etats a considéré comme superflu de prescrire, en plus de la désignation d'un organisme central par canton, l'institution, selon les besoins, d'offices régionaux ou communaux. Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ingress und lit. abis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. a

Durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule. (Rest der Lit. a streichen.)

Abs. 2 (neu)

Im Rahmen der Berufslehre gemäss Absatz 1, Buchstabe a, können, sofern es die betrieblichen Verhältnisse in einem Beruf rechtfertigen, Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten durchgeführt werden. Für

solche Einführungskurse ist ein Reglement zu erlassen, das die Organisation des Kurses, die Stundenzahl, den Lehrstoff und die Kostendeckung regelt.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Préambule et lettre abis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre a

Par un apprentissage accompli soit dans une entreprise privée ou publique avec fréquentation simultanée de l'école professionnelle; (Biffer le reste de la lettre a).

Al. 2 (nouveau)

Si les conditions de travail dans l'entreprise le justifient, des cours d'introduction ayant pour but d'initier les apprentis aux techniques fondamentales de travail peuvent être organisés dans le cadre de l'apprentissage selon le premier alinéa, lettre a. Un règlement sera édicté pour chaque cours, règlement qui en fixera l'organisation, la durée, les matières à enseigner et la couverture des frais.

Schütz, Berichterstatter: Beide Artikel haben eine neue Fassung. Es geht hier um die berufliche Grundausbildung. Auf Antrag des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat der Ständerat beschlossen, das Gebiet der Grundschulung in dem Sinne ins Gesetz zu übernehmen, dass, sofern es die betrieblichen Verhältnisse in einem Betrieb rechtfertigen, Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten durchgeführt werden können. Diese Formulierung vermag jedoch in materieller Hinsicht nicht ganz zu befriedigen. Insbesondere geht aus der Fassung des Ständerates nicht hervor, wer der eigentliche Träger dieses Kurses ist, und wer ihn finanziert, wer für jeden Einführungskurs die Stundenzahl, den Lehrstoff und die Kostendeckung ordnet. Dieser Grundsatz ist im Gesetz zu verankern. Es empfiehlt sich zudem aus redaktionellen Gründen, diese Einführungskurse nicht unter Litera a, sondern in einem besondern Absatz 2 zu regeln, was auch die Zitierung erleichtern würde. Die neue Formulierung haben Sie in der Fahne.

M. Aebischer, rapporteur: L'article 6 concerne la formation professionnelle de base. Sur la proposition de l'Union suisse des arts et métiers, le Conseil des Etats a décidé de prévoir aussi, comme formation professionnelle de base, des cours d'introduction aux techniques fondamentales de travail si, dans une profession déterminée, les conditions de travail dans l'entreprise le justifient. Le texte proposé ne donne cependant pas entière satisfaction ni en ce qui concerne sa rédaction ni au point de vue matériel. Ainsi, il ne ressort pas du texte adopté par le Conseil des Etats par qui et comment de tels cours sont organisés et qui doit en supporter les frais. Pour chaque cours, il faudra édicter un règlement qui en fixera l'organisation, la durée, les matières enseignées et la couverture des frais et cela doit être prévu par la loi. Il est également indiqué en ce qui concerne la rédaction de l'article de ne pas mentionner ces cours d'introduction sous la lettre a mais dans un deuxième alinéa spécial, ce qui facilitera également l'énumération des différentes possibilités de formation professionnelle de base.

La commission vous propose dès lors de rédiger l'article 6 comme le dépliant vous l'indique.

Angenommen – Adopté

*Art. 7***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen - Adopté**Art. 8***Antrag der Kommission***Abs. 1, 3 und 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die kantonale Behörde ausnahmsweise auch einen aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 14. Altersjahr an als Lehrling zulassen.

Antrag Widmer*Abs. 1*

... Schulpflicht entlassenen Minderjährigen, die im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet haben, die in einem Betrieb ...

Abs. 2

Streichen.

Antrag Schmid Ernst*Abs. 2*

Streichen.

*Art. 8***Proposition de la commission***Al. 1, 3 et 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Dans des circonstances particulières, l'autorité cantonale peut aussi admettre exceptionnellement comme apprenti un mineur d'au moins 14 ans révolus, pour autant qu'il soit libéré de l'école.

Proposition Widmer*Al. 1*

...les mineurs qui ont atteint 15 ans révolus au cours de l'année civile et qui sont libérés de l'école...

Al. 2

Biffer.

Proposition Schmid Ernst*Al. 2*

Biffer.

Schütz, Berichterstatter: Gemäss Absatz 1 kann ein Lehrling, der aus der Schulpflicht entlassen ist, vom vollendeten 15. Altersjahr an die Lehre antreten. Die bei der Erlassung dieses Minderjährigen-Status gehegte Annahme, dass in absehbarer Zeit alle Kantone die neunjährige Schule einführen werden, hat sich leider nicht erfüllt, weshalb sich in verschiedenen Kantonen zwischen dem Schulaustritt und dem Beginn der Berufslehre ein Wartejahr einschiebt, das nicht immer zweckmässig ausgefüllt wird. Es führt deshalb gelegentlich zu Unzukömmlichkeiten, wenn in jedem Falle das 15. Altersjahr zurückgelegt sein muss, bevor eine Berufslehre begonnen werden

darf. Der Bundesrat wollte aber mit Recht nicht dazu Hand bieten, dass das Mindestalter allgemein auf das 14. Altersjahr herabgesetzt wird, da man damit in verschiedenen Ländern schlechte Erfahrungen machte. Hingegen sieht der Absatz 2 vor, dass unter den vorliegenden Umständen die kantonalen Behörden auch den Minderjährigen als Lehrling zulassen können, wenn er im Kalenderjahr das 15. Altersjahr erreicht. Der Ständerat fügte dieser Fassung noch das Wort «ausnahmsweise» bei, um damit zu unterstreichen, dass die Lockerung nicht dazu führen darf, dass Kantone mit sieben- und achtjähriger Schulzeit für ihre Lehrlinge das Mindestalter vom 15. Altersjahr allgemein herabsetzen. In unserer Kommission hat diese Ausnahmebestimmung zu einer regen Diskussion Anlass gegeben. Ein Antrag, Absatz 2 zu streichen, wurde mit grossem Mehr abgelehnt, ebenso ein Antrag, wonach auf das Schuljahr abzustellen sei. Da die Schulpflicht in den verschiedenen Kantonen teils im Frühjahr, teils im Herbst aufhört und somit die Berufslehre nicht überall zur gleichen Zeit begonnen wird, vertrat die Kommission mit grosser Mehrheit die Auffassung, dass dieser Situation in der Weise Rechnung getragen werden sollte, dass die kantonalen Behörden beim Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise aus der Schulpflicht entlassene Minderjährige vom vollendeten 14. Altersjahr an als Lehrlinge zulassen können. Mit dieser Fassung möchte sie gewissen Umständen noch etwas besser Rechnung tragen, ohne aber die Bestrebungen zur Einführung des neunten Schuljahres irgendwie hemmen zu wollen.

M. Aebischer, rapporteur: Selon l'alinéa 1 de l'article 8, sont réputés apprentis au sens de la loi les mineurs d'au moins 15 ans révolus qui sont libérés de l'école et apprennent une profession régie par la loi. C'est là la règle, dont l'alinéa 2 du même article prévoit l'exception.

Cette exception est nécessaire pour les raisons suivantes:

La loi fédérale du 24 juin 1938 sur l'âge minimum des travailleurs prévoit qu'un mineur doit avoir 15 ans révolus pour commencer un apprentissage, règle qu'exprime l'alinéa 1 de l'article 8. Mais comme tous les cantons n'ont pas étendu la scolarité obligatoire à neuf années et que la Confédération n'est pas habilitée pour leur imposer la durée de cette scolarité obligatoire, dans plusieurs cantons la sortie de l'école et l'apprentissage sont séparés par un intervalle d'un an. Or, cette période n'est pas toujours remplie de manière judicieuse. Elle provoque souvent l'abandon d'un projet d'apprentissage, l'adolescent ne voulant plus échanger le produit de son activité comme manœuvre ou garçon de course contre le salaire en général plus modeste d'un apprenti.

Cette circonstance est à l'origine de plusieurs propositions visant à permettre aux adolescents libérés de l'école de commencer l'apprentissage dès 14 ans.

C'est à juste titre que le Conseil fédéral n'a pas envisagé une réduction générale de l'âge minimum des apprentis. Il a par contre proposé que, dans des circonstances spéciales, l'autorité cantonale puisse admettre comme apprentis les mineurs qui atteignent l'âge de 15 ans au cours de l'année civile. Le Conseil des Etats a ajouté encore le mot «exceptionnellement» pour bien souligner que cette prescription ne doit en aucun cas mener à une réduction générale de l'âge minimum des apprentis dans les cantons où la scolarité obligatoire n'est que de sept ou huit ans.

Cette disposition particulière, due à des circonstances exceptionnelles, a été l'objet d'une discussion très animée au sein de votre commission, qui a rejeté à une grande majorité une proposition tendant à biffer l'alinéa 2 de

l'article 8, proposition qui reviendra d'ailleurs devant le plenum, et une autre proposition consistant à prendre pour base le semestre correspondant de l'année civile.

Etant donné que l'année scolaire et la scolarité obligatoire se terminent au printemps dans certains cantons et dans d'autres en automne et que, par conséquent, l'apprentissage ne peut pas être commencé partout en même temps, votre commission, dans sa grande majorité, a été d'avis qu'il fallait tenir compte d'une telle situation en permettant à l'autorité cantonale, dans des circonstances particulières, d'admettre exceptionnellement comme apprenti un mineur d'au moins 14 ans révolus, pour autant naturellement qu'il soit libéré de l'école.

Cette précision, contenue d'ailleurs dans l'alinéa 1, est nécessaire, car il y a, paraît-il, des cantons où les adolescents sortent de l'école quand cela leur plaît pour commencer un apprentissage.

Le texte proposé par la commission doit permettre de mieux tenir compte encore de ces cas spéciaux, sans que la commission, je le répète, ne veuille par là et en aucune manière retarder ou freiner les efforts en vue de l'introduction de la neuvième année scolaire.

Widmer: Meinen Antrag zum Artikel 8 habe ich gestellt, bevor wir über die Kommissionsberatungen orientiert waren. Diese Orientierung haben wir ja erst gestern nach 18 Uhr erhalten. Ich möchte sagen, ich habe versucht, eine Vereinfachung herbeizuführen. Im Abschnitt 1 wird gesagt, dass derjenige, der das 15. Altersjahr vollendet hat, die Lehrzeit beginnen kann, und in Absatz 2 erhalten die kantonalen Behörden die Kompetenz, auch einen Minderjährigen als Lehrling zuzulassen, der im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet. Einzelne Kantone kennen die neunjährige Schulzeit überhaupt nicht, in anderen Kantonen besteht die achtjährige Schulpflicht, wobei das neunte Schuljahr fakultativ ist. Auch beim Eintritt in die Schulpflicht bestehen Ungleichheiten von Kanton zu Kanton. An einzelnen Orten ist der Schuleintritt mit sechs, in andern erst mit sieben Jahren möglich. So entsteht für viele junge Leute ein Wartejahr vor der Lehrzeit, das nicht überall zweckdienlich und den gewählten künftigen Berufsneigungen entsprechend ausgenützt werden kann. So kommen die meisten Lehrlingsämter immer mehr dazu, Bewilligungen erteilen zu müssen an solche Minderjährige, die im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollenden. Es würde eine Vereinfachung für Eltern, Lehrlingsbetriebe und die zuständigen Behörden bedeuten, wenn nun im neuen Gesetz ganz allgemein gesagt würde, dass als Lehrling zugelassen ist, wer im Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet. Nun will die nationalrätliche Kommission noch weitergehen und in Ausnahmefällen vom vollendeten 14. Altersjahr an Lehrlinge zur Lehre zulassen. Dies mag für einzelne gewerbliche Berufe zutreffen. Beim kaufmännischen Beruf aber kann ich mir nicht vorstellen, dass dem Lehrbetrieb und vor allem der Berufsschule mit vierzehnjährigen Stiften gedient ist. Im Kanton Aargau ist die Grosszahl der kaufmännischen Lehrlinge bei ihrem Lehrantritt bereits im 16. Altersjahr. Vierzehnjährige Schüler vermögen das weitgesteckte Lehrziel der kaufmännischen Berufsschule nicht zu verdauen. Ich habe bereits erwähnt, dass damit den Lehrbetrieben, der Berufsschule und den Lehrlingen nicht gedient ist. Ich bitte Sie daher, die Reduktion auf das 14. Altersjahr unbedingt abzulehnen. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, tragen Sie den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten Rechnung und sanktionieren damit eine Lösung, die schon jetzt der Kanton Aargau ohne besondere

Bewilligung kennt. Die kantonalen Behörden schreiben vor, dass der Jugendliche, der im betreffenden Jahr das 15. Altersjahr erreicht, die Lehrzeit beginnen kann, ohne dass eine besondere kantonale Bewilligung notwendig ist. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie meinem Antrag, der eine gewisse Vereinfachung darstellt, Zusammenfassung von Absatz 1 und 2, zustimmen und vor allen Dingen den Kommissionsantrag des Nationalrates ablehnen, der schon vom vollendeten 14. Altersjahr an dem Lehrling die Möglichkeit geben will, die Lehrzeit zu beginnen.

Schmid Ernst: Ich habe den Antrag gestellt, den Absatz 2 von Artikel 8 zu streichen, und ich fühle mich selbstverständlich verpflichtet, Ihnen dazu eine Begründung zu geben. Das heute noch in Kraft befindliche Gesetz über die Berufsausbildung schreibt das zurückgelegte 15. Altersjahr für den Antritt einer Berufslehre vor. Die jetzige Vorlage hält im Absatz 1 am gleichen Grundsatz fest, lässt jedoch in Absatz 2 den kantonalen Behörden die Kompetenz, Ausnahmen zu bewilligen. Ausnahmsweise sollen, nach dem Vorschlag der nationalrätlichen Kommission, Minderjährige vom vollendeten 14. Altersjahr an als Lehrlinge zugelassen werden, sofern die Schulpflicht erfüllt ist. Dadurch jedoch ist zu befürchten, dass in Kantonen, die lediglich die achtjährige Schulpflicht kennen, zu viele sogenannte Ausnahmefälle bewilligt werden. Betrachten wir einmal die Erfahrungen, die mit den bisherigen Bestimmungen gemacht wurden. Sie können sie auf Seite 18 der Botschaft ebenfalls selbst konsultieren. Es zeigt sich in zunehmendem Masse, dass die Jugendlichen eher später berufsfähig werden. In unsern Nachbarländern bemüht man sich deshalb da, wo das Mindestalter bis jetzt auf 14 Jahre festgelegt war, auf 15 Jahre Mindestalter für den Eintritt in eine Berufslehre zu gehen. Die Ausbildung, sei es in gewerblichen, industriellen, kaufmännischen oder technischen Berufen, speziell aber auch der berufliche Unterricht stellen an die Lehrlinge, Burschen und Mädchen, wesentliche geistige Anforderungen. Diesen Anforderungen ist nun jedoch der Jugendliche unter 15 Jahren im allgemeinen nicht gewachsen. Eine erfolgreiche Berufslehre ist nur dann gewährleistet, wenn eine gewisse körperliche und geistige Reife vorhanden ist. Ärzte, Erzieher und Berufsberater haben festgestellt, dass zwischen der frühen körperlichen Reife, wie sie heute hin und wieder beobachtet wird, und der erst später einsetzenden geistigen Reife ein derart grosser Unterschied besteht, dass daraus Krisensituationen für den Jugendlichen entstehen können. Es ist deshalb nicht ratsam, gerade in einer solchen Phase in ein Lehrverhältnis zu treten. So etwas wird dazu führen, dass zu früh abgeschlossene Lehrverhältnisse aufgelöst werden müssen, was nun jedoch in keinem Falle als guter Start ins Berufs- oder Erwerbsleben gelten kann, sondern sich sehr oft fürs ganze Leben des betroffenen Jugendlichen hemmend auswirken kann. Der anerkannt hohe Stand unserer Berufsausbildung und die bisherigen guten Erfolge der Berufsbildung überhaupt sind sicher mit darauf zurückzuführen, dass unsere Jugendlichen erst nach einer guten, gründlichen Volksschulbildung und nach Erreichung des 15. Altersjahres in eine Berufslehre eintreten konnten. So waren sie den an sie gestellten Anforderungen eher gewachsen. Spricht man mit Lehrmeistern über ihre Beobachtungen, welche sie bezüglich des Eintrittsalters in eine Berufslehre machten, so bestätigen sie sehr oft, dass Jugendliche, die noch zu sehr mit Pubertätserscheinungen behaftet sind, es immer sehr schwer haben, sich in ihrem Lehrverhältnis zu behaupten. Die bisherige Ordnung im Gesetz, die für den Beginn einer Berufslehre das vollendete 15. Altersjahr

vorschreibt, hat sich sehr gut bewährt. Nun will man die Türe nach unten öffnen. Das ist gefährlich, weil sie dann eben nach den Erfahrungen und Beobachtungen, die mit solchen Ausnahmebestimmungen gemacht werden, eher weiter aufgesperrt wird, als dass man sie schliessen würde. Im Interesse der Jugendlichen selbst und des Jugendschutzes allgemein beantrage ich Ihnen deshalb auch im Namen der Demokratischen und Evangelischen Fraktion, den Absatz 2 von Artikel 8 zu streichen, jedoch im Gegensatz zum Antrag von Kollega Widmer den Absatz 1 von Artikel 8 unverändert zu belassen.

Bundesrat Schaffner: Die Einstellung des Bundesrates zu diesem Problem ist seit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer vollständig klar. Wir haben uns dort für den Antritt einer Berufslehre vom vollendeten 15. Altersjahr an ausgesprochen. Wir mussten aber dann leider Kenntnis davon nehmen, dass die damals ausgesprochene Erwartung, dass die Kantone ihr Schulsystem ändern und allgemein zu den 9 Schuljahren übergehen würden, sich nicht erfüllt hat. Es ist uns also genau so gegangen, wie es Herr Reverdin bereits zum Eintreten gesagt hat. Das Ideal wäre, dass wir durchwegs auf das vollendete 15. Altersjahr abstellen könnten. Aber wenn dem nicht so ist und wenn zufolge des Mangels an Lehrkräften es sich in absehbarer Zeit nicht als möglich erweist, dass die Kantone hier ein weiteres Schuljahr ansetzen, so werden wir eben von dieser Lücke, die entsteht, Kenntnis nehmen müssen. Es ist nicht anders möglich. Das ist die Realität. Wir können uns nicht auf den Standpunkt stellen: Nicht sein kann, was nicht sein darf. Es ist eben so. Wir zahlen hier einen gewissen Preis für unser föderatives Schulsystem mit der kantonalen Schulhoheit. Diesem Untergrund, der nicht ganz eben ist, müssen wir uns auf irgendeine Art anpassen.

Sie finden in der bundesrätlichen Fassung immerhin, dass wir verlangen: «...der im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet.» Man kommt da also schon nahe an die Formulierung von Herrn Widmer heran.

Nun ist der Ständerat noch weitergegangen und hat zum Ausdruck bringen wollen: Nur ausnahmsweise soll diese Lücke auf diese Art ausgefüllt werden. Er hat noch das Wort «ausnahmsweise» in den bundesrätlichen Text aufgenommen, so dass die ständerätliche Fassung nun lautet: «Die kantonale Behörde kann ausnahmsweise auch einen Minderjährigen, der im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet, zulassen.» Ich halte den bundesrätlichen Text in Verbindung mit der ständerätlichen Präzisierung für richtig. Ich glaube, wir können die Augen vor diesem Phänomen nicht schliessen, sonst haben wir die andere Unzukömmlichkeit, dass dieser junge Mann, der aus der Schule entlassen ist und keine Lehrstelle antreten darf, eben etwas anderes macht. Er wird dann Ausläufer oder Hilfsarbeiter. Nach den heutigen Erwerbsverhältnissen kommt er in eine sehr ansehnliche Erwerbskategorie, und für ihn bedeutet dann das Antreten einer Lehrstelle einen Rückfall in seinem earningpower, in seinem Einkommen. Da ist er gar nicht mehr so leicht dazu zu bringen, eine Berufslehre zu beginnen. Er sagt dem Vater und dem Berufsberater: «Ihr seid ja hinter dem Mond; ich habe festgestellt, dass ich mit dieser Tätigkeit als pffiger junger Bursche mich ganz gut durchschlagen kann!» In der Zeit der Hochkonjunktur ist das wohl richtig. Aber wir erhalten vielleicht wieder einmal stärkere Anforderungen. Unser ganzes Bestreben geht ja dahin, die schweizerische Arbeitskraft so gut als möglich zu schulen. Deshalb unser Bedenken, dass wir aus dieser Lücke, aus diesem Wartejahr

– das wir als erste bedauern, dass es nicht möglich gewesen ist, es auszufüllen – aus dem Bassin der Berufslehrmöglichkeiten nicht einfach einen Teil der Leute ausscheiden, die dann jugendliche Gelegenheitsarbeiter werden und nicht mehr zur Berufslehre zurückkommen. Nicht weil der Bundesrat weniger sozialpolitisch denkt als Herr Widmer, nicht weil die Argumente von Herrn Widmer nicht richtig wären – sie sind zum grossen Teil absolut richtig, denn die Leute werden später berufschulungsreif –, hat sich der Bundesrat mit dieser Möglichkeit abfinden müssen, sondern darum, weil das kantonale Schulsystem diese Lücke uns eben beschert hat. Wir müssen es auf irgendeine intelligente Art ausfüllen.

Man könnte vielleicht sagen: Ja, die jungen Deutschschweizer sollen dieses Jahr einmal benützen, um im Welschland Französisch zu lernen! Das ist eine sehr wichtige und gute Sache. Hoffen wir, dass das in vermehrtem Umfang getan wird. Deshalb haben wir auch das Wort «ausnahmsweise» beigefügt. Die Berufsberater und die kantonalen Behörden werden die Leute darauf aufmerksam machen: «Geht jetzt einmal ins Welschland und lernt noch ein Jahr Französisch!» (Das Lernen der deutschen Sprache ist manchmal auch recht empfehlenswert!) Das wird in der Praxis sicherlich sehr gefördert und durchgeführt. Aber dort, wo die Attraktion, einen leichten Gelegenheitsberuf in dieser Zwischenzeit zu ergreifen, uns droht, dass wir einen guten Mann für die berufliche Ausbildung verlieren, sollten Sie uns, glaube ich, trotz allen guten Intentionen, die wir mit den Antragstellern ebenfalls teilen, ermöglichen, diese Lücke zu füllen, entweder in der Form wie es Ihre Kommission vorschlägt oder vielleicht noch besser in der Formulierung des Bundesrates mit der ständerätlichen Präzisierung «ausnahmsweise».

Schütz, Berichterstatter: Nur dass die Kommission nicht in ein ganz schiefes Licht gerät! Es ist mir sehr unsympathisch, diesen Antrag zu verteidigen. Ich möchte immerhin sagen, dass der Antrag der Kommission – da irrt sich auch Herr Widmer – noch eine Einschränkung bedeutet gegenüber dem Antrag des Ständerates und gegenüber dem Antrag des Bundesrates. Der Bundesrat spricht von der Vollendung des 15. Altersjahres im betreffenden Kalenderjahr. Jemand braucht also 14 Jahre alt zu sein und nicht mehr, dann ist das das 15. Kalenderjahr. Die Kommission des Nationalrates spricht vom vollendeten 14. Altersjahr; der Betreffende steht also ebenfalls im 15. Altersjahr, das er in diesem Jahre vollendet.

Nun hat die nationalrätliche Kommission neu, damit kein Missbrauch getrieben werden kann, formuliert: «... kann die kantonale Behörde ausnahmsweise auch einen aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen...». Er darf also nicht, wenn er nicht aus der Schulpflicht entlassen ist, wenn er die Möglichkeit hat, noch in die Schule zu gehen, unter Umständen schon dann eine Lehre antreten. Darum ist diese Formulierung und die Meinung der nationalrätlichen Kommission noch enger als jene des Bundesrates; sie ist besser als jene des Ständerates aus dem einfachen Grunde, weil im Grunde uns diese Sachen nicht sympathisch sind. Aber man hat gesagt, und das muss wahr sein, dass es halt einige Kantone gibt, welche nur das 8. Schuljahr kennen. Ich möchte dazu sagen: Man kann hier nur Abhilfe schaffen, dass man tatsächlich das 9. Schuljahr einführt. Über die Frage, ob schwere oder nicht schwere Arbeit, kann man auch auf dem Standpunkt stehen, dass, wenn einer – leider schon – mit 14 Jahren aus der Schule kommt und als Handlanger geht oder sonst etwas, er damit für die Zukunft auch für einige andere Berufe

irgendwie verdorben ist. Auch diese Frage muss man stellen. Aber im Grunde genommen liegt das Problem darin, dass wir das 9. Schuljahr überall haben sollten, womöglich auch das sogenannte Werk-Jahr. Aber das trifft in der Schweiz noch nicht überall zu. Deshalb hat der Bundesrat diese Ausnahmen vorgeschlagen.

M. Aebischer, rapporteur: Nous sommes certainement d'accord sur les considérations qui ont été faites par les deux orateurs concernant l'âge minimum requis pour entrer en apprentissage, et la règle proposée par le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et également la commission du Conseil national de fixer à quinze ans révolus l'âge minimum requis pour entrer en apprentissage est très judicieuse. Mais nous ne pouvons pas fermer les yeux devant la réalité qui nous montre qu'il y a encore des cantons qui n'ont pas les neuf années de scolarité obligatoire; il y en a qui en ont huit, il y en a qui en ont même sept, de sorte qu'il est absolument indispensable de combler les lacunes pour les raisons qu'on a indiquées. M. Widmer aurait voulu assouplir quelque peu la règle du premier alinéa, faire une concession, en y introduisant l'expression «au cours de l'année civile» et supprimer ensuite le second alinéa. Mais je pense qu'on ne peut en aucun cas renoncer à cet alinéa, soit dans la teneur prévue par la commission du Conseil national, soit au moins dans la teneur proposée par le Conseil des Etats.

Abstimmung - Vote

Abs. 1

Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen
Für den Antrag Widmer	13 Stimmen

Abs. 2

Für den Antrag der Kommission	89 Stimmen
Für den Antrag Ernst Schmid	29 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1¹

Als Lehrmeister im Sinne des Gesetzes gelten die Betriebsinhaber, die Lehrlinge selbst ausbilden oder durch einen Stellvertreter ausbilden lassen.

Abs. 1-3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1¹

Sont réputés maîtres d'apprentissage, au sens de la loi, les chefs d'entreprise qui forment eux-mêmes des apprentis ou qui les font former par un remplaçant.

Al. 1-3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schütz, Berichterstatter: Das Obligationenrecht verwendet den Ausdruck «Lehrmeister»; im geltenden Berufsgesetz finden wir hingegen den Ausdruck «Betriebsinhaber». Es ist unerwünscht, für denselben Begriff in beiden Gesetzen eine nicht übereinstimmende Bezeichnung zu verwenden. Der Ständerat beschloss deshalb, nachdem die Expertenkommission für die Revision des Dienstvertrags-Gesetzes am Ausdruck «Lehrmeister» festhielt, den

Ausdruck «Betriebsinhaber» ebenfalls in den zutreffenden Ausdruck «Lehrmeister» zu übernehmen, was eine entsprechende Änderung von etwa 10 Artikeln in diesem Sinne erfordern würde.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Sie wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass der Beschluss, den Ausdruck «Betriebsinhaber» durch «Lehrmeister» zu ersetzen, es notwendig mache, den Begriff «Lehrmeister» zu definieren. Die Kommission beantragt deshalb, dem Absatz 1 folgenden neuen Absatz voranzustellen: «Als Lehrmeister im Sinne des Gesetzes gelten die Betriebsinhaber, die Lehrlinge selbst ausbilden oder durch einen Stellvertreter ausbilden lassen.»

In der Praxis ist das ganz einfach. Wir haben einen grösseren Betrieb mit einem kaufmännischen Direktor, und vielleicht ist der andere Direktor imstande oder hat überhaupt die Möglichkeit, die Lehrlinge auszubilden. Aber trotzdem ist er nach dem Gesetz Inhaber, und man kann ihn verpflichten zur Ausbildung. Das muss auch im Gesetz festgehalten werden; es muss erwähnt sein, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch gegenüber dem Stellvertreter Gültigkeit haben.

M. Aebischer, rapporteur: L'actuelle loi sur la formation professionnelle parle du «chef d'établissement» et dans le texte proposé par le Conseil fédéral il est question de «chef d'entreprise», tandis que le Code des obligations, lui, connaît le terme de «maître d'apprentissage». Il n'est naturellement pas souhaitable qu'il y ait dans les deux lois des termes différents pour désigner la même personne. Le Conseil des Etats a dès lors décidé de remplacer dans le projet «chef d'entreprise» par «maître d'apprentissage» et de modifier ainsi tous les articles - je ne veux pas les citer - et la note marginale où il est question de «chef d'entreprise». Il s'agit d'une dizaine d'articles.

La commission vous propose d'adhérer à cette décision du Conseil des Etats. Elle vous propose en outre de définir la notion de «maître d'apprentissage», comme la loi définit également la notion d'«apprenti», en faisant précéder l'alinéa premier du nouvel alinéa suivant. «Sont réputés maîtres d'apprentissage, au sens de la loi, les chefs d'entreprise qui forment eux-mêmes des apprentis ou qui les font former par un remplaçant.» Je laisse le soin à la commission de rédaction d'examiner s'il faut également adapter la note marginale, du moment qu'on ajoute un nouvel alinéa définissant le maître d'apprentissage.

Angenommen - Adopté

Art. 10-16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 3

Die Beschäftigung des Lehrlings im Akkordlohn ist nur zulässig, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt. Sie kann im Ausbildungsreglement für die ganze Dauer der Lehre oder einen Teil davon untersagt werden.

*Art. 17***Proposition de la commission***Al. 1 et 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3

Pour l'apprenti, le travail à la tâche n'est autorisé que si sa formation de l'apprenti n'en est pas compromise. Le règlement peut l'interdire pendant tout ou partie de l'apprentissage.

Schütz, Berichterstatter: Beim Absatz 3 des Artikels 17 wurde die Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff «Stücklohn» durch «Akkordlohn» ersetzt werden sollte, da dieser Ausdruck mehr denn je dem heutigen Verhältnis entspricht, als das vorher der Fall gewesen ist.

M. Aebischer, rapporteur: L'expression «travail aux pièces» étant une notion trop restreinte, la commission vous propose de remplacer le mot «travail aux pièces» par «travail à la tâche». «Pour l'apprenti le travail à la tâche n'est autorisé que si sa formation, etc.»

Angenommen – Adopté

*Art. 18***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

*Art. 19***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder besteht keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, so kann die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien und gegebenenfalls auch der Berufsschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben.

Antrag Widmer*Abs. 1*

... die kantonale Behörde sofort zu benachrichtigen. Vorher ist auch die Berufsschule anzuhören. Die kantonale Behörde versucht nach Möglichkeit eine Verständigung...

*Art. 19***Proposition de la commission***Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

S'il est douteux que l'apprentissage puisse être mené à bonne fin ou que les prescriptions légales soient observées, l'autorité cantonale peut après avoir entendu les parties et, le cas échéant, l'école professionnelle également mettre fin à l'apprentissage en révoquant son approbation.

Proposition Widmer*Al. 1*

... aviser immédiatement l'autorité cantonale. L'école professionnelle doit être entendue préalablement. L'autorité cantonale s'efforce d'obtenir une entente.

Schütz, Berichterstatter: Wenn der Erfolg der Lehre in Frage gestellt ist oder keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besteht, kann die kantonale Behörde nach Anhören der Vertragsparteien das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass neben den Vertragsparteien auch die Berufsschulen angehört werden sollten, da sie als Mitpartnerin des Lehrverhältnisses zu betrachten seien. Rechtlich ist die Berufsschule zwar nicht Partnerin des Lehrverhältnisses, doch beantragt die Kommission nach längerer Diskussion folgenden Antrag: «...nach Anhören der Vertragsparteien und gegebenenfalls auch der Berufsfachschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufzuheben.» Nun ist klar, dass wenn es sich um Fragen persönlicher oder betrieblicher Natur handelt, die Schule sowieso nicht zuständig ist. Aber in Fragen, bei denen es sich um die gesamte charakterliche Einschätzung eines Lehrlings handelt oder die im Zusammenhang mit der Schule stehen, ist es gegeben, dass diese die Möglichkeit haben muss, mitzureden.

M. Aebischer, rapporteur: L'alinéa 2 de l'article 19 dit: «S'il est douteux que l'apprentissage puisse être mené à bonnes fins ou que les prescriptions légales soient observées, l'autorité cantonale peut, après avoir entendu les parties...» La commission vous propose d'ajouter «et s'il y a lieu l'école professionnelle peut mettre fin à l'apprentissage en révoquant son approbation.» La commission trouve normal qu'on entende le cas échéant l'école professionnelle avant de prendre une décision.

Widmer: Im Eintretensreferat habe ich schon darauf hingewiesen, dass es wünschenswert wäre, dass den Berufsschulen vermehrte Kontakte und Einflussnahme im neuen Berufsbildungsgesetz gegeben würden. Ich spreche aus Erfahrung. Ich bin seit vielen Jahren Vorsteher der Kaufmännischen Berufsschule Lenzburg und sehe selbst, dass in dieser Richtung eben gewisse Lücken bestehen, indem die Schule zu wenig angefragt wird und zu wenig zur Geltung kommt. Im bestehenden Gesetz sind wohl einige Hinweise ganz allgemein auf die Berufsschulen enthalten. Ich möchte vor allen Dingen auf Artikel 18 aufmerksam machen, Absatz 2, wo es heisst, dass der gesetzliche Vertreter des Lehrlings den Lehrmeister und die Berufsschule bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach Kräften unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern hat. Da möchte ich ganz besonders darauf hinweisen, dass verschiedene Berufsschulen noch weitergehen, indem sie, zum Beispiel die kaufmännischen Berufsschulen einmal mit den Eltern der Lehrlinge zusammenkommen und Schulfragen besprechen, ein anderes Jahr mit den Lehrfirmen, um deren Wünsche zu kennen. Deshalb glaube ich auch, sollte man die Konsequenz in Artikel 19 ziehen. Ich habe erst spät vom Antrag der Kommission, der vorsieht «...gegebenenfalls nach Anhören der Berufsschule» Kenntnis bekommen. Was heisst das «gegebenenfalls sei die Berufsschule anzuhören»? Ich habe da keine Übersicht, was das bedeuten sollte. Ich weiss nur, dass die Berufsschulen und vor allen Dingen die Lehrer der Berufsschulen sehr wohl in der Lage sind zu beurteilen, ob ein junger Mann fähig ist, im Hinblick auf

die Schulbildung das Lehrziel zu erreichen und die Prüfung zu bestehen. Hat es einen Sinn, dass man die jungen Leute durch die dreijährige Berufsschulzeit durchschleust, wenn man zum vorneherein weiss, dass sie die Abschlussprüfung nicht bestehen können? Deshalb ist diese Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Lehrbetrieb ausserordentlich wertvoll, und die Schule sollte auch angehört werden, wenn die Frage der Auflösung des Lehrverhältnisses zur Diskussion steht. Mein Antrag ist positiver als der Antrag der Kommission. Das «gegebenenfalls» möchte ich zum vorneherein gestrichen haben. Ich möchte sagen, die kantonalen Behörden sind zu benachrichtigen und sollten, nachdem sie die Berufsschule angehört haben, nach Möglichkeit eine Verständigung herbeiführen. Ich möchte Sie bitten, diesem redaktionellen Änderungsantrag zuzustimmen, weil er positiver ist. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Schütz, Berichterstatter: Für mich ist der Antrag Widmer soweit sympathisch, aber wir hatten ihn nicht in der Kommission. Die Kommission ist also weitergegangen als der Bundesrat und der Ständerat. Aber immerhin wollen wir klar feststellen, dass es sich hier um ein Vertragswerk zwischen dem Vater oder Vormund eines Lehrlings und dessen Lehrmeister handelt und dass natürlich die Vertragsparteien in erster Linie das Recht haben, den Vertrag wieder aufzulösen. Warum soll unter Umständen die Schule benachrichtigt werden müssen, wenn es sich um eine kleine Sache im Betrieb handelt? Es kann auch dort Fragen geben, die zur Auflösung des Lehrverhältnisses in guten Treuen führen, und der Lehrling ist ausserordentlich glücklich, dass die Behörde von dieser Dummheit nichts weiss und der Fall damit erledigt ist. Man sollte also am Zwang der Anmeldung bei einer Auflösung nicht unter allen Umständen festhalten. Man kann die Schule dann heranziehen, wenn es um die Schule geht und zugleich die beiden Vertragsparteien. Sonst habe ich die Befürchtung, dass man hier zu weit geht.

M. Aebischer, rapporteur: Le président a rappelé que l'école professionnelle n'est pas partie au contrat d'apprentissage. Dans l'article que nous examinons maintenant, il est question du statut de l'apprenti, c'est-à-dire des rapports entre maîtres d'apprentissage et apprentis, et il n'est pas indiqué de rendre obligatoire une prise de contact avec l'école professionnelle, même si, dans la règle, on peut considérer comme normale une prise de contact avec l'école professionnelle avant de prendre une décision.

Bundesrat Schaffner: Ich kann mich mit der Formulierung der Kommission «... nach Anhörung der Vertragsparteien und gegebenenfalls auch der Berufsschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben», einverstanden erklären. Ich glaube, dass die ganze Begründung, die Herr Widmer für seinen interessanten Antrag gegeben hat, durch diese Formulierung gedeckt ist. Das Obligatorium, das er will, trägt der Vielgestaltigkeit der Berufsverhältnisse und der Vielgestaltigkeit der Streitfälle zwischen den beiden Parteien nicht Rechnung. Man kann nicht in allen Fällen ein Obligatorium statuieren. Es können Divergenzen in diesem Lehrverhältnis, um das es sich hier handelt, entstehen, die mit der Schule nichts zu tun haben, die vielleicht die Unterbringung, die Verköstigung, sittliche Verhältnisse usw. betreffen. Wenn Sie, Herr Nationalrat Widmer, die Formulierung haben, gegebenenfalls auch die Berufsschule anzuhören, wird man für alle Fragen, in denen das Schulverhältnis zur Diskussion steht, vor allem wenn die Schulbehörde sagt, der junge Mann werde

die Prüfung ohnehin nicht bestehen, es habe gar keinen Sinn, dass er weiterfahre, er habe im Französisch ungenügend und rechnen könne er auch nicht, die Schulbehörde anhören. Für die übrigen Teile des Lehrverhältnisses aber, glaube ich, müssen wir es der vermittelnden kantonalen Instanz überlassen, die dafür sorgt, dass die Vertragsparteien sich womöglich positiv auseinandersetzen. Ich glaube, Sie haben alles, wenn Sie sich von der Kommissionsmehrheit leiten lassen. Der Bundesrat für seinen Teil ist gewillt, das zu tun.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	103 Stimmen
Für den Antrag Widmer	6 Stimmen

Art. 20 und 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 20 et 21

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplans vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

L'apprenti est tenu de suivre régulièrement l'enseignement dès le début du temps d'essai selon le programme établi pour sa profession et de se conformer aux instructions de l'école.

Al. 2 et 3

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Schütz, Berichterstatter: Die Kommission hat zu Artikel 22, Absatz 1, in dem Sinne Stellung genommen, dass der Lehrling die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen hat, was selbstverständlich ist. Die Kommission schlägt weiter vor, dass auch der Lehrling die Anordnungen der Schule zu befolgen hat und diese selbstverständlich befolgen muss.

M. Aebischer, rapporteur: Aux termes de l'article 22, alinéa 1, l'apprenti est tenu de se conformer aux instructions du maître d'apprentissage. La commission estime qu'il devrait en être de même en ce qui concerne les instructions de l'école professionnelle et elle propose donc de compléter comme suit l'alinéa 1: «...et de se conformer aux instructions de l'école».

Angenommen – Adopté

Art. 23–34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 35**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. Clottu: Dans sa première phrase, l'article 35 dispose ce qui suit: «Sur proposition d'un canton, la Confédération peut reconnaître les examens finals d'une école de commerce publique ou d'une école privée d'utilité publique.»

Jusqu'à présent, la Confédération n'a complètement reconnu comme titres finals d'une école de commerce que les certificats et les diplômes. En revanche, elle n'a jamais entièrement reconnu la maturité commerciale. Elle s'est désintéressée de certains cours propres à la préparation de ce titre, notamment des cours de mathématiques, de philosophie, de biologie, et j'en passe. Ce désintéressement de la part de la Confédération s'est manifesté par le non-versement des subventions fédérales. Toutefois, ce n'est pas cela qui m'importe aujourd'hui, mais ceci: pour le principe, en regard de la structure des programmes et des écoles, il me paraît regrettable que, jusqu'à maintenant, la Confédération n'ait pas considéré comme dignes d'attention certaines branches de culture générale qui sont exigées pour les examens de maturité commerciale.

Il est vrai que, dans les écoles professionnelles, l'accent doit être porté sur les branches professionnelles. Cependant, pour diverses orientations d'études au sein de ces écoles, l'extension de la culture générale me paraît indispensable. Dans les temps actuels surtout, je crois qu'il est erroné de faire abstraction de l'importance de certaines connaissances générales parce que le titre qui est préparé est un titre professionnel. Souvent, dans la vie contemporaine, les connaissances générales sont nécessaires pour maîtriser les sujets, quelles que soient les connaissances pratiques et professionnelles que l'on possède.

Je souhaiterais, au moment où nous discutons la nouvelle loi sur la formation professionnelle, que le conseiller fédéral, chef du Département de l'économie publique, et les rapporteurs de notre commission puissent me donner l'assurance que les mesures d'application de la nouvelle loi supprimeront l'anomalie que je viens de relever et que, dorénavant, la maturité commerciale sera reconnue par la Confédération dans toutes ses disciplines, même lorsque celles-ci sont des branches générales.

Une telle attitude serait, au surplus, parfaitement logique. Alors que, selon le projet qui nous est soumis par la commission de notre Conseil, la Confédération met en vedette la formation technique plus poussée, en transformant les techniciens en écoles supérieures techniques, il serait normal, ne serait-ce que par souci d'équilibre, que l'autorité fédérale accorde également son plein appui à cette autre formation professionnelle plus élargie que sanctionne la maturité commerciale.

En bref, je serais reconnaissant à M. le conseiller fédéral et à MM. les rapporteurs de me donner en cet instant la garantie désirée.

Bundesrat Schaffner: Ich kann Herrn Nationalrat Clottu die Versicherung abgeben, dass wir die Handelsmaturität anerkennen. Wir tun das für einzelne Schulen schon heute,

indem wir sie der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung gleichstellen. Wir sind auch bereit, was an uns ist, die Anregung hinsichtlich der Subventionierung der Fächer der allgemeinen Bildung im Sinne der Antragsstellung zu prüfen. Die Details werden wir im entsprechenden Reglement ordnen müssen. Was uns betrifft, glaube ich, dass wir mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Handelsmatura als kommerzielle Ausbildung, auch mit den generellen Bildungsfächern, vollständig einverstanden sind. Was wir nicht tun können, ist natürlich, das Gewicht der Handelsmatura zu werten mit Bezug auf künftige Studien an der Universität. Das ist Sache der kantonalen Erziehungsdirektionen und der kantonalen Gesetzgebung. Hier haben wir uns nicht einzumischen. Mit Bezug auf die Anerkennung der Handelsmaturität stehen wir aber auf dem Standpunkt, den Herr Clottu Ihnen dargelegt hat.

Angenommen – Adopté

Art. 36–43**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 44**Antrag der Kommission**

Abs. 1, Lit. a, b, c, d

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

b bis (neu)

Die Umschulung von Gelernten und Angelernten;

Art. 44**Proposition de la commission**

Al. 1, lettre a, b, c, d

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

b bis (nouvelle)

De réadaptation pour le personnel qualifié et les personnes n'ayant pas accompli d'apprentissage;

Schütz, Berichterstatter: Im Artikel 26, Absatz 3, wird von der Arbeitslosengesetzgebung und den Umschulungskursen gesprochen. Wir finden, dass im Zusammenhang mit Artikel 44 das jetzt wieder aufzunehmen ist, das heisst also, dass zur beruflichen Weiterbildung die Umschulung von Gelernten und Ungelernten dazugehört. Darum ein neuer Absatz b bis.

M. Aebischer, rapporteur: Vu qu'il est question de réadaptation dans le nouvel article 26, alinéa 2, de la loi sur l'assurance-chômage, la commission propose de mentionner expressément, à l'alinéa 2, les cours de réadaptation pour le personnel qualifié et les personnes n'ayant pas accompli d'apprentissage. Il convient donc de compléter cet alinéa par la nouvelle lettre b bis dont vous trouvez le texte dans le dépliant.

Angenommen – Adopté

Art. 45**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Schmid Werner*Abs. 1*

Der Bund fördert die Ausbildung an höheren öffentlichen und privaten technischen Lehranstalten (Techniken), ...

*Art. 45***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Schmid Werner*Al. 1*

La Confédération encourage la formation dans les écoles techniques supérieures, tant publiques que privées, qui...

Schmid Werner: Ich habe mich in der Kommission nach der Stellung der Abendtechniken erkundigt und von Herrn Professor Holzer die beruhigende Auskunft erhalten, dass die Abendtechniker den Absolventen der kantonalen Technika genau gleichgestellt sind, vorausgesetzt, dass die Abendtechniken die Voraussetzungen erfüllen. Ich habe mich mit dieser Erklärung zunächst begnügt, möchte nun aber doch wünschen, dass sie in der Gesetzgebung festgehalten wird und Ihnen daher vorgeschlagen, dass die Formulierung lautet: «Der Bund fördert die Ausbildung an höhern öffentlichen und privaten technischen Lehranstalten.» Die Abendtechniker verdienen durchaus, dass ihnen auf diese Weise Gerechtigkeit widerfährt. Ich möchte hier zitieren, was Herr Ständerat Vaterlaus, der frühere Erziehungsdirektor des Kantons Zürich, im Ständerat zu der Angelegenheit sagte: «Mit der verlangten Umbenennung dürfen unsere diplomierten Abendtechniker nicht diskriminiert werden; denn ihr Ausbildungsniveau wird heute sowohl von der Industrie wie auch von eidgenössischen und kantonalen Behörden als demjenigen der kantonalen Technika gleichwertig anerkannt. Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist dies vollauf berechtigt, wenn man feststellt, dass von den in ein Abendtechnikum eintretenden Berufstätigen schliesslich nur etwa 10% mit dem Diplom abschliessen.

Indem wir diesen Antrag annehmen, sind die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um den Abendtechnikern die genau gleiche Behandlung zukommen zu lassen. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Schütz, Berichterstatter: Es ist richtig, wie Herr Schmid sagte, dass wir diesen Antrag bereits in der Kommission hatten. Wir haben darüber diskutiert, und Herr Direktor Holzer vom Biga hat hiezu diese Zusicherung abgegeben.

Grundsätzlich bin ich mit dem Antrag des Herrn Schmid einverstanden. Vielleicht genügt es ihm, wenn der Vertreter des Bundesrates jetzt dem Nationalrat die verlangte Erklärung abgibt. So, wie ich die Gesetzesmaterie kenne, glaube ich allerdings, dass die Abendtechniken bereits darin enthalten sind. Aber es ist vielleicht doch besser, wenn man das noch einmal ausdrücklich festhält.

Bundesrat Schaffner: Ich bitte Sie, den Artikel 45, Absatz 1, zu lesen, und dann werden Sie sofort sehen, dass Herr Schmid offene Türen einrennt. Wir sagen nämlich nicht, dass wir nur die kantonalen Techniken subventionieren, sondern wir sagen: «Der Bund fördert die Ausbildung an höhern technischen Lehranstalten (Techniken)...», und dann geben wir eine sachliche Definition, «welche die Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgemässen

Ausübung von höhern technischen Berufen, die kein Hochschulstudium voraussetzen, durch Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage sowie nötigenfalls durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen vermitteln.» Diesem Steckbrief, dieser Legaldefinition, kann selbstverständlich auch ein Abendtechnikum entsprechen. Wir subventionieren beispielweise bereits die Abendtechniken St. Gallen und Genf und werden sehr wahrscheinlich auch dasjenige in Bern finanziell unterstützen. Wir haben also fein säuberlich dafür gesorgt, dass diese Möglichkeit besteht.

Aber nun will Herr Schmid eine andere Legaldefinition einführen, und die kann ich mit dem besten Willen nicht annehmen. Er will nämlich in Bausch und Bogen die Förderung der privaten technischen Lehranstalten zu einer Bundesaufgabe machen. Das kann ich nicht übernehmen. Ich kann nicht erklären, dass zum Beispiel sämtliche Techniken – Abendtechniken oder Fernunterricht-Techniken – (z. B. ein Institut Meier, das Ihnen garantiert, in kurzer Zeit in einer Brieffolge eine technische Ausbildung zu vermitteln) – subventioniert werden. Wir müssten dann schon wie an anderer Stelle den Begriff «gemeinnützig», also nicht auf Erwerb abzielende Institutionen einführen. Da kommen wir aber dann zu einem sehr schwierigen Begriff der Anerkennung dieser privaten Techniken. Wir müssten dann ihre Bilanz ansehen und sagen: «Ja, was Ihr tut, ist ein bisschen mehr für Euch; das ist nicht so sehr für denjenigen, der zu Euch in die Schule geht. Ihr macht daraus einen Erwerb!» In Bausch und Bogen solche Erwerbsgesellschaften von Bundesseite aus zu subventionieren, wäre nicht möglich.

Ich möchte Herrn Schmid bitten, seinen Antrag gestützt auf meine Erklärung zurückzuziehen, dass wir diejenigen Abendtechniken, die privaten Techniken, die der Legaldefinition von Artikel 45 entsprechen, selbstverständlich auch einbeziehen können. Dann befreien Sie uns davor, jetzt aus dem Stegreif heraus eine Definition der «uneigenen» Techniken und der Erwerbstechniken vorzunehmen. Ich zweifle nicht daran, dass Herr Schmid nach dieser Bestätigung sich meinem Wunsch anschliessen wird.

Schmid Werner: Nach diesen Erklärungen von Herrn Bundesrat Schaffner ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen – Adopté

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, les débats sont interrompus*

Berufsbildung. Bundesgesetz

Formation professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8600
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1963
Date	
Data	
Seite	276-300
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 732

Vormittagssitzung vom 12. Juni 1963

Séance du 12 juin 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

8600. Berufsbildung. Bundesgesetz Formation professionnelle. Loi

Siehe Seite 276 hiervoor – Voir page 276 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Art. 46

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt in der Ausbildungsrichtung Tiefbau, Maschinenbau, Elektro- Uhren-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik oder in der Ausbildungsrichtung Hochbau bestanden hat, ist berechtigt, sich «Ingenieur-Techniker HTL» beziehungsweise «Architekt-Techniker HTL» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.

I. Minderheit

(Tschopp, Meier-Baden, Schmid Philipp)

Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt in der Ausbildungsrichtung Tiefbau, Maschinenbau, Elektro-, Uhren-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik und Chemie oder in der Ausbildungsrichtung Hochbau bestanden hat, ist berechtigt, sich «Ingenieur HTL» beziehungsweise «Architekt HTL» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.

II. Minderheit

(Haller, Grolimund, Schmid Werner, Schütz, Welter)
Streichen.

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

II. Minderheit

(Haller, Grolimund, Schmid Werner, Schütz, Welter)
Streichen.

Art. 46

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Celui qui a subi avec succès l'examen final d'une école technique supérieure reconnue par la Confédération dans les branches génie civil, construction de machines, électricité, horlogerie, chauffage, ventilation et climatisation ou dans la branche architecture est autorisé à se nommer «ingénieur-technicien ETS» ou «architecte-technicien ETS» et à porter cette appellation publiquement.

Minorité I

(Tschopp, Meier-Baden, Schmid Philipp)

Celui qui a subi avec succès l'examen final d'une école technique supérieure reconnue par la Confédération dans les branches génie civil, construction de machines, électrici-

té, horlogerie, chauffage, ventilation, climatisation et chimie ou dans la branche architecture est autorisé à se nommer «ingénieur ETS» ou «architecte ETS» et à porter cette appellation publiquement.

Minorité II

(Haller, Grolimund, Schmid Werner, Schütz, Welter)
Biffer.

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité II

(Haller, Grolimund, Schmid Werner, Schütz, Welter)
Biffer.

Schütz, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 46 ist der Artikel, der neben Artikel 48 in unserer und der ständerrätlichen Kommission und im Ständerat selber am meisten zu reden gab. Ich habe nie gewusst, dass die Titelfrage so entscheidend ist. Ich habe immer gedacht, entscheidend sei mehr oder weniger das Können, nicht der Titel. Der Bundesrat möchte diese Revision des Berufsbildungsgesetzes zum Anlass nehmen, die Berufsbezeichnung der Absolventen der Techniken von Bundes wegen festzulegen und in dem Sinne zu schützen, dass sie nur von denjenigen geführt werden darf, die die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höheren technischen Lehranstalt bestanden haben. Die Absolventen sollten berechtigt sein, den Titel «Ingenieur-Techniker HTL» bzw. «Architekt-Techniker HTL» zu führen. Der Vorschlag des Bundesrates stellt einen Kompromiss dar, der auf lange Verhandlungen mit den Technikums-Kantonen und allen interessierten Berufsorganisationen zurückgeht. Eine Lösung, die alle Interessierten befriedigt, lässt sich kaum finden, da das Problem des Technikerschutzes verschiedenartige Aspekte aufweist. Allen irgendwie Rechnung zu tragen, ist unmöglich. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht immerhin, dass der gesetzlich geschützte Titel «Ingenieur-Techniker HTL» den gerade von den Absolventen der Techniken gewünschten Schutz nach unten, das heisst gegen die sogenannten Auch-Techniker, wie Radiotechniker, Gartenbautechniker, Lochkartentechniker, Organisationstechniker usw., bringt, die nie ein Technikum besucht haben, aber sich eben doch Techniker nennen. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt auch die Beteiligung des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker, des gemeinsamen Werkes des Schweizerischen Techniker-Verbandes, SIA und BSA, das den tüchtigen Autodidakten, ebenso dem Bauzeichner und dem Mechaniker die Möglichkeit verschafft, sich durch eine qualifizierte Leistung in den Stand der anerkannten Ingenieure und Architekten empor zu arbeiten und damit gleichzeitig neben den Hochschulabsolventen zu stehen. Würde anstelle des vorgesehenen Titels «Ingenieur-Techniker HTL» der Titel «Ingenieur HTL» aufgeführt, wie das im besonderen die ehemaligen Techniker-Absolventen der Techniken der deutschen Schweiz wünschen, so müsste damit gerechnet werden, dass das Register der Ingenieure, Architekten und Techniker dahinfällt.

Der SIA und der BSA würden nämlich angesichts dieser wesentlich veränderten Ausgangslage die betreffenden Vereinbarungen mit dem Schweizerischen technischen Verband kündigen, was zur Folge hätte, dass das Register, das den Technikern ermöglicht, nach einer mehrjährigen qualifizierten Praxis in den Stand des anerkannten Inge-

niers aufzusteigen, auffliegt. Das wäre auch schon deswegen zu bedauern, weil bisher die Frage in der welschen Schweiz geregelt ist, die von der EWG zur Schaffung eines europäischen Ingenieur-Registers beauftragt wurde und das unser Register zum Vorbild genommen hat. Es ist sehr wichtig, dass es mit Hilfe unseres Registers gelingt, unsere Techniker im künftigen europäischen Register in der gleichen Abteilung unterzubringen wie die deutschen Fachschul-Ingenieure. Wie erwähnt sind vor allem die ehemaligen Verbände der Techniken vom vorgeschlagenen Titel nicht befriedigt. Sie möchten sich «Ingenieur HTL» nennen. Dabei weisen sie darauf hin, dass in vielen europäischen Ländern die Absolventen von Schulen, die auf dem gleichen Niveau stehen wie unsere Techniken, sich Ingenieur nennen dürfen. Sie lehnen den «Ingenieur-Techniker HTL» zudem ab, weil sie diese Bezeichnung als zu kompliziert und auch sprachlich als nicht befriedigend betrachten.

Ich muss noch betonen, dass uns heute morgen von seiten des Technikerverbandes ein Schreiben zugekommen ist mit dem Inhalt, dass, wenn wir dem Antrag des Bundesrates zustimmen, der Vorstand ermächtigt ist, das Referendum gegen dieses Gesetz vorzubereiten. Auf der einen Seite kommt man von seiten der Ingenieurverbände und erklärt: «Wir treten aus dem Register aus.» Auf der andern Seite stellen wir fest, dass auch der Technikerverband sagt: «Gut, wenn das der Fall ist, werden wir gegen das Gesetz das Referendum ergreifen.» – Ich möchte hier in aller Form erklären, obwohl ich der Minderheit angehöre, dass die Art, wie von den Verbänden vorgegangen wird, nicht gerade klug ist, und zwar in ihrem eigenen Interesse. Es wird aber auch eine Mentalität an den Tag gelegt, die sicher nicht anständig ist. Im ganzen genommen bedeutet dieses Gesetz doch einen grossen Fortschritt, so dass es wegen einer solchen Titelsache nicht in Frage gestellt werden sollte. Man darf nicht übersehen, dass das Gesetz viel Gutes enthält und das, was positiv daran ist, gefördert werden sollte. Man sollte sich also in dieser Frage nicht allzu stark ereifern. Auf verschiedenen Seiten wird nachher vermutlich die Erkenntnis dämmern, dass das uns vorgeschlagene Gesetz doch nicht so schlecht ist, wie manche Gruppen es sich wünschen mögen.

Es gibt schliesslich auch noch eine Reihe anderer Berufszweige, die vielleicht kein grosses Interesse an diesem Gesetz haben werden.

Ich bitte Sie also, dem Vorschlag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

M. Aebischer, rapporteur de la majorité: De même qu'au Conseil des Etats, la question de la dénomination professionnelle des anciens élèves des écoles techniques supérieures, c'est-à-dire des techniciens, a donné lieu à une discussion serrée au sein de notre commission. Une proposition de biffer cet article a été repoussée par 14 voix contre 7.

Le Conseil fédéral voudrait profiter de la révision de la loi sur la formation professionnelle pour déterminer, à l'échelon fédéral, les dénominations professionnelles des anciens élèves des techniciens et protéger ces appellations en les réservant aux personnes qui ont subi avec succès les examens finals d'une école technique supérieure reconnue par la Confédération. Il est prévu que ces personnes seront autorisées, sans y être obligées, bien entendu, à porter le titre d'«ingénieur-technicien ETS» ou d'«architecte-technicien ETS», ETS étant l'abréviation de Ecole Technique Supérieure.

La proposition du Conseil fédéral est un compromis entre des opinions très divergentes, un compromis basé sur

de longues négociations entre les autorités fédérales, celles des cantons intéressés et les organisations professionnelles en cause, à savoir les associations d'ingénieurs et d'architectes, ainsi que les organes du registre des ingénieurs, architectes et techniciens, d'une part, et les associations des anciens élèves des techniciens de la Suisse alémanique et l'Union technique suisse, d'autre part. Il est pratiquement impossible de trouver dans ce domaine une solution qui satisfasse tous les intéressés, le problème de la protection de titres présentant en effet des aspects très divers dont il s'agit de tenir compte. La réglementation proposée et adoptée par le Conseil des Etats présente toutefois l'avantage de répondre aux exigences des anciens élèves des techniciens en ce sens que le titre d'«ingénieur-technicien ETS» constitue une protection des intéressés, protection contre les milieux de l'échelon inférieur, c'est-à-dire contre tous les soi-disant techniciens, techniciens en radiophonie, en aménagement de jardins, en mécanographie, en organisation, etc., techniciens qui n'ont jamais fréquenté une école technique supérieure. Cette réglementation permet également de maintenir le registre suisse des ingénieurs architectes et techniciens, qui a été créé en 1951 et qui est le résultat de la collaboration de l'Union technique suisse avec la Société suisse des ingénieurs et architectes et la Fédération des architectes suisses. Ce registre, basé sur le principe de la valeur professionnelle, permet au technicien capable, à l'autodidacte doué, à un dessinateur du génie civil ou à un mécanicien, de s'élever, d'être promu par des travaux qualifiés au rang des ingénieurs architectes reconnus et, par conséquent, d'être considéré comme l'égal d'un ancien élève d'école polytechnique.

Si, en revanche, on introduisait à la place du titre d'ingénieur-technicien ETS celui d'«ingénieur ETS» ou de «Ingenieur HTL», en allemand, proposé notamment par les associations des anciens élèves des techniciens de la Suisse alémanique et par une minorité de la commission, il y aurait lieu de craindre sérieusement que ce fait entraîne la disparition du registre des ingénieurs, architectes et techniciens. En effet, la Société suisse des ingénieurs et architectes et la Fédération des architectes suisses se retireraient certainement, en raison de la situation modifiée, de la convention passée avec l'Union technique suisse, ce qui aurait pour conséquence de supprimer le registre qui permettrait aux techniciens de s'élever au rang d'ingénieurs reconnus après quelques années de pratique qualifiée de la profession. Cette disparition du registre serait d'autant plus regrettable qu'au sein de la Communauté économique européenne des efforts sont actuellement entrepris en vue d'une réglementation continentale du port des titres dans le domaine technique, et que la Fédération européenne d'associations nationales d'ingénieurs a été chargée de créer un registre européen des ingénieurs et que le registre suisse lui a servi précisément de modèle.

Ce projet de registre européen qui vise à faciliter les échanges d'ingénieurs, prévoit trois sections, dont la première, la section A, est réservée aux anciens élèves d'écoles polytechniques et la troisième, la section C, à ceux d'écoles techniques supérieures, tandis que la deuxième section, la section B, est destinée à l'inscription de personnes ayant une formation particulière à la France et à la Belgique. Mais toute personne qui aura exercé la profession au moins pendant cinq ans et pourra, devant un collège d'examineurs, justifier, selon les règles et critères déterminés par la fédération en question, d'une formation suffisante, pourra être inscrite dans l'une des sections du registre.

Il sera donc très important d'arriver, précisément à l'aide du registre suisse, à classer nos techniciens dans le

futur registre européen dans la même section où seront classés par exemple les ingénieurs des arts et métiers, les «Fachschole-Ingenieure» d'outre-Rhin.

Comme nous venons de le mentionner, ce sont surtout les associations des anciens élèves des technicums que ne satisfait pas le titre proposé par le Conseil fédéral, alors qu'un directeur de technicum, par exemple, que j'ai abordé à ce sujet, s'est exprimé très positivement en faveur du titre. Ces anciens élèves désireraient pouvoir s'intituler «ingénieurs ETS» et argumentent que, dans beaucoup de pays d'Europe, les anciens élèves d'écoles du même niveau que nos technicums sont autorisés à porter la dénomination d'«ingénieur». En outre, ils rejettent l'appellation d'«ingénieur-technicien ETS», parce qu'ils la considèrent comme trop compliquée et ne donnant pas satisfaction du point de vue linguistique.

Au Conseil des Etats, on avait proposé de biffer l'article 46 en argumentant que la question de la réglementation des titres est encore trop peu étudiée. Il a également été question d'abandonner aux cantons la réglementation dans ce domaine. La proposition de biffage a été repoussée par 19 voix contre 17, de même une proposition de modifier les titres proposés par le Conseil fédéral en «ingénieur ETS» ou «architecte ETS», cette dernière à la grande majorité de 28 voix contre 3.

Notre commission a discuté cette question à fond et à une très grande majorité elle vous propose d'approuver le texte proposé par le Conseil fédéral à l'exception cependant du mot «chimie» qu'elle propose de supprimer, la question des titres dans ce domaine devant éventuellement faire l'objet d'une réglementation par l'ordonnance prévue à l'alinéa 2.

En outre, notre collègue M. Gnägi a présenté à la commission un postulat concernant le registre des ingénieurs, architectes et techniciens, postulat invitant le Conseil fédéral à examiner de concert avec les associations dont relève ce registre si la Confédération et les cantons intéressés ne devraient pas être représentés dans l'autorité de surveillance du registre. La commission approuve ce postulat.

La majorité de la commission vous propose d'accepter la solution qu'elle préconise et de repousser les différentes propositions de minorité.

Tschopp, Berichterstatter der 1. Minderheit: Nach den luziden Ausführungen unserer Kommissionsreferenten kann ich mich auf wenige Argumente beschränken. Der Bundesrat schlägt uns vor, dass sich der Absolvent einer Höheren Technischen Lehranstalt «Ingenieur-Techniker HTL» oder «Architekt-Techniker HTL» nennen darf. Die Minderheit I beantragt Ihnen, einen kleinen Schritt weiterzugehen und zu sagen: Ingenieur HTL oder Architekt HTL, also den Schwanz «Techniker» einfach wegzulassen. Die Kommission hat diesen Antrag mit 11:8 Stimmen abgelehnt, also immerhin eine respektable Minderheit.

Für diese Fassung sprechen verschiedene Gründe. Wenn eine Schweizer Firma einen Techniker ins Ausland schickt, soll und darf sich dieser Schweizer im Ausland Ingenieur nennen. Kehrt dieser Mann in die Schweiz zurück, so muss er sich wieder mit dem Titel eines Technikers begnügen. Betrachten Sie die Verhältnisse im Ausland. In den meisten europäischen Ländern nennen sich die Absolventen dieser Lehranstalten Ingenieure, obwohl ihre Ausbildung in manchen Fällen weder jener eines Ingenieurs, noch unseres Technikers entspricht. Ich verweise Sie in diesem Zusammenhang auf die sehr instruktive Eingabe des schweizerischen Technischen Verbandes vom 29. Mai an alle Mitglieder unseres Rates. Ich habe Verständnis dafür,

dass unsere Ingenieure der ETH etwas Hemmungen und Bedenken haben, indem sie eine Abwertung ihres Renommés befürchten. Aber diese Gefahr besteht schon heute. Der Ingenieur ist kein geschützter Titel, jeder kann sich Ingenieur nennen. Der Ingenieur, der die ETH absolviert hat, bleibt nach wie vor in der ganzen Welt der Diplomingenieur ETH. Denken Sie an den Titel Architekt. Wer nennt sich heute nicht alles Architekt! Meines Erachtens ist nicht der Titel entscheidend, sondern das, was der Mann effektiv kann und leistet. Das Prinzip der reinen Titelbezeichnung ist heute schon durchbrochen. Wir haben ein schweizerisches Berufsregister. Unter gewissen Bedingungen wird ein Techniker in das Register aufgenommen und darf sich nachher Ingenieur nennen. Wenn nun ein Arbeitgeber einen Mann sucht, so wird er genau abklären können, ob es sich bei diesem Bewerber um einen ETH-Ingenieur, einen Ingenieur der EPUL in Lausanne oder einen Techniker handelt. Das Abschlussdiplom gibt genau Auskunft. Wenn sich ein Bewerber unter dem Titel Ingenieur HTL oder Architekt HTL bewerben sollte, weiss auch in diesem Fall der Firmeninhaber oder der Personalchef genau, wie weit die Ausbildung des Mannes geht.

Was mich persönlich am meisten bewegt, den Antrag der Minderheit I zu stellen und zu unterstützen, ist die Tatsache, dass wir im Schweizerland – ich glaube, man darf sagen – Hunderte tüchtige Direktoren und Abteilungsleiter haben, die Technikumsausbildung besitzen, aber die Funktionen eines Ingenieurs ausüben und ausfüllen. Durch Arbeit und Erfahrung sind sie in die höhere Stufe hineingewachsen.

Die Bezeichnung Ingenieur HTL wäre auch eine klare Abgrenzung gegen oben und gegen unten. Wir sind ja heute froh über jeden Berufsmann, der eine Lehre absolviert hat und sich über ein bestimmtes handwerkliches Können ausweist. Aber viele dieser Handwerker nennen sich heute Techniker, was nicht ganz ihrer Ausbildung entspricht.

Die Schweiz ist ein Exportland par excellence. Wir haben alles Interesse daran, die Arbeit unserer Leute im Ausland zu erleichtern. Wir können das um so mehr tun, als die Ausbildung unserer Techniker der Ausbildung der ausländischen Techniker (die sich aber Ingenieure nennen dürfen) mindestens gleichwertig, wenn nicht besser ist. Auch im Hinblick auf die EWG und die EFTA wäre es ganz sicher am Platze, diesem Vorschlag den Vorzug zu geben. Dass deshalb das Berufsregister eingehen soll, ist vorläufig eine reine Behauptung, da wir darüber ja gar keine Erfahrung besitzen. Es gibt noch andere Faktoren, die die Weiterführung des Registers notwendig machen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Haller, Berichterstatter der 2. Minderheit: Sie sehen auf der Fahne zwei Minderheitsanträge. Der eine, Artikel 46 zu streichen, ist an der ersten Sitzung unserer Kommission geboren worden. Der andere, die Berufsbezeichnung Ingenieur HTL oder Architekt HTL einzusetzen, im Gegensatz zum bundesrätlichen Antrag, ist an der zweiten Kommissionssitzung in Bern auf die Fahne gekommen. Aus dieser zeitlichen Differenz heraus könnten Missverständnisse entstehen. Um den Abstimmungsmodus zu erleichtern, möchte ich feststellen, dass die beiden Minderheitsanträge nicht gegeneinander ausgespielt werden können. Unser zweiter Minderheitsantrag ist zu einem Eventualantrag geworden. Er wird zurückgezogen, wenn Sie, im Gegensatz zum bundesrätlichen Antrag, dem ersten Minderheitsantrag zustimmen. Sollten Sie aber der bundesrätlichen

Fassung den Vorzug geben, so müssten wir den Streichungsantrag wieder aufnehmen. Es müssen sich also in erster Abstimmung Antrag Bundesrat und Kommissionsminderheit I gegenüberstehen. Je nach Ausgang ist der Streichungsantrag zurückzuziehen oder aufrechtzuerhalten.

Und nun zum Streichungsantrag selber. Sie haben aus den Voten der ersten Minderheit gehört, um was es geht, Dazu einige Ergänzungen. Seit Jahren kämpfen ja die Technikerverbände um den Ingenieurtitel, dies mit Recht. Sie fühlen sich zurückgesetzt. Die Hochkonjunktur bringt es mit sich, dass in den Arbeitsstätten unserer schweizerischen Fabriken Ingenieure aus Deutschland, Frankreich usw. neben unsern ausgezeichnet geschulten schweizerischen Technikern wirken, beide mit der gleichen Ausbildung, vielleicht mit dem gleichen Lohn, aber mit verschiedenen Berufsbezeichnungen. Wir wissen, dass es nicht möglich ist, das Ausland zu veranlassen, den Ingenieurtitel aufzugeben; aber wir haben es heute in der Hand, unsere Techniker im Zeitalter der Integration titelmässig dem Ausland anzugleichen. Warum sollten wir das nicht tun? Wir haben hier schon schönere Titel verliehen. Warum sollen wir unsern Technikern, wenn sie ins Ausland gehen, nur für die Zeit des Auslandsaufenthaltes den Titel «Ingenieur» wohlwollend und gnädigst mitgeben, den sie bei der Rückkehr wie in einer Pfandleihe wieder abzugeben haben? Das ist doch ein Theater, und zwar ein sehr unnötiges. Heute wäre Gelegenheit, den Vorhang über diese tragikomischen Szenen fallen zu lassen. Unsere Behörden haben das eigentlich schon eingesehen und dem Rechnung getragen. Ich zitiere ein Inserat der Bundesbahnen in ausländischen Zeitungen: «Gesucht Bauingenieure HTL, zur Bearbeitung bautechnischer interessanter Bahnhofprojekte, Bauingenieure HTL für Katasternachführungen. Handschriftliche Anmeldungen zuhanden der Schweizerischen Bundesbahnen.»

Man könnte sagen, die ganze Diskussion sei eigentlich den kleinen Schreibern der Technikerverbände zu verdanken, den Gernegrossleuten, den Titelsüchtigen oder den Etwasscheinen-Wollenden. Aber das Gegenteil ist der Fall. Es sind vor allem gute und anerkannte Kräfte, die infolge ihrer Leistungen in das vielgerühmte Register der Ingenieure aufgenommen worden sind, die hier rebellieren. Ein ganz anerkannter Architekt hat mir geklagt, er möchte die Zeiten – es ging um die Aufnahme ins Register – dieser Diskriminierungspolitik nicht mehr zurücknehmen. Ein anderer prägte das Wort vom «Terror der Akademikerverbände». Bitte, ich zitiere nur den Ausdruck.

Von den Gegnern unserer Auffassung werden wir anschliessend hören, was für ein Wunderding von Aufwertungspolitik wir mit der Annahme der mehrheitlichen Auffassung beim Paragraphen 46 leisten würden. Wir werden auch hören, es seien internationale Bestrebungen im Gange, dieses wunderschöne schweizerische Schöpfungswort vom Ingenieur-Techniker als Ei des Kolumbus zu übernehmen. Ich glaube, diese Entscheidung auf internationaler Ebene sollten wir erst abwarten. Warum denn um aller Teufel willen den umstrittenen Vorschlag, der weiss woher stammt, einem Berufsverband aufzwingen, der ihn nicht will! Wenn Sie, was unsere Minderheit befürchtet, dem Antrag Tschopp nicht zustimmen können, dann lassen wir es doch bleiben und warten die weitere Entwicklung ab und streichen einfach den Artikel 46. Wir können ja jederzeit wieder auf diesen oder jenen Artikel des Berufsbildungsgesetzes zurückkommen.

Die Tagung des Schweizerischen Technischen Verbandes vom 8. Juni 1963 in Aarau hat eindrücklich, mit 119 : 18 Stimmen, einer Resolution zugestimmt, dass sie den Inge-

neur-Techniker-Titel, wie er uns mundgerecht gemacht werden soll, strikte ablehnt, und der Zentralvorstand ist ermächtigt – das haben wir heute morgen gehört –, alle Vorkehren zur Ergreifung des Referendums zu treffen. Wenn der Titel Ingenieur-HTL nicht durchgeht, ist der Techniker-Verband auch einverstanden, wenigstens den Artikel 46 zu streichen.

Ich möchte hier allerdings mit aller Deutlichkeit feststellen, dass ich mich nicht für ein allfälliges Referendumskomitee zur Verfügung stellen würde. Dazu ist mir das Berufsbildungsgesetz wirklich viel zu wichtig. Aber ein Referendumskampf ist nicht auf die leichte Achsel zu nehmen, und es bedarf wirklich nur eines verhältnismässig einfachen Entscheides, ihn zu vermeiden.

Man wird kommen und sagen, ja die von uns beschlossenen Subventionen an die Techniken sind viel zu hoch, als dass man sich getrauen würde, diese zu gefährden. Täuschen Sie sich nicht. Der Technische Verband zeigt eine feste Haltung, die nicht mit Zückerchen und materiellen Versprechungen zu untergraben ist. Auch möchte ich den Techniker-Verbänden zugutehalten, dass sie die Schlaumeiervorschläge – man könnte ja dann nach und nach im Ingenieur-Techniker den Techniker immer kleiner und kleiner schreiben und dann sukzessive verschwinden lassen – ebenfalls als Machenschaften und unpassende Kunststücke ablehnen.

Diese positive Haltung sollte auch vom bernischen Kreis der Andersdenkenden, die sich zu einer Phalanx von links bis rechts zusammengeschlossen haben, nicht allzu sehr negiert und abgeschätzt werden. Ich will aber ganz ehrlich gestehen: Es geht mir heute weniger um den Titel als darum, dass wir uns nicht dazu hergeben, einer ganzen Berufsgruppe einen Titel aufzuzwingen, den sie nicht will. Wir sind alle für eine schweizerische Lösung der Titelfrage, aber nicht für eine solch einseitige Lösung, nicht für eine Lösung auf einem Bein. Wo ist da das vielzitierte Anhören der Berufsverbände, wo ist da die vielgerühmte schweizerische Kompromissbereitschaft, wo ist da die vielbesungene Loyalität, deren Lied man mit Schmelz erklingen lässt, wenn man die Platte von unterentwickelten Völkern und Ländern laufen lässt? Rein nichts davon! Einfach kopfvoran durch die Wand soll heute etwas beschlossen werden, das Tausende von ernstzunehmenden Leuten ablehnen.

Ich möchte Sie deshalb ersuchen, in erster Linie einmal dem Minderheitsantrag I zuzustimmen, wenn Sie das mit Ihrem Verantwortungsgefühl, das ich zu würdigen weiss, nicht in Einklang bringen können, dann helfen Sie wenigstens mit, diesen Ballast-Artikel wegzuschmeissen und die zukünftige Entwicklung mit schweizerischer Ruhe und Besonnenheit abzuwarten.

Kurzmeier: Persönlich erkläre ich, dass ich mich von der Referendumsdrohung, die ich bedaure, in aller Form distanzieren, gleichzeitig aber erwarte, dass ich eine in Aussicht gestellte Beeinträchtigung des Berufsregisters im Falle der Nichtannahme der bundesrätlichen Fassung von Artikel 46 ebenfalls nicht als Mittel der Einflussnahme auf die Arbeit des Parlamentes verstanden haben will. Mit der Unterstützung eines Minderheitsantrages soll dem Gesetz als Ganzem, das wichtigste Materien regelt, keine Schwierigkeit bereitet werden. Hingegen verlangt ein bedeutender Berufsstand, nicht etwa aus Titelsucht, eine Bezeichnung, die ihm gerechterweise zukommt durch Leistung, Verantwortung und durch Absolvierung (mit Examenabschluss) eines Technikums. Wir haben gegenwärtig folgende Abgrenzungen für die technischen Bil-

dungsstätten: die Technische Hochschule, Universität, ETH, Studiendauer in der Regel 5 Jahre mit der Bezeichnung der Absolventen als Diplom-Ingenieur, Dr. Ingenieur, usw. Wir haben das gegenwärtige Technikum (Ingenieurschule) mit drei Studienjahren und Bezeichnung des Absolventen, wie Sie auch aus den Ausführungen der Herren Kollegen Haller und Tschopp gehört haben, als Ingenieur, und in der dritten Stufe die Technikerschule, reine technische Ausbildung, mit einer Studiendauer von 1 bis 2 Jahren. Diese Auseinanderhaltung soll bestehen, und sie wird erreicht werden durch die Differenzierung im Sinne des Minderheitsantrages Tschopp I.

Abgrenzungen: Abkürzungen bringen immer die Möglichkeit mit sich, vor allem bei nicht interessierten Kreisen etwas zu verwechseln. Im Marken-Recht – ich war lange genug Untersuchungsrichter und hatte mich mit diesen Fragen zu befassen –, wo die Bezeichnung sich an eine nicht absteckbare Konsumenten-Organisation oder Konsumenten-Masse richtet, ist ähnlich Tönendes verwechselbar, weniger aber dort, wo eine Differenzierung zumutbar ist und sich in einer Generation einleben kann. Mit der Qualifikation HTL wird niemandem etwas weggenommen. Die Garantien des Dipl. Ing. ETH, Dipl. Arch. ETH bleiben unbedingt gewahrt.

Betrachten wir einmal die Stufe des Technikums oder der Ingenieur-Schule. Die sechssemestrige Ausbildung basiert auf streng wissenschaftlicher Grundlage, breit entwickelt in mathematischer, naturwissenschaftlicher Richtung, also scharf abgegrenzt zur reinen Techniker- oder technischen Schule, Stufe 3, mit dem dort vorgesehenen eingeschränkten, rein praktischen Schulstoff, beispielsweise Ausbildung zum Zeichner, zur mechanischen Tätigkeit, zum Mechaniker usw. Der heutige Technikums-Student besucht eine Abschluss-Schule, die sich nur nach der Methode der Mittelschule nähert, was deshalb nötig ist, damit die Lehr- und Lern-Kontakte zwischen Schüler und Lehrer vorhanden sind. Es ist durchaus richtig, dass die rein theoretische Ausbildung nicht so weit gehen kann und darf, wie das bei der Hochschule, Maturitätsabschlüsse vorausgesetzt, der Fall ist. Sie muss aber so weit getrieben werden, dass dem Schüler jene Sicherheit vermittelt wird, die es ihm dann ermöglicht, alle in seine Sparten fallenden Vorgänge zu beurteilen, zu behandeln und in eigener Verantwortung zu übernehmen und zu lösen. Es wird niemand herabgedrückt. Es wird vielmehr durch die Namensführung – Namen sind keine blossen Schatten – eine Niveau-Hebung anvisiert für einen Berufsstand, ohne den unsere Industrie, unser Gewerbe, heute nicht mehr auskommen kann. Damit soll die hohe Qualität unserer akademisch diplomierten Techniker in keiner Weise irgendetwas angefasst werden. Eine Kritik ihnen gegenüber wäre vollständig unangebracht.

Unterlage der Minderheitsantrag I Tschopp, so müsste ich mich dem Streichungsantrag Kommissionsantrag II, der von Herrn Kollega Haller entwickelt worden ist, anschliessen. Sollte entsprechend dem Minderheitsantrag Haller Streichung zum Beschluss erhoben werden, so dürfen die Technikums-Kantone, die sicherlich mit grösster Seriosität die Titelführung der Schule in eigener Kompetenz behandeln würden, erwarten, in der bewährten Zusammenarbeit der eidgenössischen Stände mit dem Bund, dass von dieser letzteren Seite aus jene Leistungen gewahrt sind, die gesamtschweizerisch für die Erhaltung dieser Techniken notwendig sind.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Gnägli: Der Artikel 46, den wir behandeln, hat wirklich zu den grössten Auseinandersetzungen um diese Gesetzesrevision geführt. Ich halte es wie Herr Bundesrat Schaffner und der Kommissionspräsident: man könnte fast meinen, als umfasse diese Vorlage nur den Artikel 46. Seit Jahren wird um die Titelfrage und den Titelschutz in den technischen Berufen diskutiert. Ich möchte einleitend sagen, dass hier endlich eine Lösung gefunden wird, die meines Erachtens als gut bezeichnet werden kann und die vertreten werden darf.

Bei Artikel 46 sind zwei Fragen zu beantworten. Die erste Frage lautet: Soll der Titelschutz für die Techniker eidgenössisch durch dieses Gesetz geregelt werden. Die zweite Frage: Was für ein Titel soll verankert werden? Mir scheint, was die erste Frage anbetrifft, eine eidgenössische Regelung unbedingt am Platze zu sein, und zwar aus folgenden Gründen: Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Wirtschaftsgebiet den Kantonen seit 1848 entzogen ist; wir haben ein gesamteidgenössisches Wirtschaftsgebiet, das mit der Integration noch erweitert werden soll. Deshalb ist es richtig, dass die gesamte berufliche Ausbildung in der Schweiz durch den Bund geregelt wird.

Damit komme ich zum zweiten Punkt. Bis heute ist die Lehrlingsausbildung als erste Stufe durch den Bund, die Hochschulausbildung sowohl an ETH als an der EPUL in Lausanne abschliessend durch den Bund geregelt. Also die erste und dritte Stufe der schweizerischen beruflichen Ausbildung ist durch den Bund geregelt; nur die zweite, die Techniker Ausbildung, ist noch im Kompetenzbereich der Kantone. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass die Minimalbestimmungen unter den Kantonen sichergestellt sind durch die Direktorenkonferenzen. Eine letzte Differenz, die bestanden hat beim Technikum Burgdorf, ist zu Beginn dieses Jahres behoben worden, indem nun auch das Technikum Burgdorf sechs Semester Schulzeit hat, während bis heute in nur fünf Semestern die gleiche Anzahl Stunden gegeben wurde.

Herrn Kollegen Kurzmeier möchte ich sagen, dass das, was er antönte, nicht verwirklicht werden kann. Wir haben in der Schweiz nicht die Vierstufenausbildung in der Technik, sondern nur drei Stufen, nämlich: Berufsbildung, Techniker Ausbildung und Hochschulausbildung. Hier ist das deutsche System ein anderes; es hat eine Grundlagenstufe, eine Technikerstufe, eine erhöhte Stufe und dann die Hochschulstufe, während bei uns nur drei Stufen vorhanden sind. Damit kann das Problem nämlich nicht gelöst werden.

Wer die Anschlusszahlen der Absolventen etwas betrachtet, wie ich das jährlich tun muss, wird sehen, dass beispielsweise in Burgdorf und Biel Jahrgänge entlassen werden, von denen 20% im Kanton bleiben und 80% in andere Kantone gehen. Das ist doch sicher ein Beweis dafür, dass das nicht mehr kantonale Schulen sind, die hier unterhalten werden. Es ist auch festzustellen, dass internationale Bestrebungen im Gange sind, auf diesem Gebiet über die FEANI eine Lösung zu finden. Die Lösung der FEANI entspricht ungefähr der Konzeption, wie sie hier getroffen werden will. Es wäre nun wirklich schade – hier würden wir etwas verpassen –, wenn wir den Weg der besten Lösung uns hier verbauen wollten.

Noch eine Bemerkung. Von den vier deutschschweizerischen Technikumskantonen stehen drei auf dem Boden, dass diese Frage eidgenössisch geregelt werden sollte, während nur in einem Kanton eine andere Auffassung vorherrscht. Mit der Ausklammerung wird nämlich das Problem keineswegs gelöst. Es wird einfach in die Kompetenz der Kantone verschoben. Was würde die Folge sein?

Bei der Ausklammerung käme es im konkreten Fall darauf hinaus, dass ein Kanton eine weitgehende Lösung treffen könnte, die möglicherweise dem Ganzen nicht dient; alle andern aber wären gezwungen, diese Lösung einfach zu übernehmen. Es würde meines Erachtens auch nicht einer mutigen Haltung entsprechen, die Regelung einfach auszuklammern, weil Differenzen in der Auffassung vorhanden sind. Wir müssen meines Erachtens die Verantwortung übernehmen und hier eine tragbare Lösung finden, die für die ganze Schweiz Geltung haben muss. Deshalb beantrage ich Ihnen, unter keinen Umständen einer Ausklammerung zuzustimmen, weil dadurch das Problem nicht gelöst wird und weil diese Schulen gesamteidgenössisch geschaffen werden müssen.

Die wichtigere zweite Frage, die beantwortet werden muss, ist jene, ob dem Titel «Ingenieur-Techniker HTL» oder «Ingenieur HTL» zugestimmt werden soll. Diese Frage habe ich nun in einer zehnjährigen Leidensgeschichte verfolgt und muss vorweg zugeben, dass der Titel Ingenieur-Techniker nicht etwa als prächtige Lösung bezeichnet werden könnte; davon kann keine Rede sein. Dagegen bin ich der vollendeten Überzeugung, dass das die richtige Lösung des Problems darstellt, da es hier um die Bezeichnung eines Abschlusses geht und da dadurch Klarheit in die Frage hineingebracht wird.

Sie wissen, dass ein umfassender Titelschutz heute nicht besteht und nach dem Gutachten von Professor Huber – weil die verfassungsrechtliche Grundlage nicht vorhanden ist – nicht eingeführt werden kann. Hingegen besteht kein Zweifel darüber, dass auf dem uns interessierenden Gebiet der ersten und zweiten Stufe der beruflichen Ausbildung gesetzliche Titel verankert werden können, weil wir die verfassungsrechtliche Kompetenz dazu haben.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, die dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Kommissionmehrheit entspricht, bringt für die Techniker zwei grundlegende Vorteile. Einmal erfahren sie eine Abstützung nach unten. Ich weiss aus langjähriger Erfahrung, welche Prüfungen die Technikumsabsolventen abzulegen haben. Es wird äusserst viel von ihnen verlangt. Ich kenne diese Arbeiten. Die Beförderung dieser Techniker erscheint mir als eine Notwendigkeit, wenn wir deren Arbeit betrachten. Sie haben eine vollständige Berufsschule hinter sich, sodann sechs Semester an einem Technikum und eine schwierige Abschlussprüfung. Ich bin mindestens alle zwei Jahre an einer solchen Prüfung und muss sagen, es wird von den Leuten viel verlangt. Im Gewerbemuseum können Sie eine Ausstellung sehen, in der ein Zahntechniker arbeitet. Dieser Zahntechniker macht eine vierjährige Berufslehre und ist dann Techniker. Es ist doch sicher richtig, dass hier eine Unterscheidung vorgenommen wird. Auf der andern Seite muss allerdings anerkannt werden (das wird von den Technikern nicht oder nicht mit der nötigen Gründlichkeit gesehen), dass er auch nicht Hochschulingenieur ist; hier sollten wir ebenfalls Ordnung schaffen. Der ETH-Absolvent hat einen ganz anderen Ausbildungsgang. Hier gibt es keinen sogenannten zweiten Lehrgang, sondern der ETH-Absolvent muss die Maturität haben. Der Technikumsabsolvent ist auch deshalb nicht Hochschulabsolvent; wir dürfen hier keine Verwischung in die Wege leiten.

Der zweite Grundsatz, der verwirklicht wird, betrifft den Aufstieg durch das Register der Ingenieure, Architekten und Techniker. Auch das scheint mir äusserst wertvoll zu sein. Wir dürfen in der beruflichen Ausbildung – und das mache ich der Lösung, die von der ersten Minderheit vorgeschlagen wird, zum Vorwurf – die Gangart nicht auf den Schwächsten ausrichten, sondern müssen dem Guten

eine Aufstiegsmöglichkeit schaffen. Das kann durch den Eintrag ins Berufsregister geschehen. Diesem wird zum Beispiel vorgeworfen, es sei nicht vollkommen. Die Patronatsverbände wissen das auch. Es wird an diesem Register gearbeitet, um Verbesserungen herbeizuführen. Ich erachte es beispielsweise als Mangel, dass hinter dem Berufsregister nur die Patronatsverbände stehen. Das sind private Organisationen. Die Kommission hat daher einem Postulat zugestimmt, wonach mit den Patronatsverbänden Fühlung aufzunehmen ist, damit auch der Bund und eine Delegation der Technikumskantone in den Aufsichtsbehörden dieses Registers vertreten sind. Durch diese behördliche Vertretung würde das Register gestärkt, verbreitert und vertieft. Die Techniker haben die Möglichkeit, durch dieses Register einen Aufstieg zu realisieren.

Das sind die Überlegungen, die mich dazu geführt haben, der Mehrheit zuzustimmen. In der Auseinandersetzung um diesen Titel ist darauf hingewiesen worden, die Techniker seien ganz allgemein gegen diese Lösung eingestellt. Richtig ist, dass der Verband gegen diese Bezeichnung Stellung genommen hat. Ich habe aber viele Diskussionen miterlebt, aus denen ich ersehen habe, dass nicht alle Technikerkreise die gleiche Auffassung haben.

Mit der Drohung des Referendums will ich mich nicht auseinandersetzen. Bevor es ergriffen wird, möchte ich dem Technischen Verband empfehlen, bei seinen Mitgliedern eine Urabstimmung durchzuführen. Daraus würde sich wahrscheinlich ergeben, dass diese Frage bei den Technikern keine so grosse Rolle spielt, wie es gegenwärtig dargestellt wird.

Mir scheint, wir sind gut beraten, wenn wir in erster Linie die Verhältnisse in der Schweiz zu lösen versuchen und unseren eigenen Gegebenheiten Rechnung tragen. Ich bin überzeugt, dass auf weite Sicht der Techniker mit der neuen Berufsbezeichnung wesentlich gewinnen wird, indem er eine Aufstiegsmöglichkeit erhält.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Wüthrich: Ich glaube, wir dürfen der Äusserung unseres Kommissionspräsidenten zustimmen, dass wir uns von der Referendumsdrohung des Technikerverbandes nicht beeinflussen lassen dürfen. Ich glaube auch, dass kein Kollege in diesem Saale ist, der sich beeinflussen lässt, sondern es geht einfach darum, hier ein etwas heikles Problem zu lösen. Wenn man die Ausführungen der Vertreter der Minderheiten gehört hat, so könnte man zur Auffassung kommen, der Begriff «Techniker» habe etwas entwürdigendes an sich, und deshalb müsse der Begriff «Techniker» nun aus unserem Berufsregister verschwinden. Gewiss, die Fortentwicklung unserer Wirtschaft hängt nicht von Titeln ab, sondern von einer guten Ausbildung, von einer guten Leistung aller in der Wirtschaft Tätigen, aber auch von einer klaren und positiven Konzeption. Ich habe schon in meinem Votum zum Eintreten auf diese Tatsache hingewiesen. Es scheint mir Aufgabe des Gesetzgebers zu sein, die Voraussetzungen zu einer guten Leistungssteigerung zu schaffen. Ich glaube, die Vorlage sieht diese Voraussetzungen vor, und zwar sowohl auf der handwerklichen wie auf der technischen Linie. So verständlich die Wünsche der Techniker auch sein mögen, so unklug wäre es, wenn wir die Abwertung des Ingenieurs und des Architekten gewissermassen noch gesetzlich sanktionieren würden. Niemand, weder die Wirtschaft noch die Techniker selbst würde von einer solchen Abwertung etwas profitieren. Der Vorschlag des Bundesrates, modifiziert durch die Kommissionmehrheit, indem wir den Chemiker heraus-

gestrichen haben, kommt unseren schweizerischen Bedürfnissen zweifellos am nächsten. Wenn er auch, wie Herr Kollege Gnägi bereits gesagt hat, nicht eine besonders elegante Lösung darstellt, so lässt er doch die Stufenleiter und die Aufstiegsmöglichkeiten Techniker, Ingenieur-Techniker HTL, Ingenieur ETH klar erkennen. Ich sage dies besonders auch im Hinblick auf das Register, das heisst auf dieses privatrechtliche Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein, dem Schweizerischen Technikerverband, dem Bund Schweizer Architekten und dem Schweizerischen Verband beratender Ingenieure. Es wurde gesagt, es sei schade, dass sich die Kantone in dieser Frage nicht verständigen konnten. Für uns ist es tröstlich, dass sich wenigstens die einschlägigen Verbände verständigt haben, und zwar auf das Register. Dort, beim Register, ist auch der Technikerverband, der heute zum bundesrätlichen Vorschlag in Opposition steht, beteiligt. Der bundesrätliche Vorschlag wird dazu führen, dass der Techniker zu einer stärkeren Position auch innerhalb dieses Registers kommt. Meines Wissens wären die Vertragspartner des Registers sogar damit einverstanden wenn dem Register durch die Mitwirkung des Bundes ein offiziöser Charakter gegeben würde. Damit könnten die nach meiner Auffassung unberechtigten Befürchtungen der willkürlichen Anwendung des Registers behoben oder wenigstens stark gemildert werden. Die Frage, was geschieht, wenn Artikel 46 nach dem Antrag der 2. Minderheit gestrichen wird, ist in diesem Zusammenhang berechtigt. Sicher ist, dass dann kantonale Lösungen im Sinne einer Abwertung des Ingenieur- und Architektentitels kommen werden. Ansätze zu solchen Lösungen sind nämlich bereits vorhanden. Die Folge davon wäre, dass das Register sinnlos würde, dass das Register aufgehoben werden müsste, was zu einer verstärkten Verwirrung auf der technischen Aufstiegslinie führen müsste. Es gäbe dann nur noch Ingenieure und Architekten, die einen HTL und die andern ETH, womit der Aufstiegsimpuls – und auf das kommt es ja an – ganz zweifellos mindestens ein Stück weit verloren ginge.

Man sagt, wir sollten den Technikern nicht etwas aufzwingen, das sie nicht wollen. Dieses Argument ist bestechend, geht aber nach meinem Dafürhalten am Problem, das vor uns steht, vorbei. Wir müssen bei der Lösung der Titelfrage das Problem in seiner Gesamtheit sehen und nicht nur vom Gesichtspunkt der Wünsche bestimmter Technikumsabsolventen aus beurteilen. Es ist nämlich, wie bereits Herr Kollege Gnägi gesagt hat, keineswegs so, dass alle Technikumsabsolventen mit der Auffassung der Minderheit unserer Kommission einverstanden sind, ganz abgesehen natürlich von den Hochschulabsolventen. Es geht also darum, eine Lösung zu finden, die das Abkommen über die Führung eines schweizerischen Registers für Ingenieure, Architekten und Techniker, diese Verständigung zwischen den Verbänden nicht über den Haufen wirft. Wir würden damit besonders den Absolventen – auch auf das möchte ich hinweisen – der Abendtechniken, die uns ausserordentlich nahestehen, einen denkbar schlechten Dienst erweisen. Der Vorschlag des Bundesrates beziehungsweise der Kommissionmehrheit läuft in dieser Richtung. Ich stimme also der Kommissionmehrheit zu und möchte Sie bitten, dasselbe zu tun und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Wartmann: Ich spreche hier als Arbeitgeber und als ehemaliger Polytechniker. Ich darf sagen, dass ich nie Anstoss genommen habe, Polytechniker zu sein; im Gegenteil, ich war immer stolz darauf, den Namen Techniker führen zu dürfen. Der Artikel 46 gab in unserer Kommission viel

zu reden, nachdem wir eine Flut von Eingaben zu verdauen gehabt hatten. Das Problem, das sich hier stellt, möchte ich so objektiv und so kurz wie möglich skizzieren, auf die Gefahr hin, einige Wiederholungen machen zu müssen.

Das Biga hat uns in seinen Ausführungen dargelegt, dass in den entwickelten Industrieländern in der technischen Ausbildung eine Vierteilung vorhanden ist. In der ersten Stufe finden wir den gelernten Facharbeiter, in der zweiten Stufe das untere Kader, das zusätzlich zur Berufslehre eine weitere Ausbildung genossen hat, in der dritten Stufe den Technikumsabsolventen, der nach der Berufslehre sechs Semester studiert hat und in der vierten Stufe den Hochschulingenieur. Diese Stufeneinteilung wurde von keiner Seite bestritten. Dagegen gingen die Ansichten auseinander darüber, welchen Titel der Technikumsabsolvent der Stufe 3 gesetzlich verankert zuerkannt erhalten soll. Bisher bezeichneten sich die Absolventen unserer Techniker mit diplomierter Techniker, im speziellen mit diplomierter Bautechniker, diplomierter Maschinentechniker, diplomierter Elektrotechniker usw. Diese Bezeichnungen genügen unseren Technikern heute nicht mehr, aus Gründen, die uns in den Eingaben dargelegt worden sind, Gründe, die wir begreifen und die unbestritten sind. Durch das Aufkommen neuer Technikerkategorien, von denen ich wahllos herausgreife: Zahntechniker, Kinotechniker, Gartenbautechniker, Heizungstechniker, die alle eine bedeutend weniger weitgehende Ausbildung genossen haben als die Techniker eines kantonalen Technikums oder eines anerkannten Abendtechnikums, wurde der Technikertitel im Laufe der Zeit entwertet. Auch diesen Tatbestand bestreitet niemand. Dazu kommt noch, dass unsere diplomierten Techniker sich mit Recht benachteiligt fühlen durch ihre Kollegen, die aus deutschen höheren technischen Lehranstalten kommen und sich Ingenieure nennen, trotzdem deren Ausbildung, wie mir versichert wurde, zwar gut, aber oft einseitig in bezug auf die Arbeitsgebiete, erfolgt ist. Bei Stellenbewerbungen vor allem im Ausland ist unser diplomierter Techniker somit benachteiligt. Diesen Umständen Rechnung zu tragen und den Technikern entgegenzukommen, war die einhellige Meinung unserer Kommission. Im Masse dagegen ging man auseinander.

Ich schicke voraus, dass in Artikel 46 zuerst mit grosser Mehrheit das Wort «Chemie» gestrichen wurde, weil bei den Chemikern die Titelfrage in beidseitigem Einvernehmen zwischen den Hochschul- und den Technikumsabsolventen seit Jahren geregelt ist. Leider sind bei den andern Ausbildungsrichtungen (Tiefbau, Hochbau, bei den Maschinen-, Elektro-, Uhren-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnikern) die Verhältnisse nicht so. Die Auffassungen der Technikumskantone, der Verbände der Ingenieure und Architekten sowie des schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker einerseits und der Ehemaligen-Verbände der Techniker der deutschen Schweiz sowie des schweizerischen Technischen Verbandes andererseits, gehen weit auseinander. Das schweizerische Register umfasst die Namen von 18 000 Leuten, nämlich von rund 7400 Ingenieuren, 2200 Architekten und 8400 Technikern. Die Patronatsverbände des Registers sind der SIA, STV, BSA und die ASIC. Im Register sind alle Fachleute aufgeführt, welche berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Architekt oder Techniker zu tragen. Dieses Register diene der Fédération européenne des Associations nationales d'ingénieurs (FEANI) als Vorbild für die Vorbereitung eines europäischen Registers, das in einem integrierten Europa die Freizügigkeit innerhalb der Staaten gewährleisten und erleichtern soll.

Nach den Bestimmungen des Registers können sich ausgewiesene Fachleute mit dem Diplom eines kantonalen Technikums eintragen lassen, die Autodidakten in das Register der Techniker, unter der Voraussetzung, dass sie über eine genügende Berufsbildung und über die zur einwandfreien Ausübung ihres Berufes notwendigen Fähigkeiten verfügen. Gemäss Übergangsbestimmungen konnten sich Techniker, die im Jahre 1946 bereits Stellungen bekleideten und die Aufnahme ins Register rechtfertigten, ohne Prüfung eintragen lassen. Alle anderen Techniker mussten sich einer Prüfung durch einen Fachausschuss unterziehen, was naturgemäss das Interesse für das Register etwas absinken liess.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Register von der PTT, der KTA und dem Eidgenössischen Hochbauamt anerkannt ist, während – wie Sie das indirekt aus den Ausführungen des Kollegen Haller entnehmen konnten – das bei der SBB noch nicht der Fall ist.

Mit dem Aufbau und der Führung des Registers ist, wie schon Herr Ständerat Dietschi im Ständerat darlegte, ein grosses Werk geleistet worden. Es wäre bedauerlich, wenn dieses Register nun dahinfallen sollte. Aus dieser Sorge heraus hat Ihre Kommission, wie das soeben Kollege Gnägi ausführte, ein Postulat folgenden Inhaltes eingebracht:

«Der Bundesrat wird ersucht, bei den Patronatsverbänden des schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker abzuklären, ob nicht der Bund und eine Delegation der Technikuskantone in der Aufsichtsbehörde des Registers vertreten sein sollte.»

Mit dieser Massnahme sollte die Bedeutung des Registers unterstrichen und allfällig vorhandenes Misstrauen beseitigt werden.

Und nun zurück zur eigentlichen Titelfrage. Die Techniker lehnen den Vorschlag des Bundesrates ab, sie verlangen den Titel «Ingenieur HTL», bzw. «Architekt HTL». Mit dieser Forderung würden sich aber die Technikumsabsolventen, was den Titel betrifft, aus ihrer Mittelstellung der Stufe III so sehr den Hochschulingenieuren nähern, dass sich diese tangiert und beeinträchtigt sehen. Abgesehen von der Verwechselbarkeit von HTL mit ETH kollidiert diese Verleihung des Ingenieurtitels mit einem objektiven, auf der Gesetzgebung beruhenden Interesse, nämlich dem ETH-Reglement, das für Ingenieure und Architekten ein Hochschulstudium voraussetzt. Nun stellen zweifellos die Bezeichnungen Ingenieur, Architekt oder Techniker keinen eigentlichen Titel dar, ebenso wenig wie Diplomingenieur oder Diplomarchitekt, sondern Berufsbezeichnungen. Alle diese Bezeichnungen sind also an sich nicht geschützt. Es kann sich leider jedermann Ingenieur oder Architekt nennen. Die ganze Differenz in den Auffassungen liegt darin, dass die beiden Stufen 3 und 4 nicht genügend, das heisst entsprechend den Ausbildungserfordernissen auseinandergehalten werden.

Der Techniker lehnt den Vorschlag des Bundesrates, lautend auf «Ingenieur-Techniker HTL» bzw. «Architekt-Techniker HTL» als unschön, kompliziert und als zu wenig weitgehend ab. Man darf aber doch nicht ausser acht lassen, dass ein Hochschulstudium bedeutend höhere Anforderungen an die jungen Leute stellt als ein Studium an einem Technikum oder einer höheren Technischen Lehranstalt. Dies wird einem beim Vergleich der betreffenden Lehrpläne bewusst und muss hier wohl nicht näher erläutert werden. Immerhin sei gesagt, dass zum Beispiel ein Hochschulbauingenieur nicht nur Beton- und Stahlbau beherrschen muss, sondern dazu im Wasserbau, im Strassen- und Eisenbahnbau, in Geologie, Mineralogie, Ver-

messung, in Rechtsfragen, in der Kenntnis von Maschinenelementen und verschiedenen Spezialfächern sattelfest sein muss und entsprechende Prüfungen abzulegen hat, woraus man sieht, wie umfassend eben ein Hochschulstudium ist. Ich halte dafür, dass man dem Techniker, dessen Arbeit ich aus Theorie und Praxis gebührend kenne und zu schätzen weiss, soweit verantwortbar entgegenkommen soll, aber ohne den Hochschulingenieur zu tangieren. Dieser ist seinerseits gegenüber seinen ausländischen Kollegen in einem ähnlichen Nachteil wie der Techniker. Ich kann aus Erfahrung sagen, dass bei ausländischen Kongressen und Tagungen der gewöhnliche Diplomingenieur heute schon bis zu einem gewissen Grade abgewertet ist, indem seine Kollegen, speziell in Italien und Deutschland, in stets zunehmendem Masse den *dottore ingeniery* bzw. den *Dr. ing.* tragen; ein Titel, der in diesen Ländern mit geringerem Zeitaufwand zu erhalten ist als bei uns. In der Schweiz werden nach beendeter Diplomprüfung an der ETH noch zwei bis zweieinhalb Jahre benötigt bis zum Doktorat, was sich nur relativ wenige Auserwählte leisten können.

Ihre Kommission hat festgestellt, dass die Schulhoheit der Kantone nur soweit bestehe, als sie nicht dem Bund übertragen sei. Gemäss Artikel 34ter der Bundesverfassung ist der Bund befugt, die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu regeln. Es wäre nun unverständlich, wenn der Bund, der die Titelfrage für die Stufe 4 der Hochschulingenieure geregelt hat, sich für die Stufe 3 der Technikumsabsolventen desinteressieren bzw. ausgeschaltet würde. Einerseits verlangt man vom Bund immer höhere Subventionen, aber bei der Titelfrage will man ihn nicht mitreden lassen. Ich vertrete die Ansicht, dass die 3. Stufe ebenfalls eidgenössisch geregelt werden muss. Wenn nämlich die Lösung der Titelfrage den Kantonen allein überlassen wird, kann Unerfreuliches passieren. Aus diesen Überlegungen heraus unterlag denn auch in der ersten Kommissionssitzung ein Antrag, Artikel 46 zu streichen, mit 14:7 Stimmen.

Herr Kollege Diethelm hat gestern in der Eintretensdebatte an dieser Stelle die Ansicht geäussert, diejenigen Kantone, die ihren bestehenden oder im Entstehen begriffenen Techniken bereits den Namen «Höhere technische Lehranstalt» oder einen ähnlichen Namen (Ingenieur-Schule) gegeben hätten, wären zweifellos auch für den Titel Ingenieur. Als langjähriger Präsident der Studienkommission für das aargauische Technikum Brugg-Windisch und als Mitglied der Planungskommission kann ich Ihnen sagen, dass dem nicht so ist. Wir haben seinerzeit in der Planungskommission einstimmig unsere Schule, mit deren Bau nächstes Jahr begonnen wird, den Namen «Höhere technische Lehranstalt» gegeben und in Klammern «Ingenieur-Schule» hinzugefügt. Der Aargauische Grosse Rat hat das betreffende Dekret mit diesem Titel gutgeheissen. Aber weder in der Planungskommission noch im Grossen Rat drangen die Anträge auf Einführung des Ingenieurtitels durch. Im Grossen Rat wurde im Gegenteil die Verleihung des Ingenieurtitels mehrheitlich abgelehnt. Die Gründe waren dieselben, die ich Ihnen auseinandergesetzt habe. Vor allem war man in der Planungskommission, im Regierungsrat und im Grossen Rat der Meinung, eine so wichtige Frage müsse eidgenössisch geregelt werden, und es wird sich heute entscheiden, ob dies der Fall ist oder nicht.

Aus diesen Überlegungen heraus unterlag denn auch in der ersten Kommissionssitzung der Antrag, wie ich bereits gesagt habe, mit 14:7 Stimmen. Damit hatte sich die Kommission für den Antrag des Bundesrates ausgesprochen. Die Verleihung des Titels «Ingenieur-Techniker HTL».

bzw. «Architekt-Techniker HTL» darf doch wohl als eine tragbare Lösung, als ein Fortschritt bezeichnet werden. Die Abhebung gegenüber den gewöhnlichen Technikern ist deutlich, die notwendige Abgrenzung gegen die Hochschulingenieure ebenfalls. Mit diesem vom Bundesrat vorgeschlagenen Titel werden unsere Ingenieur-Techniker im künftigen europäischen Register in der gleichen Stufe und im gleichen Rang untergebracht sein, wie die Absolventen der gleichen Schulen aus Deutschland, was ja schliesslich unser gemeinsames Ziel ist. In Belgien und Luxemburg existiert heute schon der Titel «Ingénieur-Téchniciens» und in Frankreich finden wir den «Technicien supérieur». Einer Erklärung des SIA an den STV vom 27. November 1962 ist zu entnehmen, dass, wenn die Absolventen der technischen Mittelschulen die Titel Ingenieur bzw. Architekt erhalten, das Register seine Grundlage verliert und zusammenfällt. Der Absolvent der Techniken und der Autodidakt würden damit die Chance verlieren, zusammen mit ihren Kollegen von den technischen Hochschulen auf Grund eines soliden Fähigkeitsausweises in ein und dieselbe Qualitätsliste eingetragen zu werden. Im Register der FEANI würde aber der Absolvent der schweizerischen technischen Mittelschulen in die unterste Kategorie eingetragen, und er hätte keine Möglichkeit, nach oben aufzusteigen.

Wenn die Umbenennung in Ingenieur-HTL bzw. Architekt-HTL kommen sollte, würde zweifellos auch eine Begriffsverwirrung entstehen. Wenn wir den Absolventen unserer höheren technischen Lehranstalten zu einem fortschrittlichen, gesetzlich geschützten Titel verhelfen wollen, dann müssen wir den Streichungsantrag gemäss Minderheit II ablehnen. Der Minderheitsantrag I ist auf alle Fälle abzulehnen.

Im Auftrag der grossen Mehrheit der radikaldemokratischen Fraktion ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

M. Bustelli: La loi que nous sommes en train de voter s'occupe spécialement de la formation professionnelle des apprentis mais elle traite aussi deux questions spéciales, à savoir: 1. la reconnaissance des examens finals d'écoles de commerce, 2. les écoles techniques supérieures et le titre de leurs diplômés. Pour la première question, la loi se borne à la reconnaissance, de la part de la Confédération, du titre d'employé qualifié aux diplômés des écoles de commerce publiques ou des écoles privées d'utilité publique, tandis que la deuxième question a trait aussi à la protection du titre des anciens élèves des écoles techniques supérieures. On peut donc se demander s'il n'y aurait pas lieu de profiter de l'occasion offerte par l'adoption d'une nouvelle loi pour régler aussi la question du titre de licencié ès sciences commerciales des établissements supérieurs de commerce et de la protection de la profession de «fiduciaire» qui ne cesse de se développer et qui devrait être uniquement réservée aux personnes ayant fait des études et justifiant d'une formation adéquate pour offrir leurs services au public. A mon avis, seuls les docteurs ès sciences commerciales des universités et les anciens élèves des écoles supérieures de commerce devraient être autorisés à ouvrir et gérer un bureau fiduciaire ou un bureau-conseil commercial ou fiscal. Je prie en conséquence le Conseil fédéral de bien vouloir tenir compte de cet état de choses lors de la préparation du règlement d'application de la loi que nous allons approuver.

M. Reverdin: On fait, me semble-t-il, beaucoup de bruit pour rien; et les membres de la commission ont reçu des quantités prodigieuses de papier sans grande raison.

Cette question de titre me paraît, en effet, simple. Et qu'à ce propos on agite la menace inconvenante d'un référendum, ou qu'on propose de biffer l'article sous prétexte de sauver la loi, c'est un peu fort! La situation actuelle est anarchique. N'importe qui peut se parer du titre d'architecte ou d'ingénieur et faire des dupes. Souvent à l'étranger, des aventuriers suisses se disant ingénieurs démontrent une incapacité professionnelle qui nuit à notre pays. L'article 46 met en l'affaire un début d'ordre. Les titres seront protégés. Ce sera une première étape. Si vous suiviez la seconde minorité, si, avec Messieurs Haller et consorts, vous biffiez cet article, ce serait un net recul par rapport à la situation actuelle qui, déjà, n'est pas satisfaisante. L'existence du Register suisse des ingénieurs, architectes et techniciens a permis depuis douze ans, dans le cadre de ces professions, la promotion de ceux qui la méritaient. Or nous savons que si l'article était biffé, ce registre disparaîtrait, et avec lui, les possibilités de promotion qu'il offre. Le postulat que M. Gnägi a développé tout à l'heure au nom de la commission vous montre que son souci a été de renforcer l'autorité du registre. Sa suppression serait non seulement préjudiciable à notre pays; elle serait ridicule, puisque le registre suisse sert de base aux travaux tendant à créer un registre européen. C'est une raison suffisante, me semble-t-il, pour repousser la proposition de M. Haller et de la seconde minorité.

Biffer l'article 46 serait un recul; il faut donc le conserver! Les titres qui vous sont proposés par le Conseil fédéral et par la majorité manquent peut-être d'élégance, mais ils sont clairs: ingénieur-technicien, architecte-technicien, cela dit bien ce que cela veut dire, et plusieurs pays ont adopté déjà ces désignations: le Danemark et la Belgique, notamment; et la Hollande est en train de les introduire. Or ce sont des pays qui pour leur développement économique et technique sont en tous points comparables au nôtre.

Les titres que vous proposez la première minorité, ceux d'ingénieur ou architecte HTL, ETS, prêtent manifestement à confusion. ETH, HTL, EPF, ETS, tout cela est assez confus; et c'est un peu, je le crains, sur cette confusion que d'aucuns spéculent. Adoptons, même si elles ne sont pas très élégantes, les désignations claires d'«ingénieur-technicien» et «architecte-technicien». Nous ne désavantageons personne. Grâce au registre, la promotion est assurée. Cette solution me paraît vraiment s'imposer. C'est pourquoi je vous recommande de rejeter les deux propositions de minorité, et de voter celle de la majorité et du Conseil fédéral.

Bächtold: Kommissionspräsident Schütz hat mit Recht seinem Befremden gegenüber den Druckversuchen der Verbände Ausdruck gegeben. Ich halte fest, dass die Mitteilung des SIA betreffend das Register nicht eine Drohung darstellt, sondern einfach die Feststellung ist, dass bei Streichung von Artikel 46 oder bei Annahme des Titels «Ingenieur HTL» das Register sinnlos und von selbst verschwinden würde; denn wenn die Techniker von den Kantonen den Ingenieur- oder Architektentitel erhielten, hätte es keinen Sinn mehr, ein Ingenieur- oder Architekten-Register zu führen, in das auch Techniker aufsteigen können.

Übrigens messe ich den Drohungen der Verbände keine allzu grosse Bedeutung bei. Es verhält sich ungefähr so, wie wenn der TCS oder der ACS eine Meinung bekannt gibt. Man muss unterscheiden zwischen den Meinungen der Verbände und der Meinung der Mitglieder, die oft nicht identisch ist. – Wenn von einer Diskriminierung

der Techniker im Ausland die Rede ist, so ist das eine Angelegenheit der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und nicht unserer Titelgebung. Das geht andern Berufsgattungen genau gleich. Übrigens muss ich hier etwas richtig stellen. Es wurde gesagt, die meisten übrigen Länder hätten die Regelung, dass sich die Absolventen der technischen Mittelschulen Ingenieur nennen dürfen. Das stimmt nicht. Es sind nur drei Länder, nämlich Deutschland, Dänemark und Schweden. Es sind also nicht die meisten; es gibt noch ziemlich viel andere. Um dem Föderalismus Genüge zu tun, ist der Vorschlag gemäss Postulat von Herrn Kollege Gnägi gut geeignet. Es wäre richtig, wenn die Kantone mit dem Register zusammen sich auf die Aufnahmebedingungen usw. einigen würden, damit im ganzen Schweizerland eine einheitliche Regelung getroffen werden könnte. Wie ich gestern schon sagte, bildet das Register – und das ist die Hauptsache, die wir nie vergessen dürfen – einen Anreiz, sich weiter zu schulen. Es war eh und je schweizerische Art, sich vorwärts zu arbeiten und sich nichts schenken zu lassen.

Noch eine weitere Richtigstellung: Herr Kollege Kurzmeyer hat heute morgen die Studiendauer an der ETH mit der Studiendauer an einem Technikum verglichen und gesagt, an der ETH betrage die Studiendauer 5 Jahre, alles mitgerechnet, an einem Technikum 3 Jahre. Dieser Vergleich stimmt nicht ganz. Man muss sich doch noch vergegenwärtigen, was vorher kommt. Vor dem Studium an der ETH haben wir immerhin das Mittelschulstudium mit der Maturität. Sodann wird an der Eidgenössischen Technischen Hochschule immer mehr Wert auf die Allgemeinbildung gelegt, denn der akademisch gebildete Ingenieur braucht eine Allgemeinbildung. Hier besteht sicher ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Techniker-ausbildung. Die Tendenz, die Allgemeinbildung zu fördern, geht schon daraus hervor, dass nicht mehr nur die Realmatura, die Matura C, sondern auch die Matura der humanistischen Richtung zum Eintritt in die ETH berechtigt. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Zustimmung zur Fassung der Kommissionsmehrheit.

König-Zürich: Seit 90 Jahren betreibt der Kanton Zürich in Winterthur ein klassisches Technikum. Die Schule ist interkantonal bezüglich der Schülerschaft, weist doch heute noch an den technischen Abteilungen etwa die Hälfte ausserkantonale Schüler auf. Das Technikum ist aber eine kantonale Schule hinsichtlich der Kosten, denn der Kanton Zürich bezahlt mit Ausnahme eines bescheidenen Schulgeldes für ausserkantonale Schüler und mit Ausnahme eines kleinen Bundesbeitrages – er betrug an die letzten Neubauten im Betrage von mehr als 7 Millionen Franken 100 000 Franken – die Restsummen selber. Die Schule ist auf Initiative von Winterthurer Industriellen und mit kräftiger Unterstützung der Winterthurer Stadtbehörden seinerzeit geschaffen worden. Winterthur ist heute noch mit seiner Industrie massgebend in den Organen, in der Aufsichtskommission dieser Schule beteiligt, und die Winterthurer Industrie unterstützt die Schule grosszügig. Winterthur ist stolz auf sein Technikum. Ich stelle heute zum Erstaunen vieler Herren, die hier das Wort ergriffen haben, fest, dass der Kanton Zürich instande war, nicht nur diese leidige Titelfrage, sondern noch viele andere Probleme, die schwerwiegender waren, im Laufe dieser 90 Jahre zu bewältigen. Auch in der Titelfrage ist bis heute eine Lösung möglich gewesen. Alle die Herren, die hier vorgetreten sind, um die Registerlösung zu loben, müssen doch anerkennen, dass die Registerlösung auf dem Boden der kantonalen Autonomie in der Titelfrage entstanden ist und nicht auf

dem Boden von Bundeskompetenzen. So unbefriedigend kann die Situation nicht sein, weil der Bund bei der Bearbeitung der Revision des Berufsbildungsgesetzes gar nicht daran dachte, die Titelfrage zu ordnen. In den Entwürfen, die in das Vernehmlassungsverfahren geschickt wurden, war keine solche Ordnung vorgesehen; sie ist erst nachträglich hineingekommen. Sie erinnern sich, dass Herr Kollege Gnägi in Form einer Interpellation um die Intervention des Bundes ersucht hat, und dass damals Herr Bundesrat Schaffner die guten Dienste des Bundes anbot. In jener Zeit war das Vernehmlassungsverfahren bereits abgeschlossen. Wenn wir heute vor einer unbefriedigenden Situation stehen und keine Einigung erzielt wurde, so liegt die Hauptursache in der ungenügenden Vorbereitung dieser Frage durch die Bundesinstanzen. Ich kann Ihnen mitteilen, wie diese guten Dienste des Bundes aussahen. Im Dezember erfolgte die Antwort, das heisst das Angebot des Bundesrates. Am 2. Weihnachtstag – in jenem Jahr wurde an diesem zweiten Weihnachtstage gearbeitet – hatte ich das Aufgebot für eine Konferenz auf Anfang Januar bereits auf dem Pult. Als dann diese Konferenz abgehalten werden konnte, stellte man fest, dass Biga-Direktor Holzer seinen ihm offenbar von interessierter Seite eingeflüsterten Vorschlag bereits in der Tasche hatte, dass es sich nicht mehr darum handelte, etwas zu erarbeiten, sondern nur noch darum, zu nicken, oder wie wir es von Zürich aus taten, abzulehnen. Es ist seither nicht besser geworden. Die Frage, ob die Titelfrage von Bundes wegen geordnet werden müsse und solle, ist im Grunde gar nicht abgeklärt worden. Die Titelfrage ist insofern neu aktuell geworden – das haben Sie wiederholt gehört –, weil im deutschen Sprachgebiet eine Verschiebung eingetreten ist, möglicherweise nicht im gleichen Mass in Frankreich, wahrscheinlich auch nicht im gleichen Mass in Italien. Wir von der Schweiz aus regieren diese Sprachgebiete nicht; den massgebenden Einfluss bezüglich der deutschen Titelführung hat natürlich Deutschland. Den massgebenden Einfluss mit Bezug auf die französische Titelführung hat Frankreich, und den massgebenden Einfluss auf die italienische Titelführung hat Italien. Unseren kleinen Regionen bleibt im Grunde genommen nichts anderes übrig, als sich der Entwicklung in den grossen Sprachgebieten anzupassen, wenn wir die Konkurrenzfähigkeit unserer eigenen Leute im Ausland erhalten wollen. Dieser Grund allein spricht dafür, es bei sprachregionalen Anordnungen zu belassen und nicht an eine Bundesregelung zu denken, die im Gesetz einheitlich (auf dem Übersetzungswege für alle Sprachgebiete) Titel- oder Berufsbezeichnungen obligatorisch macht.

Ein zweiter Grund, der für mich noch viel wichtiger ist: Sie haben gehört, dass Herr Bundesrat Schaffner ausdrücklich betonte, die bisherige gesetzliche Ordnung in bezug auf die Techniken sei dürftig gewesen, indem der Bund praktisch keine Vorschriften erlassen hatte, mit Ausnahme der Subventionierung. Ich stelle nun fest, dass diese Ordnung den kantonalen Techniken erlaubte, eine enorme Entwicklung hinter sich zu bringen, eine Entwicklung, in der sie sich den ständig wechselnden Bedürfnissen der Wirtschaft anpassen. Ich habe bei Anlass der Eröffnung der Neubauten des Technikums Winterthur ausführen dürfen, dass im Laufe der 90 Jahre etwa 9 neue Abteilungen des Technikums aufgemacht werden konnten. Es braucht keinen Propheten, um zu erklären, dass diese Entwicklung nicht abgeschlossen ist, und dass bei den Techniken auch in Zukunft – wenn wir mit der Entwicklung Schritt halten wollen – neue Abteilungen eröffnet werden müssen, neue Sparten in den Schulen betrieben werden müssen. Bisher

war es verhältnismässig leicht, über die kantonalen Instanzen diese neuen Abteilungen zu ordnen und einzugliedern. Wenn Sie jetzt aber über diesen kleinen Finger der Titelfrage eine Bundeskompetenz einführen, wird der Bund gezwungen, die sogenannten anerkannten Techniken zu bezeichnen und zu umschreiben; er muss die Voraussetzungen normieren, unter denen ein Technikum von bundeswegen anerkannt wird. Jede neue Abteilung, jedes neue Technikum bedarf dann dieser Bewilligung und wird sich darum bemühen.

Ich sage Ihnen das im Hinblick auf die eidgenössische Maturitätsordnung. Sie wissen von dort her (und wenn Sie es nicht wissen sollten, bitte ich Sie um eine Umfrage; einen unverdächtigen Zeugen finden Sie im Stift Einsiedeln in Pater Räber, dem Leiter der dortigen Stiftsschule), dass dieser kleine Finger der Kompetenz des Bundes – die Voraussetzungen für die Medizinalberufe zu ordnen – dazu geführt hat, dass eine eidgenössische Maturitätsordnung für die Mittelschulen entstanden ist, in der alle Details geregelt sind, bis in die Stundenzahlen, und dass diese eidgenössische Maturitätsordnung weitgehend die Kantone, jedenfalls die grossen, daran hindert, die Maturitätsschulen der seitherigen Entwicklung anzupassen. Das Übel ist geringer als jenes auf dem Schulgebiet der Techniken. Hier ist die Gefahr viel grösser, und ich warne Sie als Erziehungsdirektor des Kantons Zürich davor, den kleinen Finger zu geben, angesichts des grossen Risikos, das Sie eingehen, dass die künftige Anpassung an die Entwicklung sehr erschwert, vielleicht sogar verunmöglicht wird.

Man könnte geneigt sein, schliesslich auch noch über das hinweg zu gehen, wenn man sagen dürfte: Jetzt ist das Ei des Kolumbus durch Herrn Direktor Holzer des Biga wirklich gefunden worden. Das Ei des Kolumbus liegt aber nicht vor, deshalb nicht, weil der Titel «Ingenieur», «Architekt» beziehungsweise die Berufsbezeichnung «Ingenieur» oder «Architekt» nicht geschützt ist und auch jetzt nicht geschützt wird, so dass also nach wie vor jeder, der ein Büro betreibt und auch nicht den Hauch einer Ausbildung besitzt – er braucht nicht einmal ein Technikum durchlaufen zu haben –, die Möglichkeit hat, sich ungestraft Ingenieur oder Architekt zu nennen. Solange der Bund nicht imstande ist, das abzustellen – und ich glaube, er ist es nicht imstande, weil es nicht möglich ist –, ist es doch im Grunde genommen sinnlos, einer Kategorie von Leuten eine Berufsbezeichnung aufzuzwingen, die ein Minus darstellt gegenüber dem, was sie im Berufsleben, im Konkurrenzkampf ungestraft anwenden können.

Ich verstehe auch durchaus in bezug auf das deutsche Sprachgebiet (ich will mich jetzt auf dieses beschränken und klammere das französische und italienische Gebiet aus, weil dort die Verhältnisse möglicherweise etwas anders sind) die Absolventen unserer Techniken, wenn sie sagen: Im Grunde genommen hilft uns dieser neue Titel, beziehungsweise dieser neue Ausweis der Schule im Konkurrenzkampf im Ausland nichts, sondern helfen würde uns in Deutschland nur die Möglichkeit, ein Fähigkeitszeugnis als Ingenieur oder Architekt vorzulegen. Es ist für mich selbstverständlich, auch für die Organe des Technikums Winterthur, sowohl die Aufsichtskommission wie den Erziehungsrat und den Regierungsrat selbstverständlich, dass die Interessen der Hochschulabsolventen geschützt werden müssen. Die Erarbeitung dieser Probleme in der Aufsichtskommission, in der die Industrie vertreten ist, ebenso die Diplom-Ingenieure, in der ein Hochschullehrer der ETH sitzt, und die Bearbeitung dieser Probleme in Konferenzen, an denen auch der Schulratspräsident der ETH teilnahm, hat dazu geführt, dass diese Leute ohne

Opposition die Meinung vertreten, die richtige Lösung wäre: auf der einen Seite der dipl. ing. ETH, auf der andern Seite der ing. HTL, ohne Diplom, nur mit dem Fähigkeitsausweis. Damit würde der Unterschied – der übrigens in genau gleicher Weise in Deutschland praktiziert wird – auch bei uns durchgeführt.

Ich sehe auch hier noch die Möglichkeit der Weiterführung des Registers, einmal dort, falls in den andern Sprachgebieten eine analoge Lösung sich nicht aufdrängt, aber auch hier, falls der Titel des registrierten Ingenieurs tatsächlich ein solcher ist, der ein Mehr darstellt gegenüber den übrigen Titeln des dipl. ing. ETH oder des blossen ing. HTL. Ich gestehe, bei der Vorbereitung dieser Arbeiten im Kanton Zürich sind wir ohne jeden Zorn an diese Geschäfte herangetreten. Am Schluss erlebten wir die Freude, dass jedermann, sogar der Herr Schulratspräsident, diese Vorschläge als traitabel bezeichnete. Nun ist es nicht so, dass der Kanton Zürich den Versuch unternehmen wollte, hier einfach mit Gewalt den andern Kantonen etwas aufzuoktroieren, sondern es ist vorgesehen, falls die Bundesregelung ausbleibt und der Artikel 46 gestrichen wird, dass der Kanton Zürich mit den mitbeteiligten Kantonen (falls sein revidiertes Technikumsgesetz angenommen wird) sich ins Einvernehmen setzt und wir eine gemeinsame Lösung anstreben. Das ist nicht so schwer. Es sind heute im deutschen Sprachgebiet drei Technikumskantone, nachher werden es vier sein und vielleicht auch einmal fünf. Da ist es sicher möglich, das in Form einer kantonalen Vereinbarung festzulegen, wie es auch bisher der Fall war. Eine Gewähr bietet Ihnen die Tatsache, dass in allen diesen Kantonen – auch im Kanton Zürich – der Kantonsrat sich die Genehmigung der Regelung der Titelfrage vorbehalten hat. Es besteht also keine Gefahr, dass irgend ein kleines Gremium jemandem etwas aufzwingen will, sondern es ist Garantie dafür vorhanden, dass die massgebende kantonale Instanz, das Parlament, den Segen dazu zu geben hat. Es sind wirklich keine bösen Absichten vorhanden, sondern es geht uns darum, eine Lösung zu treffen, die den berechtigten Bedürfnissen unserer jungen Leute, der Absolventen der Techniken, Rechnung trägt, die den dipl. Ingenieuren der Hochschulen nicht weh tut und sicher Rücksicht nimmt auf die beteiligten Technikumskantone. Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Sie zu bitten, der Streichung des Artikels 46 zuzustimmen.

Ich darf vielleicht am Schluss noch anfügen, auch mit Rücksicht auf die grossen Leistungen, die die bisherigen Technikumskantone erbracht haben und die sie noch heute erbringen: Sie wissen, dass Zürich die Frage studiert, ob wir nicht zusammen mit den Kantonen St. Gallen, Glarus und Schwyz in Rapperswil ein neues klassisches Technikum eröffnen wollen.

Müller: In Anbetracht dessen, dass einige Vorredner das Problem ausgezeichnet dargestellt haben, hätte ich gut auf das Wort verzichten können. Ich benütze aber die Gelegenheit, den Vorrednern für ihre Ausführungen zu danken; auch denen, die bewiesen haben, dass sie nicht ganz in die Tiefe des Problems eingedrungen sind, danke ich, denn es ist wichtig, dass das Problem hier einmal behandelt wird. Im Ständerat ist es etwas oberflächlich behandelt worden. Das Wort vom Schicksalsartikel 46 stammt nicht etwa von uns Hochschulabsolventen; ich weiss nicht, wer es erfunden hat. Es geht hier um die Berufsbildung, und dieses Gesetz bringt einen grossen Fortschritt. Wir machen aus dem Titelschutz keine Prestigefrage. Wir müssen nun entscheiden.

Die Ausführungen von Kollege König sind richtig, nur begreife ich nicht, dass er nicht zum Schluss kommt, es sei der Mehrheitsantrag zu unterstützen, denn das wäre die logische Folge seiner Ausführungen.

Die Kollegen täuschen sich, die glauben, sie würden mit der Einführung von Ingenieurschulen die Titelfrage lösen, also die Bestrebungen der Techniken einfach sanktionieren. Dieser Titel ist nach wie vor nicht geschützt. Aber mit dem Vorschlag des Bundesrates gibt sich eine einzigartige Lösung, diesen Titel, der zugegebenermassen nicht die Ideallösung darstellt, zu schützen. Das ist doch schon etwas Positives.

Ich empfehle dem Technikerverband, die Ausführungen der Herren Gnägi, Wüthrich und Wartmann zu studieren, bevor sie das Referendum ergreifen.

Wir müssen nun zu einem Entschluss kommen und nicht einfach den Artikel 46 streichen. Das wäre fast das gleiche Vorgehen wie es bei Beratung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes eingeschlagen wird, wenn man das Arztrecht ausklammert, statt sich zu bemühen, eine Lösung zu finden und die manchmal vom Prestige umrahmten Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen.

Die Berechtigung des Registers ist von keiner Seite bestritten worden. Wenn aber die Grundlagen fehlen, fällt es von selbst zusammen; wir sollten uns im Gegenteil bemühen, dieses Register beizubehalten. Das will das Postulat der Kommission dokumentieren, worin der Ausbau des Registers verlangt wird. Das ist der Grund, warum wir am Artikel 46 festhalten.

Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen und mitzuhelfen, die von ihr vorgeschlagene Lösung zu verwirklichen. Sie bildet dann eine ausgezeichnete Grundlage. Sie findet die Unterstützung der ETH und der EPUL. Unsere welschen Miteidgenossen kennen die Titelfrage noch besser als wir, weil sie die vorgeschlagenen Titel kennen. – Damit wir das Register beibehalten, ist dem Mehrheitsbeschluss zuzustimmen. – Schliesslich bitte ich Sie, ebenfalls dem Postulat zuzustimmen und damit zu dokumentieren, dass Sie mithelfen wollen, diese ausgezeichnet bewährte Einrichtung des Registers zu erhalten.

Schütz, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte zu bedenken geben, dass der Ständerat ebenfalls zu einem Antrag Stellung genommen hat, der gleichlautend war mit dem der ersten Minderheit, nämlich die Ausdrücke «Ingenieur HTL» bzw. «Architekt HTL» enthielt. Darüber wurde also im Ständerat schon beraten. Er lehnte diesen Antrag mit 28:3 Stimmen ab. Ich habe dort die Verhandlungen mitangehört und glaube, es besteht nicht die geringste Aussicht, dass der Ständerat den Antrag der ersten Minderheit unseres Rates annehmen würde.

Ich bin mit Kollege Haller nicht ganz einverstanden, dass der Antrag der ersten Minderheit der gleiche sei wie der der zweiten Minderheit. Mit dem letzteren Antrag wird nämlich nichts präjudiziert, sondern wir streichen einfach den Absatz 1 und nehmen in zwei bis drei Jahren noch einmal zum Problem Stellung. Dass eine Lösung kommen muss, darüber sind sich, glaube ich, alle, die sich mit der Materie befasst haben, einig. Wenn wir aber die Lösung einfach verschieben, schaffen wir jetzt nichts Neues. Durch den Antrag der ersten Minderheit wird etwas geschaffen, präjudiziert. Ich habe der Minderheit nur zugestimmt, weil ich eine solche Berufsgruppe nicht vor den Kopf stossen wollte. Ich muss offen sagen, dass der Bundesrat tatsächlich auf das Register Einfluss nehmen wird. Man kann nach meiner Meinung sowohl bei Zustimmung zum Mehrheitsantrag wie bei Zustimmung zum

Antrag der zweiten Minderheit zum gleichen Ziele gelangen.

Das Postulat der Kommission unterstütze ich sehr. Es gibt dem Bundesrat die Möglichkeit – auch wenn Sie jetzt dem Antrag der Mehrheit zustimmen –, sofort mit den Leuten des Registers zu sprechen. Nachher kann der Bundesrat in die Aufsichtskommission für das Register eintreten. Das ist eine ganz entscheidende Angelegenheit. Dann kann er auch den Wünschen des Herrn Kollegen König entgegenkommen.

Auch Herr König hat in keiner Art und Weise einen neuen Schlüssel aufgezeigt. Wir alle wissen, dass weder der Antrag des Bundesrates noch der Mehrheit der Kommission noch andere Anträge das Ei des Kolumbus bilden. Wir müssen aber aus der Sache das Beste herausnehmen. Wenn Sie dem Postulat der Kommission zustimmen, haben Sie die grosse Möglichkeit, um auf einem bestimmten Weg vorwärts zu kommen, und zwar auch, wenn Sie für die Mehrheit eintreten. Sie haben, Herr Kollege König, vom Technikum Winterthur gesprochen. Wir alle zusammen sind stolz auf das Technikum Winterthur; es hat viel geleistet. Wenn einer ein Abschlusszeugnis des Technikums Winterthur hat, wird er selbstverständlich angestellt, sofern man Leute braucht. Dieses Zeugnis kennt man auf der ganzen Welt. Es hat einen ausserordentlich guten Ruf. Aber was hat der Zürcher Kantonsrat gemacht? Hat er vielleicht in der Titelfrage endgültig die Lösung gefunden? Man redet davon, dass man diese Schule inskünftig als Ingenieurschule bezeichnen will, fügt aber in Klammern «Technikum» bei oder umgekehrt. Ich frage mich: Ist diese Namensgebung «Ingenieurschule (Technikum)» oder umgekehrt dem Mehrheitsantrag nicht ausserordentlich nahe? Ich möchte in aller Form betonen, dass die Frage diesbezüglich noch nicht restlos gelöst ist. Im weitern ist es für die Zürcher immer selbstverständlich, dass sie bei Kompromissen der Eidgenossenschaft mitmachen sollen. Ich bin überzeugt und betone noch einmal, dass Sie heute nicht irgendwie etwas präjudizieren sollen; Sie müssen den Wert des gesamten Gesetzes sehen. Ich bin immer noch der Meinung, dass diese Titelfrage nicht allzuwichtig ist, um einen Abstimmungskampf heraufzubeschwören. Es ist viel Gutes darin enthalten. Es gibt noch andere Berufsgruppen, und an diese müssen wir bei der Revision des Gesetzes auch denken.

M. Aebischer, rapporteur de la majorité: Dans ce débat fleuve concernant la dénomination professionnelle des anciens élèves des technicums, aucun orateur n'a pu contester qu'il existait chez nous un problème des techniciens. Il n'y a pas de doute que, dans les professions techniques, une sorte d'inflation gagne peu à peu le domaine des titres et désignations professionnelles. On espère, et cela est quelque peu humain et normal, en convoitant le titre de la catégorie professionnelle directement supérieure, améliorer sa situation et profiter peut-être davantage de la conjoncture actuelle. C'est ainsi que les techniciens réclament avec plus ou moins d'insistance les désignations d'«ingénieurs» et d'«architectes». On ne veut plus guère faire et admettre de distinction entre un apprentissage ou une formation reçue dans un technicum et celle obtenue à l'Ecole polytechnique fédérale ou à l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne. Un tel processus, une telle évolution a certainement quelque chose de malsain, quelque chose de dangereux et n'est pas non plus dans l'intérêt de notre pays. Dans la recherche d'une solution du problème, nous ne devrions pas trop nous laisser influencer par l'ordre ou peut-être aussi le désordre qui existe à

l'étranger. Il est notamment inadmissible d'exiger de notre organisation suisse qu'elle s'aligne plus ou moins sur celle de l'Allemagne. Nous voulons plutôt être reconnaissants au Conseil fédéral d'avoir accordé à ce problème l'attention qu'il mérite dans le cadre de la révision de la loi sur la formation professionnelle et d'avoir proposé une formule suisse, formule qui soit en même temps compatible avec l'évolution, avec la réglementation qui se prépare dans ce domaine sur le plan continental; formule qui tienne équitablement compte de tous les intérêts en jeu, sans risquer de favoriser encore la confusion, de vouloir guérir un mal par un autre mal et de favoriser encore la concurrence déloyale dans ce domaine, comme c'est le cas de la proposition de la première minorité, et en respectant les distinctions qui s'imposent en matière de formation des techniciens. La solution que le Conseil fédéral propose, surtout aussi en rapport avec le postulat de la commission concernant le registre suisse, permet de tenir largement compte des véritables intérêts de nos techniciens, en leur permettant notamment la promotion professionnelle par le registre.

Au nom de la majorité de la commission, j'ai l'honneur de vous proposer de repousser les deux propositions minoritaires et d'accepter le postulat motivé déjà par notre collègue M. Gnägi.

Bundesrat Schaffner: Entgegen der Auffassung, die Herr Nationalrat Dr. König-Zürich vorgetragen hat, ist dieser mühselige und in langwierigen Gesprächen herausgearbeitete Kompromiss, wie ihn Artikel 46 enthält, nicht übers Knie gebrochen worden. Ich will dabei gerne zugeben, dass ich mich nicht in jeder einzelnen Phase, wie dies vielleicht meine Pflicht gewesen wäre, angesichts des Mangels an Zeit mit dieser passionierenden Titelfrage persönlich beschäftigen konnte. Der Direktor des BIGA, Herr Prof. Dr. Holzer, hat indessen keine Mühe gescheut, zusammen mit seinen Mitarbeitern und unter ständiger Konfrontation aller Interessenten, eine Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang ist auch mit den Technikums-Kantonen intensiv verhandelt worden. Sicherlich ist es bedauerlich, dass die Herren Nationalrat König und Prof. Holzer zufolge der Weihnachtsferien nicht zusammenkommen konnten. Soviel ich orientiert bin, hat Herr Prof. Holzer die andern Vertreter der Technikums-Kantone, die Ingenieur-, Architekten- und Technikerverbände mehrmals angehört. Ich selber habe in zwei Sitzungen die verschiedenen Gesichtspunkte, auch denjenigen der Behörden des Registers der Ingenieure, Techniker und Architekten, konfrontieren lassen. Die Lösung, die Ihnen in Artikel 46 vorgeschlagen wird, ist ein Kompromiss. Je nach dem Standpunkt, den man einnimmt, findet man natürlich bei jedem Kompromiss ein «Haar in der Suppe». Für den Gegner des Kompromisses ist die Konzession an den andern eben immer ein Stein des Anstosses. Es gibt auf beiden Seiten, im Bereiche der akademischen Ingenieure und Architekten und im Bereiche der Techniker die «Unentwegten», die «Nicht-Kompromissbereiten», man möchte fast sagen die «Klassiker». Die «Klassiker» unter den akademischen Ingenieuren sind der Auffassung, das Register gehe eigentlich in der Abwertung des akademischen Ingenieurs zu weit, man sei dem Techniker zu weit entgegengekommen; man gebe einem nicht-akademischen Absolventen einer technischen Mittelschule, der das ganze langwierige Hochschulstudium nicht gemacht habe, die Hand, in den Kreis der Registeringenieure und -architekten aufgenommen zu werden; man entwerfe damit eigentlich das akademische Ingenieur- und Architektenstudium. Dieses werde überflüssig, weil man zum nämlichen

Resultat auf eine viel einfachere Art, über die Berufslehre und Mittelschule kommen könne. Auf der andern Seite sind die «Unentwegten», «Nicht-Kompromissbereiten» unter den Technikern der Auffassung, es sei eigentlich eine zu mühsame Geschichte, dass man, um in das Register der schweizerischen Ingenieure und Architekten aufgenommen zu werden, noch eine besondere Rechtfertigung ablegen müsse; man könnte diesen Aufstieg vom Techniker zum Ingenieur und Architekten eigentlich auch gratis haben. Zwischen diesen beiden Extremen sucht die von Ihrer Kommission zur Annahme vorgeschlagene Lösung des Bundesrates einen vernünftigen Mittelweg zu finden. Der Absolvent einer technischen Mittelschule kann sich nach einigen Jahren beruflicher Erfahrung den Registerbehörden mit Ausweisen aus seinem Arbeitsgebiet stellen, ein bestätigendes Examen bestehen, worauf er ohne irgendwelche Diskriminierung in das Register der Ingenieure und Architekten aufgenommen wird. Der Ausweis bzw. das Diplom, das er anlässlich des Bestehens seines Schlussexamens an der technischen Mittelschule erhält, lautet auf Ingenieur-Techniker HTL, Höhere Technische Lehranstalt; es schützt ihn nach unten gegenüber dem Auch-Techniker, und es macht ihm den Weg frei, um später über das Register zum Ingenieur bzw. zum Architekten aufzusteigen. Nun haben einzelne Verbände der «Ehemaligen» im Kreise der Techniker, also der «alten Herren», diese Lösung verworfen. Ich glaube nicht, dass man sich über Gebühr dadurch beeindrucken lassen sollte, ebensowenig wie durch die zeitweise etwas muntere Sprache der im übrigen sehr sympathischen Altherrenverbände. Es ist nicht so unbegreiflich, wenn in solchen Gremien beschlossen wird, man möchte eigentlich ohne weitere Voraussetzungen und vor allem ohne Prüfung durch eine Registerbehörde zum Registeringenieur aufsteigen. Wenn wir die Gymnasiasten darüber abstimmen liessen, ob sie wirklich das Rigorosem der Maturität in der herkömmlichen, altväterischen Weise bestehen sollen, so würde sicherlich eine ziemlich grosse Majorität beschliessen, der Gymnasiast könne sein Reifezeugnis auch ohne Examen bekommen. Nur will mir scheinen, dass eigentlich nicht die zu Examinierenden über die Notwendigkeit einer Prüfung und über das Ergebnis eines Examens beschliessen sollten, sondern diejenigen, die das Examen abzunehmen haben bzw. die Kriterien für das Examen erlassen müssen.

Wir wären mit unserem Kompromissvorschlag nicht in dieser unvergleichlich guten Lage, wenn das eidgenössische Register, wie dargelegt, dem Techniker nicht den Aufstieg in die Ränge des Ingenieurs und des Architekten erlauben würde. In diesem Falle hätten unsere Freunde, die Technikumsabsolventen, zu einem schönen Teil recht, und wir wären in einer gewissen Verlegenheit, wenn wir ihnen diese Aufstiegsmöglichkeit nicht aufzeigen könnten. Ich bin auch bereit, das Postulat Gnägi entgegenzunehmen, wie dies die Herren Referenten bereits empfohlen haben. Was noch an diesem schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker kritisiert werden kann, werden wir durch eine Verwandlung dieser Organisation in eine Stiftung sowie durch die Delegation aus dem Kreise der Technikums-Kantone und des Bundes ergänzen. Dann sind wir in der glücklichen Lage, gewisse Wünsche, die an das Register herangetragen worden sind, in kluger Weise zu berücksichtigen und dem Register eine erhöhte Wirkung zu geben. Wir werden auf diese Weise auch erreichen, was in der Eintretensdebatte von Herrn Nationalrat Wüthrich schon postuliert worden ist: «Der Ingenieur soll nicht heruntergeholt werden, sondern es soll dem Techniker die Aufstiegsmöglichkeit in den Rang des Ingenieurs, und dem Hochbau-

techniker die Möglichkeit des Aufstieges in den Rang des Architekten eingeräumt werden.» Es ist in der umfassenden Debatte schon hinlänglich dargetan worden, welche weiteren Vorteile der Kompromissvorschlag den Technikern bringt. Gegen die nachdrängenden «Auch-Techniker» – ich wende diesen Terminus durchaus nicht despektierlich an – erhält der Techniker als Absolvent einer höheren technischen Mittelschule einen Schutz. Diese «Auch-Techniker», die nicht Absolventen einer technischen Mittelschule sind, können in diese bundesrechtlich geschützte Kategorie nicht aufsteigen. Ich möchte wirklich bitten, mir zu sagen, worin denn diese behauptete Unfairness gegenüber dem Technikumsabsolventen besteht, wenn man ihn in der besagten Weise nach unten schützt und ihm gleichzeitig nach oben die Aufstiegsmöglichkeiten einräumt.

Ich möchte nun noch auf einen weiteren Punkt zu reden kommen, nämlich auf die Stellung des Autodidakten. Das Register gibt auch ihm die Aufstiegsmöglichkeit. Wir hatten in unserem Lande geniale Autodidakten. Denken Sie nur etwa an Salvisberg, der vom Bauzeichner zum Ordinarius der ETH aufgestiegen ist und dessen Werke in der Kunstgeschichte vermerkt bleiben. Oder denken Sie etwa an den unvergesslichen Dr. h. c. Hans Hofmann, der ebenfalls als genialer Autodidakt bis zum Ordinarius für Architekturlehre der ETH aufgestiegen ist. Auch andere Männer, wie etwa Dr. h. c. Schiesser, der grosse ehemalige Chef der BBC, sind über die Lehre eines Maschinenschlossers, über das Technikum und die Weiterbildung als Autodidakt in die obersten Ränge unserer Wirtschaft aufgestiegen. Ich glaube, dass wir im Interesse der Entwicklungsmöglichkeiten der Autodidakten, der Spätberufenen, derjenigen, die aus irgendwelchen Gründen nicht den ordentlichen Schulweg haben gehen können, die Aufstiegsmöglichkeit über das Register offenhalten sollten. Ich halte diesen Aspekt des Registers für eine sehr grosszügige Lösung, und es legt den akademischen Ingenieuren und Architekten Ehre ein, dass sie bereit sind, nach einer gewissen Bewährung im technischen Beruf und nach einer Prüfung nicht nur den Technikern, sondern auch den Autodidakten in kollegialer Weise die Hand zu reichen und sie undiskriminierlich in ihre Reihen als Ingenieure und Architekten aufzunehmen und sie zu einem vollgültigen Mitglied der «Communauté Technique» zu machen.

Der Prophet gilt bekanntlich im eigenen Lande wenig. Dieses Werk des eidgenössischen Registers ist im Auslande gerade jetzt, da es hier bedroht erscheint, im Begriffe, Karriere zu machen. Wir werden es sehr wahrscheinlich binnen kurzem erleben, dass ein nach diesen dargelegten Gesichtspunkten aufgebautes europäisches Register, nämlich jenes der FEANI, verwirklicht wird, das heisst nach der schweizerischen Pionierleistung des Registers wird man mit aller Wahrscheinlichkeit auch in Europa arbeiten. Es wäre nun – fast möchte man sagen – ein Treppenwitz, wenn wir in diesem Moment unsere Pionierleistung, das schweizerische Register, töten wollten, weil sich die Techniker ohne Ablegung der Registerprüfung Ingenieur tout court nennen wollen. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, dass das Interesse der akademischen Ingenieure und Architekten nicht mehr bestehen würde, ein Register zu führen, wenn man «prüfungsfrei» und voraussetzungslos den Titel eines Ingenieurs auf der Grundlage einer Mittelschulbildung bekommen würde.

Auch unter den internationalen Aspekten, auf die vor allem Herr Nationalrat Tschopp hingewiesen hat, haben wir alles Interesse, das schweizerische Register aufrecht zu erhalten und fortzuführen. Die ganze Argumentation von Herrn Nationalrat Tschopp halte ich für eine gute Beweis-

führung zugunsten des bundesrätlichen Standpunktes. Er hat gerade jene Begründung unter den internationalen Aspekten geliefert, die ich noch brauchte, um Ihnen darzutun, dass wir mit dieser Eingliederung der Ingenieur-Techniker HTL und mit der Aufstiegsmöglichkeit in das Register unseren Absolventen der schweizerischen technischen Mittelschulen die nämlichen Rechte im Ausland verschaffen können, die auch die Absolventen der deutschen Ingenieurschule haben.

Herr Nationalrat König hat einen sehr grundsätzlichen Vorstoss gemacht. Er erklärte, dass die Regelung der Technikerfrage eine Angelegenheit der Kantone und ein Ausfluss der kantonalen Schulhoheit sei, und dass man dem Bund «nicht den kleinen Finger» geben sollte. Ich glaube, hier hat Herr Nationalrat König etwas als Erziehungsdirektor im Lichte der allgemeinen kantonalen Schulhoheit gesprochen und übersehen, dass die ganze technische und berufliche Ausbildung durch Artikel 34ter im Zusammenhang mit der Revision der Wirtschaftsartikel dem Bund zugewiesen worden ist. Ich habe die stolzen Worte des Herrn Erziehungsdirektors von Zürich gerne zur Kenntnis genommen. Ich werde mich ihrer bei der Auseinandersetzung über die Subventionsfrage, die wir in den folgenden Artikeln vorzunehmen haben, gerne erinnern (Heiterkeit). Sie werden in den folgenden Passagen dieses Gesetzes, verehrt Herr Nationalrat König, sehen, dass der Subventionierungssatz für Techniken sogar auf 50% hinaufgehen soll. Man könnte also von einem kantonal-eidgenössischen Kondominium auf dem Gebiete der Techniken reden. Dazu kommt noch, dass wir gerade für die Technikumsneubauten sehr tief in den Bundessäckel werden greifen müssen. Jedenfalls hat man bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass allenfalls für die Kantone St. Gallen, Zürich und ich glaube auch Glarus ein interkantonales Technikum in Rapperswil errichtet werden sollte, und gerade im Hinblick auf dieses Technikum, an dem auch Zürich beteiligt sein wird, hat man uns unter recht beachtlichen Druck gesetzt, die Maxima der Subventionssätze für die Schulhausbauten der beruflichen Ausbildung ganz wesentlich zu erhöhen. Wir werden also, wie gesagt, in wenigen Minuten sehen, ob aus dieser stolzen Unabhängigkeit und kantonalen Schulhoheit auch auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung eine entsprechende Konsequenz gezogen wird. Nach der Theorie des «kleinen Fingers», den man dem Bund in der Technikumsfrage nicht geben soll, könnte man fast annehmen, dass Herr Nationalrat König dann auch für den Empfang der Bundessubvention die Hand nicht öffnen wird (Heiterkeit).

Auch die bisherige Entwicklung stimmt mit den Ausführungen von Herrn Nationalrat König nicht völlig überein. Der Bund subventioniert nämlich das Technikum Winterthur seit dem Jahre 1884. Für die Abrechnungsperiode 1961/62 haben wir immerhin eine Subvention von 651 000 Franken für Winterthur ausgerichtet. Das mag für Zürich wenig sein, für den Bund ist das aber schon ein beachtlicher Betrag, besonders wenn wir bedenken, dass wir sehr bald wesentlich höher gehen müssen. Auch *de lege ferenda* hat sich der Kanton Zürich etwas anders ausgesprochen, als das hier heute zum Ausdruck gekommen ist. Im Vernehmlassungsverfahren zum Berufsbildungsgesetz hat gerade der Kanton Zürich in der sehr beachteten Stellungnahme vom 27. April 1961 die Verankerung der höheren technischen Lehranstalten im Gesetz beantragt. Ich zitiere wörtlich: «Richtig ist zweifellos, dass sich der Bund in vermehrtem Masse der Weiterbildung und der Ausbildung zum Techniker annimmt und durch finanzielle Leistungen und andere geeignete Massnahmen fördernd

eingreift.» Ich möchte dieses Zitat auch wieder mit der heutigen Äusserung konfrontieren, die Kantone sollten dem Bund in der Technikumsfrage nicht den «kleinen Finger» geben. Wir haben uns übrigens diesem, ich möchte sagen, berechtigten zürcherischen Wunsch, der auch von den andern Technikums-Kantonen geteilt worden ist, nicht verschlossen. Das erklärt Ihnen auch, warum wir für die Techniken in der vorstehenden Vorlage so viel tun. Damit möchte ich die kleine Parantese über die kantonale Schulhoheit und über die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung und vor allem der Technikerausbildung schliessen.

Lassen Sie mich noch einen kurzen Blick auf die Verhältnisse im Ausland tun. Man hat erklärt, wir könnten hier nicht unsern eigenen Weg gehen, die meisten andern Länder hätten längst für den Techniker den Titel des Ingenieur tout court eingeführt. Ich glaube, es ist von verschiedenen Vorrednern bereits gesagt worden, dass das nur in Westdeutschland, Schweden und Finnland der Fall ist. Dabei möchte ich doch einmal deutlich sagen, dass auch in Deutschland das Problem des technischen Titels in keiner Weise gelöst ist. Wenn Sie etwa die Inserate des Vereins Deutscher Ingenieure lesen, stossen Sie auf die Bitte an alle Aufgeber von Stellenangeboten und Stellengesuchen: «Verwenden Sie nicht mehr die frühere Bezeichnung Ingenieur HTL, sondern schreiben Sie Ingenieur tout court; sie helfen damit, veraltete Begriffe auszumerken.» Also wäre dieser Ingenieur HTL, der hier heute ebenfalls postuliert wird, nach Auffassung des Vereins Deutscher Ingenieure bereits eine veraltete Nomenklatur. Der Ingenieur-Techniker ist auch in Dänemark, Frankreich und in Belgien bekannt. In Frankreich gibt eine Ausbildung, die ungefähr derjenigen des Technikums Genf und Le Locle entspricht, das Brevet des «techniciens supérieurs». In Österreich muss sich der Absolvent nach einer höheren technischen Schule, nach einem fünfjährigen Studium, noch vier Jahre in der Praxis bewähren, dann muss er sich wieder einem Rigorosum stellen, muss seine Arbeiten vorlegen, und dann bekommt er den Titel des Ingenieurs. Italien hat eine andere Lösung, eine etwas mehr «titelinflatorische» Lösung. Der akademische Ingenieur in Italien ist automatisch «Dottore ingegnere», und der «Ingeniere tout court» ist ein Mann, der keine besondere Schulung aufweist und mit dieser Visitenkarte auch nirgends hin kommt. Es scheint auch, dass eine rein «nomenklatorische Verbesserung» nirgends hin führt. Ein geschützter Ingenieur-Techniker, sogar wenn er nicht den Aufstieg zum Registeringenieur machen will, ist gegenüber dieser Art namenloser Ingenieure doch etwas ganz anderes. Norwegen ist noch bei der alten Einfachheit geblieben; es nennt die Absolventen der technischen Mittelschulen immer noch Techniker. Übrigens, meine Herren Nationalräte, ich persönlich halte den Titel eines Technikers, namentlich wenn er von so weltberühmten Instituten verliehen worden ist, wie etwa Winterthur oder Burgdorf, immer noch für eine grosse Auszeichnung. Vergessen wir nicht, dass es auch einmal eine grosse Auszeichnung war, sich Mechaniker zu nennen. Einer der genialsten Erfinder der schweizerischen Technik, Niklaus Riggenbach, der gefeierte Erfinder der Bergbahnen, hat sich nicht gescheut, seine Lebenserinnerungen unter dem Titel zu publizieren «Erinnerungen eines alten Mechanikers». Aber ich möchte mit dem Bestreben nach bessern Titeln nicht rechten und nicht polemisieren. Ich glaube, hinlänglich dargetan zu haben, dass wir das Problem nach seiner juristischen Bedeutung lösen müssen. Wir glauben, es am besten gelöst zu haben, indem wir nach unten den Schutz verleihen und nach oben den Aufstieg frei halten.

Ich möchte Sie – nebenbei bemerkt – auch bitten, sich nicht allzusehr von der Referendumsdrohung beeindrucken zu lassen, die man Ihnen auf Ihr Pult geschickt hat. Ich finde es keine besonders nette Art, mit dem obersten Gesetzgeber des Landes so umzuspringen und ihm sozusagen die Pistole eines Referendums auf die Brust zu halten, für den Fall, dass er nach Abwägung aller Aspekte eines Problems nicht zum gleichen Schlusse kommen sollte wie der postulierende Interessentenverband. Es will mir auch scheinen, es sei nicht besonders geschmackvoll, dass Leute, die ein Examen bestehen sollten, wenn sie in den höheren Rang aufsteigen wollen, beschliessen, dass sie das Examen lieber nicht machen möchten. Mich erinnert dieser Beschluss etwas an die Entscheidung des ehemaligen bernischen Grossen Rates vor dem Untergang des alten Berns, der einmal einen höchst drolligen Beschluss gefasst hat. Die aus fremden Kriegsdiensten heimkehrenden bernischen Kompatrioten kamen mit glanzvollen Titeln nach Hause; sie waren «Maréchal de France» und Generäle geworden. Die einen waren vom deutschen Kaiserhof, die andern von den Habsburgern und die dritten vom König von Frankreich in den Adelsstand erhoben worden. Das hat die zu Hause gebliebenen Gevatter Schuster und Handschuhmacher sehr «gewurmt», und die «Räte und Burger zu Berne» haben in einem unvergleichlichen Grossratsbeschluss, der heute noch den Historiker amüsiert, beschlossen, dass fortan jede burgerliche Familie, auch wenn sie an keinem Hof in den Adelsstand gehoben worden und zu Hause friedlich dem Handwerk und Gewerbe nachgegangen sei, das Recht erhalten soll, das «Von» anzunehmen; und so haben denn die zu Hause gebliebenen Gevatter Schuster und Handschuhmacher mit diesem summarischen Beschluss, der das Gelächter aller zeitgenössischen Höfe bildete, sich selbst zu Adeligen gemacht. Der Weissgerber war nicht mehr ein Weissgerber, sondern ein «von Weissgerber», und der Schuhmacher kein Schuhmacher mehr, sondern ein «von Schuhmacher». Immerhin gab es immer noch einzelne ganz alte regimentsfähige Familien, die von diesem Grossratsbeschluss nicht Gebrauch machten und ohne «von» durch das Leben gegangen sind.

Wenn man durch einen allgemeinen Beschluss den Ingenieur-Techniker zum Ingenieur macht, dann wird in Kürze der akademische Ingenieur zum Doktor-Ingenieur gemacht werden müssen. Die hervorragende Auszeichnung des Doktors der Technischen Wissenschaften des Polytechnikums, der sozusagen eine Vorstufe für die Professur bedeutet, würde damit ebenfalls in der allgemeinen «Titelinflation» entwertet. Wir haben noch ein recht junges Beispiel betreffend Titel in Erinnerung. Unsere hervorragenden Vertreter im Auslande fanden, dass die wunderschöne Auszeichnung «Ministre de Suisse» nicht mehr genüge, und dass zur Erreichung einer genügenden Rangfolge im Reigen der Diplomatie die Einführung des Botschaftertitels notwendig sei. Man hat dann diesen Titel eingeführt. Man musste ihn mit der Zeit allen verleihen, und aus der ganzen Sache ist eine rein nomenklatorische Angelegenheit geworden. Niemand war mehr besonders glücklich; Botschafter ist eine simple Berufsbezeichnung geworden und nicht mehr das Attribut eines besonders gewichtigen Diplomaten. Sie sehen also, dass auch im Himmel der Titel die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Lassen Sie mich nach dieser kleinen Abschweifung Ihnen nur noch sagen, dass der Bundesrat bereit ist, wie dies bereits die Herren Kommissionsreferenten empfohlen haben, das Postulat Gnägi im Sinne der Begründung des Postulanten entgegenzunehmen. Wir glauben, dass wir das Register zu einer allgemein anerkannten guten helvetischen

Einrichtung machen können, und dass es dann auch im Himmel der technischen Titel einen relativen Frieden geben wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	130 Stimmen
Für den Antrag der ersten Minderheit	39 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	133 Stimmen
Für den Antrag der zweiten Minderheit	34 Stimmen

Art. 47

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. Favre-Bulle: Au moment où nous allons aborder les problèmes de subventionnement soulevés par la nouvelle loi sur la formation professionnelle, quelques remarques préliminaires me paraissent s'imposer. Relevons tout d'abord que la loi actuellement en vigueur ne fixe aucun taux précis de subventionnement. Elle se borne à prévoir que les taux seront déterminés d'année en année, en proportion du crédit disponible. Le fait d'indiquer dans le nouveau projet des pour-cent bien déterminés que le département, selon déclaration qui nous a été faite à la commission, entend appliquer indépendamment du crédit inscrit au budget, constitue un progrès indéniable en assurant plus de stabilité et en permettant aux écoles professionnelles d'établir des prévisions financières qui ne seront pas constamment déjouées. D'autre part, quelques subventions seront légèrement augmentées. Je m'en réjouis comme chacun et je ne voudrais pas être taxé d'ingratitude si je me permets, malgré cela, de mettre en garde contre un optimisme exagéré. Depuis la mise en vigueur de la péréquation financière entre les cantons, les taux de subventions qui sont indiqués dans la nouvelle loi sont les maxima applicables aux cantons économiquement faibles. A mon avis – ceci dit par parenthèse – ce système me paraît illogique et propre à induire en erreur. Dans les textes législatifs devraient figurer des taux qui soient des taux normaux, c'est-à-dire applicables aux cantons à capacité financière moyenne, taux qui pourraient être réduits pour les cantons riches, augmentés d'autant pour les cantons économiquement faibles. Inutile d'épiloguer. Le fait est que les taux qui nous sont proposés sont ceux dont bénéficieront seuls les huit cantons et demicantons à faible capacité financière. Aucun des dix-sept autres Etats n'atteindra jamais les taux de subvention inscrits dans la loi. Leurs parts seront réduites de 10 à 40% selon la rigueur avec laquelle s'appliquera la péréquation financière. Il faut donc tenir compte de cette particularité pour estimer la réelle ampleur de la participation fédérale aux frais de la formation professionnelle. C'est ainsi que comparativement au régime actuellement en vigueur découlant de la circulaire du Département de l'économie publique du 13 avril 1960, le projet de loi actuel n'apporte pas d'amélioration dans le subventionnement des écoles complémentaires (enseignement obligatoire), pas d'amélioration non plus pour les ateliers d'apprentissage et écoles professionnelles, une amélioration, pourtant, de 6 à 10% pour les écoles de commerce et celle-ci, la plus appréciable, de 5 à 15% pour les technicums. Il n'y a décidément pas là, Messieurs, pour les cantons, de quoi pavoiser, et la réalité est

qu'entre la loi de 1930 et le projet d'aujourd'hui, à côté de quelques augmentations effectives, dont nous sommes reconnaissants, il y a surtout une adaptation qu'une élémentaire honnêteté rendait indispensable depuis la mise en vigueur de la péréquation financière entre cantons, si l'on voulait que cette péréquation joue le rôle qui lui est dévolu et n'intervienne pas purement et simplement pour permettre à la Confédération de réaliser des économies.

Tout ceci étant, Messieurs, il convient d'être prudent dans les propositions de remaniement qu'on peut faire et qui peuvent porter sur le taux même des subventions, sur le plafond fixé en chiffre absolu (pour la subvention aux constructions d'écoles par exemple) ou sur une application plus ou moins rigoureuse de la péréquation financière. Il est donc nécessaire d'examiner toutes les conséquences de ces propositions. Il s'est révélé plus avantageux, par exemple, d'accepter un plafond de 2 millions pour la subvention aux constructions scolaires, s'entendant que la péréquation financière soit appliquée dans la proportion de 10/9/8, plutôt que d'obtenir la suppression de ce plafond mais d'être soumis à une péréquation dans les proportions de 5/4/3.

C'est la raison de la proposition qui est faite par la commission au chiffre 4 de l'article 48 et que je me permets de vous recommander d'adopter s'il n'est pas possible d'obtenir à la fois la suppression du plafond et la péréquation à l'échelle 10/9/8.

Etant donné qu'en définitive, du point de vue financier, l'amélioration du régime est plutôt modeste, je souhaite que le Conseil fédéral puisse se rallier à l'idée d'appliquer pour l'ensemble de la participation financière de la Confédération à la formation professionnelle une péréquation entre cantons plus modérée que celle que l'on subit actuellement et qui aboutit à des subventions allant à peu de chose près du simple au double d'un canton économiquement fort à un canton économiquement faible.

Le volume des dépenses, certainement beaucoup plus réduit pour l'ensemble des huit cantons à faible capacité financière, permettrait d'autant plus facilement cette atténuation. Bien que ne faisant pas l'objet d'un article de la loi, ce point n'en revêt pas moins une grande importance quant à son application et je serais reconnaissant à M. le conseiller fédéral de bien vouloir encore préciser sa pensée.

Bundesrat Schaffner: Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass wir mehr ins Portemonnaie greifen müssen, als dies die ursprüngliche Vorlage vorsah. Ich habe *in globo* die Zustimmung des Bundesrates zu den Kommissionsbeschlüssen vom 5. Juni gebracht, die meines Erachtens einen Kompromiss darstellen. Ich bin auch so weit gegangen, auf eine Anfrage von Herrn Nationalrat Burren, den Schlüssel für die Bauten zugunsten der Kantone zu verbessern, also statt den Schlüssel 5:4:3, den Schlüssel 10:9:8 zu nehmen. Wir wollen ebenfalls noch prüfen, ob es uns möglich ist, für die Gesamtsubventionierung den nämlichen Schlüssel zu verwenden wie für die Bauten, also auch für die Beiträge. Ich möchte mich heute aber nicht definitiv dazu äussern. Ich kann Herrn Nationalrat Favre nur sagen, dass wir bereit sind, seine Anregung wohlwollend zu prüfen. Ich hoffe, dass es uns möglich wird, diesen Schlüssel, wie er für die Bauten gilt, auch für die Gesamtsubventionierung vorzunehmen; aber wir müssen zuerst noch Berechnungen anstellen und sehen, ob die Sache in einer vernünftigen Proportion bleibt.

Angenommen – Adopté

*Art. 48***Antrag der Kommission***Abs. 1**Lit. a, b und c*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. bbis (neu)

... höhere technische Lehranstalten gemäss Artikel 45;

*Abs. 2**Lit. a, b, c, d und e*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. f

Streichen.

Lit. g (neu)

Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung oder der Berufsbildung.

*Abs. 3**Ingress*

Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30% für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für...

Lit. aa (neu)

Einführungskurse gemäss Artikel 6, Absatz 2;

Lit. a, b und c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. d

Streichen.

*Abs. 4**Mehrheit*

Der Bundesbeitrag an Bauten gemäss Artikel 47, Absatz 1 beträgt höchstens 20% der Bausumme, aber nicht mehr als 2 Millionen Franken im Einzelfall. Der Bundesrat kann, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die Finanzkraft des Kantons es rechtfertigt, den Bundesbeitrag bis auf 25% erhöhen.

Minderheit

(Welter, Brawand-Vevey, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Geissbühler-Köniz, Haller, Schmid Werner)

Der Bundesbeitrag an Bauten gemäss Artikel 47, Absatz 1, beträgt höchstens 20% der Bausumme. (Rest des Satzes streichen.)

Antrag Diethelm

Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 20% der Bausumme für Neu- und Erweiterungsbauten, die ausschliesslich der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder als Lehrlingsheime dienen. Der Bundesrat ist ermächtigt, den Beitrag an die Kantone mit geringer Finanzkraft auf höchstens 30% zu erhöhen.

*Art. 48***Proposition de la commission***Al. 1**Lettres a, b et c*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Nationalrat - Conseil national 1963

Lettre bbis (nouvelle)

Ecoles techniques supérieures selon l'article 45;

*Al. 2**Lettres a, b, c, d et e*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre f

Biffer.

Lettre g (nouvelle)

Etudes et recherches en matière d'orientation ou de formation professionnelles.

*Al. 3**Préambule*

Pour les autres mesures tendant à encourager la formation professionnelle, la subvention fédérale s'élève à 30% au plus des dépenses déterminantes. Cette disposition s'applique notamment aux mesures suivantes:

Lettre aa (nouvelle)

Cours d'introduction selon l'article 6, alinéa 2;

Lettre a, b et c

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre d

Biffer.

*Al. 4**Majorité*

La subvention fédérale pour la construction de bâtiments, selon l'article 47, alinéa 1, s'élève à 20% au plus du coût des travaux ou deux millions de francs par cas particulier. Dans des circonstances particulières et si la capacité financière du canton le justifie, le Conseil fédéral peut porter le taux de la subvention fédérale à 25%.

Minorité

(Welter, Brawand-Vevey, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Geissbühler-Köniz, Haller, Schmid Werner)

La subvention fédérale pour la construction de bâtiments, selon l'article 47, alinéa 1, s'élève à 20% au plus du coût des travaux. (Biffer le reste de la phrase.)

Proposition Diethelm

Pour la construction et l'agrandissement de bâtiments destinés exclusivement à la formation et au perfectionnement professionnels ou de foyers d'apprentis, la subvention fédérale s'élève à 20% au plus du coût des travaux. Le Conseil fédéral est autorisé à porter le taux de la subvention à 30% au plus lorsqu'il s'agit de cantons financièrement faibles.

Le président: Les deux rapporteurs traiteront l'ensemble de cet article. J'ouvrirai ensuite la discussion successivement sur chacun des chiffres 1 à 5, de façon que tout le monde soit bien au clair.

Schütz, Berichterstatter: Bei Artikel 48 handelt es sich um die Beiträge. Hier geht es tatsächlich um die Interessen der Kantone. Man will einige Positionen erhöhen, im Glauben, dass dies der allgemeinen Förderung der Berufsbildung zuträglich ist. Zu Artikel 48, Absatz a, stellen wir folgende

Anträge: Erhöhung des Satzes für die höheren technischen Lehranstalten von 40 auf 50%. Es wurde schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass die Techniken in bezug auf die Herkunft ihrer Studierenden keine kantonalen Schulen mehr sind. Es kommt vor, dass bis 80% der Absolventen eines Technikums nach Abschluss ihrer Studien in andere Kantone gehen. Der Bund übernimmt beispielsweise für die ETH alle Kosten. Selbstverständlich rechtfertigt sich hier die Erhöhung von 40 auf 50%.

Gleichzeitig schlägt Ihnen die Kommission vor, den Satz für Untersuchung und Forschung auf dem Gebiete der Berufsberatung in der Berufsbildung von 30 auf 40% zu erhöhen.

c) Beiträge an die Bauten für Berufsbildung. Auch dieser Artikel hat ausserordentlich viel zu reden gegeben, sowohl im Ständerat, als auch in unserer Kommission. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Beiträge auf Grund des geltenden Gesetzes sehr niedrig sind (10%, aber nicht mehr als 100 000 Franken im Einzelfall), ganz besonders im Hinblick auf die ständig steigenden Baukosten. Der Bundesrat erhöhte deshalb in seinem Entwurf den Satz auf 20%, aber höchstens 1/2 Million Franken im Einzelfall. Diesen Betrag erhöhte der Ständerat – sicher zu Recht – auf 1,5 Millionen Franken. In der Kommission wurden gegenüber dem Beschluss des Ständerates nicht weniger als 6 Abänderungsanträge gestellt, von denen einer auf 20% ging, ohne jede Beschränkung im Einzelfall. Nach diversen Eventualabstimmungen wurde schliesslich der Beschluss des Ständerates mit 13:7 Stimmen vorgezogen. Herr Bundesrat Schaffner jedoch erachtete diesen Beschluss als in seinen finanziellen Auswirkungen viel zu weitgehend und deshalb für den Bund nicht tragbar, auch im Hinblick auf die übrigen Erhöhungen.

In ihrer Sitzung vom 5. Juni kam die Kommission auf ihren Beschluss zurück. Nach langer Debatte wurde ein Antrag Gnägi mit 15:6 Stimmen gutgeheissen, lautend auf 20%, aber nicht mehr als 2 Millionen Franken im Einzelfall. Dieser Antrag war seinerzeit in der Kommission mit 10:11 Stimmen unterlegen. Inzwischen hat der Antrag Gnägi noch in zweierlei Hinsicht eine Verbesserung erfahren. Er wurde insofern erweitert, als der Bundesrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und wenn die Finanzkraft des Bundes es rechtfertigt, den Bundesbeitrag auf 25% erhöhen kann. Das bedeutet eine wesentliche Verbesserung für die finanzschwachen Kantone. Ferner hat Herr Bundesrat Schaffner gegenüber der Kommission die Zusicherung abgegeben, dass die durch das Finanzausgleichsgesetz vorgeschlagene Staffellung der Beiträge nicht im üblichen Verhältnis von 5:4:3, sondern im Verhältnis von 10:9:8 erfolgen soll. Ich betone, dass für diese Staffellung der Bundesrat allein zuständig ist; über die Beiträge müssen wir beschliessen. Bei dieser Staffellung kommen mittelstarke Kantone bereits bei einer Bausumme von 12 Millionen, die finanzstarken bei einer solchen von 13 Millionen in den Genuss des möglichen Höchstbetrages von 2 Millionen.

Der Antrag der Kommission bedeutet auch eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Beschluss des Ständerates. Ich betone, dass er auch einen Kompromiss mit dem Bundesrat bedeutet. Der Bundesrat wollte nicht so weit gehen wie die Kommission und machte Vorbehalte. Nach längerer Diskussion hat dann der Bundesrat schliesslich den Kommissionsanträgen zugestimmt. Wir sind glücklich über diesen Kompromiss, weil ja diese neuen Anträge die Zustimmung des Ständerates noch nicht gefunden haben. Nachdem nun der Bundesrat also die Erklärung abgegeben hat, dass er diesen neuen Anträgen zustimme, sind wir be-

friedigt, weil er sie dann auch im Ständerat verteidigen wird.

Ich bitte Sie also, diese Anträge auf Erhöhung als ein Ganzes zu betrachten. Verkennen Sie nicht, dass wir bei einzelnen dieser Anträge gar nicht zuständig sind und dass sie auch einen Kompromiss mit dem Bundesrat darstellen.

M. Aebischer, rapporteur: La commission vous propose d'élever quelques taux de subvention, ceci d'entente, finalement, avec le Conseil fédéral, ainsi que M. Schaffner, conseiller fédéral, l'a confirmé tout à l'heure encore.

La commission est d'avis que cela est dans l'intérêt du développement de la formation professionnelle et qu'il n'en résulte pas, pour la Confédération, des charges supplémentaires excessives et insupportables.

En détail, il s'agit des propositions suivantes:

Premièrement: augmentation de 40 à 50% du taux des subventions en faveur des écoles techniques supérieures. On a fait valoir, au sein de la commission, que, sous le rapport du domicile légal de leurs élèves, les technicums sont de moins en moins des écoles cantonales. Il arrive en effet que jusqu'à 80% des élèves d'une école technique supérieure vont, leurs études terminées, exercer leur activité professionnelle dans d'autres cantons. La Confédération assume d'autre part tous les frais de l'Ecole polytechnique fédérale et de l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne de sorte que, à ce point de vue, il est juste qu'elle améliore son aide financière en faveur des établissements du degré moyen, dont l'importance va toujours croissant à notre époque de civilisation technique.

Deuxième proposition: augmentation de 30 à 40% du taux des subventions pour les enquêtes et recherches dans le domaine de l'orientation et de la formation professionnelles. Notre pays accuse incontestablement un certain retard dans ce domaine. Les recherches dans le domaine de la formation professionnelle devraient donc être intensifiées à plusieurs égards. L'augmentation de 10% proposée permettrait d'appuyer de manière plus efficace le projet d'enquêtes et de recherches.

La troisième proposition concerne les subventions pour la construction de bâtiments scolaires destinés à la formation professionnelle. Les subventions que permet d'allouer la loi actuelle – 10% des frais de construction ou 100 000 francs au plus par cas particulier – sont évidemment trop basses, cela déjà en raison de l'accroissement incessant des coûts de la construction. Dans son projet, le Conseil fédéral a donc prévu de porter le taux à 20% des frais de construction et la subvention maximum à 500 000 francs par cas particulier. Le Conseil des Etats a décidé d'élever cette somme à 1,5 million de francs.

Pas moins de six propositions de modification du texte du Conseil des Etats ont été faites au sein de notre commission.

L'une de celles-ci prévoyait un taux de 20% sans restriction aucune dans le cas particulier. Après plusieurs votations de détail, cette proposition l'a finalement emporté par 13 voix contre 9. M. Schaffner, conseiller fédéral, qui n'avait pu assister à la séance où cette décision avait été prise, est cependant d'avis – il nous l'a dit assez clairement dans la séance suivante – que les conséquences de cette décision sont sur le plan financier beaucoup trop sensibles et insupportables pour la Confédération.

Au cours de cette séance du 5 juin, la commission, après de longs débats, est revenue sur sa décision et a donné par 15 voix contre 6 la préférence à la proposition de M. Gnägi prévoyant d'accorder 20% ou 2 millions au plus par cas particulier, proposition qui avait précisément été rejetée

par la commission à la faible majorité de 11 voix contre 10 en faveur de celle qui prévoyait un taux de 20% sans fixation d'un maximum. La proposition Gnägi a encore été améliorée à deux points de vue. En effet, sur proposition de M. Bachmann-Wollerau, elle a été amendée en ce sens que le Conseil fédéral peut porter le taux de subvention à 25% dans des circonstances particulières et lorsque la capacité financière du canton en cause le justifie. C'est là un avantage sensible pour les cantons à faibles ressources financières. Ensuite, M. Schaffner, conseiller fédéral, a assuré à la commission que l'échelonnement des taux prévus par la loi sur la péréquation financière entre les cantons n'aurait pas lieu au rapport habituel de 5/4/3 mais à celui de 10/9/8, ce qui signifie que les taux de subventions seront de 20%, 18% et 16% en fonction de la capacité financière des cantons, au lieu de 20%, 16% et 12%. Cette réglementation, cette clé de répartition, constitue une amélioration notable en faveur des cantons à fortes et moyennes ressources financières. Il en résulte que les cantons à capacité financière moyenne bénéficieront de la subvention maximum de 2 millions de francs dès que les frais de construction s'élèveront à 12 millions, tandis que les cantons à fortes ressources financières se trouveront dans ce cas lorsque le coût des constructions excédera 13 millions.

La proposition de la commission représente donc une sensible amélioration par rapport à la décision du Conseil des Etats, cela notamment si l'on considère que la plus grande majorité des bâtiments destinés à la formation professionnelle coûtent moins de 15 millions de francs. Il est donc juste de se fonder sur les constructions de cette importance, puisque à l'avenir également les constructions de plus de 20 millions resteront plutôt l'exception.

Au nom de la commission, j'ai l'honneur de vous proposer l'adoption du texte de la majorité de la commission et de repousser toutes les autres propositions concernant ces subventions.

M. Clottu: Mon intervention est en quelque sorte la suite, sur un point particulier, de celle de notre collègue M. Favre-Bulle.

Le Conseil fédéral et la commission de notre conseil nous proposent certains taux de subvention aux alinéas 1 et 2 de l'article 48. Le moins que l'on puisse dire, me semble-t-il, est que ces taux, dans leurs rapports les uns envers les autres, ne sont guère satisfaisants. On peut comprendre que les subventions en faveur des écoles techniques supérieures soient parmi les plus élevées puisqu'aussi bien les frais d'équipement et d'entretien de ces écoles sont importants. En revanche, on comprend moins bien que les écoles professionnelles d'apprentis, qui sont les moins onéreuses de toutes les écoles, reçoivent des subventions fédérales supérieures à celles des écoles de métiers et des écoles de commerce qui coûtent beaucoup plus cher aux collectivités publiques ou privées auxquelles elles appartiennent. Les motifs avancés pour justifier cette différence de traitement entre les écoles professionnelles d'apprentis et les écoles professionnelles à plein exercice me paraissent peu convaincants: on déclare que l'objet subventionné est plus étroit pour les écoles professionnelles d'apprentis et que, dès lors, l'aide de la Confédération peut être plus marquée. Je ne peux suivre cette manière de voir; c'est le volume de la dépense et non pas la largeur de l'assiette de la dépense qui doit être déterminant. Cependant, malgré ces modalités qui me semblent quelque peu irrationnelles, en tout cas dans une vue idéale de l'esprit, j'ai renoncé à déposer une proposition de modification à laquelle j'avais pensé. J'ai appris, en effet, que ces questions avaient été

longuement débattues par la commission de notre conseil et que les textes qui nous sont soumis représentent un compromis entre des intérêts opposés, certaines situations acquises devant être en outre respectées.

J'aimerais par contre – et c'est l'objet particulier de mon intervention – obtenir des garanties pour que l'addition des normes prévues aux alinéas 1 et 2 de l'article 48 et des normes résultant de la péréquation financière entre cantons ne produise pas des résultats profondément inéquitables.

Je souhaiterais, dans ce sens, que les écoles de métiers ou de commerce qui, tout en étant situées dans un canton financièrement fort, accueillent une majorité d'élèves de cantons de force financière moyenne ou faible et reçoivent déjà une subvention réduite au sens de l'alinéa 2 de l'article 48 parce qu'il s'agit d'écoles à plein exercice, ne voient pas cette subvention trop réduite une seconde fois parce que leur siège se trouve dans un canton économiquement fort. Je précise que je n'interviens pas à ce propos pour des motifs d'ordre financier. Mon attitude est dictée par un sentiment d'équité et de justice. Le régime du subventionnement fédéral de l'enseignement professionnel existe. On ne peut donc plus en discuter le principe. Mais, dès l'instant où le régime existe, prenons des mesures pour qu'il soit appliqué harmonieusement. Prenons des mesures pour que les cantons qui s'efforcent d'ouvrir leurs écoles à des confédérés – j'ai en vue notamment les cantons de langue française qui ouvrent très largement leurs écoles à des confédérés de langue allemande – ne soient pas trop pénalisés du fait qu'ils ont momentanément la chance d'être financièrement forts.

Lorsque – je prends des exemples pratiques dans un canton de cette dernière catégorie – on pense à l'Ecole suisse de droguistes de Neuchâtel qui reçoit en moyenne 95% d'élèves confédérés surtout alémaniques, lorsqu'on pense à l'Ecole supérieure de commerce de Neuchâtel dont plus des deux tiers des élèves suisses proviennent de cantons alémaniques, on peut se poser la question de savoir si l'application rigide de la péréquation financière entre cantons est équitable en l'occurrence. Ces écoles ne visent pas à des fins cantonales, mais à des fins nationales. Leur but est d'établir une communauté d'intérêts et d'instruction entre ressortissants de divers cantons de notre Confédération, notamment entre romands et alémaniques.

Pour des motifs qui, vous le voyez bien, ne sont pas matériels, mais qui tiennent à l'équité, je serais heureux que le chef du Département de l'économie publique veuille bien me donner la garantie que, dans les cas tels que ceux que j'ai présentés, la péréquation financière entre cantons sera appliquée avec souplesse et compréhension, en sorte que les écoles des cantons aujourd'hui financièrement forts, qui accueillent intentionnellement une majorité d'élèves provenant d'autres cantons confédérés, soient mises au bénéfice de prestations fédérales adéquates, compte tenu du caractère essentiellement suisse des dites écoles.

Bundesrat Schaffner: Ich gebe Herrn Nationalrat Clottu durchaus zu, dass wir in bezug auf die Subventionierung der Handelsschulen in den Jahren der Sparpolitik etwas stiefmütterlich sein mussten. Ich bitte ihn aber, nicht nur die Subventionssätze zu lesen, sondern auch, was das Resultat entscheidend beeinflusst, den Umfang der subventionsberechtigten Fächer und Veranstaltungen. Herr Clottu hat keinen Antrag gestellt; ich muss mich also mit keinem formellen Antrag auseinandersetzen. Ich wäre aber bereit, dafür zu sorgen, dass diesen spezifischen Tatbeständen, wie sie Herr Clottu genannt hat, Rechnung getragen wird, indem man den Umfang der subventionsberechtigten Fächer

und Veranstaltungen vergrössert. Damit gewinnen wir neben den starren Subventionsansätzen auch eine gewisse Elastizität, um dem Rechnung zu tragen, was welsche Städte und Regionen an grossen Leistungen für die Ausbildung junger Deutschschweizer erbringen. Man sagt zwar auch, dieser Welschlandaufenthalt der jungen Deutschschweizer ergebe für die welschen Städte eine «schöne Industrie», etwa für die «ville scolaire de Neuchâtel» mit all ihrer Reputation. Im Zeichen der gegenwärtigen «surcharge» und des Mangels an vermietbaren Zimmern, ist vielleicht diese bescheidene, aber tüchtige «Industrie» nicht mehr ganz à la mode. Ich glaube – wie gesagt –, dass wir schon einen Weg finden, um Herrn Clottu, soweit seine Postulate berechtigt sind – und ich spreche ihnen die Begründetheit nicht ab – durch den Umfang der Zulassung zur Subventionierung entgegenzukommen. Wir können das umso mehr versprechen, als wir wirklich für die berufliche Ausbildung nun mit einer etwas grösseren Kelle enrichten werden.

Angenommen – Adopté

Welter, Berichterstatter der Minderheit: Namens der Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, den ersten Satz von Absatz 4 von Artikel 48 wie folgt zu fassen: «Der Bundesbeitrag an Bauten gemäss Artikel 47, Absatz 1, beträgt höchstens 20% der Bausumme.» Der Rest des Satzes, nicht des Absatzes, wie irrtümlich geschrieben wurde, wäre zu streichen, das heisst die Limitierung bei maximal 2 Millionen im Einzelfall sollte unseres Erachtens fallen gelassen werden. Ich möchte ausdrücklich bemerken, dass die Kommissionsminderheit gegen den zweiten Satz von Artikel 4, Absatz 4, nichts einzuwenden hat, wonach der Bundesrat, wenn besondere Verhältnisse und die Finanzkraft des Kantons es rechtfertigen, den Bundesbeitrag bis auf 25% erhöhen kann. Wir könnten uns auch mit dem Antrag von Kollege Diethelm befreunden, denn auch er lässt die Limitierung fallen, und sein Begehren geht sogar noch dahin, in besonderen Fällen für Kantone, deren Finanzen prekär sind, in Ausnahmefällen eine Subvention von 30% zu verlangen. Der Antrag, die Limite fallen zu lassen, kann sich unter anderem auf die Vernehmlassungen des schweizerischen Städteverbandes und des schweizerischen Gewerbeschulverbandes stützen, und auch der Stadtrat von Zürich hat sich erlaubt, den zürcherischen Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission eine schriftliche Empfehlung in diesem Sinne zukommen zu lassen. Bereits in der Eintretensdebatte habe ich darauf hingewiesen, dass die modernen Gewerbeschulbauten, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, den modernen Arbeitsmethoden, unter Berücksichtigung der neuen Materialien, eingerichtet werden müssen, und zwar im Interesse einer zeitgemässen Ausbildung des Berufsnachwuchses. Nach dem Vorschlag der Kommission würde der im Einzelfall auszubehaltende Bundesbeitrag auf 2 Millionen begrenzt. Mit andern Worten: die 20% wären bei einer Bausumme von 10 Millionen Franken ausgeschöpft. Kostet ein Neubau 15 Millionen, so würde die Subvention ebenfalls auf 2 Millionen limitiert; das wären aber nur noch 13,3%. Bei einer Bausumme von 20 Millionen würde dann der Bundesbeitrag im Maximum noch 10% betragen. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft auf Seite 54 würden überdies die Beiträge entsprechend dem Bundesgesetz über den Finanzausgleich unter den Kantonen im Verhältnis 5:4:3 abgestuft. Herr Bundesrat Schaffner hat allerdings in der Kommission darauf hingewiesen, dass er bereit wäre, für diese Abstufung einen andern Schlüssel zu verwenden, nämlich 10:9:8. Gemäss dem Bundesgesetz über

den Finanzausgleich unter den Kantonen, Artikel 4, hat es jedoch der Bundesrat in der Hand, den Schlüssel alle zwei Jahre zu überprüfen und allenfalls zu ändern. Der Höchstsatz von 20% käme also nur für die finanzschwachen Kantone in Betracht. Die mittelstarken bekämen im Maximum entweder 16 oder 18%, und die finanzstarken 16 oder 12%. Diese Einschränkung auf Grund des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich unter den Kantonen sollte u. E. genügen, und aus diesem Grunde könnte eine Limitierung des Maximalbetrages fallen gelassen werden.

Dem Protokoll über die zweite Kommissionssitzung ist auf Seite 7 zu entnehmen, dass auch Herr Kollege Gnägi, dessen Antrag im Grunde genommen von der Mehrheit der Kommission aufgenommen wurde, im Prinzip unsere Auffassung teilt. Er sagte nämlich: «Richtig wäre zwar eine generelle Subventionierung von 20%, wodurch alle gleich behandelt würden.» Und dann hat er noch beigefügt: «Wenn dies nicht möglich ist, so ist wenigstens die Limite auf 2 Millionen Franken zu erhöhen.» Vielleicht darf auch noch gesagt werden, dass nach der Statistik, welche uns von Herrn Direktor Holzer in der Kommission bekanntgegeben wurde, die Schulhausbauten, die mehr als 10 Millionen kosten, zu den Ausnahmen gehören. Er hat erwähnt, dass mit der Limite von 2 Millionen 95% der Bauten erfasst würden. Die Belastung für den Bund wäre auch bei der Annahme unseres Vorschlages durchaus nicht untragbar. Wir wünschen zwar zeitgemässe Berufsschulhäuser, die entsprechend den heutigen modernen Arbeitsmethoden eingerichtet sind, aber sicher bauen wir keine Paläste. Dafür sorgen nämlich schon unsere eigenen Finanzdirektoren. Darf ich nochmals darauf hinweisen, dass gerade die Stadtgemeinden auf dem Sektor der Berufsschulhausbauten nicht nur für ihre eigenen Bedürfnisse bauen, sondern für viele umliegende Landgemeinden, ja sogar für angrenzende Kantone. Als Beispiel darf ich erwähnen, dass von den 15 288 Pflichtschülern in Zürich deren 6257 aus andern Gemeinden kommen. Für einzelne seltener Berufe wie Brauer, Galvaniseure, Elektronikgerätemechaniker, Papiermacher usw. kommen die Schüler aus der ganzen deutschsprachigen Schweiz nach Zürich. Wir betrachten es als eine Selbstverständlichkeit, dass diese Berufsschüler bei uns die Schule besuchen, glauben aber, dass in Würdigung dieser Verhältnisse die Limitierung des Beitrages in Artikel 48, Absatz 4, des Gesetzes fallen gelassen werden dürfte. Wir möchten nicht etwa eine Bevorzugung verlangen. Wir wünschen lediglich eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Mittel.

Ich beantrage, dass über die Frage der Limitierung eine separate Abstimmung vorgenommen wird und bitte den Präsidenten, diesem Wunsche zu entsprechen.

Diethelm, Herr Bundesrat Schaffner hat gestern in seinem vortrefflichen Eintretensreferat erklärt, dass ihn der Bundesrat ermächtigt habe, dem Beschluss der nationalrätlichen Kommission zu Artikel 48, Absatz 4, zuzustimmen. Ich möchte Herrn Bundesrat Schaffner für seinen Einsatz zugunsten dieser Verbesserung danken.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat mich gebeten, hier im Rate den Versuch zu unternehmen, in der Vorlage eine Erhöhung des Subventionsatzes in besonderen Fällen auf 30% für die Kantone mit geringer Finanzkraft zu verankern. Wir wissen nur zu gut, dass Beiträge im Rahmen von 25% die wünschenswerte raschere Organisation des Berufsschulwesens nicht ermöglichen. Mit meinem Antrag will ich den Bundesrat ermächtigen, im Bedarfsfalle den Beitrag an die Neu- oder Erweiterungs-

bauten auf 30% zu erhöhen. Für den Bund werden die finanziellen Auswirkungen nicht sehr bedeutend sein. Wir unternehmen riesige Anstrengungen, um einigermaßen an die fortschrittlichen und wirtschaftlich besser entwickelten Kantone aufzuschliessen. Wir haben in den Jahren 1959 bis 1961 für die Erweiterung des Lehrerseminars, das die Lehrkräfte der ganzen Urschweiz ausbildet, annähernd 4 Millionen Franken aufgewendet. Im Jahre 1962 haben wir eine neue Stipendienordnung geschaffen, die den minderbemittelten Kreisen eine bessere Berufsausbildung ermöglicht. Im Interesse der Zentralisation der Berufsschulen und der Einführung von Fachklassen planen wir gegenwärtig den Bau von zwei Gewerbeschulhäusern, die uns voraussichtlich zirka 5 Millionen Franken kosten. Wir sind konkordatsmässig mit den innerschweizerischen Kantonen am zentralschweizerischen Technikum Luzern beteiligt und arbeiten mit am Entstehen eines interkantonalen Technikums in Rapperswil. Wie ich Ihnen schon dargelegt habe, tragen die finanzschwachen Gebirgskantone die ganz erheblichen Kosten des Berufsschulwesens; die Früchte dieser Aufwendungen aber ernten weitgehend die stark industrialisierten, finanziell besser situierten Kantone. Unsere Beobachtungen haben ergeben, dass ein bedeutender Prozentsatz unserer jungen ausgebildeten Berufsleute nach bestandener Lehrabschlussprüfung in die Industrie- und Gewerbebetriebe anderer Kantone abwandern. Eine Verstärkung des Finanzausgleiches rechtfertigt sich daher auf dem Gebiete der Berufsbildung ganz besonders. Helfen Sie den Gebirgskantonen, die Reserven an jungen, unverbrauchten Arbeitskräften im Interesse unserer Gesamtwirtschaft auszuschnöpfen.

Ich habe in meinem Antrag auch die Höchstgrenze der Beiträge für Neu- und Erweiterungsbauten fallen gelassen, weil ich der Meinung bin, der Bund sollte auch an die notwendigen Grossprojekte, deren Kosten die Summe von 10 Millionen Franken übersteigen, bei besonderen Verhältnissen einen Beitrag von höchstens 20% leisten können.

Die Berufsbildung verdient die volle Unterstützung auch auf Bundesebene. Die finanziellen Mittel, die hier investiert werden, sind sehr nützlich angelegt. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Bachmann: Ich möchte noch kurz einmal darauf zurückkommen, wie sich der Artikel 48, Absatz 4, entwickelt hat, und daraus die Schlussfolgerungen ziehen, die sich für einen finanzschwachen Kanton ergeben. Der Bundesrat hat in der Botschaft und im Gesetze 20% vorgesehen, maximal 500 000 Franken. Die 500 000 Franken würden bei einer Bausumme von 2,5 Millionen ausgeschöpft. Die ständerrätliche Kommission hat nachgedoppelt, ist auf ein Maximum von 1 Million gegangen, die ausgeschöpft würde bei einer Bausumme von 5 Millionen. Der Ständerat ging noch weiter auf 1,5 Millionen als Limite, ausgeschöpft bei einer Bausumme von 7,5 Millionen. Der Antrag der Kommission des Nationalrates geht auf maximum 2 Millionen, ausgeschöpft bei 10 Millionen, das heisst für einen finanzschwachen Kanton, denn die finanzstarken Kantone werden vermutlich 16% bekommen; die 2 Millionen sind bei 12,5 Millionen ausgeschöpft. Der Antrag Welter sieht keine Limite vor, so dass also jede Bausumme mit 20% subventioniert wird.

Ich habe mir vom Biga eine Liste geben lassen über die beitragsberechtigten Neubauten für berufliche Ausbildung für die Zeit von 1960 aufwärts. Es betrifft dies Neubauten, die projektiert oder bereits ausgeführt sind. Aarau hat ein Projekt oder eine ausgeführte Baute, ich bin darüber nicht

im klaren, von 8 Millionen, Freiburg von 5,7, Kreuzlingen von 1,2, Brugg von 1,8, Baden BBC von 2,4, Sitten von 3,9, Solothurn von 1,3 usw. Sie sehen daraus, dass die Erhöhung der Maxima für Berufsschulen besonders den finanzstarken Kantonen zugute kommt, vor allem nicht den finanzschwachen, und auch nicht im vollen Masse den mittelstarken Kantonen.

Ich möchte Sie noch hinweisen auf das Bundesgesetz über den Finanzausgleich, wo in der Botschaft Seite 7 ausgeführt ist: «Wo es sich um Beiträge an Kantone handelt, ist dies weitgehend nach dem Verhältnis von 3:4:5 für finanzstarke, mittelstarke und finanzschwache Kantone geschehen.» Das Berufsbildungsgesetz, das heute noch in Kraft ist – es stammt aus dem Jahre 1930 – sah weitgehend einen Schlüssel 3:4:5 vor. Für die neue Vorlage hat der Bundesrat die Zusicherung auf 8:9:10 gegeben. Sie sehen da eine Komprimierung des Schlüssels, denn 3:4:5 auf 10 umgerechnet gibt 6:8:10. Heute würde also 8:9:10 gewährt. Die finanzstarken und mittelstarken Kantone profitieren von dieser Komprimierung des Schlüssels.

Eine weitere Überlegung. Die Gebirgskantone haben von der Hochkonjunktur sicher am wenigsten verspürt. Es ist dies in der Konjunkturdebatte des letzten Frühjahres mehrfach zum Ausdruck gekommen. Sie sind dank – oder besser: undank – ihrer geographischen Gestaltung und der Transportschwierigkeiten, die sich daraus ergeben, gezwungen, mehrere Gewerbeschulhäuser zu bauen, um jene Zahl von Schülern zu rekrutieren, die notwendig ist, um den Nachwuchs zu erhalten. Das Wallis wird zum Beispiel verpflichtet sein, nebst Sitten noch Gewerbeschulhäuser zu bauen in Martigny und in Brig. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass viele Berufsleute aus den finanzschwachen Kantonen in industriereichere Flachlandkantone abwandern, so dass auch unter diesem Titel von den finanzschwachen für die finanzstarken Kantone etwas getan wird, das auf anderem Wege wieder ausgeglichen werden soll. In diesem Sinne habe ich bereits in der Kommission den Antrag gestellt, man möge bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und wenn die Finanzkraft es rechtfertigt, auf 30% Bundesbeitrag gehen. Leider fand ich bei der Kommission keine Gnade. Vielleicht ist Ihr Rat gnädiger; auf jeden Fall möchte ich Sie bitten, dem Satze zuzustimmen, wonach der Bundesrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und wenn die Finanzkraft es rechtfertigt, auf 25% gehen kann.

M. Debétaz: Lors des délibérations de la commission, j'ai déposé une proposition semblable à celle qui est déférée maintenant par la minorité de la commission. Je l'ai fait pour les raisons suivantes: les cantons et les communes ont la responsabilité de construire des bâtiments destinés à la formation et au perfectionnement professionnels dont le coût dépassera 10 millions. Les prestations auxquelles les cantons et les communes doivent ainsi faire face sont énormes. Comparativement à l'effort considérable imposé aux cantons et aux communes, le maximum de 2 millions proposé par la commission apparaît trop mesuré et personne ne peut garantir que le coût de construction des bâtiments en cause va se stabiliser. Bien au contraire, il faut compter sérieusement avec une augmentation du coût des constructions. Quel que soient conséquente le maximum que nous pouvons fixer, ce maximum se dépréciera chaque année. Les cantons et les communes ne sont pas plus responsables de l'augmentation du coût de construction que la Confédération. Il est donc injuste de faire supporter

ladite augmentation aux cantons et aux communes seulement. C'est ce que vous ferez si vous vous prononcez pour un montant maximum exprimé en francs. J'admets que toute loi peut être modifiée. En théorie donc, le montant maximum préconisé par la majorité de la commission et auquel le Conseil fédéral se rallie pourra être modifié à l'avenir. Mais en principe toute modification de loi prend du temps. L'augmentation des coûts de construction risque fort d'être plus rapide que la procédure nécessaire à une modification de loi commandée par les circonstances.

Je rappelle enfin – plusieurs orateurs l'ont souligné lors du débat d'entrée en matière – que les dépenses que nous consacrons à la formation et au perfectionnement professionnel sont de l'argent particulièrement bien placé, qu'elles sont rentables et que nous ne ferons jamais trop pour la formation de notre jeunesse.

Je voterai en conséquence avec la minorité de la commission. Je tiens néanmoins à remercier le Conseil fédéral de la compréhension certaine dont il a fait preuve en l'occurrence. Le pas qui sépare les 100 000 francs de l'ordonnance actuellement en vigueur des 2 millions qui sont en cause est important. Les remerciements que j'adresse au Conseil fédéral sont très sincères. Ces remerciements ne seraient assortis d'aucune réserve si le Conseil fédéral n'avait pas jugé nécessaire de fixer deux maximums, un en pour-cent et un autre en valeur absolue. La limite relative au pourcentage suffisait à mon avis.

M. Brawand-Vevey: Il pourrait paraître superflu de prendre encore la parole sur cet objet et, d'emblée, je précise que je me rallie aux propositions faites par la minorité et à l'exposé que vient de faire M. Debétaz, conseiller national. Toutefois, il y a un argument qu'il n'a pas fait ressortir et qui s'est tout de même dégagé de nos discussions à la commission, c'est que pratiquement, si vous admettez ce que la minorité vous demande, c'est-à-dire de ne pas fixer de plafond, cela représentera pour la Confédération très peu de chose car les cantons ou les communes qui devront édifier des bâtiments dépassant un chiffre de 12 millions pour les cantons de capacité moyenne ou 17 millions pour les cantons à forte capacité seront relativement peu nombreux. M. Holzer, lui-même, au cours de la séance de la commission à Lugano et même je crois ici à Berne, lorsque nous nous sommes réunis, avait précisé que cela devait représenter très peu de chose et nous ne comprenons pas alors pourquoi les quelques millions économisés grâce au plafond de 2 millions sont tellement importants pour le Conseil fédéral. Je comprends, dans une certaine mesure, que le Conseil fédéral ayant accédé, du moins M. Schaffner, conseiller fédéral, à plusieurs de nos demandes, il voudrait, à un moment donné, s'arrêter dans les concessions. Mais cet argument-là n'est pas suffisant pour que vous, Messieurs les conseillers nationaux, vous le suiviez sur ce chemin. Il faut bien comprendre qu'avec l'évolution du coût de la construction, l'existence d'un plafond nous obligera parfois à réétudier le cas des bâtiments qui ne répondront pas complètement aux besoins et qui, de ce fait, coûteront plus tard davantage et seront réalisés en plusieurs étapes. La différence de charge qui en résultera pour la Confédération est si minime qu'il semble que pour la formation professionnelle – à laquelle cette loi apporte une aide particulière que nous tenons à souligner – il ne faille pas s'arrêter en si bon chemin et il n'y a aucune raison vraiment valable de ne pas suivre la minorité de la commission qui vous propose de ne pas fixer de plafond.

Brawand-Bern: Ich möchte Sie noch aus einem andern Grund ersuchen, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Wir sind doch daran, ein Gesetz zu schaffen, das für einige Zeit Gültigkeit haben sollte. Das gegenwärtig gültige ist seit 33 Jahren in Kraft. Zählen wir 33 Jahre zu 1963, kommen wir auf das Jahr 1996. Das Gesetz soll also vielleicht bis dahin dauern. Nun setzen wir da Beiträge fest in einer bestimmten Summe. Zuerst war der Bundesrat der Meinung, man sollte nach oben auf Fr. 500 000.— begrenzen. Der Ständerat hat dann diese Summe immerhin verdreifacht auf 1,5 Millionen und die Kommission des Nationalrates auf 2 Millionen vervierfacht. Als ehemaliger Baudirektor weiss ich aber, dass es in der heutigen Zeit kaum mehr möglich ist, einen Kostenvorschlag auch für die bescheidenste Baute aufzustellen, der nach Konstruktionsende noch irgendwie stimmt. Er ist durch die Teuerung überholt. Gelingt es dem Bundesrat, der Teuerung Einhalt zu gebieten, stabile Baupreise zu erreichen, dann wäre ich nicht gegen diese Festsetzung. Aber ich glaube, das gelingt ihm in der nächsten Zukunft noch nicht. Deshalb wissen wir nicht, was im Jahre 1970 oder 1975 diese 2 Millionen überhaupt bedeuten. Sie haben als Sicherung im Minderheitsantrag das kleine Wörtchen «höchstens». Ich glaube, da sei Manipulierungsfeld genug, um in gewissen Fällen bei grossen Bausummen die Beiträge etwas tiefer anzusetzen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie ersuchen, der Minderheit zuzustimmen, damit wir im Gesetz nicht Höchstsätze verankern, die schon in einigen Jahren nicht mehr stimmen.

Gnägi: Es war zu erwarten, dass dies die zweite Klippe der Auseinandersetzungen bei der Beratung des Gesetzes sein würde, und die Herren Kantons- und Städtevertreter haben hier ungefähr so gearbeitet, wie jeweiligen in kantonalen Parlamenten die Gemeindepräsidenten gegen die Regierung. Ich muss sagen, dass hier wirklich ein Kompromiss vorliegt, der am Schluss gefunden werden konnte. Herr Bundesrat Schaffner hatte mit einem gewissen Recht gesagt, wenn die Illimitierung der Sätze ins Gesetz komme, müsse die Verwaltung die Möglichkeit erhalten, die Auswirkungen vorerst zu überprüfen. Das hätte bedeutet, dass die Vorlage zu dieser Abklärung hätte zurückgewiesen werden müssen. Das, glaube ich, dürfen wir nicht tun. So sollten wir der Limite zustimmen, und diese Limite von 2 Millionen Franken ist ein Kompromiss unter zwei Voraussetzungen.

Herr Bundesrat Schaffner wird sich vielleicht noch einmal dazu aussprechen, dass zu Gunsten der Finanzstarken der Satz 10:9:8 angegeben wird. Das ist eine wesentliche Verbesserung für die finanzstarken Kantone. Die zweite Voraussetzung des Kompromisses ist der Beschluss, auf 25% gehen zu können für finanzschwache Kantone, so dass es sich also um ein Entgegenkommen für die Finanzstarken und ein solches für die Finanzschwachen handelt. In diesem Sinne wurde ein Kompromiss gefunden. Ich glaube, wir sollten bei diesem Kompromiss bleiben. Er ist ausgewogen und wird für die Zukunft jedenfalls das bringen, was für die berufliche Ausbildung notwendig ist. Ich habe grosses Verständnis für die Überlegungen des Herrn Brawand, glaube aber nicht, dass dieses Berufsbildungsgesetz 30 Jahre alt wird, er werden wahrscheinlich vorher Änderungen notwendig werden. Aber ich habe Verständnis dafür, dass diese Sätze klein sind. Andererseits ist zu sagen, dass es auch für die Schulhäuser ein Optimum gibt. Schulhausbauten können nicht unbeschränkt vergrössert werden. Wenn jene, die bauen müssen, daran denken, dass da und dort Etappen nötig sind und Schulen, die zusammen in einem Gebäude waren, vielleicht in

zwei Bauten untergebracht werden müssen, werden sie Möglichkeiten sehen, die diese 2 Millionen wirklich nicht als unannehmbar erscheinen lassen.

Ich beantrage Ihnen, dem Kompromiss und damit der Mehrheit zuzustimmen.

König-Zürich: Nachdem die Titelfrage so grosszügig behandelt worden ist, möchte ich sagen, dass wir in bezug auf die Subventionspraxis mit der Limite ganz schlechte Erfahrungen gemacht haben. Die Limite beträgt im jetzigen Gesetz 100 000 Franken. Die Bauten für Techniken zum Beispiel kommen heute, wenn man ein neues Technikum bauen will, mit den Einrichtungen auf 40 bis 50 Millionen Franken zu stehen. Wir haben im Jahre 1958 in einer Volksabstimmung einen Kredit von 7,5 Millionen Franken für den Neubau eines Physikgebäudes am Technikum Winterthur, für die Aufstockung des bestehenden Gebäudes für die Abteilung Chemie und für den Neubau eines Gebäudes für Verfahrenstechnik bewilligt erhalten. An diese 7,5 Millionen Franken haben wir einen Bundesbeitrag von 100 000 Franken erhalten. Wir haben versucht, weil es drei Gebäude waren, drei mal 100 000 Franken zu bekommen. Das ist uns glatt abgelehnt worden, man ist bei der rigorosen Anwendung dieses veralteten Tarifs geblieben. Sie können sich selber ausrechnen, wie gross der prozentuale Bundesbeitrag an diesen Teilausbau des Technikums Winterthur war. Die Argumentation der Herren Welter und Brawand ist absolut zutreffend. Mit der Limitierung haben wir ganz schlechte Erfahrungen gemacht, und sie sollte behoben werden. Selbstverständlich hat der Bund die Kompetenz, das Bauprojekt zu überprüfen, und er wird es ablehnen, etwas zu subventionieren, das seiner Meinung nach überflüssig ist. Der Umweg, den Kollege Gnägi vorschlägt, um der Limitierung auszuweichen, ist natürlich unwirtschaftlich. Ich bitte, die Ordnung aufzuheben, die sich nicht bewährt hat.

König-Biel: Nachdem ein Alt-Regierungsrat und Baudirektor des Kantons Bern uns aus seiner grossen Praxis nahegelegt hat, infolge der Geldentwertung nichts zu limitieren, und nachdem ein aktiver Regierungsrat des Kantons Bern das Gegenteil behauptet und versucht hat, uns den Kompromiss schmackhaft zu machen, und nachdem der andere König des Rates auch gesprochen und auf die Nachteile der Fixierung aufmerksam gemacht hat, gestatte ich mir, dazu auch noch etwas zu sagen. Ich bin grundsätzlich gegen jede derartige Limitierung, solange keine Garantien bestehen, dass die Preise stabil bleiben. Den Optimismus der Herren, die für die Limitierung sprechen, bewundere ich. Ich zitiere als Beispiel die Verhältnisse im Kanton Bern. Bis 1947 bewilligte der Kanton Bern an den Bau von Spitälern einen Beitrag von 10 000 Franken, dies auf Grund eines alten Gesetzes. Der Betrag wurde dann auf maximal 100 000 Franken erhöht, später auf maximal 400 000 Franken. Aber es ging auch so nicht, denn die Preise liefen einfach davon, und man erhöhte den Maximalbetrag auf eine Million Franken, und schliesslich hat der bernische Grosse Rat eingesehen, dass diese Limitierung keinen Sinn hat. Die Anforderungen werden immer grösser, und 1959 endlich kam das Erlösende: Man hob die Limitierung auf und sagte nur noch: «Der Kanton Bern zahlt 25–40% an die Spitalbauten.» Ich bin Präsident eines grossen Bezirksspitals. Wir haben ein Ausbauprojekt von 30 Millionen Franken, gemäss Kostenvoranschlag vom Jahr 1959. Diese 30 Millionen Franken entsprechen auf Grund der heutigen Kosten einem Betrag von 36 Millionen

Franken. Wie wäre es jetzt mit der Limite auf eine Million Franken? Bitte teilen Sie den Optimismus der Kommissionsmehrheit nicht. Die Preise werden nicht stabil bleiben, und darum gibt es nur eine Lösung: 20% zu beschliessen, nach Antrag der Minderheit, ohne Limite.

Schütz, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte nochmals sagen, dass die Kommission mit Mehrheit beschlossen hatte, darauf zu verzichten, eine oberste Grenze anzusetzen. Dann machte der Bundesrat geltend, er sei nicht in der Lage, das Gesetz weiter beraten zu lassen, wenn keine Limite bestehe, sondern er müsse dann vorerst eine Bestandesaufnahme vornehmen. Wir hätten also die Beratungen aussetzen müssen, und der Bundesrat hätte dann eine Umfrage bei den Kantonen veranstaltet. Das hätte natürlich viel Zeit erfordert. Bei der ersten Umfrage haben die Kantone, das ist das Schlimme, fast ohne Ausnahme einem andern Antrag des Bundesrates zugestimmt. Erst später machten sie Bedenken geltend. Das wollte ich hier feststellen. – Der Krieg Kantone zu Bund ist ja in diesem Falle nicht gross; er besteht eher unter den verschiedenen Regierungsräten, je nach dem Ressort, das der eine oder andere betreut. Dieser Krieg besteht auch zwischen den Gemeinden und ihrem Kanton. Ich weiss, dass sich zum Beispiel die Stadt Zürich sehr bitter über den Kanton Zürich beklagt, obwohl über die Hälfte der Bevölkerung in der Stadt Zürich wohnt. – Im Grunde genommen geht es nicht nur um diese Subvention, sondern mehr oder weniger um den Streit eines Kantons mit dem Bund. – Ich begrüsse den höheren Ansatz. In diesem Kompromiss sind auch die Erhöhungen der Beiträge für die technischen Lehranstalten von 40–50% enthalten, es sind auch die Stipendien eingeschlossen, sowie die Erhöhung des Ansatzes für die Forschung auf dem Gebiete der Berufsberatung von 30 bis 40%. Hier geht es um den Menschen, und wenn der Bundesrat später zugestimmt hat, so haben wir das eben hineingenommen. Damit ist der Streit zwischen den Kantonsvertretern und dem Bundesrat etwas gemildert worden. Aber nach meiner Meinung unterläuft in diesem Rate ein grosser Fehler. Wir reden in diesem Gesetz von der sogenannten Bausumme und sprechen im gleichen Artikel von den Einrichtungen. Man muss hier auseinanderhalten. Wenn man mit einer solch grossen Zahl kommt und von einer Bausumme spricht, muss man auch sagen, wieviel an Einrichtungen hineingesteckt wurde. Ich kenne die Sache auch vom Gewerbeschulhaus in Zürich her. Man nimmt da ebenfalls – Herr Welter wird mir da nicht böse sein – die Gesamtsumme. Wenn ich dort die Subvention ausrechne, muss ich sie auf der einen Seite für die Bausumme und auf der andern Seite für die Einrichtungen ausrechnen. Dieses prozentuale Verhältnis gibt der Angelegenheit ein anderes Gesicht.

Ein Argument aber ist stichhaltig, das Argument von Herrn Brawand betreffend die Bauteuerung, die leider von Jahr zu Jahr ziemlich vorwärts schreitet. Dementsprechend ist es schwer, diesem ganzen Fragenkomplex Rechnung zu tragen. Immerhin ist zu bemerken, dass nur wenige der Gewerbeschulhäuser usw., die in der nächsten Zeit gebaut werden müssen auf Grund dieses Schlüssels die 20% überhaupt übersteigen werden. Überdies machen wir ja keinen Verfassungsartikel, sondern ein Gesetz. Auch dieses Gesetz haben wir vor allem bezüglich der Ansätze und Beiträge schon abgeändert. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Gesetzen aufzählen, die wir in den letzten fünf oder sechs Jahren schon zwei- bis dreimal revidiert haben. Denken Sie nur an unsere Finanzordnung usw.

M. Aebischer, rapporteur de la majorité: Je dirai, avec notre collègue Gnägi, qu'il n'y a absolument rien de surprenant ni d'anormal à ce que des propositions soient faites en vue d'augmenter encore les taux de subvention proposés. Mais tout comme on l'a fait pour la question du titre, on peut dire des taux finalement proposés par la commission, en accord avec le Conseil fédéral, qu'ils reposent sur un compromis et forment un ensemble d'ailleurs assez équilibré et défendable. Il faut admettre objectivement que la Confédération va faire un effort louable et substantiel en faveur de la formation professionnelle, notamment en ce qui concerne la construction des bâtiments destinés à cette formation. Je rappelle qu'aux termes de la loi actuelle, ces constructions peuvent être subventionnées à raison de 10%, ou de 100 000 francs au maximum par cas, alors que nous proposons d'élever ce taux à 20%, avec un plafond de 2 millions. S'il devait être nécessaire un jour de revenir sur ce plafond de 2 millions, en raison de l'évolution économique, et de celle du coût de la construction en particulier, ainsi que l'a déjà dit le président de la commission, nous pourrions le faire en revisant la loi. Mais il est indiqué, sage, de ne pas renoncer à un plafond. Vouloir aller au-delà des propositions faites par la commission, d'entente, je le rappelle encore, avec le Conseil fédéral, serait à mon avis nettement surcharger le bateau. Je pense aussi que de telles propositions n'auraient pas beaucoup de chances d'être admises par l'autre Chambre.

Je vous invite donc à donner votre accord à la proposition de la commission et à écarter toutes les propositions de minorité.

Bundesrat Schaffner: Ich bitte Sie dringend, dem Kompromiss, wie er am 5. Juni im Schosse Ihrer Kommission zustande gekommen ist, zuzustimmen. Es ist ein weiter Weg, den wir zurückgelegt haben; wir haben wirklich eine maximale Anstrengung unternommen. Das alte Gesetz sah für den Zweck, der nach Antrag Welter unlimitiert subventioniert werden soll, ganze 100 000 Franken vor. Ich habe mit dem Finanzdepartement in langen Verhandlungen eine Verfünffachung dieses Betrages erreicht, und zwar noch unter der Leitung unseres unvergesslichen Freundes Jean Bourgné. Man hat diese Verfünffachung fast als einen revolutionären Fortschritt betrachtet. Die Kommission des Ständerates, die hier die kantonalen Interessen recht beherrzt vertreten hat, ist auf eine Million gegangen, der Ständerat selber schliesslich auf 1,5 Millionen. Wir glaubten, mit den Mitträgern dieser gewerblichen Ausbildung, den Kantonen und Regionen, eine Verständigung gefunden zu haben. Schlussendlich hat sich Ihre Kommission für 2 Millionen entschieden. Diese 2 Millionen decken, wenn man von einigen Grossprojekten absieht, die meisten Gewerbeschulhauspläne. Für die Grossprojekte teile ich die Auffassung von Herrn Gnägi. Mir scheint, es gibt auch hier ein Optimum. Wir machen ja ohnehin ein bisschen viel in luxuriösem und grossartigem Ausbau dieser Institutionen. Herr Welter hat gesagt, es sei schwierig, in Kanton und Gemeinde die Finanzen zu beschaffen. Es sei leichter, sie zu bekommen, wenn der Bund ohne obere Grenze mittrage. Vielleicht ist es dem einen oder anderen kantonalen oder städtischen Finanzdirektor gar nicht so unangenehm, wenn er etwas auf die Sparsamkeit, auf die Notwendigkeit, bescheidener durchzukommen, hinweisen kann. Wir sind vom Bund aus auch in diesem Falle bereit – wie das immer mehr üblich wird – «Sündenböcke» zu sein. Dass Herr Welter kurz nach den kraftvollen zürcherischen Äusserungen über die Schulhoheit und Unabhängigkeit vom Bund, so schnell mit einem Zürcher Beispiel des erhöhten, ja des unbe-

schränkten Subventionierungsbedarfes aus der Tasche der Eidgenossenschaft zur Hand ist, möchte ich nicht über Gebühr auskosten; aber es ist eine sprechende Illustration, dass ich nicht weit von der Wirklichkeit war, als ich auf die etwas zwiespältige Einstellung zur behaupteten Berufsschulhoheit aufmerksam machte: Ein flottes, oder prinzipielles Nein, wenn es um die eidgenössischen Normen geht und ein recht nachdrückliches und einladendes Ja, wenn Subventionen nach Satz, Umfang oder Begrenzung vergrössert werden können!

Wir haben sodann noch einmal eine zusätzliche Anstrengung unternommen für die finanzstarken Kantone, die den Schlüssel, 10, 9 und 8 wollen. Herr Burren hat das vorgetragen. Ich habe zugestimmt, und Herr Gnägi hat Ihnen heute vorgerechnet, dass das einen wesentlichen Teil der kantonalen Anliegen löst. Auf den Antrag von Herrn Bachmann – Herr Diethelm hat heute ebenfalls in dieser Richtung gesprochen – haben wir auch den finanzschwachen Kantonen noch etwas mehr Entgegenkommen gezeigt. Wir können – sofern Sie diesem Entwurf zustimmen – in Sonderfällen bis auf 25% gehen. Die 30% möchte ich lieber nicht, denn ich will nicht vom Kompromiss abgehen. Wir sehen also, dass wir einen weiten Weg zurückgelegt haben, und für die Zwecke der gewerblichen Ausbildung, die wir schlussendlich auch nicht in luxuriöseste Massstäbe hinauf-treiben wollen, etwas sehr Tüchtiges zu leisten bereit sind.

Nun komme ich zu den Argumenten, die Herr Brawand vorgetragen hat, und die dann auch von Herrn König (Biel) mit Nachdruck unterstützt wurden: Eine Begrenzung sei sinnlos, es werde nämlich alles immer teurer! Das ist «la pente savonneuse». Ich möchte nicht, dass wir mit dieser Begründung in diesem Gesetz einfach die Schleusen öffnen und mit Resignation vor der Teuerung kapitulieren. Wir wollen uns lieber einmal ein Ziel setzen, dass wir in gemeinsamer Anstrengung dieser Bauteuerung wieder Herr werden. Wir haben Ansätze auf verschiedenen Gebieten unternommen. Ich will nicht abergläubisch sein, aber mit dieser Begründung den Kampf gegen die Teuerung aufzugeben, würde mich sehr schmerzen. Ich nehme es den Kantonen und den Regionen, die ohne Rücksicht darauf, dass die Steuerhoheit bei den Kantonen und Gemeinden liegt, dem Bund möglichst grosse Lasten zuschieben wollen, durchaus nicht übel; c'est de la bonne guerre, auch von seiten des Herrn Debétaz, der hier im Plenum den Antrag Welter unterstützt hat. Ich akzeptiere das. Herr Bundesrat Nobs hat mir einmal gesagt: «Ein kantonales Parlament ist die Versammlung der Gemeindeinteressenten, der Gemeindeammänner, die dort dafür sorgen, dass ihre Gemeinden und ihre Regionen zum Zuge kommen.» Dann hat er beigefügt: «Das helvetische Parlament ist die Versammlung der kantonalen Interessenten, die hier ausmarchen, was den Kantonen zugemessen werden soll und was der Bund zu tragen hat.» Sie sind also sozusagen Forderer und als Gesetzgeber Richter über Ihren eigenen Anspruch in einer Person. Deshalb muss ich Sie bitten: Seien Sie auch mit dem Bund etwas gnädig; da Sie die Richter sind, werden Sie nicht nur Forderer sein wollen. Ich wäre Ihnen – wie gesagt – dankbar, wenn Sie den Kompromiss, wie ihn die Herren Referenten bereits darlegten, akzeptieren wollten.

Ich kann noch etwas beifügen. In all den Argumentationen hat man – Herr Schütz hat bereits darauf hingewiesen – die Einrichtungen, Apparate und all diese teuren Sachen zu der Bausumme geschlagen und gesagt: Die gesamte Berufsschule, oder das neue Technikum kosten uns soviel. Aber wir subventionieren das ja getrennt. Wir subventionieren diese Einrichtungen, Apparate, Lehrmittel usw. nach den von Ihnen gutgeheissenen, erhöhten Sätzen,

das kommt zu der Schulhausbau-Subvention hinzu. Manchmal kann das Bessere auch Feind des Guten werden. Der Kompromiss steht zuweilen nicht hoch im Kurs, aber dieser hier ist nahrhaft für die Kantone und Regionen und für den Bund etwas teuer. Wir wollen aber über die Investitionen zugunsten der beruflichen Ausbildung der kommenden Geschlechter nicht rechten!

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag Diethelm	37 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Art. 49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 1, Buchstaben a und b, von Ausbildungsreglementen gemäss Artikel 11 und Lehrplänen sowie vor Anordnungen der Bundesbehörden von allgemeiner Tragweite sind die Kantone sowie die Berufsverbände und die Fachverbände der Berufsbildung anzuhören.

Art. 50

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Avant d'édicter les dispositions prévues par l'alinéa 1, lettres a et b, des règlements d'apprentissage selon l'article 11 et des programmes d'enseignement, ainsi qu'avant de prendre des dispositions de portée générale, les autorités fédérales consulteront les cantons, les associations professionnelles et les associations de formation professionnelle.

Angenommen – Adopté

Art. 51–59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 60

Art. 9, Abs. 3 des Forstpolizeigesetzes

Antrag der Kommission

Wer sich zum gelernten Waldarbeiter (Forstwart) ausbilden will, hat eine Waldarbeiterlehre (Forstwartlehre) zu bestehen. Die Weiterbildung der Waldarbeiter und die Durchführung der Berufsprüfung sind Sache der Kantone und der forstlichen Organisationen. Auf die Lehre, die Weiterbildung und die Berufsprüfung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom über die Berufsbildung sinngemäss anwendbar. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Für den Rest von Artikel 60: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 60

Art. 9, al. 3 de la loi sur les forêts

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification à l'article 9, alinéa 3, de la loi sur les forêts ne concerne que le texte allemand.)

Angenommen – Adopté

Art. 61–63

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	117 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Postulat der Kommission

Der Bundesrat wird ersucht, bei den Patronatsverbänden des schweizerischen Registers der Ingenieure und Architekten und der Techniker abzuklären, ob nicht der Bund und eine Delegation der Technikumskantone in der Aufsichtsbehörde des Registers vertreten sein sollte.

Postulat de la commission

Le Conseil fédéral est invité à tirer au clair avec les associations qui patronnent le registre suisse des ingénieurs, architectes et techniciens la question de savoir si la Confédération et une délégation des cantons sièges de technicums pourraient être représentés dans les autorités de surveillance du registre.

Angenommen – Adopté

Berufsbildung. Bundesgesetz

Formation professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8600
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1963
Date	
Data	
Seite	301-325
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 733

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

er ja schon eine leichte Mähmaschine besitzt, macht gerade etwa die Hälfte des bewilligten Subventionsbetrages aus. Somit dient nur die Hälfte des Subventionsbetrages dem Bergbauern; von der andern Hälfte profitiert lediglich der Fabrikant der Mäheinrichtung.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass die dem Bundesrat vorbehaltene Ausführung des vorliegenden Gesetzes in einem weitherzigen Geist erfolgt, dass die aufgezeigten Mängel dabei ausgemerzt und das Verzeichnis der beitragsberechtigten Maschinen beziehungsweise der landwirtschaftlichen Transportmittel gemäss den Erfordernissen der ungleichartigen Bergbetriebe ergänzt werde. Es wird auch zu prüfen sein, ob nicht die Liste der subventionisierbaren Maschinen und Geräte auf Melkmaschinen, Heugebläse, Heubelüftungsanlagen, Heuwerbungsmaschinen usw. ausgedehnt werden sollte.

Ich wäre dem Bundesrat dankbar, wenn er den hier aufgeworfenen Fragen alle Aufmerksamkeit schenken würde.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 1, 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Articles premier, 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 105 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 20. Juni 1963

Séance du 20 juin 1963, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

8600. Berufsbildung. Bundesgesetz Formation professionnelle. Loi

Siehe Seite 301 hiervor – Voir page 301 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1963

Différences – Divergences

Art. 8 und 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Art. 8 et 9

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. Aebischer, rapporteur: Le projet de loi sur la formation professionnelle nous revient du Conseil des Etats avec deux divergences seulement. Elles concernent les articles 8 et 9, celle de l'article 9 étant au surplus d'ordre rédactionnel. A l'article 8, concernant l'âge minimum requis pour entrer en apprentissage, notre Conseil a décidé que, dans des circonstances particulières, l'autorité cantonale peut aussi exceptionnellement admettre comme apprenti un mineur d'au moins quatorze ans révolus, pour autant qu'il soit libéré de l'école. C'est là l'exception prévue au deuxième alinéa.

Le Conseil des Etats maintient son texte, selon lequel cette admission exceptionnelle n'est possible que pour des mineurs atteignant quinze ans révolus au cours de l'année civile, solution d'ailleurs proposée également par le Conseil fédéral.

Notre commission s'est réunie cet après-midi, malheureusement, comme M. le président vient de vous le dire, en l'absence de notre président absent de Berne. Elle a décidé d'examiner les deux divergences et de vous faire des propositions à leur sujet, pour permettre de terminer l'examen du projet, le vote final concernant cette loi devant de toute façon intervenir au début de la prochaine session seulement, pour permettre également à la commission de rédaction de faire son travail.

Par douze voix et une abstention, la commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil des Etats. Les avantages de cette solution, c'est-à-dire d'exiger un minimum de maturité physique, morale et intellectuelle, en considérant que quinze ans sont effectivement un minimum pour entrer en apprentissage, l'emportent sur les inconvénients qui peuvent se présenter dans certains cantons qui ne connaissent pas encore huit ou neuf ans de scolarité obligatoire.

La commission vous propose donc de vous rallier au texte du Conseil des Etats concernant l'article 8, alinéa 2, et d'admettre comme âge minimum quinze ans au lieu de quatorze ans.

Was das Mindestalter anbelangt, um eine Lehre antreten zu können, gemäss Artikel 8, Absatz 2, hat sich unsere Kommission dem Text des Ständerates angeschlossen,

wonach mindestens 15 Jahre verlangt sind und also 14 Jahre auch in Ausnahmefällen nicht genügen sollen, um eine Lehre anzutreten. Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 Stimmen und einer Enthaltung, dem Text des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Selon la proposition de notre commission, vous avez décidé d'ajouter à l'article 9 un nouveau premier alinéa, ayant la teneur suivante: «Sont réputés maîtres d'apprentissage au sens de la loi les chefs d'entreprise qui forment eux-même des apprentis ou qui les font former par un remplaçant.» Ce nouvel alinéa faisait partiellement double emploi avec l'alinéa 2 du projet qui règle déjà la question du remplaçant du maître d'apprentissage. Il est en effet prévu que celui-ci peut, sous sa responsabilité personnelle, confier la formation des apprentis à un remplaçant répondant aux conditions fixées au premier alinéa. Il y aurait donc lieu de combiner le nouveau premier alinéa décidé par notre Conseil avec le deuxième alinéa et de dire avec le Conseil des Etats: «Est réputé maître d'apprentissage au sens de la loi le chef d'entreprise qui forme lui-même des apprentis ou les fait former sous sa responsabilité personnelle par un remplaçant répondant aux conditions fixées au premier alinéa.» C'est la solution que nous propose le Conseil des Etats et notre commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil des Etats.

Bei Artikel 9 haben wir beschlossen, einen Absatz 1¹ hinzuzufügen, der definieren sollte, was man unter einem Lehrmeister versteht. Nun aber ist das Alinea, das wir hinzugefügt haben, eine Wiederholung dessen, was im zweiten Alinea bereits gesagt ist, und deshalb schlägt uns der Ständerat vor, das von uns beschlossene neue Alinea mit Alinea 2 zu verschmelzen und zu sagen: «Als Lehrmeister im Sinne des Gesetzes gilt der Betriebsinhaber, der Lehrlinge selbst ausbildet oder unter seiner Verantwortung durch einen Vertreter ausbilden lässt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.»

Unsere Kommission empfiehlt Ihnen, diese bloss redaktionelle Änderung, die vom Ständerat vorgeschlagen wurde, anzunehmen.

Angenommen – Adopté

Le président: La loi sur la formation professionnelle est maintenant traitée. Toutefois le vote final n'aura lieu qu'au début de la session de septembre, pour permettre à la commission de rédaction de se réunir pour mettre le texte final au point.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 21. Juni 1963

Séance du 21 juin 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

**8689. Diplomatische Beziehungen.
Wiener Abkommen
Relations diplomatiques.
Convention de Vienne**

Siehe Seite 273 hiervor – Voir page 273 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 119 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**8610. Stipendien und andere
Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel
Bourses d'études et autres aides financières à
l'instruction. Article constitutionnel**

Siehe Seite 352 hiervor – Voir page 352 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 127 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**8606. Fristenlauf an Samstagen.
Bundesgesetz**

**Supputation des délais comprenant un samedi.
Loi**

Siehe Seite 353 hiervor – Voir page 353 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 133 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des amtlichen Bulletins der Sommersession 1963

Fin du Bulletin officiel de la session d'été 1963

Berufsbildung. Bundesgesetz

Formation professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8600
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1963
Date	
Data	
Seite	374-375
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 743

M. Chevallaz, rapporteur: Le Conseil des Etats a prévu un délai de trente jours pour recourir à la commission fédérale. Cela nous paraît de bonne politique administrative.

Nous vous proposons de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8600. Berufsbildung. Bundesgesetz Formation professionnelle. Loi

Siehe Seite 374 hiervor – Voir page 374 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	124 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Le président: Notre collègue Schutz me fait remarquer que, dans le texte allemand, la proposition de la commission de rédaction modifie légèrement le texte de l'article 2. Comme aucun député n'a présenté d'observation, je considère que vous êtes tous d'accord avec la modification apportée à ce texte par la commission de rédaction.

M. Schutz, avec sa bonne grâce habituelle, ne fait pas de proposition contraire.

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Nachmittagssitzung vom 23. September 1963
Séance du 23 septembre 1963, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

8778. Kapitalinvestitionen. Abschluss von Abkommen

Investissements de capitaux. Conclusion de traités

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Mai 1963
(BBl I, 1193)

Message et projet d'arrêté du 24 mai 1963 (FF I, 1217)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Bretscher, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 24. Mai 1963 unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förde-

rung der Kapitalinvestitionen. Es handelt sich bei diesem Antrag gewissermassen um das letzte Kettenglied der verschiedenen Kompetenzdelegationen, die den Bundesrat in die Lage versetzen sollen, beim Abschluss von Abkommen mit Entwicklungsländern gleichzeitig den Handelsverkehr, die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie den Investitionsschutz zu regeln. In bezug auf den Handelsverkehr besitzt der Bundesrat die Kompetenz zum Abschluss von Abkommen auf Grund des am 28. September 1962 auf 10 Jahre verlängerten Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, und in bezug auf die Vereinbarungen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit haben ihm die eidgenössischen Räte durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 die entsprechende Kompetenz erteilt.

Bei der Kommissionsberatung des letztgenannten Geschäftes wurde bereits vom Bundesrat in Aussicht gestellt, dass er eine ähnliche Kompetenzdelegation in bezug auf Kapitalinvestitionsschutzabkommen zu beantragen beabsichtige. Der jetzt vorliegende Antrag des Bundesrates ist allerdings insofern weiter gefasst, als die Kompetenzdelegation den Investitionsschutz im allgemeinen, also nicht bloss Abkommen mit Entwicklungsländern, betreffen soll. Es liegt jedoch in den Verhältnissen begründet, dass auch hier praktisch in den meisten Fällen neue Abkommen mit neu entstandenen Staaten, also Entwicklungsländern, in Frage kommen dürften.

In meiner Berichterstattung über die Kompetenzdelegation betreffend die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern habe ich Sie in unserer Sitzung vom 7. Dezember 1962 eingehend über die Diskussionen orientiert, die im Schosse Ihrer Kommission für Auswärtige Angelegenheiten mit dem Bundesrat über die Frage der Verfassungsmässigkeit einer Delegation von Kompetenzen an den Bundesrat für den Abschluss von Staatsverträgen gepflogen worden sind. Die Kommission hat sich damals nach längeren Auseinandersetzungen über verschiedene Gutachten der Verwaltung der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, wonach eine solche Übertragung der Kompetenzen der Bundesversammlung an den Bundesrat jedenfalls dann als zulässig betrachtet werden kann, wenn es sich um Verträge handelt, deren Inhalt eng umschrieben und in den wesentlichen Punkten immer wieder derselbe ist, und wenn von der Kompetenzdelegation ein zurückhaltender Gebrauch gemacht und infolgedessen vermieden wird, dass das Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung zugrunde liegende Prinzip der Mitwirkung der Bundesversammlung beim Abschluss von Verträgen in seinem Kern berührt wird. Diese Voraussetzungen sind nach der Meinung des Bundesrates, wie seiner Botschaft zu entnehmen ist, auch bei den Verträgen über den Schutz der Investitionen erfüllt. Diese Verträge stellen – ich zitiere die Botschaft – «im wesentlichen nichts anderes dar als eine Kodifikation von Prinzipien des Völkerrechtes, welche die Schweiz schon bisher anerkannt hat.» Neue völkerrechtliche Verpflichtungen können nur in der im Bundesbeschluss vorgesehenen Möglichkeit der Aufnahme der Schiedsklausel in Abkommen über den Investitionsschutz erblickt werden; doch entspricht die Aufnahme von Schiedsklauseln der von der Schweiz ständig vertretenen Vertragspolitik auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit.

Ihre Kommission für Auswärtige Angelegenheiten hat die Botschaft des Bundesrates in ihrer Sitzung vom 28. August 1963 in Locarno geprüft und mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, Ihnen Zustimmung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu beantragen. Die

Berufsbildung. Bundesgesetz

Formation professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8600
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1963
Date	
Data	
Seite	411-411
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 779

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

baut darauf, dass dieser Kampf gewonnen werden kann. Das ist die Grundlage, auf der er auch eine Aussenpolitik wird führen können, die das Land heil durch die kommenden Schwierigkeiten führt.

Rohner: Ich glaube im Namen unseres ganzen Rates sprechen zu dürfen, wenn ich Herrn Bundesrat Wahlen für seine eindrucksvolle und überzeugende Darstellung des schweizerischen Standortes in der gegenwärtigen Integrationskrise den besten Dank ausspreche. Ich erkläre mich von den Ausführungen des Herrn Bundesrat Wahlen als voll befriedigt.

M. Despland: Etant donné l'importance de l'interpellation de M. Rohner et l'intérêt très grand de la réponse de M. Wahlen, conseiller fédéral, je propose au Conseil de décider l'insertion de ce débat dans le Bulletin officiel.

Le président: La proposition de M. Despland doit être mise aux voix, conformément à l'article 29, alinéa 2, de notre règlement.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Despland 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

8600. Berufsbildung. Bundesgesetz Formation professionnelle. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. September 1962
(BBl II, 885)

Message et projet de loi du 28 septembre 1962 (FF II, 865)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Darms, Berichterstatter: Unterm 28. September 1962 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Entwurf zu einer Totalrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

Die Ausstrahlungen der Aufklärung und der Französischen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts lösten auch in der Schweiz die ständische Lebensordnung auf. Die durch Zünfte und Obrigkeit in den verschiedenen Handwerken ausgebildete dreigliederige Berufsordnung für Lehrlinge, Gesellen und Meister fiel dahin. Die Berufsbildung zerfiel in den Anfängen der Handels- und Gewerbefreiheit, so dass im 19. Jahrhundert Klagen über den Verfall der Handwerke laut wurden. Diese Klagen veranlassten einsichtige Berufsleute und Berufsverbände, in der freiheitlichen Gesellschaftsordnung eine erneuerte Berufsbildung aufzubauen. So entstanden Lehrordnungen sowie handwerkliche und kaufmännische Fortbildungsschulen mit Lehrabschlussprüfungen. Ja, es wurden vereinzelt sogar Meisterprüfungen abgenommen.

Schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen Gemeinden und Kantone, besonders die ge-

werblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zu unterstützen. Der Bund fördert die Ausbildung in den gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Berufen seit 1884. Die Befugnis, auf dem Gebiete des Gewerbeswesens einheitliche Bestimmungen zu erlassen, wurde ihm aber erst im Jahre 1908 durch Aufnahme eines Artikels 34ter in die Bundesverfassung verliehen. Wenn der Bund von dieser Kompetenz auch dann noch nicht sofort Gebrauch machte, so nur deshalb nicht, weil der Erste Weltkrieg und die nachfolgenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse die bundesrechtliche Regelung verzögerten. Das erste, heute noch geltende Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wurde am 2. Juni 1930 erlassen und auf den 1. Januar 1933 in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz, das also gestützt auf den alten ursprünglichen, nicht auf den inzwischen bereits abgeänderten Artikel 34ter der Bundesverfassung erlassen wurde, regelte die Ausbildung in den Berufen des Handwerks, der Industrie, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige. Es bewährte sich als Grundlage zur Förderung der beruflichen Ausbildung durchaus, obwohl man gerade bei seinem Erlass ernsthafte Bedenken äusserte, dahingehend, dass man mit Eilschritten der Zentralisation zusteueere. Dabei zeichnet sich dieses einfache Gesetz gerade durch die glückliche Verteilung der Kompetenzen auf Bund, Kantone und Berufsverbände aus. Namentlich letzteren wurde ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt.

Von 1933 an wurden die Berufslehren in den einzelnen Berufszweigen systematisch und, wir dürfen auch sagen, mit Geschick gefördert. Bis 1961 hatte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement 162 Ausbildungsreglemente für insgesamt 328 Berufe erlassen. Der Gesamtbestand der Lehrverträge stieg von 58 415 am Ende des Jahres 1938 auf 119 450 auf Jahresende 1961. Gemessen an der Zahl der Schulentlassenen traten im Jahre 1961 nicht weniger als 66 Prozent der Knaben und 32 Prozent der Mädchen eine Berufslehre im Sinne des Berufsbildungsgesetzes an.

Das Berufsbildungsgesetz führte für die Lehrlinge das Obligatorium des beruflichen Unterrichtes ein. Dieser wurde systematisch ausgebaut. Wegleitungen des Bundes für den Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie Normallehrpläne sorgten für einen einheitlichen Unterricht und halfen, zusammen mit anderen Massnahmen, die Berufsschule zu einem eigenständigen Schultypus zu gestalten. Im Jahre 1961 wurden an 269 gewerbliche Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Fachschulen, 98 kaufmännische Berufsschulen und 45 Handels- und Verkehrsschulen Bundesbeiträge ausgerichtet.

Das Obligatorium des beruflichen Unterrichtes hatte zur Folge, dass sich der Bund der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte annehmen musste, weil die meisten Kantone dazu nicht in der Lage sind. Darum wird in Artikel 27, Absatz 1 des Entwurfes jetzt ausdrücklich vorgesehen, dass der Bund im Einvernehmen mit den Kantonen und den Berufsverbänden haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte an gewerblichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten ausbilde. Ferner soll der Bund auch für die Weiterbildung der Lehrkräfte sorgen.

Die durch die stets zunehmende Zahl der Berufe bedingte Mannigfaltigkeit in der Ausbildung rief nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einem Ausbau der Berufsberatung. Ende 1961 bestanden in der Schweiz 186 öffentliche Berufsberatungsstellen mit insgesamt

329 haupt- oder nebenamtlichen Berufsberatern. Diese werden in Kursen ausgebildet, die der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Bundesamt durchführt. Die Berufsberatungsstellen haben sich gut eingelebt und werden fleissig konsultiert.

Zur Hebung der Berufsfreude haben die heute schon gesetzlich verankerten höheren Fachprüfungen, auch Meisterprüfungen genannt, wesentlich beigetragen. Sie bilden gleichsam die Krönung in der beruflichen Ausbildung, und es ist erfreulich, dass immer mehr Berufsleute sich dieser Prüfung unterziehen. Träger dieser Prüfungen sind die Berufsverbände.

Seit 1895 richtet der Bund auch Beiträge zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung aus. Nach dem Berufsbildungsgesetz sind hier die gleichen Grundsätze massgebend wie für das gewerbliche, industrielle und kaufmännische Bildungswesen. Eine materielle Regelung der hauswirtschaftlichen Ausbildung erfolgte, nach Annahme des neuen Artikel 34ter der Bundesverfassung, erstmals durch die Verordnung vom 14. Februar 1951, welche später durch die auf dem Berufsbildungs- und auf dem Landwirtschaftsgesetz fussende Verordnung vom 1. Juni 1956 abgelöst wurde. Letztere hat die hauswirtschaftliche Ausbildung und die Berufsbildung der Bäuerin zum Gegenstand. Gemäss dieser Verordnung fördert der Bund den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule, die hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse aller Art, die Haushaltlehre, die hauswirtschaftlichen Berufsprüfungen und den bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdienst.

Die Aufwendungen des Bundes für die berufliche Ausbildung nahmen im Verhältnis zum Ausbau der Schulen und Kurse ständig zu. Sie betragen im Jahre 1936 rund 6,9 Millionen Franken, anno 1961 machten sie aber schon 26,6 Millionen Franken aus.

Ziehen wir nun über die 30 Jahre Berufsbildungsgesetz die Bilanz, so können wir feststellen, dass dieses sich — wie bereits betont — sehr segensreich ausgewirkt hat. Es hat wesentlich zur beruflichen Ausbildung in unserem Lande beigetragen. Der Ausbildungsstand in der Schweiz vermag einen Vergleich mit Ländern in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ohne weiteres zu bestehen.

Stillstand ist Rückstand. Deshalb müssen wir trachten, auch auf diesem wichtigen Gebiete Fortschritte zu machen. Vor allem gilt es, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und mit der ständig voranschreitenden Entwicklung Schritt zu halten. Welche Aenderungen die Berufsstruktur im Laufe der letzten Jahrzehnte durchgemacht hat, ergibt sich aus folgenden Feststellungen und Zahlen:

Es waren tätig in

	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Handwerk	Dienstleistung
1888	37,4%	41,2%	21,4%
1960	11,6%	49,5%	38,9%

Das Schwergewicht verlagert sich immer stärker vom primären Wirtschaftssektor, von der Land- und Forstwirtschaft, in den sekundären Sektor, d. h. in Industrie und Handwerk, und vom sekundären in den tertiären Sektor, umfassend die Dienstleistungsberufe aller Art, wie Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Banken, Versicherungen, Gesundheits- und Krankenpflege, Verwaltung, usw. Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nahm

sowohl absolut wie auch relativ ab. Die Berufstätigen der anderen beiden Gruppen nahmen immer zu, vor allem die Zahl der in den Dienstleistungsberufen tätigen Arbeitskräfte. Erhebliche Verschiebungen sind aber auch innerhalb von Handwerk und Industrie eingetreten, wobei sich das Schwergewicht der Berufstätigen von den Konsumgüter- zu den Produktionsgüterindustrien verschiebt.

Diese strukturellen Aenderungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen, der ständige Fortschritt der Technik, die neuen Fabrikationsverfahren, die Aenderung der Bedürfnisse und der Konsumgewohnheiten hatten zur Folge, dass neben den traditionellen gewerblichen Berufen zahlreiche neue Berufe der Industrie und der Dienstleistungen entstanden sind und allem Anschein nach noch entstehen werden, da diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen sein dürfte. Wir kennen heute, um nur gerade einige wenige neue Berufe zu nennen, den Radioelektriker, den Fernmelde- und Elektronikapparate-monteur, den Galvaniseur, den Autoelektriker, den Heizungsmonteur, den Isoleur, den Fräser-Hobler, den Rohrwerkdreher, den Industrieschweisser, den Schmied- und Landmaschinenmechaniker usw. Andere Berufe haben eine wesentliche Aenderung erfahren.

Das Ersetzen der manuellen Arbeit durch die Maschine, die zunehmende Mechanisierung des Arbeitsablaufes und die wachsende Bedeutung der Automation haben sowohl in den ausgesprochen technischen Industriezweigen als auch in vielen Dienstleistungsberufen einen vermehrten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften aller Grade und Stufen zur Folge. Die Entwicklung, Konstruktion, Einstellung und Reparatur der komplizierten hochwertigen Maschinen und Einrichtungen setzen vermehrtes technisches Verständnis und umfassendere Materialkenntnis voraus. Die zunehmende Mechanisierung der Produktion erfordert ferner vermehrt technisches Personal, das sich mit Planung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Termin- und Akkordwesen befasst. Ebenso werden vermehrt qualifizierte Arbeitskräfte benötigt für die weitläufigen Gebiete des Einkaufes, der Materialverwaltung und der betrieblichen Kostenrechnung. Wenn die geschilderte Entwicklung im gleichen Umfang wie seit 1900 anhalten sollte, müsste nach angestellten Schätzungen die Zahl der technischen Angestellten von 84 000 im Jahre 1950 auf 150 000 im Jahre 1970 ansteigen, diejenige der kaufmännischen Angestellten von 365 000 auf 550 000 und die Zahl der gelernten Berufsarbeiter von 345 000 auf 520 000.

Bei der zunehmenden Spezialisierung in den Berufen muss darauf Bedacht genommen werden, dass diese nicht zu einer Vernachlässigung der Grundausbildung führt. Die Berufsausbildung soll dem gelernten Berufsmann ermöglichen, seinen Beruf als tüchtiger Arbeiter auszuüben und sich allfälligen Wandlungen im Beruf anzupassen. Vor allem aber soll die sorgfältig zu betreibende Grundausbildung eine geeignete Grundlage zum beruflichen Aufstieg bilden. Die voraussichtlich noch auf Jahre hinaus andauernde Knappheit an qualifizierten Arbeitern erfordert ganz allgemein eine grosszügige und zielbewusste Nachwuchspolitik, wobei sich die Ausbildung, wie in der Botschaft zutreffend ausgeführt wird, nicht bloss auf die Vermittlung der notwendigen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse beschränken darf, sondern vermehrt auch die charakterliche Erziehung und menschliche Bildung einschliessen muss. Es bedarf namentlich der junge Mensch des moralischen Haltes, den ihm Meister und Gewerbelehrer in

hohem Masse geben können, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sind. Meister und Lehrer schulden diesen Dienst nicht nur dem ihnen anvertrauten Lehrling als jungem Menschen, sie schulden ihn auch der Gemeinschaft, weil es nicht gleichgültig ist, wie die Mitglieder dieser Gesellschaft ausgebildet und erzogen werden. Unsere heutigen Lehrlinge sind unsere Männer und Frauen von morgen. Sie sind dankbar, wenn man sich ihrer annimmt, sie mit den Problemen des Lebens — ich denke hier z. B. auch an die Lebenskunde — vertraut macht und sie nicht nur als angehende Arbeitskraft behandelt. Der Mensch soll die Materie beherrschen und nicht umgekehrt.

Um den jungen Leuten noch in vermehrtem Masse als bisher dank einer guten beruflichen und charakterlichen Ausbildung den sozialen Aufstieg zu ermöglichen, muss die Rekrutierungsbasis verbreitert und müssen die vorhandenen Reserven besser ausgeschöpft werden.

Angesichts des andauernden Mangels an qualifizierten Berufsleuten kommt der richtigen Berufswahl immer grössere Bedeutung zu, was einem entsprechenden Ausbau der Berufsberatung ruft. Hand in Hand mit der Heranziehung der Nachwuchsreserven muss auch im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes eine zeitgemässe und wirkungsvolle Stipendienordnung geschaffen werden.

Das geltende Gesetz bietet nun nicht in allen Teilen eine ausreichende Handhabe, um alle diese Postulate zu erfüllen.

Die Vorlage, welche bei den Kantonen und Verbänden eine günstige Aufnahme gefunden hat und als ausgewogene Lösung bezeichnet werden kann, sieht im wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- Dank der neuen Fassung des Artikels 34ter BV, wie er in der Abstimmung von Volk und Ständen am 6. Juli 1947 in Vereinigung mit den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung angenommen wurde, ist der Kreis der Berufe, über welche im Berufsbildungsgesetz gegebenenfalls legiferiert werden kann, etwas erweitert worden. Von dieser erweiterten Kompetenz wird hier teilweise Gebrauch gemacht.
- Ein wichtiger Grundsatz, der zwar schon bis jetzt — in einem gewissen Sinne wenigstens — befolgt worden ist, aber im Gesetz keine Verankerung gefunden hatte, wird in Artikel 7, Absatz 1 der Vorlage ausdrücklich stipuliert: Die Berufslehre hat dem Lehrling nicht nur berufliche Fertigkeit und Kenntnisse zu vermitteln, sie hat auch seine Erziehung zu fördern. Es ist dies ein Punkt, der namentlich in der heutigen Zeit betont werden muss.
- Das geltende Gesetz befasst sich mit der Berufsberatung nur im Zusammenhang mit der Regelung der Bundesbeiträge. Wie die Verhältnisse heute liegen, ist es aber unerlässlich, die wesentlichen Grundzüge dieser Einrichtung im Gesetze festzulegen. Dabei soll die Organisation der Berufsberatung nach wie vor Sache der Kantone bleiben.
- Die Pflichten des Lehrlings und des Lehrmeisters sind teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur. Dieser Umstand führt in der Praxis hin und wieder zu Schwierigkeiten, da es nicht immer leicht ist, die beiden Gruppen von Vorschriften klar auszuscheiden. Nachdem nun die Expertenkommission für die Revision des Dienstvertrages beschlossen hat, den Lehrvertrag in einem besonderen Abschnitt des Dienstvertrages zu regeln, enthält der Entwurf zum Berufsbildungsgesetz, im Gegensatz zum geltenden

Gesetz, keine privatrechtlichen Vorschriften mehr, sondern nur noch öffentlichrechtliche Bestimmungen und sogenannte Doppelnormen. Von Bedeutung ist diese rechtliche Klarstellung vor allem bei der Erledigung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, warum man nicht alles, die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Verhältnisse, im Berufsbildungsgesetz regle. Es wäre dies einfacher und hätte ausserdem noch den Vorteil, dass eine Revision bzw. Ergänzung des Obligationsrechtes nicht notwendig würde. Hätten wir es nur mit Berufen zu tun, die unter Artikel 34ter, Litera g der Bundesverfassung fallen, wäre diese Begründung nicht schlechtweg von der Hand zu weisen. Die obligationenrechtlichen Bestimmungen sind aber schon deshalb notwendig, weil die privatrechtlichen Verhältnisse für alle Lehrverträge, auch für diejenigen, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen, einer Regelung bedürfen. Darum ist es angezeigt, die privatrechtlichen Verhältnisse einheitlich zu regeln im Obligationenrecht.

- — Einem Postulat des Gewerbes folgend, sieht der Entwurf die Möglichkeit der Aufteilung der bisherigen höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) in eine Berufsprüfung und in eine höhere Fachprüfung vor. Dabei soll es den Verbänden freistehen, für die einzelnen Berufe entweder Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungsarten durchzuführen. Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder einen Betrieb in einfachen Verhältnissen zu führen. In der höheren Fachprüfung hat sich der Absolvent darüber auszuweisen, dass er in seinem Berufe höheren Ansprüchen zu genügen vermag, d. h. solchen, die an einen Inhaber eines grösseren Unternehmens oder an einen besonders qualifizierten Arbeitnehmer, z. B. an einen diplomierten Buchhalter, gestellt werden.
- — Betont und unterstrichen wird sodann im Entwurf die Bedeutung der Weiterbildung, was sicher zu begrüssen ist.
- — In der Erkenntnis, dass die höheren technischen Lehranstalten im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der Technik eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, widmet der Entwurf den Techniken einen besonderen Abschnitt.
- — Die Aufgaben des Bundes und der Kantone werden im Entwurf besser umschrieben und abgegrenzt, und die Verwaltungsrechtspflege, die angesichts des Umfanges des Berufsbildungswesens nicht zum Schaden des Ganzen vernachlässigt werden darf, im geltenden Gesetz aber nur sehr rudimentär geordnet ist, soll den Verhältnissen und ihrer Bedeutung entsprechend ausgebaut werden.

Dass unter den gegebenen Umständen auch das Beitragswesen neu überprüft werden musste und gewissen Aenderungen und Anpassungen rief, liess sich nicht vermeiden. Der Bund wird inskünftig mit höheren Aufwendungen für das Berufsbildungswesen rechnen müssen. Im Voran-

schlag pro 1963 wird mit 33,5 Millionen Franken gerechnet, welcher Betrag später nicht mehr ausreichen wird.

Fragen hätte man sich können, ob nicht eine Teilrevision genügt hätte. Es lässt sich nicht bestreiten, dass dieser Weg auch gangbar gewesen wäre. Da aber zufolge der vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen die Gliederung des Stoffes eine nicht unbedeutende Umgestaltung erfährt, war es doch richtiger, eine Gesamtrevision vorzuschlagen.

Erfreulich ist die Tatsache, dass die zur Diskussion stehende Vorlage in weiten Kreisen ein sehr lebhaftes und im allgemeinen ein zustimmendes Echo gefunden hat. Es darf dies wohl als Beweis dafür gewertet werden, dass das Schweizervolk der Ausbildung seiner Jugend nicht nur alle Sympathie entgegenbringt, sondern die Bedeutung dieser Ausbildung auch erfasst hat und bereit ist, dafür Opfer zu bringen. Unser Wunsch geht dahin, aus der heranwachsenden Generation flotte, anständige Menschen zu machen, die in moralischer und beruflicher Hinsicht sich bewähren, zu ihrem Wohl, aber auch zum Wohle des Ganzen. Unterstrichen sei sodann auch, was der Bundesrat auf Seite 74 der Botschaft ausführt:

«Unser Land wird seine Stellung im wirtschaftlichen Wettbewerb mit andern Ländern nur mit der Qualität seiner Arbeit und seiner Produkte wahren können. Voraussetzung hierfür ist eine gute und zeitgemässe berufliche Ausbildung, die den Bedürfnissen und Wandlungen unserer Wirtschaft Rechnung zu tragen vermag und ihr die benötigten qualifizierten Arbeitskräfte aller Grade und Stufen zur Verfügung stellen kann. Das revidierte Gesetz will die erforderlichen Grundlagen hierfür schaffen.»

Zum Schluss möchte ich im Namen der Kommission dem Bundesrat und insbesondere dem Departementchef sowie dem BIGA, der Expertenkommission und allen andern, die zum guten Gelingen dieses Werkes beigetragen haben, den verdienten Dank aussprechen. Im Namen und Auftrage der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Dietschi: In den letzten Jahren ist immer nachdrücklicher Klage darüber geführt worden, dass es allüberall an guten Arbeitskräften, manuellen und geistigen, mangelt, vom Bauernhaus über Gewerbe, Industrie, zu Handel, Verkehr, Banken, Versicherungen. Es liegt hier ein Mangelzustand vor, dem grösste Aufmerksamkeit — in Taten jetzt mehr als nur in Worten — dringend geschenkt werden muss.

In weniger als hundert Jahren sind wir aus einem Bauern- und handwerklich kleinindustriellen Mittelstandsvolk zu einem Industrie- und Bürovolk geworden, mit einer Intensität an Auslandsabhängigkeit in der wirtschaftlichen Existenz, die auf dem Kontinent kaum ihresgleichen findet. Das ist eine Frucht der technisch-industriellen Umwälzung, die wir als fleissiges, technisch begabtes und dem guten Verdienen und Leben zugängliches Volk sehr intensiv mitmachen. Die Berufswahl bietet ein so reiches Feld wie nie zuvor. Aber auch die Anforderungen sind andere geworden. Immer mehr qualifizierte Leute sind nötig, und diese Qualifikation kann ein Mensch und ein Volk nur durch immer bessere allgemeine und berufliche Bildung, Ausbildung und Weiterbildung auf den höheren Stufen durch entsprechende

Forschungs-, Lehr- und Lernmöglichkeit erwerben. Das Entwicklungstempo und der rasche Strukturwandel haben da Lücken aufgetan, die schon in einem normalen Wachstum sehr zu schaffen geben, in einer volkswirtschaftlichen und sozialen Ueberkonjunktur aber zu einem Problem werden, das ganz grosse Anstrengungen verlangt, damit die Schwierigkeiten in einem noch überwindbaren Rahmen bleiben.

Für die Schweiz stellt sich eine alle Bevölkerungsschichten berührende Aufgabe, die nur in Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft, Schulen, Berufsberatern, Eltern und nicht zuletzt mit den in der Berufsausbildung stehenden oder eine Weiterbildung anstrebenden einigermaßen gelöst werden kann. Es darf nun festgehalten werden, dass viele und gute Kräfte am Werk sind, um die notwendige Anpassung an die Existenz- und Zeiterfordernisse zu fördern. Wir befinden uns, was die Berufsausbildung anbetrifft — das darf wohl gesagt werden —, auf rechten Wegen. Erfreulicherweise liegen vor dem Parlament jetzt zwei Vorlagen, die uns vorwärts bringen können: Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung, das uns heute beschäftigt, und eine Verfassungsvorlage, die der Eidgenossenschaft die Kompetenz einräumen soll, durch Stipendien und auf andere Weise für das Mittel- und Hochschulstudium Begabten aus wirtschaftlich schwächeren Volkskreisen und abgelegenen Landesgegenden den Weg zu öffnen. Der Zufall will es, dass gerade heute vormittag der Nationalrat die Stipendienvorlage diskutiert und verabschiedet wird.

Das neue gewerbliche Berufsbildungsgesetz kann an eine bewährte Praxis anknüpfen. Es ist geeignet, dem Lehrling wie dem zur Weiterbildung bereiten Erwachsenen zeitgemäss vorwärts zu helfen. Die Möglichkeit steht jedem Fähigen und Willigen offen, sich in die Reihen der qualifizierten Arbeitskräfte des unteren und mittleren Kadern, die für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe nicht weniger wichtig sind als das obere Kader und die Unternehmungsführung, emporarbeiten. Neue Techniken sowie der Ausbau bestehender bieten mehr Raum, und auch die ebenfalls förderungswürdigen Abendtechniken leisten bereits einen beachtenswerten Beitrag. Gerade da zeigt sich ein aus dem freien Willen wachsendes Weiterbildungsbedürfnis, das eine gesunde Einstellung demonstriert und von den interessierten Wirtschaftskreisen wie von der öffentlichen Hand Anerkennung und Ermunterung verdient.

Es ist erfreulich und verdient Anerkennung, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement heute in der Lage ist, uns einen Revisionsentwurf vorzulegen, der durchaus positiv bewertet werden darf. Bewährtes und Neues werden darin eng verbunden. Er ist Ausdruck jener unvoreingenommenen und aufgeschlossenen Haltung, mit der man im Bundeshaus der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegenübersteht. Die Vorlage zeugt von einer umsichtigen und in den neuen Erscheinungen der Wirtschaft und Technik gegenüber unvoreingenommenen Vorbereitung. Es ist gelungen, unter Beibehaltung des Grundgehaltes der bisherigen Ordnung die durch die Entwicklung gebotenen Neuerungen und Retouche organisch einzubauen und den Grund zu legen für eine gedeihliche, mit der Zeit gehende Weiterentwicklung der Berufsausbildung auf allen Stufen. Gleichzeitig fanden die vorbereitenden Instanzen auch den Mut, Ueberholtes fallen zu lassen. Schliesslich darf ich noch mit Genugtuung festhalten, dass der Entwurf

auch in der Form befriedigt, indem er eine bessere Systematik bringt und in allgemeinverständlicher Sprache gehalten ist. Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten.

Stöckli: Von der Notwendigkeit der Neufassung des Gesetzes über die Berufsbildung überzeugt, möchte ich doch darauf hinweisen, dass die Landwirtschaft, ausgenommen die Forstwirtschaft, nicht eingeschlossen ist. Die landwirtschaftliche Berufsbildung und Berufsberatung haben ihre gesetzliche Grundlage im Landwirtschaftsgesetz. Die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft ist bekanntlich fakultativ; wir kennen das Obligatorium nicht. So waren es vor dem Zweiten Weltkrieg nur einige wenige Prozent der Landwirte, die eine landwirtschaftliche Schule besuchten. In den letzten zwanzig Jahren ist der Besuch wesentlich besser, obwohl der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung am Gesamtbestand der Berufstätigen absolut wie relativ ständig abnimmt. So war der Anteil der Landwirtschaft in meinem Geburtsjahr 1888 noch 37,4 Prozent und 1960 nur noch 11,6 Prozent. Es ist mir klar, dass die Botschaft mit diesen Zahlen nicht sagen will, die Berufsbildung in der Landwirtschaft habe damit an Bedeutung verloren, vielmehr steht fest, dass die Berufsbildung in der Landwirtschaft den stark gestiegenen Anforderungen an den landwirtschaftlichen Beruf entsprechend dringender ist als je. Der landwirtschaftliche Betrieb ist so vielseitig, so vielgestaltig, dass die Berufsbildung so notwendig, ja sogar notwendiger ist als in gewissen andern Berufen. Dementsprechend ist aber auch die Berufsberatung notwendig. Nicht dass wir eine Zuwanderung aus Kreisen von Nichtlandwirten erwarten. Die Betätigung in der Landwirtschaft ist ja nicht so vielversprechend, dass ausserhalb der Landwirtschaft die Zuneigung zum landwirtschaftlichen Beruf gross sein könnte. Von der Berufsberatung im allgemeinen müssen wir verlangen, dass sie die zurzeit in der Landwirtschaft tätigen Kräfte nicht vom angestammten Beruf abhält und sie nicht auf ein anderes Geleise schiebt. Diese Gefahr besteht tatsächlich. Ich habe in den letzten Jahren Erhebungen machen lassen und dabei feststellen müssen, dass die Allgemeinbildung der in die Landwirtschaftliche Schule eintretenden Schüler gegenüber früheren Jahren stark abgenommen hat. Damals war die Zahl der Landwirtschaftsschüler, die eine Sekundar- oder Bezirksschule besucht haben, grösser als jene, die nur die Primarschule besuchten. Heute ist es umgekehrt; der Grad der Allgemeinbildung liegt tiefer. Die Landwirtschaft muss darauf bedacht sein, die besten Kräfte des Nachwuchses im Betrieb einzusetzen. Jene Zeiten sind vorbei, wo man glaubte, der Dümme wäre noch gut genug. Natürlich machen heute noch Bauern selbst den Fehler, dass sie die Abwanderung der besten Kräfte aus der Landwirtschaft begünstigen. Es ist aber auch zu vermuten, dass da und dort die Berufsberatung versagt, wenn materielle Vorzüge den Ausschlag geben sollten. Zu verurteilen ist aber auch, wenn industrielle Firmen die aus Bezirks- oder Sekundarschulen in Landgemeinden austretenden Schüler noch während der Schulzeit mit Brief einladen, in ihrem Unternehmen die Berufslehre zu machen. So gehen der Landwirtschaft beste Kräfte verloren. Die landwirtschaftlichen Organisationen in den Kantonen geben sich Mühe, die jungen Bauern vermehrt der Berufsschule zuzuführen. Gewissenorts wird der Besuch mit finanzieller Beihilfe ermöglicht. Der Sprechende ist seinerzeit in der Kommission und im Rat mit dem Antrag, die Investitionskredite zum Zwecke vermehrter landwirtschaftlicher Berufsbildung

in Anspruch zu nehmen, unterlegen. Man hat mich damals auf das neue Berufsbildungsgesetz vertröstet. Es dürfte sich aber nicht um das Berufsbildungsgesetz, vielmehr um den Bundesbeschluss über Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen handeln, mit denen sich unser Rat in einer folgenden Session zu befassen haben wird. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten.

Bundesrat Schaffner: Ich möchte Ihnen für die gute Aufnahme, die Sie dieser Vorlage bereiten, herzlich danken. Angesichts des umfassenden und vortrefflichen Einführungreferates kann ich — schon um des Zeitgewinnes willen — auf ein eigenes Eintretensreferat verzichten. Wir bringen Ihnen keine revolutionäre Vorlage. Es ist bereits das Wort gefallen, dass wir «Bewährtes in neuen Formen» vorlegen, d. h. also, dass es sich um eine Kompilation der bisherigen Entwicklung handelt. Die Qualifizierung, die Sie der Vorlage gegeben haben, rechtfertigt auch die Zeit der Erdauerung, die die Vorlage in Anspruch genommen hat. Ein rechtes Gesetzgebungswerk muss eben reifen. Dieser Reifeprozess ist also durchgemacht worden. Ich sehe eigentlich nur noch drei Punkte, die in der Detailberatung etwelche Schwierigkeiten machen könnten, wobei der Begriff «Schwierigkeiten» ein sehr relativer ist.

Man wird über den ersten Versuch, den man von Bundes wegen unternimmt, den Absolventen einer technischen Mittelschule nach unten gegenüber den nachdrängenden «Auch Technikern» zu schützen (Technikertitelschutz), noch etwas reden müssen. Es ist eine äusserst schwierige Materie, weil wir «nach oben» keinen Schutz haben. Wir haben keine Rechtsgrundlage für den Titelschutz des «akademischen Technikers». Ueber diese Frage wird also zu sprechen sein, aber in der guten Tradition dieses hohen Hauses mit der Distanz und Ruhe, die es auszeichnet. Ich würde mich auch weigern, anzunehmen, dass hier ein «Schicksalsartikel» des Gesetzes vorliege. Es ist so viel Gutes in diesem Gesetz, dass wir nicht wegen dieser relativ untergeordneten Titelfrage, oder besser eines Teils der Titelfrage, eine wohlthätige Entwicklung und eine bessere Ausbildung der schweizerischen Arbeitskräfte weiter hinauszögern lassen.

Der zweite Punkt bezieht sich auf den Umfang der Subventionen. Die Herren der Kommission haben ihr landesväterliches Herz schon etwas wärmer schlagen lassen als der Bundesrat. Ich will nicht so unhöflich sein und sagen, «für sich schlagen zu lassen», aber jedenfalls wird über dieses Ausmass angesichts der relativ guten Finanzlage der Eidgenossenschaft noch einmal gesprochen werden. Es sind ja zugegebenermassen keine schlechten Investitionen, wenn wir Subventionen in die Ausbildung unserer Jungen stecken.

Dann wird sich noch eine kleine Frage erheben, mit der wir uns zu beschäftigen haben; es ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Gesetz ist etwas erdauert worden. An vielen Orten warten Schulhäuser für gewerbliche Schulen, die man mit dieser zugegebenermassen nicht besonders günstigen bisherigen Subventionierungsmöglichkeit errichten wollte, auf ihre Ausführung und auf etwas günstigere Bedingungen. Es ist zwar vielleicht nicht ganz konjunkturkonform; aber an vielen Orten brennen diese Bauwünsche auf den Fingern. Man musste sie in Angriff nehmen; deshalb wird für viele Kantone, Regionen und Städte der Zeitpunkt der Anwendung der besseren Bedingungen wichtig sein.

Ich kann auch einer Gewissenspflicht genügen mit Bezug auf das Votum von Herrn Ständerat Stöckli. Es ist

absolut richtig, dass wir der landwirtschaftlichen Ausbildung mindestens das gleiche schuldig sind wie der übrigen beruflichen Ausbildung. Wir tun das durch ein anderes System im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes, das ein relativ modernes Gesetz ist und auch die Ausbildung der Landwirte ganz wesentlich fördert. Ich bin bereit, Herrn Ständerat Stöckli zu versichern, dass wir allfällige Lücken energisch schliessen, indem wir bei den weiteren Subventionierungsaktionen für das landwirtschaftliche Schulwesen analog zu der heutigen Vorlage nachziehen und mitziehen. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage gemäss dem Antrag der einstimmigen Kommission einzutreten zu wollen.

*Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Ingress

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 24, 34ter, 42ter, 64 und 64bis
der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
28. September 1962,*

beschliesst:

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Préambule

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu les articles 24, 34ter, 42ter, 64 et 64bis de la
constitution ;
vu le message du Conseil fédéral du 28 septembre
1962,*

arrêt

Darms, Berichterstatter: Das geltende Gesetz spricht von «beruflicher Ausbildung», die Vorlage dagegen von «Berufsbildung». Mit dieser neuen Bezeichnung soll betont werden, dass die berufliche Ausbildung auch die charakterliche Erziehung des Lehrlings erfassen muss und damit zur Berufsbildung in umfassenderem Sinne wird. Dazu kommt, dass die Bezeichnung «Berufsbildungsgesetz» sich im Sprachgebrauch bereits eingebürgert hat.

Die Vorlage stützt sich in erster Linie auf Artikel 34, Absatz 1, Litera b der Bundesverfassung. Diese Verfassungsbestimmung räumt dem Bund die Befugnis ein, Vorschriften aufzustellen über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst. Gleichzeitig mit dem Berufsbildungsgesetz soll das Obligationenrecht ergänzt und das Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei abgeändert werden, weshalb auch die Artikel 24 und 64

der Bundesverfassung erwähnt werden müssen. Der Hinweis auf Artikel 64bis ist wegen der Strafbestimmungen des Berufsbildungsgesetzes notwendig. Nach der Ansicht der Kommission ist es, mehr der Vollständigkeit halber, angezeigt, im Ingress auch den Artikel 42 der Bundesverfassung betreffend den Finanzausgleich zu zitieren, da die Vorlage auch Bundesbeiträge für das Berufsbildungswesen vorsieht, bei denen der Finanzausgleich spielen muss.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, Artikel 42ter neben den andern genannten Artikeln der Bundesverfassung im Ingress aufzuführen, wobei sie sich jedoch bewusst ist, dass dieser Artikel auch spielen müsste, wenn es hier nicht ausdrücklich erwähnt würde.

Angenommen — Adopté.

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse, so entscheidet die kantonale Behörde.

Article premier

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

S'il n'est pas certain que la loi soit applicable à un apprentissage déterminé, l'autorité cantonale décide.

Darms, Berichterstatter: Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Berufe der im neuen Artikel 34ter, Absatz 1, Litera g, der Bundesverfassung aufgeführten Wirtschaftszweige, wobei die landwirtschaftliche Berufsbildung aber auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 geregelt wird. Die Ausdrücke «Industrie, Gewerbe und Handel» sind so zu verstehen, dass sie den gesamten Bereich dieser drei Wirtschaftszweige erfassen. Analog der Regelung im Entwurf zum Arbeitsgesetz wurde der Ausdruck «Gewerbe» auch in dieser Vorlage näher umschrieben. Er umfasst das Handwerk, das Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbe sowie andere Dienstleistungsgewerbe. Vom Berufsbildungsgesetz nicht erfasst werden, wie aus Artikel 1, Absatz 1, der Vorlage ersichtlich ist, die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Kunst und Wissenschaft, Erziehung und Unterricht sowie die Krankenpflege.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist nicht die Art des Betriebes, sondern die Art des zu erlernenden Berufes entscheidend.

Eine ausdrückliche Bestimmung, wonach das Gesetz ebenfalls für die Betriebe des Bundes, der Kantone und Gemeinden gilt, erübrigt sich; denn es versteht sich von selbst, dass das Gesetz auch Anwendung auf diese Betriebe findet, sofern sie Lehrlinge in den dem Gesetz unterstellten Berufen ausbilden. Das gleiche gilt hinsichtlich der konzessionierten Transportanstalten.

Welche Tätigkeit als Beruf im Sinne von Absatz 1 zu gelten hat, wird durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mittels eines zu erlassenden Ausbil-

dungsreglementes entschieden. Das Gesetz ist auf die Angehörigen beider Geschlechter anwendbar.

Die in Absatz 3 vorgeschlagene kleine Aenderung ist redaktioneller Natur.

Angenommen — Adopté.

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Eine allgemeine Bemerkung zu Artikel 2: Die Berufsberatung war bei Erlass des geltenden Gesetzes sehr wenig bekannt. Sie hat aber ständig an Bedeutung gewonnen, was daraus ersichtlich ist, dass nach Angabe der Botschaft ungefähr 50 Prozent der Jugendlichen ihren Beruf auf Grund einer individuellen Beratung durch den Berufsberater wählen. Es ist dies auch leicht begreiflich; denn die laufend zunehmende Zahl der Berufe erschwert dem vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen und seinen Eltern einen Ueberblick über unsere immer mannigfaltigere Wirtschaft, so dass man sich gerne von einer fach- und sachkundigen Person beraten lässt.

Aus diesen Ueberlegungen wird der Berufsberatung in der neuen Vorlage ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Zu Artikel 2 habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Angenommen — Adopté.

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich; doch dürfen besondere, im Einverständnis mit dem Ratsuchenden gemachte Aufwendungen diesem in Rechnung gestellt werden.

Abs. 2

Streichen.

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

L'orientation professionnelle est facultative et gratuite; cependant, les dépenses spéciales faites avec le consentement de celui qui a demandé une consultation peuvent être mises à sa charge.

Al. 2

Biffer.

Darms, Berichterstatter: Es geht hier um die Beratung. Die Entscheidungsbefugnis liegt natürlich nicht beim Berater. Die Beratung ist unentgeltlich. In Rechnung dürfen nur besondere, im Einverständnis mit den Ratsuchenden gemachte Aufwendungen gestellt werden. Die vorgeschlagene neue Fassung ist einfacher und klarer, ändert aber den Sinn des Artikels nicht. Der Absatz 2 ist demnach zu streichen.

Angenommen — Adopté.

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Organisation der Berufsberatung ist Sache der Kantone. Diese unterhalten eine kantonale Zentralstelle. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

L'organisation de l'orientation professionnelle incombe aux cantons. Ceux-ci désignent un organisme central. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Wenn schon ausdrücklich gesagt wird, dass die Organisation Sache der Kantone sei, dann soll die Organisation auch den Kantonen überlassen werden. Auf den Nachsatz «und sorgen entsprechend den Bedürfnissen für die Errichtung regionaler oder kommunaler Berufsberatungsstellen» kann in folgedessen verzichtet werden.

Angenommen — Adopté.

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Der Bund hat die Berufsberatungsstellen schon bisher nicht nur durch Beiträge unterstützt, sondern auch durch Aus- und Weiterbildung der Berufsberater gefördert. Er arbeitet insbesondere mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge zusammen.

M. Barrelet: Au sein de la commission j'ai émis l'avis qui a été partagé par les autres membres que l'orientation professionnelle dont il est fait mention dans la loi sur la formation professionnelle ne concerne que l'orientation professionnelle dans le champ d'application de ladite loi. En effet, dans certains cantons, l'orientation professionnelle se fait aussi dans les écoles publiques, primaires et secondaires aux différents degrés.

Angenommen — Adopté.

Art. 6

Antrag der Kommission

Ingress und Lit. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lit. a

durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule. Sofern es die betrieblichen Verhältnisse in einem Beruf rechtfertigen, können zur Aneignung der grundlegenden

Fertigkeiten Einführungskurse in Verbindung mit andern Betrieben, mit Berufsverbänden oder mit Berufsschulen durchgeführt werden ;

Lit. abis (neu)

durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte, die neben der praktischen Ausbildung in der Regel auch den beruflichen Unterricht vermittelt ;

Art. 6

Proposition de la commission

Préambule et lettre b

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre a

Par un apprentissage accompli dans une entreprise privée ou publique avec fréquentation simultanée de l'école professionnelle. Si, dans une profession déterminée, les conditions de travail dans l'entreprise le justifient, des cours d'introduction aux techniques fondamentales de travail peuvent être organisés en collaboration avec d'autres entreprises, les associations professionnelles ou les écoles professionnelles ;

Lettre abis (nouvelle)

Par un apprentissage accompli dans une école de métiers ou d'arts appliqués qui dispense la formation pratique et, en règle générale, l'enseignement professionnel ;

Darms, Berichterstatter: Hier werden die drei Typen der Berufslehre näher umschrieben: die Berufslehre im eigentlichen Sinne des Wortes (die sogenannte Meisterlehre), die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte, die neben der praktischen Ausbildung auch den Berufsunterricht vermittelt, und die Ausbildung in der Handelsmittelschule. Ungefähr 95 Prozent der Lehrlinge in den gewerblichen und industriellen Berufen bestehen ihre Lehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb und erhalten den Berufsunterricht in der Berufsschule. Die andern Lehrlinge dieser Berufe werden in den Lehrwerkstätten ausgebildet, welche die praktische Ausbildung und in der Regel auch den beruflichen Unterricht vermitteln. In den kaufmännischen Berufen erfolgt die Ausbildung in gleicher Weise wie in den gewerblichen und industriellen «Meisterlehren». Daneben bilden auch die öffentlichen und gemeinnützigen privaten Handelsmittelschulen Anwärter für die kaufmännischen Berufe aus. Die Abschlussprüfung dieser Schulen ist der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

Die hier vorgenommene Ergänzung ist erfolgt auf Wunsch des Gewerbeverbandes. Sie entspricht einem Bedürfnis und hatte zur Folge, dass wir die Littera a in zwei Literae aufteilten.

Angenommen — Adopté.

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Hier wird der Begriff der Berufslehre umschrieben, welche nicht nur die fachlichen

Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch die Erziehung des Lehrlings zu fördern hat, was besonders zu begrüssen ist. Ich möchte dem Departement für diese Bestimmung speziell danken.

Angenommen — Adopté.

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die kantonale Behörde ausnahmsweise auch einen Minderjährigen als Lehrling zulassen, der im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet.

Abs. 3

Wird der Lehrling im Laufe der Berufslehre mündig, oder tritt ein Mündiger eine Lehre an, so unterliegt das Lehrverhältnis gleichwohl den Vorschriften des Gesetzes, soweit sich diese nicht nur auf Minderjährige beziehen.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1, 3 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Dans des circonstances particulières, l'autorité cantonale peut aussi admettre exceptionnellement comme apprenti un mineur qui atteint 15 ans révolus au cours de l'année civile.

(La modification à l'alinéa 3 ne concerne que le texte allemand.)

Darms, Berichterstatter: Die bisherige Definition des Lehrlings wurde beibehalten. Durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer wurde Artikel 2, Absatz 1, des geltenden Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung in dem Sinne abgeändert, dass ein Minderjähriger erst nach vollendetem 15. Altersjahr eine Berufslehre beginnen kann. Man ging damals von der Annahme aus, dass alle Kantone in absehbarer Zeit die neunjährige Schulpflicht einführen würden. Leider hat sich diese Erwartung nicht erfüllt. So schiebt sich in verschiedenen Kantonen ein Wartejahr zwischen Schulaustritt und Beginn der Berufslehre, das nicht immer zweckmässig ausgenützt wird und den Jugendlichen ab und zu veranlasst, von einer Berufslehre abzusehen, weil er sich seinen Verdienst als Hilfsarbeiter oder Ausläufer nicht durch einen in der Regel niedrigeren Lohn schmälern lassen will. Die Vorlage will in Absatz 1 das Mindestalter von 15 Jahren trotzdem beibehalten. Dagegen werden in Absatz 2 Ausnahmen zugelassen. Es soll sich dabei aber wirklich um Ausnahmen handeln, was durch das Wörtchen «ausnahmsweise» noch ausdrücklich betont werden soll. Eine Berufslehre stellt recht strenge Anforderungen an den jungen Menschen. Dieser ist zudem im allgemeinen noch nicht berufsreif mit 14 Jahren, so dass die Lehre im Interesse des Jugendlichen vorteilhafter erst später absolviert wird. Man hat darum auch keine Bedenken, Mündige zur Lehre zuzulassen, was in Absatz 3 zum Ausdruck kommt. Hier schlägt die Kom-

mission noch eine kleine textliche Aenderung vor. Das Wörtchen «weiterhin» wird durch den Ausdruck «gleichwohl» ersetzt.

Angenommen — Adopté.

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Ausbildung von Lehrlingen in den dem Gesetz unterstellten Berufen ist nur Lehrmeistern gestattet, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen und dafür Gewähr bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung erfolgt.

Abs. 2

Der Lehrmeister kann unter seiner Verantwortung mit der Ausbildung von Lehrlingen einen Vertreter beauftragen, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

Abs. 3

Erfüllt der Lehrmeister oder sein Vertreter die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht, so kann die kantonale Behörde dem Lehrmeister die Ausbildung von Lehrlingen untersagen, insbesondere wenn er oder sein Vertreter die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist.

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1

Dans les professions régies par la loi, les apprentis ne peuvent être formés que par les maîtres d'apprentissage qui ont les capacités professionnelles et les qualités personnelles nécessaires et donnent toute garantie qu'ils les instruiront conformément aux règles de l'art, avec la compréhension nécessaire et sans péril pour leur santé ou leur moralité.

Al. 2

Le maître d'apprentissage peut, sous sa responsabilité personnelle, confier la formation des apprentis à un remplaçant répondant aux conditions fixées au 1er alinéa.

Al. 3

Si le maître d'apprentissage ou son remplaçant ne répondent pas aux conditions fixées au 1er alinéa, notamment s'ils manquent gravement à leurs obligations légales ou si les examens intermédiaires ou de fin d'apprentissage révèlent que la formation est insuffisante, l'autorité cantonale peut interdire au maître d'apprentissage d'engager des apprentis.

Darms, Berichterstatter: Bei Artikel 9 ist eine allgemeine Bemerkung vorzuschicken. Im Berufsbildungsgesetz wird überall von Betriebsinhaber gesprochen, im Obligationenrecht dagegen von Lehrmeister. Es geht nicht wohl an, zwei verschiedene Ausdrücke zu haben. Um die Koordination herzustellen, soll überall von Lehrmeister die Rede sein.

Neu ist in Artikel 9 die Bestimmung, dass der Lehrmeister neben den beruflichen Fähigkeiten auch die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen muss. Diese Bestimmung ist sehr weise. Wer erziehen will, muss

selber über die erforderlichen Eigenschaften verfügen und selber mit dem guten Beispiel vorangehen. Nur so kann der Erzieher dem Jugendlichen sittlichen Halt geben. Wo die Betriebsinhaber und Lehrmeister die Möglichkeit haben, Lehrmeisterkurse zu besuchen, sollten sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Angenommen — Adopté.

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

Für Berufe, in denen höhere Fachprüfungen im Sinne des Gesetzes durchgeführt werden, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (im folgenden Departement genannt) die Ausbildung von Lehrlingen davon abhängig machen, dass der Lehrmeister oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Vertreter diese Prüfung bestanden hat. In Berufen, in denen Berufs- und höhere Fachprüfungen oder Berufsprüfungen allein durchgeführt werden, berechtigt auch die Berufsprüfung zur Ausbildung von Lehrlingen.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

Dans les professions où sont organisés des examens de maîtrise au sens de la loi, le département fédéral de l'économie publique (dénommé ci-après «département») peut subordonner la formation d'apprentis à la condition que le maître d'apprentissage ou son remplaçant chargé de la formation ait subi cet examen avec succès. Dans les professions où sont organisés des examens professionnels et des examens de maîtrise ou seulement des examens professionnels, il suffit d'avoir subi avec succès l'examen professionnel pour être autorisé à former des apprentis.

Al. 2 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente, welche die Berufsbezeichnung, die Dauer der Lehre, die Anforderungen an den Lehrbetrieb, die Höchstzahl der Lehrlinge, die von einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, und das Lehrprogramm regeln. Ausserdem kann es auf Antrag der zuständigen Berufsverbände die Führung eines Arbeitstagebuches durch den Lehrling vorschreiben.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 11

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification à l'alinéa premier ne concerne que le texte allemand.)

Darms, Berichterstatter: Bei Absatz 1 ist zu bemerken, dass die vorgeschlagene Aenderung rein redaktioneller Natur ist.

Angenommen — Adopté.

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Die Bestimmung in Absatz 1 ist neu. Sie soll namentlich dort zur Anwendung gelangen, wo die Erlernung des Berufes besondere gesundheitliche Anforderungen stellt.

Absatz 2 kodifiziert eine heute schon vielfach bestehende Praxis. Die Verlängerung der Lehrzeit darf aber nicht dazu dienen, dem Lehrmeister eine billige Arbeitskraft zu erhalten. Diese Ausnahmen sollen sich auf Krankheit oder Invalidität des Lehrlings beziehen.

Angenommen — Adopté.

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3 und 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Sofern nicht auf Grund früherer Lehrverhältnisse Gewähr für die vorschriftsgemässe Durchführung der Berufslehre besteht, ordnet die kantonale Behörde innert nützlicher Frist einen Betriebsbesuch an.

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1, 3 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

A moins que les apprentissages précédents donnent une garantie suffisante à l'autorité cantonale que l'apprentissage a lieu conformément aux prescriptions, celle-ci s'en assure en temps utile par une visite d'entreprise.

Darms, Berichterstatter: In Absatz 2 wurde der Satz umgestellt.

Durch die Bestimmung in Absatz 4 soll erreicht werden, dass frühzeitig zum Rechten gesehen werden kann.

Angenommen — Adopté.

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre abzuschliessen und der kantonalen Behörde spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit einzureichen. Die kantonale Behörde genehmigt das Lehrverhältnis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und der Vertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und übermittelt je ein Exemplar des genehmigten Vertrages den Vertragsparteien.

Abs. 3

Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages; doch hat der Lehrmeister der kantonalen Behörde innert vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich vom Lehrverhältnis Anzeige zu machen.

Abs. 4

Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser vom Lehrmeister nicht oder verspätet eingereicht oder zeigt er als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehrverhältnis nicht oder zu spät an, so unterliegt dieses trotzdem den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Le maître d'apprentissage est tenu de conclure le contrat d'apprentissage avant le début de celui-ci et de le remettre à l'autorité cantonale au plus tard 14 jours après le terme du temps d'essai. L'autorité cantonale approuve l'apprentissage si les conditions sont remplies et si le contrat est conforme aux prescriptions légales; elle retourne un exemplaire du contrat approuvé à chacune des parties.

Al. 3

Si le maître d'apprentissage est également détenteur de la puissance paternelle, il n'est pas tenu de conclure un contrat; il doit cependant notifier l'apprentissage par écrit à l'autorité cantonale dans un délai de quatre semaines après son début.

Al. 4

Les dispositions de la loi sont applicables à l'apprentissage même si les parties omettent de conclure un contrat, si le maître d'apprentissage omet de l'envoyer à l'autorité cantonale ou n'observe pas le délai imparti à cet effet ou si le maître d'apprentissage détenteur de la puissance paternelle omet de notifier l'apprentissage ou n'observe pas le délai imparti à cet effet.

Darms, Berichterstatter: Vorerst eine allgemeine Bemerkung über das Lehrverhältnis: Die Bestimmungen des geltenden Obligationenrechtes sind zu kanpp gehalten. Sie sind jedoch — wie bereits ausgeführt — schon deshalb notwendig, weil nicht alle Lehrverhältnisse dem Berufsbildungsgesetz oder dem Landwirtschaftsgesetz unterstehen. Diese Bestimmungen müssen ergänzt werden. Die Expertenkommission für die Revision des Dienstvertragesrechtes hat beschlossen, den Lehrvertrag in einem besonderen Abschnitt des Dienstvertragesrechtes zu regeln, wobei einzelne Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom Obligationenrecht übernommen werden sollen. Die Vorschriften über den Lehrvertrag würden dem-

nach für alle Lehrverhältnisse gelten, während für die dem Berufsbildungs- und dem Landwirtschaftsgesetz unterstellten Lehrverhältnisse noch weitere zusätzliche Bestimmungen dieser Gesetze gelten.

Zu Artikel 15: Die behördliche Genehmigung des Lehrvertrages ist Gültigkeitserfordernis. In einem dem Gesetz unterstellten Berufe ist ein Lehrverhältnis nur nach Massgabe des Berufsbildungsgesetzes möglich.

Angenommen — Adopté.

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so hat der Lehrmeister der kantonalen Behörde hievon schriftlich Anzeige zu machen.

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Si le contrat d'apprentissage est résilié pendant le temps d'essai, le maître d'apprentissage doit en aviser l'autorité cantonale par écrit.

Angenommen — Adopté.

Art. 17

Antrag der Kommission

Marginalie: Ausbildungspflichten des Lehrmeisters.

Abs. 1

Der Lehrmeister hat den Lehrling in den im Ausbildungsreglement vorgesehenen Arbeiten fachgemäss und verständnisvoll auszubilden.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 17

Proposition de la commission

Titre maginal: Obligation du maître d'apprentissage quant à la formation de l'apprenti.

Al. 1

Le maître d'apprentissage est tenu de former l'apprenti aux travaux prévus dans le règlement d'apprentissage conformément aux règles de l'art et en faisant preuve de compréhension à son égard.

Al. 2 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Absatz 2: Neu ist die Bestimmung, dass auch der gesetzliche Vertreter den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern hat.

Angenommen — Adopté.

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wird das Lehrverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Lehrmeister die kantonale Behörde sofort zu benachrichtigen. Diese versucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

Si le contrat d'apprentissage est résilié d'un commun accord entre les parties ou par l'une de celles-ci pour un motif grave, le maître d'apprentissage doit en aviser immédiatement l'autorité cantonale. Cette dernière s'efforce d'obtenir une entente entre les parties en vue d'une continuation de l'apprentissage.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Absatz 1: Hinsichtlich der wichtigen Gründe gelten die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes. Sie werden hier nicht aufgeführt wie im Artikel 21 des geltenden Gesetzes.

Absatz 2: Diese Bestimmung ist neu. Durch Widerruf der Genehmigung wird das Lehrverhältnis aufgehoben.

Angenommen — Adopté.

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Wie bis anhin, bestimmt der Bundesrat durch Verordnung die Pflichtfächer und die jährlichen Stundenzahlen für den Unterricht in den

Pflichtfächern. Er stellt ferner in Verbindung mit den Kantonen und den Berufsverbänden sowie mit den Fachverbänden der Berufsbildung Normalpläne auf. In der Verordnung oder allenfalls in einer Wegleitung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Organisation des beruflichen Unterrichts ist ausserdem festzulegen, für welche freiwilligen Fächer ein Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Als neue Fächer fallen hier in Betracht der Turn- und Sportunterricht, vor allem aber die Lebenskunde. Nach dieser Richtung ist besonders die Erklärung von Herrn Bundesrat Schaffner in der Kommissionssitzung zu begrüssen, laut welcher das neue Gesetz die Kantone im bisher Geschaffenen nicht einengen will und das Fach Lebenskunde in den eidgenössischen Reglementen untergebracht werden solle, damit dieses wichtige Anliegen für alle verwirklicht werden könne.

Angenommen — Adopté.

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 2

Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm die hierfür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Le maître d'apprentissage doit astreindre l'apprenti à suivre l'enseignement professionnel et lui accorder le temps nécessaire sans retenue de salaire.

Angenommen — Adopté.

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kantone haben den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts zu bieten.

Abs. 2

Die Kantone sorgen zu diesem Zweck für die Errichtung von Berufsschulen, soweit nicht vom Bund anerkannte Schulen oder Kurse von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben (Werkschulen) bestehen, oder ermöglichen durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons doivent faire en sorte que les apprentis des entreprises établies sur leur territoire puissent suivre l'enseignement obligatoire.

Al. 2

A cet effet, les cantons veillent à ce que des écoles professionnelles soient créées, à moins qu'il n'existe déjà des écoles et cours fondés par des associations professionnelles, des institutions d'utilité publique ou des entreprises et reconnus par la Confédération, ou ils facilitent par des mesures appropriées la fréquentation d'écoles ou de cours hors du canton.

Darms, Berichterstatter: Bei Artikel 23 geht es um eine Verdeutlichung. Mit dieser Fassung soll verdeutlicht werden, dass nicht, entgegen der bisherigen Praxis, beabsichtigt ist, dass in Zukunft ausschliesslich die Kantone Berufsschulen zu errichten haben. Es steht also den Kantonen nach wie vor frei, Schulen einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Berufsverbandes oder einer gemeinnützigen Organisation zuzulassen.

Angenommen — Adopté.

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Der obligatorische Unterricht ist nach Möglichkeit auf ganze oder halbe Wochentage anzusetzen und darf nicht auf Sonn- oder Feiertage fallen. Er soll um 19 Uhr beendet sein; doch kann die kantonale Behörde aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

L'enseignement obligatoire doit être concentré si possible sur des journées entières ou demi-journées par semaine; il ne peut pas avoir lieu les dimanches ou les jours fériés. Il doit prendre fin à 19 heures; l'autorité cantonale peut toutefois autoriser des dérogations à cette règle pour des raisons impérieuses.

Darms, Berichterstatter: Bei Artikel 24 ist darauf zu verweisen, dass man Bedenken hatte, ob es möglich sei, den Unterricht auf einen ganzen oder zwei halbe Wochentage zu konzentrieren. Infolgedessen hat die Kommission diesen Absatz geändert. Er soll nun lauten: «Nach Möglichkeit auf ganze oder halbe Wochentage anzusetzen.» Der Sinn bleibt aber der, dass man den Unterricht nicht verzetteln soll.

Angenommen — Adopté.

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Es ist wichtig, dass die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Angenommen — Adopté.

*Art. 27***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Diese Lösung ist sehr gut. So hat man Gewähr dafür, dass man gute Lehrkräfte bekommt, und dass diese auch angehalten werden, sich weiterzubilden.

Angenommen — Adopté.

*Art. 28***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

*Art. 29***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Der Lehrling hat sich gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so hat er die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes abzulegen. Vorbehalten bleibt Artikel 32, Absatz 2.

Abs. 2

Der Lehrmeister hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben; ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls entweder das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung auszurichten.

*Art. 29***Proposition de la commission***Al. 1*

L'apprenti est tenu de subir l'examen vers la fin de l'apprentissage ou à la première occasion après son achèvement. S'il en est empêché, il doit s'y présenter lorsque l'empêchement a cessé. L'article 32, alinéa 2, est réservé.

Al. 2

Le maître d'apprentissage doit inscrire l'apprenti à l'examen et lui donner congé pour la durée de celui-ci sans retenue de salaire; de plus, il est tenu de mettre gratuitement à sa disposition, selon les instructions de l'autorité préposée aux examens, le local, les outils et,

s'il y a lieu, le matériel nécessaire pour exécuter les travaux d'examen ou de lui verser une indemnité correspondante.

Darms, Berichterstatter: In Absatz 1 muss Artikel 32, Absatz 2 vorbehalten werden.

Angenommen — Adopté.

*Art. 30 und 31***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 30 et 31***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

*Art. 32***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Zu Absatz 1 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Absatz 2: Man hatte hier ursprünglich gewisse Bedenken. Diese Bestimmung ist jedoch nicht neu. Artikel 40, Absatz 3 des geltenden Gesetzes regelt bereits in Verbindung mit Artikel 12, Absatz 2 des geltenden Gesetzes diesen Punkt. Die gemachten Erfahrungen sind nicht schlecht. Alles in allem ist man mit der Gewährung dieser Vergünstigung zurückhaltend. Im besonderen Härtefällen kann sich die Einräumung der Vergünstigung rechtfertigen.

Angenommen — Adopté.

*Art. 33—35***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

*Art. 36***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Träger dieser Prüfungen sind die Berufsverbände. Die Prüfungen stehen aber, wie in Artikel 37 bestimmt wird, unter Aufsicht des Bundes. Diese äussert sich vor allem in der Genehmigung der von den Verbänden aufgestellten Prüfungsreglemente und in der Ueberwachung der einzelnen Prüfungen durch das Bundesamt. Durch die Genehmigung des Reglementes wird im Einzelfall der betreffende Berufsverband beauftragt, die Prüfungen als Treuhänder der Oeffentlichkeit durchzuführen. Daneben bleibt es

den Verbänden selbstverständlich unbenommen, weiterhin Prüfungen verschiedener Stufen für gelernte Berufsarbeiter zu veranstalten.

Angenommen — Adopté.

Art. 37—43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 44

Antrag der Kommission

Zustimmung zu Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Grundsätzlich ist hier zu sagen, dass das Bedürfnis nach Weiterbildung ständig zunimmt. Es ist jeder Berufsmann darauf angewiesen, sich in irgendeiner Form weiterzubilden, wenn er den immer wachsenden Anforderungen genügen will. Der zunehmende Bedarf an besonders qualifizierten Leuten macht es notwendig, dass sich ständig zahlreichere Berufsleute mittelst einzelner Kurse oder ganzer Lehrgänge an Fachschulen auf die Uebernahme von Aufgaben, die höhere Anforderungen stellen, vorbereiten. So können vor allem die unteren technischen Kader ausgebildet werden.

Zu Absatz 2 mag bemerkt werden, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist, was sich aus dem Ausdruck «insbesondere» ergibt.

Angenommen — Adopté.

Art. 45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Hier geht es um unsere Techniker. In der Regel sind es kantonale oder regionale Schulen, die vom Bund schon lange vor dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes subventioniert wurden. Im geltenden Bundesgesetz werden sie jedoch nicht erwähnt. Sie werden lediglich in Artikel 50, Litera e der Vollzugsverordnung I als zu den Fachschulen gehörend aufgeführt. Im Zeitalter der Technik, Mechanisierung und Rationalisierung kommt den höheren technischen Fachschulen als Ausbildungsstätten für qualifizierte Kräfte in Industrie und Gewerbe eine besondere Bedeutung zu. Es ist deshalb angezeigt, hier darüber zu legiferieren, obwohl dies nicht von allen Absolventen der Techniken begrüsst wird. Ausdrücklich sei noch bemerkt, dass die Abendtechniken, die in bezug auf Lehrpläne und Stundenzahlen die Anforderungen eines Tagestechnikums erfüllen, anerkannt werden. Ihre Absolventen können auch den entsprechenden Titel führen.

Clavadetscher: Herr Bundesrat Dr. Schaffner hat bereits erwähnt, dass die Artikel 45 und 46 noch zu reden geben werden. Ich möchte mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass die heutige Fassung der Artikel 45 und 46 des neuen Gesetzes die Absolventen unserer kantonalen Technikumsschulen gegenüber denjenigen des Auslandes, wie Deutschland, Holland und den nordischen Staaten in ganz empfindlicher Weise schädigt. An diesen unerfreulichen Bestrebungen haben weder die Kantone, die jährlich Millionen für unsere technischen Mittelschulen aufwenden, noch die Industrie ein Interesse.

Die Abteilung für Heizungs- und Lüftungstechnik des Zentralschweizerischen Technikums in Luzern ist zurzeit nur halb besucht. Eine namhafte Anzahl von Studenten wendet sich der Ingenieurschule in München zu, wo sie das Abgangszeugnis als Ingenieur erhalten. Die betreffende Schule, Oskar Miller, Polytechnikum, ist in bezug auf die Lehrpläne ungefähr dem Zentralschweizerischen Technikum gleichgestellt. Hingegen besitzt Luzern weitgehend besser ausgerüstete Laboratorien. Wir stellen also einen empfindlichen Abzug schweizerischer Studenten an ausländische Schulen fest, nur wegen der Titelbezeichnung. Es ist deshalb Pflicht, unsere seriös ausgebildeten Techniker besser zu schützen.

In Luzern werden zurzeit zwei Ingenieurbüros der Heizungs- und Lüftungsbranche betrieben, deren Inhaber Absolventen deutscher Ingenieurschulen (= schweizerische Techniker) sind. Ein Absolvent unserer Schule wollte ein gleiches Geschäft eröffnen und erkundigte sich bei Herrn Direktor Karrer vom Technikum Luzern, ob er den Namen Ingenieur auch führen könne, nachdem er die gleichen Voraussetzungen wie seine Konkurrenten besitze. Herr Direktor Karrer erklärte ihm, dass er offiziell den Titel nicht tragen dürfe. Nach Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes sind die Absolventen unserer Techniken verpflichtet, sich Ingenieur-Techniker zu nennen, während jeder andere, auch wenn er nur einige Kurse besucht hat, sich ohne weiteres Ingenieur nennen kann.

Die Techniker unserer Industrie, die zur Projektierung und Inbetriebsetzung von Anlagen in alle Welt beordert werden, können den Ingenieurtitel beim schweizerischen Register in Empfang nehmen, müssen ihn aber nach Rückkehr aus dem Ausland wieder deponieren. Dies ist doch eine unmögliche Situation, und es ist mir unbegreiflich, warum man in einem neuen eidgenössischen Gesetz eine solche Sache unterstützen will. Der Begriff «Techniker» ist im Ausland verwässert. Man versteht darunter einen besseren Mechaniker.

Schlussendlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass man von einem neuzeitlichen Gesetz hätte erwarten dürfen, dass es die höheren technischen Berufsstufen je nach ihrem Ausbildungsgrad einteilt und regelt. So ist die unterste Stufe, nämlich die dritte, das heisst die eigentlichen Techniker, die einen wesentlichen Bestandteil des technischen Stabes bilden, überhaupt nicht erwähnt. Sie sind nirgends eingeteilt, vogelfrei und können sich den Ingenieuren sowie den Absolventen der kantonalen Techniken ungehemmt gleichstellen. Dies ist nicht in Ordnung. Ich bin daher der Meinung, dass die Artikel 45 und 46, weil zu wenig durchdacht und nicht einwandfrei abgeklärt, an den Bundesrat zurückgewiesen werden sollten. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Stucki: Da Herr Kollege Clavadetscher bereits auch zu Artikel 46 gesprochen hat, nehme ich an, dass dieser bereits ebenfalls zur Diskussion stehe.

Der Sprechende hat schon in der Kommission den Streichungsantrag gestellt, der allerdings knapp, mit 5:6 Stimmen, unterlag. Wir erlauben uns deshalb, diesen Antrag wieder aufzunehmen und beantragen Streichung des Artikels 46, in welchem für die Technikumsabsolventen die Titelfrage geregelt werden soll. In einer ersten Kommissionssitzung wurde diesem Artikel keine Opposition gemacht, weil wir der Meinung waren, es könne hier im Titelwesen und -unwesen etwas Ordnung geschaffen werden. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben dann aber gezeigt, dass durch diesen Artikel die Unordnung eher noch grösser als kleiner wird. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass niemand unter den Betroffenen zufrieden ist. Die Techniker wollen Ingenieur heissen, und viele Hochschulingenieure stossen sich an den drei beigefügten Buchstaben HTL, die zu Verwechslungen führen könnten. Ferner wendet sich der Bund Schweizerischer Architekten gegen die Bezeichnung Architekt/Techniker. Im weiteren weiss man, dass die Technikums-Chemiker sich schon bisher immer als dipl. Chemiker bezeichnet haben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Titel «Ingenieur» in keiner Weise geschützt ist. Auch wenn wir den in der Vorlage vorgeschlagenen Titel Ingenieur/Techniker HTL schaffen, kann niemand unsere Techniker daran hindern, sich Ingenieur zu nennen, und sie werden dies auch tun, da der Titel Ingenieur höher im Kurs steht als ein Titel, bei welchem das Wort Techniker noch vorkommt. Es ist dabei vor allem auch an die Frau Ingenieur zu denken.

Ich teile auch nicht die Befürchtung, wonach durch Streichung dieses Artikels das Berufsregister entwertet werden könnte. Es wird dadurch einfach der heutige Zustand beibehalten, und ich habe bisher nie gehört, dass das Register heute wertlos sei. Ich befürchte auch nicht, dass bei Weglassen dieses Artikels die Technikumskantone einen Kranz verschiedener Titel verleihen werden. Ich bin überzeugt, dass sie miteinander Fühlung nehmen und die Sache interkantonal regeln werden.

Die ganze Titelfrage ist sehr umstritten. Meines Erachtens sollte dieses wertvolle Gesetz nicht damit belastet werden, besonders da diese Frage nicht unbedingt in ein Berufsbildungsgesetz gehört. Ich bitte Sie deshalb, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Le président: Je voudrais remettre de l'ordre dans la discussion. Nous en étions à l'article 45 et M. Clavadetscher a abordé l'article 46.

Je propose que nous en revenions à l'article 45, que M. Clavadetscher a proposé de renvoyer au Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Ich glaube, es hat keinen Sinn, Artikel 45 zurückzuweisen; er ist gar nicht strittig. Zu Art. 46 hätte ich als Kommissionspräsident auch einige Bemerkungen anbringen wollen, hatte aber bisher keine Gelegenheit dazu. Warum man den Artikel 45 zurückweisen soll, weiss ich nicht. Ich glaube, die hier zu treffende Regelung geht in Ordnung.

Le président: Nous allons donc nous prononcer sur l'article 45.

Clavadetscher: Die Artikel 45 und 46 gehören eigentlich zusammen, deshalb hatte ich die Auffassung, dass beide zurückzuweisen seien.

Le président: M. Clavadetscher maintient sa proposition de renvoi au Conseil fédéral de l'article 45.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Clavadetscher	2 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	grosse Mehrheit

Art. 46

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Barrelet, Despland, Roggo, Stucki, Wipfli)

Streichen.

Art. 46

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Barrelet, Despland, Roggo, Stucki, Wipfli)

Biffer.

Le président: Nous avons à l'article 46 une proposition de la minorité de la commission. Je crois que M. Stucki l'a déjà développée.

Darms, Berichterstatter der Mehrheit: Mit diesem Artikel, der in einem gewissen Sinne zum Stein des Anstosses geworden ist, müssen wir uns wohl oder übel etwas eingehender befassen. Gemäss Entwurf sollen die Absolventen der höheren technischen Lehranstalten berechtigt sein, den Titel Ingenieur/Techniker HTL bzw. Architekt/Techniker HTL zu führen, wobei HTL = höhere technische Lehranstalt bedeutet. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit den Technikumskantonen, den Verbänden der Ingenieure und Architekten sowie den Organen des seit 1951 bestehenden Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker in Aussicht genommen und ist ein Kompromiss zwischen den erheblich auseinandergelassenen Auffassungen der überwältigenden Mehrheit der Technikumskantone, der Verbände der Ingenieure und Architekten sowie des Registers einer- und der Ehemaligen-Verbände der Techniken der deutschen Schweiz sowie des Schweizerischen Technischen Verbandes andererseits. Die erste Gruppe begrüsst die vorgeschlagene Lösung der Titelfrage; die zweite lehnt sie entschieden ab und tritt für die Bezeichnung Ingenieur bzw. Architekt ohne «Techniker» ein. Die Bezeichnungen Ingenieur, Architekt, Techniker sind keine Titel im eigentlichen Sinne, wie zum Beispiel Dr. h. c., Professor usw. Sie sind vielmehr Berufsbezeichnungen. Wie Professor Huber in einem Gutachten ausführt, sind sie dies sogar dann, wenn sie nicht erst auf Grund der entsprechenden Berufsausübung geführt werden, sondern schon auf Grund einer Ausbildung und Abschlussprüfung an einer höheren Lehranstalt oder einer Hochschule. Selbst die Bezeichnung dipl. Ing. oder dipl. Arch. der akademisch ausgebildeten Leute ist also kein oder kein reiner Titel. Dies zeigt sich deutlich bei einem Arzt oder Rechtsanwalt: «Doktor med.» oder «Doktor iur.» sind gegebenenfalls ihre Titel, «Arzt» oder «Rechtsanwalt» ihre Berufsbezeichnung. Das gleiche gilt für einen diplomierten Ingenieur, der sich noch den Titel eines «Dr.

scient. tech.» erworben hat. Die Bezeichnungen Ingenieur, Architekt oder Techniker sind deshalb an sich nicht geschützt. Gegen deren Führung kann, wenn diese unzulässig ist, nur an Hand des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb eingeschritten werden. Die Absolventen der Techniken können sich somit ohne weiteres die Bezeichnung Ingenieur oder Architekt ohne Zusatz zulegen. Ebenso sind die Technikumskantone frei, ihre Techniken als Ingenieurschulen zu erklären und deren Absolventen als Ingenieure oder Architekten zu bezeichnen, solange der Bund keine bezüglichen Normen erlässt. Eine andere Frage ist es aber, ob die Technikumskantone die Bezeichnung «Ingenieur HTL» bzw. «Architekt HTL» einführen dürften, was die Absolventen der Techniken an sich postulieren. Sobald solche Abkürzungen gebraucht würden, wäre die Gefahr der Verwechslung mit «ETH» ohne weiteres gegeben. Verwechslungsmöglichkeiten wären auch gegeben bei der Wahl der Bezeichnung «Ingenieur IS» bzw. «Architekt IS» (IS = Ingenieurschule), da heute die Abkürzung «SIA» sehr geläufig ist. Der Bund kann solchen Verwechslungsmöglichkeiten nicht Vorschub leisten und kann sie auch nicht dulden. Darum wurde die Bezeichnung «Ingenieur-Techniker HTL» und «Architekt-Techniker HTL» gewählt. Den Absolventen der Techniken würde damit eine Bezeichnung zuteil, die sich auf ein eidgenössisches Gesetz stützt und bedeutend mehr sagen dürfte als die blossе Bezeichnung Ingenieur oder Architekt. Die vorgeschlagene Lösung würde eine gewisse Ordnung in diese Verhältnisse bringen. Wird diese Lösung nicht angenommen, dürften noch unklarere Verhältnisse entstehen, und ob die Absolventen der Techniken davon profitierten, ist eine Frage. Sie sind ja nicht verpflichtet, die Bezeichnung «Ingenieur-Techniker HTL» bzw. «Architekt-Techniker HTL» zu führen und können sich nach wie vor einfach Ingenieur oder Architekt nennen.

In der Kommission gehen die Meinungen auseinander, aber nicht etwa in dem Sinne, dass der Antrag gestellt worden wäre, die Bezeichnungen «Ingenieur HTL» bzw. «Architekt HTL» eventuell «Ingenieur IS» bzw. «Architekt IS» einzuführen. Ein solcher Antrag wurde nicht eingebracht. Die Diskussion drehte sich einzig um die Frage, ob Artikel 46 gestrichen werden soll oder nicht. Sechs Mitglieder sprachen sich für Beibehaltung und fünf Mitglieder für Streichung des Artikels aus. Es ist nun an Ihnen, darüber zu befinden. Ich werde mir vielleicht erlauben, am Schluss der Diskussion noch einige Bemerkungen anzubringen.

M. Barrelet, rapporteur de la minorité: La minorité de la commission a déjà pu se faire entendre par la voix de M. Stucki. Je voudrais, comme membre de langue française, apporter également mon appui total à cette minorité.

A mon sens, il y a tout d'abord pour cela une raison de structure. En tant que législateur, je trouve que cette protection du titre de technicien et de ce titre seulement dans cette loi sur la formation professionnelle est un corps étranger. C'est pourquoi notre minorité propose au plenum de biffer cet article 46.

Si l'on veut aller au fond du problème, il faut peser les avantages et les inconvénients de cet article. En commission, les discussions ont été très objectives et très approfondies. Aucune passion quelconque ne s'est manifestée et plus nous discutons ce problème plus nous constatons que les inconvénients de la protection de

ce titre de technicien étaient plus importants que les avantages.

Je ne veux pas dire qu'il n'y a pas d'inconvénients à laisser les choses en l'état mais ils sont moins importants que les inconvénients résultant de l'introduction de cet article 46. Il s'agit, en effet, d'une protection tout à fait unilatérale, spéciale. Si nous biffons cet article 46, le champ reste libre et il y aura encore des adaptations à faire aussi bien dans le cadre des organisations professionnelles que sur le plan législatif. Où irions-nous si un jour on estime qu'il faut légiférer pour protéger tous les titres? Ce n'est pas une référence de légiférer à tour de bras et je pense que nous avons tout intérêt à suivre la minorité et à biffer l'article 46.

M. Despland: J'aimerais aussi appuyer la proposition de la minorité. Je remercie M. Stucki de la façon dont il a défendu sa thèse et également M. Barrelet d'être intervenu dans ce débat.

Nous commettrions une erreur assez grave en insérant cet article 46 dans ce projet de loi. En effet, jusqu'à maintenant, qu'on le veuille ou non, et bien qu'il ne soit protégé par aucun texte légal, ce titre d'ingénieur, dans l'esprit du public, dans l'esprit de tous ceux qui ont affaire avec des ingénieurs, correspond à une formation universitaire. Or, aujourd'hui on nous propose d'accorder ce titre à des gens qui ont une formation technique inférieure à celle qu'on acquiert à l'Ecole polytechnique fédérale à Zurich ou à l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne. En disant cela je ne sousestime pas la formation de ces personnes-là mais constate un fait.

Nous commettrions une erreur en adoptant cet article parce que dorénavant il n'y aura aucune différence entre ceux qui possèdent le titre d'ingénieur ayant une formation universitaire et les autres.

Je ne veux pas anticiper. Cependant, vous savez qu'en vertu des accords de Rome sur le Marché commun, le libre passage d'un Etat à l'autre est accordé à ceux qui exercent une profession libérale. Si nous entrons un jour dans ce Marché commun, je crains que nous soyons envahis par des gens venant de n'importe quel pays étranger qui s'intituleront ingénieurs parce que, dans leurs pays, on donnera peut-être encore plus facilement ce titre que chez nous. Ils feront alors à nos techniciens et à nos ingénieurs de formation universitaire une concurrence contre laquelle il sera extrêmement difficile de lutter.

Je sais très bien que ce n'est pas le titre qui fait la valeur de celui qui le porte mais sa formation et sa valeur morale et intellectuelle. Mais il y a tout de même une protection à assurer.

Je partage tout à fait l'opinion de M. Stucki. On a émis des craintes sur la possibilité de maintenir le registre que nous avons reçu encore ce matin si cet article 46 est biffé. Mais, Messieurs, bien que l'article 46 n'existe pas encore, en fait, ce registre existe déjà ce qui revient à dire qu'il pourra aussi être maintenu sans l'article 46. La suppression de cet article ne portera aucun préjudice au registre.

Il y aurait sans doute encore d'autres arguments à invoquer. Mais je ne veux pas allonger. Je vous demande donc très vivement de suivre la minorité de la commission.

Vaterlaus: Mit der in Artikel 46 zu lösenden Frage, wie sich die Absolventen der vom Bund anerkannten

höheren technischen Lehranstalten, die heute noch «Technikum» heissen, nennen dürfen, habe ich mich zum ersten Male vor zirka 10 Jahren befasst. Als Erziehungsdirektor des Kantons Zürich prüfte ich damals die Frage mit der Aufsichtskommission des Kantonalen Technikums Winterthur. Schon damals wurde auf Schwierigkeiten in der Anstellung von diplomierten Technikern im Ausland gegenüber den mit ungefähr gleicher Ausbildung mitkonkurrierenden Absolventen der deutschen Ingenieurschulen hingewiesen. Die Aufsichtskommission des Technikums lehnte es damals einhellig ab, die Absolventen der Schule als Ingenieure zu entlassen. Dagegen wurde beschlossen, allen Absolventen auf Wunsch eine amtliche Bescheinigung auszustellen, die klar zum Ausdruck brachte, dass die Ausbildung am Technikum Winterthur derjenigen einer deutschen Ingenieurschule mindestens gleichwertig sei. Dieser Ausweis hat vielen Winterthur-Technikern zu einer Anstellung im Ausland verholfen und auf Grund ihrer guten und gründlichen Ausbildung haben sie ihren beruflichen Aufstieg ohne Mühe gefunden, denn nach der Anstellung ist entscheidend die berufliche Tüchtigkeit und nicht der Titel.

Der Verein «Ehemalige des Technikums Winterthur» hat sich mit dieser Lösung nie abgefunden und immer wieder verlangt, der Name Technikum Winterthur sollte in Ingenieurschule Winterthur umgewandelt werden, und dementsprechend wären die Absolventen dieser Schule als Ingenieure zu entlassen.

Am letzten Montag befasste sich der Zürcher Kantonsrat mit einem Gesetz über das Technikum Winterthur, wobei die Titelfrage sehr ausführlich diskutiert wurde. Der Kantonsrat stimmte mit 95 gegen 49 Stimmen dem Antrag des Regierungsrates zu, die Schule weiterhin zu bezeichnen als Technikum Winterthur und in Klammern hinzuzufügen «Ingenieur-Schule». Der Gegenantrag lautet: Ingenieurschule Winterthur (Technikum).

Es ist vorgesehen, in einem Reglement festzulegen, dass den Absolventen der Abteilungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Tief- und Hochbau nach 2jähriger Berufsarbeit durch eine vom Erziehungsrat zu ernennende Kommission bescheinigt werde, dass sie von ihr als Ingenieur-HTL bzw. Architekt HTL anerkannt werden. Die endgültige Lösung soll erst nach Fühlungnahme mit den andern Technikums-Kantonen vorgenommen werden.

Diese Titel stimmen mit denen in Artikel 46 vom Bundesrat vorgeschlagenen nicht überein. Wir wissen, dass der grosse Schweizerische Verband der Techniker der vorgeschlagenen Lösung in Artikel 46 nicht zustimmt. Von der Vereinigung diplomierter Chemiker Schweizerischer Techniker wissen wir, dass sie an der ganzen «Titelfrage» gar nicht interessiert sind, sie wünschen keine Aenderung der heutigen Diplomierung.

Mit der verlangten Umbenennung dürfen unsere diplomierten Abendtechniker nicht diskriminiert werden, denn ihr Ausbildungsniveau wird heute sowohl von der Industrie wie auch von eidgenössischen und kantonalen Behörden als demjenigen der kantonalen Technika gleichwertig anerkannt. Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist dies vollauf berechtigt, wenn man feststellt, dass von den in ein Abendtechnikum eintretenden Berufstätigen schliesslich nur etwa 10 Prozent mit dem Diplom abschliessen. Dies war bis vor einigen Jahren der Fall; ob sich seither der Prozentsatz der Diplomierten erhöht hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die in Artikel 46 vorgeschlagene Regelung der Titelbezeichnung «Ingenieur-Techniker HTL» und «Architekt-Techniker HTL» ist sprachlich unbefriedigend und gefällt mir nicht.

Ich möchte auch in Erinnerung rufen, dass die Ausbildungsstufen der Technika, die nach dem Entwurf des vorliegenden Berufsbildungsgesetzes in Zukunft «Höhere Technische Lehranstalt» (HTL) genannt werden sollen, einerseits und der Technischen Hochschulen andererseits verschieden sind. Dies drückt sich darin aus, dass einem diplomierten Techniker, der anschliessend an der ETH studieren möchte, zwar bei der Aufnahmeprüfung Erleichterungen gewährt werden, dass sein neues Studium in bezug auf den Lehrplan, die Semesterzahl und alle Prüfungen keinerlei Aenderungen gegenüber dem Normalprogramm erfährt. Dass die verschiedenen Ausbildungen in einem auch dem Laien leicht erkennbaren Unterschied in der Bezeichnung der Absolventen der beiden Schulgattungen zum Ausdruck kommen sollte, liegt auf der Hand.

In der Zuschrift des Schweizerischen Technischen Verbandes an die Mitglieder unseres Rates wird auf Seite 3 ausgeführt, «Herr Bundesrat Schaffner könnte sich einverstanden erklären, dass, wenn gegen den Artikel 46 eine grosse Opposition bestehe, diesen aus dem Gesetz herauszunehmen.» Nach den vielen Ausführungen, die wir über diese Titelfrage haben lesen können, und auf Grund der Eingaben, die uns zugestellt wurden, scheint mit diese Titelfrage noch zu wenig abgeklärt, um im heute vorliegenden Gesetzesentwurf endgültig festgelegt zu werden. Ich bin deshalb der Auffassung, die Titelbezeichnung vorläufig den Technikums-Kantonen, die ja miteinander in dieser Frage in Fühlung sind, zu überlassen.

Ich unterstütze deshalb den Minderheitsantrag, Artikel 46 in der heutigen Vorlage zu streichen.

Sollte der Rat dem Streichungsantrag nicht zustimmen können, so müsste in Artikel 46 das Wort «Chemie» gestrichen werden, denn ein diplomierter Chemiker ist kein Ingenieur-Techniker.

Müller-Baselland: Dem Artikel 46 merkt man an, dass ihm Juristen zu Gevatter gestanden sind (Heiterkeit). Einen gewissen Wert hat der Titelschutz; aber die vorliegende Fassung ist unmöglich.

Zu den Titeln selbst: Profan übersetzt heisst Architekt «Baumeister» und Ingenieur «Schöpfer». Es kommt aber auf die Leistung an, nicht auf den Titel. Wer nicht schöpferische Qualitäten hat, dem nützt der schönste Titel im Berufsleben nichts. Ich beantrage Ihnen, die vorliegende Fassung in dem Sinne abzuändern, dass man schreibt «ist berechtigt, sich «Ingenieur HTL» bzw. «Architekt HTL» zu nennen.» Der Appendix «HTL» genügt. Das Wort «Chemie» ist zu streichen. In diesem Falle haben wir genügend Unterscheidungsmöglichkeiten. Der Absolvent der Eidgenössisch Technischen Hochschule schreibt sich ETH». Wenn wir «HTL» beim Ingenieur und beim Architekt beifügen, so genügt das, wie gesagt, vollkommen. Ich bin nicht für Zurückweisung. Einen gewissen Titelschutz sollte schon zum Wohle der Bevölkerung vorgesehen sein, damit sie nicht an «Homöopathen» gerät. Die Fassung mag so gut sein wie nur möglich; sie werden nicht verhindern können, dass ein Schuhmacher von Bümpliz, der Bau-spekulationen» betreibt, sich morgen schon mit «Architekt» betitelt.

Le président: Si je l'ai bien compris, M. Müller n'est pas tout à fait d'accord avec la forme de l'article 46 mais il n'est pas en faveur de sa suppression. Nous discuterons donc les propositions de M. Müller si la majorité du Conseil décide de ne pas biffer l'article 46. Si, par contre, le Conseil décide de supprimer l'article 46, la proposition de M. Müller tombe d'elle-même.

Dietschi: Ich habe Verständnis für die Gründe, die von der Minderheit vorgetragen werden. Doch kann ich mich nicht für Streichung einsetzen. Grundsätzlich sollte alles versucht werden, um einen Unterschied zwischen den ETH-Ingenieuren und den Technikums-Absolventen gesetzlich festzulegen. Was geschieht, wenn der Artikel gestrichen wird? Dann fällt leider das Register dahin; darüber besteht kein Zweifel. Das ist zu bedauern. Mit dem Aufbau und der Führung des Registers ist ein grosses Werk geleistet worden. Alle Techniker, die die Nachprüfung bestehen, können in das Register aufgenommen werden. Es wäre schade, wenn es dazu kommen sollte, dass das Register dahinfallen müsste. Einzig aus diesem Grunde bin ich dafür, dass der Artikel nicht gestrichen wird.

M. Barrelet: Je suis d'avis que le registre suisse des ingénieurs, architectes et techniciens a toute sa valeur, alors même que l'article 46 n'existe pas encore.

On nous dit que le fait de biffer l'article 46 aura pour conséquence de supprimer le registre suisse des ingénieurs, architectes et techniciens. Une telle décision obligera peut-être le registre à subir certaines adaptations. Mais tout le monde doit s'adapter et ce registre n'est pas un livre saint.

Lusser: Ich gehörte im Rate auch zu der Mehrheit der Kommission. Ich habe aus folgenden Gründen für die Vorlage des Bundesrates gestimmt: Heute sind die Titel Ingenieur und Architekt nicht geschützt. Es kann sich jedermann Ingenieur und Architekt nennen. Dieses Gesetz, das einen Titelschutz für die Absolventen der Techniken einführen will, bedeutet einen Fortschritt. Es ist nicht gesagt, dass sich jeder Absolvent der Techniken «Ingenieur-Techniker HTL» nennen muss. Dazu besteht keine Pflicht. Es heisst nur, dass er dazu berechtigt ist. Er hat also ein Recht, und das bedeutet einen Vorzug gegenüber jedem andern, der sich «Architekt» oder «Ingenieur» nennen will. Es wird ein Recht zugebilligt, das bisher nicht vorhanden war. Zudem besteht ein Unterschied zwischen «Ingenieur ETH» von der Eidgenössischen Technischen Hochschule und «Ingenieur-Techniker HTL», d. h. den Absolventen der Techniken. Wenn ein Abendtechniker die gleiche Ausbildung und die entsprechenden Voraussetzungen hat, so kann zweifellos auch dieser sich später den Titel «Ingenieur-Techniker HTL» zulegen. In Absatz 2 ist geregelt, dass auf dem Verordnungswege auch entsprechende Vorschriften erlassen werden können. Ich stimme deshalb für den Antrag der Mehrheit der Kommission. Wenn dieser Artikel gestrichen wird, haben sie überhaupt keinen Titelschutz mehr. Dann ist der Wirrwarr genau gleich wie heute. Jedermann kann sich Ingenieur nennen. Es liegt meines Erachtens im wohlverstandenen Interesse unserer technischen Lehranstalten, wenn den Absolventen ein neues Recht zugebilligt wird, sich «Ingenieur-Techniker HTL» oder «Architekt-Techniker HTL» zu nennen. Das ist ein Vorzug, den die Techniker gegenüber jedem andern geniessen. Deshalb stimme ich für den Antrag der Mehrheit.

Bundesrat Schaffner: Ich möchte diesen Artikel 46 ebenfalls mit der grössten Distanz behandelt wissen und ihn aus dem Emotionellen herauslösen, in das ihn gewisse Kreise, die in dieser Titelfrage mit etwelcher Leidenschaft reagierten, hineingebracht haben. Ich gebe der Kommissionsminderheit darin recht, dass sie den Artikel 46 als ein Stückwerk kritisiert. Wir können nicht das gesamte Gebiet der technischen Titel ordnen, weil wir keine Rechtsgrundlage dazu besitzen. Wir besitzen nur die verfassungsmässige Grundlage, für die «gewerbliche Ausbildung» etwas zu tun; wir können nur bis zu der höheren gewerblichen technischen Lehranstalt (Technikum) vordringen. Wir können aber nicht den fehlenden Titelschutz nach oben (akademischer Ingenieur, akademischer Architekt und akademischer Chemiker) verwirklichen; dazu fehlt uns die Rechtsgrundlage. Es ist deshalb eigentlich naheliegend, dass das kritisiert wird, und Herr Barrelet hätte mich enttäuscht, wenn er nicht mit seiner ganzen lateinischen Logik auf diese Schwäche aufmerksam gemacht hätte.

Warum macht nun der Bundesrat den Versuch, Ihnen überhaupt eine Lösung auf diesem Teilgebiet vorzuschlagen? Wenn es genau so wäre, wie es Herr Barrelet sagte: «On a vécu avec ce registre; on ne change rien», wäre seiner Auffassung wenig entgegenzuhalten. Dann wäre ich der letzte, der hier einen Zankapfel in die Vorlage hineinbringen möchte; auch ich liebe den Frieden über alles. Leider bleibt es ja nicht dabei. Die Kantone stehen unter dem Druck, einen schönen Titel dem Absolventen der von uns subventionierten kantonalen höheren gewerblichen technischen Lehranstalt (Technikum) geben zu müssen, ungefähr unter dem gleichen Druck wie der Bundesrat einmal stand, als der Titel «Ministre de Suisse» nicht mehr schön genug war und etwas aufpoliert werden musste. Man hat dann einen Botschafter daraus gemacht und schlussendlich festgestellt, dass man nur eine «nomenklatorische Arbeit» geleistet hat, und dass für die Träger der neuen Bezeichnung sich nichts geändert hat. Die Kantone stehen also — wie gesagt — unter diesem Druck nach bessern Titeln; das Wort «Techniker» soll ersetzt werden durch das Wort «Ingenieur» und das Wort «Hochbautechniker» durch das Wort «Architekt». Welche Gestalt diese Bestrebungen in den Kantonen annehmen werden, kann ich nicht sagen. Vor allem ist zu fürchten, dass eine recht buntscheckige Lösung dabei herauskommt. Die Sache bleibt also nicht ruhig, wie Herr Ständerat Barrelet angenommen hat. Dabei können sehr schöne Werte verloren gehen; man denke etwa daran, dass ein Technikum wie Winterthur oder Burgdorf Weltruf hat. Wenn ich unter dieser Firma etwas herstellen würde, würde ich als Kaufmann jedenfalls die gut eingeführte «Marke» nicht ändern. Ich kann den Kantonsrat von Zürich wohl verstehen, dass er den Ausdruck «Technikum Winterthur» mit dieser Weltgeltung nicht geändert hat, sondern die Neuerung nur in Klammern («Ingenieurschule») beifügte.

Wenn wir auf eidgenössischem Boden für die Absolventen der Techniken nichts tun, werden wir einfach die Legislation der Kantone haben, und die Kantone werden — da können Sie sicher sein — den Ingenieurtitel verleihen, eventuell mit Buchstabenzusätzen. Dann kommen natürlich die Leute, die zusammen das Register aufgebaut haben und sagen: Wir haben unserem Bruder aus dem Technikum und dem Autodidakten die Hand gereicht und ihm über das Register die Aufstiegsmöglichkeit gegeben, dass er ein Ingenieur SIA, d. h. ein

Registeringenieur oder ein Registerarchitekt werden könnte; und nun nimmt man sich dieses Recht, ohne über das Register zu gehen, selber und ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Ich mache übrigens speziell darauf aufmerksam, dass diese Möglichkeit des Aufstieges dem Autodidakten ebenfalls offenstand. Wir hatten in unserem Land berühmte Autodidakten; denken Sie etwa an Salvisberg, der Ordinarius am Polytechnikum geworden ist, aber kein dipl. arch. war, oder an den berühmten Dr. h. c. Hans Hofmann, der ebenfalls kein Ingenieur oder Architekt war, sondern auf dem Wege der eigenen genialen Persönlichkeit diese Entwicklung vollbracht hat.

Das Register wird dann also hinfällig und nicht mehr gehalten werden können, nicht weil die akademischen Ingenieure und Architekten es nicht mehr wollen, sondern weil durch die kantonalen Gesetzgebungen ein neuer Ingenieur- und ein neuer Architektentypus geschaffen wird, der der Idee des Registers zuwiderläuft. Die Universitätsabsolventen werden sich also aus diesem Gemeinschaftswerk zurückziehen, das sowohl von Autodidakten wie von mittelschulmässig gebildeten Technikern, von Hochschultechnikern und Ingenieuren gemeinsam geschaffen worden ist. Dann werden die Universitätsabsolventen sehr wahrscheinlich mit der Zeit auch, in Verfolgung der Erlangung besserer Titel, dasjenige tun, was die Italiener schon vorleben, nämlich den Dr. ing. einführen. In Italien ist der Hochschulingenieur heute schon Dott. ing. Dann wird wohl das Glück im Titelhimmel der Eidgenossenschaft vollkommen sein. Die akademischen Absolventen sind dann also Dr. ing., Dr. arch.; die anderen, die «Mittelschulingenieure», werden einen nichtgeschützten Titel haben, der sich jedermann zulegen kann, da er auch nach unten nicht geschützt ist.

Der heutige Kompromiss, den das Biga in langen und mühseligen Verhandlungen in der Titelfrage in Artikel 46 niedergelegt hat, wird nun von den Technikern her als «schäbig» empfunden. Man möchte mehr. Es steht aber etwas sehr Wichtiges darin, das Herr Ständerat Lusser unterstrichen hat. Es steht darin, dass man den regulären Absolventen der höheren technischen Lehranstalt vor den heraufdrängenden «Auchtechnikern» schützen möchte. Man hat dann wenigstens diesen Schutz und andererseits über das Register die Aufstiegsmöglichkeit in den Stand der Ingenieure und Architekten.

Etwas möchte ich ganz klarstellen. Da richte ich mich an Herrn Architekt Müller. Eines können wir nicht tun, nämlich in diesem Gesetz eine Ingenieur- oder Architektenbezeichnung zulassen mit dem Zusatz HTL. Dadurch würde die Verwechselbarkeit sofort bejaht. Da wir kein Titelschutzgesetz haben, ist der Titelschutz eigentlich nur durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gesichert. Ich glaube aber nicht, dass der Gesetzgeber noch zur Verwechselbarkeit beitragen darf, indem er einen Ingenieur HTL schafft; gleich zwei Buchstaben wären gleich wie bei dem Ing. ETH. Gleich würde es stehen mit dem «Ingenieur IS», wobei die beiden Buchstaben I und S ebenfalls in SIA vorkommen und ebenfalls eine Verwechslung ergeben würden. Damit würde man wirklich etwas Schlechteres einführen als man jetzt hat.

Sie sehen also, ich habe nicht im Sinn, auf der Barrikade für den Artikel 46 zu sterben. Es ist ein Versuch, ein bescheidener Anlauf, hier eine Ordnung zu machen. Wenn man sie nicht machen kann, wird man nach meiner vollendeten Ueberzeugung in den Kantonen über diesen Teil der beruflichen, der gewerblichen Ausbildung legiferieren. Der Ingenieurtitel wird nachher zum Titel des

Technikers. Der akademische Ingenieur muss einen neuen Titel, zum Beispiel Dr. ing. oder Diplomingenieur haben, und man wird einfach eine Stufe hinaufrücken. Ich weiss nicht, ob die Leute dann glücklicher sind. Wir haben — wie gesagt — den Versuch bei den Botschaftern gemacht. Wenn man noch zwei oder drei Jahre länger durchgestanden hätte, wäre dieser unvergleichliche Titel des «Ministre de Suisse» eine solche Seltenheit geworden, dass dadurch die Visitenkarte nicht verunziert worden wäre. Wenn man Techniker von Winterthur oder Burgdorf ist, kann man darauf sicher sehr stolz sein. Ob die Leute mit dieser ganzen Entwicklung, die im Zuge der Zeit liegt, glücklich werden, weiss ich nicht, aber der Bundesrat möchte sie auch nicht zu ihrem Glück zwingen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Müller-Baselland: Gezwungenermassen ergreife ich noch einmal das Wort. Wenn Herr Bundesrat Schaffner sagt, es gebe eine Verwirrung durch die Bezeichnung ETH und HTL, dann stellt er den schweizerischen Wählern kein gutes Zeugnis aus, sondern betrachtet sie als Analphabeten. Der Unterschied ist nach meinem Erachten absolut gegeben. Der Ausdruck «Ingenieur-Techniker» respektive «Architekt-Techniker», wozu noch der Zusatz HTL kommt, ist ein Monstrum. Machen Sie die Sache nicht komplizierter, als sie ist. Wenn jemand das Recht hätte, dagegen aufzutreten, so wäre es der VHLL, denn da sind drei Buchstaben gleich.

Darms, Berichterstatter: Ich glaube, dass diesem Antrag nicht zugestimmt werden kann, weil sonst die Verwechslungsmöglichkeit besteht, von der ich schon gesprochen habe. Herr Bundesrat Schaffner hat sich darüber einlässlich ausgesprochen. Sobald die Ingenieure oder Architekten beifügen HTL, besteht beim Publikum die Verwechslungsmöglichkeit, denn dieses kann nicht unterscheiden zwischen Ingenieur ETH und Ingenieur HTL. Daher hat man den Ausdruck Ingenieur-Techniker gewählt. Wenn wir den Ausdruck «Techniker» streichen, haben wir eben die Verwechslungsmöglichkeit.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Für den Antrag Müller-Baselland:	3 Stimmen

Vaterlaus: Ich habe beantragt, dass, wenn Sie den Streichungsantrag ablehnen, dann das Wort «Chemie» gestrichen werde. Die Chemiker wollen keine Aenderung, sind zufrieden mit der heutigen Diplomierung. Ich beantrage also, das Wort «Chemie» zu streichen.

Bundesrat Schaffner: Ich glaube, dass wir das Wort «Chemie» trotz der Eingabe der Absolventen der Chemieabteilungen der Techniken nicht streichen können, wenn wir mit uns selbst logisch bleiben wollen. Die andere Frage ist die, ob man überhaupt die Titelbezeichnung der Chemiker in diesem Zusammenhang ordnen wolle. Dann hätte der Kanton einzig noch für die Absolventen der Chemieabteilung des Technikums zu legiferieren. Das wäre aber wenig sinnvoll. Daher würde ich es beim integralen Text von Artikel 46 bleiben lassen. Ich möchte von mir aus keinen Antrag stellen und Ihnen auch nicht empfehlen, den Text von Artikel 46 zu ändern. Ich habe schon in der Kommission betont: es ist eine sehr schmale

Gratwanderung, wenn man diesen Text ändert. Statt etwas an diesem mühsamen Kompromiss jetzt noch zu ändern, würde ich schlussendlich vorziehen, die ganze Frage auszuklammern.

M. Barrelet: J'appuie la proposition de M. Vaterlaus. On voit ici où peuvent mener des interprétations différentes de l'article 46.

En ce qui concerne ce titre d'ingénieur-technicien ETF, je pense qu'une personne ayant suivi les cours de la section de chimie dans un technicum dira qu'elle est ingénieur-technicien-chimiste ou quelque chose de ce genre. C'est la porte ouverte à tous les abus. Lorsqu'il s'agit du chauffage, de la ventilation, des machines, je comprends que l'on parle d'ingénieurs techniciens, mais dès l'instant où l'on introduit la chimie, il s'agit de chimistes!

Quand on lit les textes de propagande qui nous sont adressés, on se rend compte combien nombreux seront les abus.

La proposition de M. Vaterlaus est une simplification et je l'approuverai.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Vaterlaus:	8 Stimmen

Art. 47

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bund gewährt Beiträge an die Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung, für Bauten, die ausschliesslich der Berufsbildung oder als Lehrlingsheime dienen, sowie für die Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung in den Volks- und Fortbildungsschulen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2bis

Ein Bundesbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.

Abs. 3

Die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen, die anrechenbaren Ausgaben und das Ausmass der Beiträge im Rahmen der Höchstgrenzen gemäss Artikel 48 werden durch Verordnung bestimmt.

Abs. 4

Streichen.

Art. 47

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération alloue des subventions calculées selon les dépenses faites pour les établissements ou mesures d'orientation et de formation professionnelles, pour la construction de bâtiments destinés exclusivement à la formation professionnelle ou de foyers d'apprentis, ainsi que pour encourager l'enseignement ménager durant ou après la scolarité obligatoire.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2bis

En règle générale, une subvention fédérale n'est allouée que si le canton intéressé accorde, de son côté, une subvention suffisante.

Al. 3

Les autres conditions d'attribution des subventions, les dépenses déterminantes et le montant des subventions dans les limites fixées à l'article 48 seront déterminés par voie d'ordonnance.

Al. 4

Biffer.

Darms, Berichterstatter: Bei diesem Abschnitt sollte man eigentlich einige Bemerkungen betreffend den Finanzausgleich vorausschicken; ich glaube jedoch, dass Herr Bachmann noch kurz darüber referieren wird. Ich will infolgedessen von weiteren bezüglichen Ausführungen absehen und zu Artikel 47, Absatz 1, nur folgendes sagen:

Es dürfte angezeigt sein, hier die Bauten, die ausschliesslich der Berufsbildung oder als Lehrlingsheime dienen, ausdrücklich zu erwähnen. Das war vorher nicht der Fall. Im übrigen geht es hier nur um redaktionelle Aenderungen. Dass die Beiträge im Rahmen der Höchstgrenze gemäss Artikel 48 gewährt werden, versteht sich von selbst.

Bachmann: Ich will nur ganz kurz eine Frage stellen, die ich bereits in der Kommission gestellt habe. Es ist durchaus in Ordnung, dass bei diesen Bundesbeiträgen der Finanzausgleich nach Artikel 42ter der Bundesverfassung spielt. Ich begrüsse das; es ist nur eine Frage, in welchen Grenzen dieser Finanzausgleich spielen soll. Wenn Sie Seite 54 der Botschaft nachlesen, so finden Sie dort den Passus: «Die Beitragsabstufung erfolgt in der Weise, dass die Kantone nach ihrer Finanzkraft in drei Gruppen eingeteilt und die Beiträge im Verhältnis von 5:4:3 für finanzschwache, mittelstarke und finanzstarke Kantone gestaffelt werden.» Mit andern Worten: Wenn Sie in Artikel 48 beispielsweise eine Million Maximalbeitrag für die Kantone dekretieren, steht diese Million nur auf dem Papier, indem die finanzstarken Kantone lediglich einen Maximalbeitrag von 600 000 Franken und die mittelstarken Kantone einen solchen von 800 000 Franken erhalten. Ich habe deshalb in der Kommission die Meinung vertreten, dass diese Spanne enger gestaltet werden sollte. Damit strafen wir die finanzschwachen Kantone nicht; aber wir kommen den finanzstarken und mittelstarken Kantonen ein bisschen entgegen, die ja insbesondere die Schulhäuser usw. bauen müssen. Herr Bundesrat Schaffner war so freundlich und hat diese Anregung aufgenommen und einen anderen Verteilungsschlüssel vorgeschlagen. Weil das für die Kantone von grosser materieller Bedeutung ist, bitte ich Herrn Bundesrat Schaffner, diese Frage hier im Plenum zu erörtern und zu beantworten, damit wir todsicher in den Kantonen mit diesem Verteilungsschlüssel rechnen können.

Bundesrat Schaffner: Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob wir dem Antrag von Herrn Bachmann, d. h. den finanzstarken Kantonen durch eine Anpassung dieses Schlüssels im Rahmen der Finanzausgleichsgesetzgebung, die ich vorbehalten muss, entsprechen können. Meine Experten waren positiv eingestellt. Ich hoffe, dass eine

Besprechung dieser Angelegenheit mit den Finanzbehörden dieses positive Expertenresultat erhärten wird. Aber «todsicher» werden sie erst sein, Herr Finanzdirektor Bachmann, wenn sie die Zusicherung des Bundesrates im Einzelfall besitzen.

Bachmann: Ich möchte nur sagen, dass Herr Bundesrat Schaffner mit dem Verteilungsschlüssel 10:9:8 einverstanden war; ich nehme an, dass dieses Versprechen eingelöst wird.

Darms, Berichterstatter: Zu Absatz 2bis dürfte ohne weiteres klar sein, dass auch der Kanton in der Regel einen angemessenen Beitrag leistet.

Zu Absatz 3: Die Beiträge werden nicht nur an einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1, sondern auch für Bauten gewährt. Diese Aufzählung ergibt sich schon aus Absatz 1 und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Im übrigen hat dieser Absatz eine redaktionelle Umstellung erfahren.

Absatz 4 soll gestrichen werden. Die interne Kompetenzabgrenzung soll der Bundesrat durch Verordnung bestimmen.

Angenommen — Adopté.

Art. 48, Abs. 1—3

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Ingress

Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung oder der Forschung auf diesem Gebiet dienen, insbesondere für

Abs. aa

Einführungskurse gemäss Artikel 6, Buchstabe a;

Abs. a bis d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 48, al. 1—3

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Préambule

Pour les autres mesures tendant à encourager la formation professionnels ou les recherches dans ce domaine, la subvention fédérale s'élève à 30 pour cent au plus des dépenses déterminantes. Cette disposition s'applique notamment aux mesures suivantes:

Al. aa

Cours d'introduction selon l'article 6, lettre a;

Al. a à d

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: In Absatz 3 soll anstelle der Ausdrücke «berufliche Ausbildung und Weiterbildung» der Ausdruck «Berufsbildung» treten. Unter Li-

tera aa) sind die Einführungskurse gemäss Artikel 6, Litera a, denen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, aufzuführen.

Angenommen — Adopté.

Art. 48, Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bundesbeitrag an Bauten gemäss Artikel 47, Absatz 1 beträgt höchstens 20 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als eine Million Franken im Einzelfall. Uebersteigt die Bausumme den Betrag von 20 Millionen Franken, so kann der Bundesbeitrag auf mehr als eine Million Franken angesetzt werden, doch darf er fünf Prozent der Bausumme nicht übersteigen.

Minderheit

(Roggo, Stucki, Zehnder)

Der Bundesbeitrag an Bauten gemäss Artikel 47, Absatz 1 beträgt höchstens 20 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als 1,5 Millionen Franken im Einzelfall. Uebersteigt die Bausumme den Betrag von 30 Millionen Franken, so kann der Bundesbeitrag auf mehr als 1,5 Millionen Franken angesetzt werden, doch darf er fünf Prozent der Bausumme nicht übersteigen.

Antrag Oechslin

Abs. 4

... beträgt höchstens 30 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als 1,5 Millionen Franken im Einzelfall. Uebersteigt die Bausumme den Betrag von 30 Millionen Franken, so kann der Bundesbeitrag auf mehr als 1,5 Millionen Franken angesetzt werden, ...

Art. 48, al. 4

Proposition de la commission

Majorité

La subvention fédérale pour la construction de bâtiments, selon l'article 47, alinéa 1, s'élève à 20 pour cent au plus du coût des travaux ou un million de francs par cas particulier. Si le coût des travaux est supérieur à 20 millions de francs, la subvention fédérale peut être fixée à plus d'un million, mais sans qu'elle dépasse le 5 pour cent du coût des travaux.

Minorité

(Roggo, Stucki, Zehnder)

La subvention fédérale pour la construction de bâtiments, selon l'article 47, alinéa 1, s'élève à 20 pour cent au plus du coût des travaux ou un million et demi de francs par cas particulier. Si le coût des travaux est supérieur à 30 millions de francs, la subvention fédérale peut être fixée à plus d'un million et demi, mais sans qu'elle dépasse le 5 pour cent du coût des travaux.

Proposition Oechslin

Al. 4

..., s'élève à 30 pour cent au plus du coût des travaux ou un million et demi de francs par cas particulier. Si le coût des travaux est supérieur à 30 millions de francs, la subvention fédérale peut être fixée à plus d'un million et demi, mais sans ...

Darms, Berichterstatter der Mehrheit: Hier wurde eine ganz neue Fassung gewählt und der Bundesbeitrag auf eine Million Franken statt auf 500 000 Franken beschränkt, wobei noch eine Ausnahme stipuliert wird für den Fall, dass die Bausumme den Betrag von 20 Millionen übersteigt.

Es liegen noch Minderheitsanträge vor, die etwas weitergehen. Ich nehme an, dass Herr Bundesrat Schaffner sich zu diesen Anträgen äussern wird. In der Kommission hatten wir leider keine Gelegenheit, zu diesen weitergehenden Anträgen Stellung zu nehmen. Aber Herr Bundesrat Schaffner hat auch für die Kantone ein gutes Herz; er wird sehr wahrscheinlich zustimmen.

Stucki, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen einiger Kommissionsmitglieder möchte ich die Erhöhung des Bundesbeitrages im Einzelfall von einer Million auf 1½ Millionen Franken beantragen und im zweiten Satz dementsprechend die Bausumme von 20 auf 30 Millionen und den maximalen Bundesbeitrag ebenfalls von einer Million auf 1½ Millionen erhöhen. Wenn man bei einem Maximalbeitrag von einer Million bliebe, könnten die 20 Prozent lediglich bei Bauvorhaben bis zu 5 Millionen Franken entrichtet werden. Es sind aber jetzt schon eine Reihe von Gewerbeschulen geplant, die erheblich mehr kosten und die somit von Anfang an auf die maximale Subvention zu verzichten hätten. Da aber die Führung von Berufsschulen in Erfüllung eines Bundesauftrages geschieht und in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Berufsbildung ist eine Erhöhung sicher zu verantworten. Ich leugne nicht, dass ich zu diesem Antrag wegen eines ganz bestimmten Bauvorhabens komme. Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus planen in Rapperswil den Bau eines interkantonalen Technikums. Die Bausumme wird gegen 30 Millionen betragen. Liegt nun der maximale Bundesbeitrag bei einer Million, könnte die Subvention ganze 3½ Prozent betragen. Erhöht man den maximalen Beitrag auf 1½ Millionen, so erhöht sich die Subvention wenigstens auf 5 Prozent. Ich glaube, 5 Prozent sind so ziemlich das Minimum, wo man noch von einer Subvention sprechen kann; deshalb ist diese Erhöhung sicher gerechtfertigt. Die finanziellen Auswirkungen dürften kaum gross sein, da derartige Bauvorhaben nur relativ selten vorkommen. Ich glaube deshalb, dass die Erhöhung finanziell tragbar sein sollte. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag der Kommissionminderheit.

Oechslin: Zu Artikel 48, Absatz 4 möchte ich Ihnen beantragen, den Höchstansatz auf 30 Prozent der Bausumme zu erhöhen, statt wie bisher auf 20 Prozent zu belassen. Zur Begründung folgendes.

Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Berufsbildung hat auch für die kleineren, finanzschwächeren Kantone seine sehr grosse Bedeutung; denn sie bilden noch weit weniger selbständige und geschlossene Wirtschaftsgebiete, und die Wandlung und Wanderung der Berufstätigen im Zuge der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nimmt auch hier vermehrt zu. Die Auswirkungen sind in diesen Ständen noch spürbarer. Es ist daher sehr begrüssenswert und anzuerkennen, dass mit der Vorlage ganz bedeutende Verbesserungen für die berufliche Ausbildung anvisiert und erreicht werden wollen. Die Botschaft erwähnt zu den Höchstgrenzen der Beiträge sehr zutreffend, dass beim fortdauernden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften eine leistungsfähige und gut ausgebildete Stipendienordnung von grosser Be-

deutung sei, weil sie mithilfe, die noch vorkommenden Begabungsreserven besser als bisher heranzuziehen und auch Kindern wenig bemittelter oder in abgelegenen Gegenden wohnender Eltern die Erlernung eines Berufes zu verschaffen und gelernten Berufsleuten die Weiterbildung zu ermöglichen. Auch ist es durchaus richtig, dass diese Hilfe erfolgt unter vollster Wahrung der kantonalen Schulhoheit. Ich bin mir voll bewusst, dass diese Schulhoheit ihre Konsequenzen hat und ebenfalls den vollsten Einsatz der kantonseigenen Mittel erheischt und erfordern darf. Das ist auch den finanzschwachen Kantonen klar. Leider sind aber hier immer wieder bei allem guten Willen den finanziellen Möglichkeiten enge Grenzen gesetzt. Die in Artikel 48, Absatz 4 vorgeschlagene Höchstgrenze, insbesondere der Ansatz von 20 Prozent, vermag den Bedürfnissen der finanzschwachen Kantone nicht ausreichend zu genügen. Mit einer Erhöhung und Limitierung des Maximalanteils der Bausumme im Einzelfall wird nur den grossen Projekten in finanzstarken Kantonen entgegengekommen. Finanzschwache Kantone, die z. B. aus geographischen Gründen gezwungen sind, zwei und mehr Berufsschulprojekte zu realisieren, im Kostenvolumen von beispielsweise 2 oder 3 Millionen Franken (ich denke hier an die Situation in Inner- und Ausserschwyz) würden erheblich benachteiligt oder gar aus finanziellen Gründen in die Unmöglichkeit versetzt, die guten Intentionen des Gesetzes für ihre Verhältnisse zweckmässig auszuschöpfen. Der bisherige Behelf der Zentralisation einer Berufsschule auf viele Plätze und Schulhäuser, z. B. in Ausserschwyz, auf Wädenswil, Einsiedeln und Lachen, verunmöglicht die Organisation eines geordneten Schulbetriebes. Die Gemeinden benötigen die Schulzimmer dringend selber für die Gemeindeschulen. Nachdem gerade durch Bundesstellen die Nachwuchsförderung in überzeugender Weise als eine vordringliche Aufgabe propagiert worden ist, sollte sich der Bund dazu bereit erklären, wenigstens den finanzschwachen Kantonen, wo ja das noch nicht ganz erschlossene Nachwuchsreservoir liegt, mehr Mittel für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Diese Forderung ist umsomehr begründet, als ja gerade in diesen industriearmen Kantonen ein schöner Teil des Nachwuchses später nicht im eigenen Gebiet eingesetzt werden kann, sondern an industriereichere Gegenden abgetreten wird, für welche damit eine wertvolle Aufgabe erfüllt wird.

Der schweizerische Städteverband wertet in seiner Eingabe vom 16. März die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbesserungen als völlig ungenügend und verlangt gar den Verzicht auf die Ansetzung einer Höchstgrenze. Wohl liesse sich für die Situation der finanzschwachen Kantone, denen an einer sinnvollen Ausführung und Erfüllung des Bundesauftrages sehr gelegen ist, aus der Argumentation des Städteverbandes ableiten, dass für diese nur mit einer Erhöhung des Prozentsatzes die Finanzierungsfrage befriedigend angeschnitten und gelöst werden könne. Der Städteverband ist der Auffassung, dass nur eine allgemeine Ausrichtung des Bundesbeitrages von 20 Prozent der Bausumme den Verhältnissen gerecht werden könne. Wenn schon von dieser Seite aus eine allgemeine Ausrichtung von 20 Prozent verlangt wird, dürfte der Antrag auf 30 Prozent für die finanzschwachen Kantone sicher angemessen und als berechtigt erscheinen. Ich möchte aber, entgegen dem Tadel des Städteverbandes, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbesserungen seinen völlig ungenügend, der bundesrätlichen Botschaft und dem Bundesrat für

die bereits bisher beantragten Verbesserungen, an denen Herr Bundesrat Schaffner bestimmt grosses Verdienst hat, Anerkennung widmen und der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass er auch etwas weitergehenden berechtigten Begehren finanzschwächerer Stände wohlwollend Gehör schenkt und damit die gute Arbeitskraft der Miteidgenossen in den materiell schwächeren Landesteilen aufwerten hilft.

Ich empfehle Ihnen, der beantragten Erhöhung auf 30 Prozent in jedem Falle zuzustimmen.

Bundesrat Schaffner: Es ist für den Vertreter des Bundesrates nicht besonders leicht, hier diesem «System der Stufenkompression» ausgesetzt zu sein. Wir haben hier einmal von uns aus die 100 000-Franken-Begrenzung auf 500 000 hinaufgesetzt. Schon in meinem einleitenden Wort habe ich mir erlaubt zu sagen, dass hier das landesväterliche Herz ihrer Kommission etwas wärmer geschlagen habe. Man ist dann hinaufgegangen auf die Million (nicht mehr als eine Million im Einzelfall), also zehnmal mehr als im alten Gesetz, und nun kommt — unter Berufung auf einen Einzelfall der besonderen Konzentration eines grossen Bauvorhabens — Herr Ständerat Stucki und sagt uns, es könne auch Fälle geben, in denen Projekte von 30 Millionen realisiert werden müssen. Die 20prozentige Subvention würde dann zu einem Betrag von mehr als einer Million führen. Er möchte deshalb den Bundesbeitrag auf mehr als 1,5 Millionen Franken ansetzen. Ich nehme allerdings an, dass dann der Schlusssatz nicht gestrichen würde.

Nachdem nun Herr Ständerat Bachmann für die finanzkräftigeren Kantone gesprochen hat und dort eine bessere Proportion verlangte, Herr Ständerat Stucki für den Fall der Konzentration für ein besonders grosses Objekt sich einsetzte, sagt uns nun Herr Ständerat Dr. Oechslin, man solle auch noch etwas mehr tun für den Fall einer Dezentralisation der Schulhausbauten. Im Falle der Dezentralisation — glaube ich — haben wir ja dann nicht diese 30-Millionen-Franken-Objekte, sondern dort möchte nun Herr Ständerat Oechslin mit einem andern Korrektiv eingreifen; die Subvention von 20 Prozent der Bausumme soll auf 30 Prozent erhöht werden! Hier vermag ich bei aller Sympathie nicht mehr zu folgen. Ich glaube, dass die 20 Prozent eine gewaltige Anstrengung des Bundes darstellen und im Verhältnis zum bisherigen auch eine wesentliche Verbesserung bedeuten, so dass wir nicht mehr weiter gehen sollten.

Man kann sich vielleicht höchstens fragen, ob bei Bauten mit über 30 Millionen Franken Bausumme noch etwas mehr getan werden könnte.

Die Idee des Einzelfalles und der Einzelfallbegrenzung ist vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss und kann uns an einer rationellen Konzentration hindern. Wir haben schon bisher darunter gelitten, dass wir im alten Berufsbildungsgesetz nur 100 000 Franken pro Einzelfall hatten. Wenn eine ganze Region dann unter dem gleichen Schulhaus mehrere gewerbliche Schulen unterbrachte, bekam sie trotzdem, weil das ganze nur unter einem Dach war, bloss das Maximum von 100 000 Franken. Ich könnte also eher in der Richtung des Minderheitsantrages der Herren Ständeräte Roggo/Stöckli/Zehnder marschieren, wenn sich Herr Ständerat Oechslin diesem Zuge auch noch anschliessen würde und auf die Erhöhung des Prozentsatzes auf 30 Prozent verzichten würde. Die Pille wird für den Finanzminister, wenn Sie so beschliessen, ohnehin nicht ganz leicht zu schlucken sein. Es können nämlich auch einmal andere Zeiten kommen. Denken

Sie an die Passivität unserer Ertragsbilanz! Unsere schönen Einnahmen aus der Rieseneinfuhr und die Wehrsteuereingänge können je nach der Konjunktorentwicklung zurückgehen, während wir hier eine unvariable, dauernde Bundesaufgabe beschliessen!

Ich bin in Ihrer Hand. Aber machen Sie es wenigstens in dem Sinne gnädig, dass Sie jetzt nicht noch die Steuererhöhungen weiter treiben und folgen Sie nicht der teuersten Lösung einer Erhöhung der Bausubventionen auf 30 Prozent, das würde uns zu viel kosten!

Darms, Berichterstatter der Mehrheit: Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, zum Antrag der Minderheit Stellung zu nehmen. Aber ich nehme an, dass, nachdem der Bundesrat mit diesem Antrag einverstanden ist, sich auch die Kommission damit einverstanden erkläre. Wenn ein Mitglied damit jedoch nicht einverstanden ist, bitte ich es, sich jetzt zu äussern.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen
Für den Antrag Oechslin	4 Stimmen

Art. 48, Abs. 5

Antrag der Kommission

Die beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen und die Höchstgrenzen der Beiträge für die hauswirtschaftliche Ausbildung in den Volks- und Fortbildungsschulen sowie für die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Hauswirtschaft werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 48, al. 5

Proposition de la commission

Les établissements et les mesures ainsi que les limites des subventions pour l'enseignement ménager durant ou après la scolarité obligatoire seront déterminés par voie d'ordonnance. Il en est de même pour la formation et le perfectionnement dans les professions relevant de l'économie domestique.

Angenommen — Adopté.

Art. 49 und 50

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 49 et 50

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 51

Antrag der Kommission

Abs. 1

Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes oder der Verordnung getroffen werden, sind schriftlich zu eröffnen. Verfügungen, durch welche ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz zu begründen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 51***Proposition de la commission***Al. 1*

Les décisions fondées sur la loi ou l'ordonnance doivent être communiquées par écrit. Les décisions qui rejettent une requête en totalité ou en partie doivent être motivées et mentionner la voie, le délai et l'autorité de recours.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Darms, Berichterstatter: Die Verwaltungsrechtspflege wird in den Artikeln 51 bis 54 bedeutend einlässlicher ausgebaut als im geltenden Gesetz. Hand in Hand mit dem Ausbau des Berufsausbildungswesens muss selbstverständlich auch die Rechtspflege gefördert werden, wenn alles richtig funktionieren soll.

In den Artikeln 52 bis 54 werden drei verschiedene Arten von Beschwerden einlässlich geregelt.

Ich bitte Sie, der neuen Fassung in Artikel 51, Absatz 1 zuzustimmen. Eine Begründung der Verfügung ist nur notwendig, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird. Die Beschwerdeinstanz soll in der Rechtsmittelbelehrung auch angegeben werden.

Angenommen — Adopté.

*Art. 52***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

*Art. 53***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und der kantonalen Behörde schriftlich zu eröffnen und zu begründen, gegebenenfalls unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht.

*Art. 53***Proposition de la commission***Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

La décision doit être motivée et communiquée par écrit au recourant et à l'autorité cantonale et, s'il y a lieu, mentionner la voie, le délai et l'autorité de recours.

Darms, Berichterstatter: In Absatz 2 verweisen wir bezüglich des neuen Vorschlages auf die soeben in Artikel 51, Absatz 1, beschlossene Aenderung.

Absatz 3: Auf die Einführung eines Rechtsmittels gegen alle Entscheide der letzten kantonalen Instanz wurde verzichtet, weil hiefür kein Bedürfnis besteht. Hingegen ist es angebracht, in einigen wenigen, abschlies-

send aufgezählten Fällen die Beschwerde an den Bundesrat zuzulassen, da die in Frage stehenden Belange von erheblicher Tragweite sind.

M. Gautier: Je désire simplement recommander à la commission de rédaction d'examiner le paragraphe 2 de l'article 53, dont le texte corrigé ne cadre plus avec le début de l'article.

Angenommen — Adopté.

*Art. 54***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

*Art. 55***Antrag der Kommission***Abs. 1, 2 und 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Lehrmeisters einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Lehrmeister ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und es unterlässt, sie zu verhindern, oder wenn er nicht alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Vertreter zu bewirken.

*Art. 55***Proposition de la commission***Al. 1, 2 et 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Si le remplaçant du maître d'apprentissage chargé de la formation des apprentis commet une infraction, c'est lui qui est punissable; le maître d'apprentissage n'encourt une peine que s'il a eu connaissance de l'infraction et a omis de l'empêcher ou s'il n'a pas déployé toute la diligence voulue pour faire observer les prescriptions légales par son remplaçant.

Angenommen — Adopté.

*Art. 56—58***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

*Art. 59***Antrag der Kommission***Ingress und Art. 362a und c—f*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 362b**Abs. 1*

Lehrverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Der Vertrag hat die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung, die Probezeit sowie eine allfällige Entschädigung an den Lehrling zu regeln.

Abs. 2

Der Vertrag kann weitere Bestimmungen, wie namentlich über Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Uebernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien enthalten.

*Art. 59***Proposition de la commission***Préambule et art. 362a et c—f*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Art. 362b**Al. 1*

Les contrats d'apprentissage ne sont valables que s'ils sont passés par écrit. Le contrat doit régler le genre et la durée de la formation professionnelle, le temps d'essai et la rémunération éventuelle de l'apprenti.

Al. 2

Le contrat peut contenir d'autres clauses, notamment au sujet de l'acquisition des outils, de la contribution aux frais de logement et de nourriture, du paiement de primes d'assurance ou d'autres prestations des parties.

Darms, Berichterstatter: Warum die Revision des Lehrvertrages gemäss Obligationenrecht nötig wird, haben wir schon in den Verbemerkungen zu den Artikeln 15 bis 20 über das Lehrverhältnis ausgeführt.

Die Frage der Entschädigung ist nach Ansicht der Kommission, als wesentlicher Bestandteil des Vertrages, im ersten Absatz zu behandeln. Der Ausdruck «Entschädigung» dürfte besser sein als der Ausdruck «Lohn». Es handelt sich um eine Entschädigung für brauchbare Arbeit.

Angenommen — Adopté.

*Art. 60***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

(Die Aenderung in Artikel 9, Absatz 3 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 60***Proposition de la commission***Préambule, art. 9, al. 1 et 2, art. 10 et art. 41*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 9, al. 3

Celui qui veut devenir forestier-bûcheron doit accomplir un apprentissage de forestier-bûcheron. Le perfectionnement des connaissances de forestiers-bûchers et l'organisation de l'examen professionnel incombent aux cantons et aux organisations forestières. Les dispositions de la loi fédérale du sur la formation professionnelle s'appliquent par analogie à l'apprentissage, au perfectionnement et à l'examen professionnel. Une ordonnance réglera les détails de l'application.

Darms, Berichterstatter: Der Schweizerische Forstverein schlug seinerzeit vor, das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei in dem Sinne abzuändern bzw. zu ergänzen, dass die Artikel 9, 9bis und 41 aufgehoben und durch drei neue Artikel über die Ausbildung der Holzhauer und Waldarbeiter, die Ausbildung der Förster und die Beitragsleistungen des Bundes ersetzt werden. Da es sich hier auch um berufliche Ausbildung handelt und die Abschnitte des Berufsbildungsgesetzes über die Berufslehre und über die Bundesbeiträge sinngemäss auf die Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiter und Holzhauer Anwendung finden sollen, ist es angezeigt, diese Revision der Einfachheit halber hier vorzunehmen.

Angenommen — Adopté.

*Art. 61 und 62***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 61 et 62***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

*Art. 62bis (neu)***Antrag der Kommission**

Marginalie: Uebergangsbestimmung.

Abs. 1

Beiträge gemäss Artikel 48, Absatz 4 werden auch für Bauten ausgerichtet, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1962 begonnen wurde.

Abs. 2

Den Anstalten der Hochschulstufe, die bisher gemäss dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung Beiträge erhielten, werden diese bis zum Inkrafttreten eines Erlasses über die finanzielle Unterstützung der Hochschulen durch den Bund, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1966 nach den bisherigen Grundsätzen gewährt.

*Art. 62bis (nouveau)***Proposition de la commission**

Titre marginal: Disposition transitoire.

Al. 1

Les subventions selon l'article 48, alinéa 4, sont également allouées pour des bâtiments dont la construction a été commencée après le 1er janvier 1962.

Al. 2

Les établissements universitaires qui, jusqu'à présent, recevaient des subventions en vertu de la loi fédérale du 26 juin 1930 sur la formation professionnelle continueront à en bénéficier selon les mêmes règles jusqu'à l'entrée en vigueur d'un arrêté assurant un appui financier de la Confédération aux universités, mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 1966.

Darms, Berichterstatter: Zu Absatz 1: Die Kommission hat gefunden, es entspreche der Billigkeit, die Beiträge gemäss Artikel 48, Absatz 4 auch für Bauten

auszurichten, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1962 begonnen worden ist, weil man nicht jene strafen soll, die vielleicht schon im Hinblick auf das neue Gesetz gewisse Vorkehrungen getroffen haben. Weiter als bis 1. Januar 1962 zurückzugehen, wird sich nicht empfehlen, wenn man nicht ins Uferlose geraten will.

Zu Absatz 2: In der Botschaft wird auf Seite 39 unter anderem ausgeführt: «Nachdem nun seitens des Bundes eine finanzielle Unterstützung der kantonalen Hochschulen auf anderer Basis (das heisst gemäss Artikel 27, Absatz 1 BV) in Aussicht genommen wird, soll davon abgesehen werden, die Hochschulen noch zusätzlich auf Grund des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildung von Handelslehrern zu subventionieren». Diese Bemerkung rief die Hochschule St. Gallen auf den Plan. Diese macht geltend, dass sie vom Wegfall des Bundesbeitrages, der im Jahre 1961 mit rund 165 000 Franken 15 Prozent der Gesamtaufwendungen gedeckt und für das Jahr 1963 mit rund 204 000 Franken veranschlagt worden sei, stärker als die übrigen Hochschulen betroffen würde. Der ausfallende Beitrag müsste zu gleichen Teilen von Stadt und Kanton St. Gallen getragen werden, was zu erheblichen Schwierigkeiten führen müsste, um so mehr als die Leistungen von Stadt und Kanton in den letzten Jahren schon beträchtlich erhöht werden mussten. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen und der Stadtrat von St. Gallen ersuchten deshalb um Erlass einer Uebergangsbestimmung im Berufsbildungsgesetz, wonach die Anstalten der Hochschulstufe, die bisher auf Grund des Berufsbildungsgesetzes Beiträge erhielten, weiterhin nach den bisherigen Vorschriften subventioniert werden, bis die Beitragsleistung an die Hochschulen durch eine Vorlage des Bundes auf Grund von Artikel 27, Absatz 1 BV geregelt sei.

Es trifft zu, dass der Ausfall des Bundesbeitrages die Hochschule St. Gallen stärker trifft als die andern Hochschulen. Das rührt davon her, dass St. Gallen als einzige Hochschule auf Grund einer Sonderbestimmung in Artikel 52, Absatz 3, Litera d der Verordnung I nicht bloss Beiträge für die Handelslehrausbildung, sondern für die handelswissenschaftliche Ausbildung im allgemeinen erhält, wobei der Beitragssatz hierfür zudem höher ist als für die anderen Hochschulen (24 statt 15 Prozent). Da sich die Handelshochschule St. Gallen im Laufe der Zeit von einer höheren kaufmännischen Fachschule zu einer eigentlichen Hochschule mit Promotionsrecht entwickelte, so dass für die Immatrikulation die Maturität erforderlich ist, ist der Anschluss an eine Grundausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes dahingefallen. Artikel 34ter, Litera g BV, bietet keine Grundlage, um die Hochschule St. Gallen unter diesen veränderten Verhältnissen im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes weiterhin subventionieren zu können. Es lässt sich indessen nicht bestreiten, dass Stadt und Kanton St. Gallen, welche die Hauptlast für die Hochschule tragen, während der Uebergangszeit, das heisst bis eine Regelung gemäss Artikel 17, Absatz 1 BV getroffen ist, sich vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt sehen, um den ausfallenden Bundesbeitrag zu decken. Dieser Lage soll durch eine Uebergangslösung Rechnung getragen werden. Die Uebergangslösung, die hier vorgeschlagen wird, soll aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit für St. Gallen, aber auch für die übrigen Hochschulen, die Handelslehrer ausbilden, nach den bisherigen Grundsätzen gelten.

Angenommen — Adopté.

Art. 63

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 21. März 1963

Séance du 21 mars 1963, matin

Vorsitz — Présidence: M. Fauquex

Zu 8251. Kranken- und Unfallversicherung. Bundesgesetz (KUVG). Änderung Assurance en cas de maladie et accidents. Loi (LAMA). Modification

Siehe Jahrgang 1962, Seite 142 — Voir année 1962, page 142
Fortsetzung — Suite

Ergänzungsbotschaft vom 16. November 1962 und neue Vorschläge des Bundesrates zur Ergänzung des Gesetzentwurfes vom 5. Juni 1961

Message complémentaire du 16 novembre 1962 et nouvelles propositions du Conseil fédéral tendant à compléter le projet de loi du 5 juin 1961

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Guntern, Berichterstatter: Einleitend sei kurz der Berichtsstand über die Gesamtvorlage der KUVG-Revision in Erinnerung gerufen.

In den Stizungen vom 21. und 22. März 1962 hat unser Rat die bundesrätliche Vorlage, ergänzt durch die Bestimmungen des Arztrechtes, wie sie von der Kommission eingebaut wurden, durchberaten. Auf Anfrage von Kollege Obrecht beschloss der Rat, den Entscheid über das Arztrecht, wie es in Artikel 22 umschrieben war, auszusetzen. Der Bundesrat wurde ersucht, zum Arztrecht, unter Berücksichtigung der verschiedenen Kommissionsanträge, nochmals Stellung zu nehmen, mit dem Wunsch, mit dem Vorstand der schweizerischen Aerzteschaft einerseits, und dem Konkordatsvorstand der Krankenkassen andererseits, neue Annäherungsversuche zu veranlassen.

Erinnert sei daran, dass der Bundesrat seinen ursprünglichen Standpunkt, das Arztrecht für diese Teil-

Berufsbildung. Bundesgesetz

Formation professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8600
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1963
Date	
Data	
Seite	73-98
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 722

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

nicht als ohne weiteres gerechtfertigt anerkannt. Sie ist jedoch auch nicht ohne weiteres ungerechtfertigt, weil die Bestimmungen im Bereiche der Mietzinsüberwachung im Artikel 63 nur einen besonderen Tatbestand regeln, wo es heisst: «Eine nach Obligationenrecht gültige Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter kann auf Begehren des Mieters von der durch die Kantonsregierungen zu bezeichnenden Stelle unzulässig erklärt werden, wenn glaubhaft erscheint, dass sie erfolgt ist, um die Mietsache unter Umgehung des Einspracherechtes des Mieters zu einem höheren Mietzins oder unter Geltendmachung zusätzlicher Forderungen vermieten zu können.» Dieser Tatbestand trifft keinesfalls zu, wenn ein Stockwerkeigentümer den Mietvertrag kündigt, weil er für sich selbst oder nächste Angehörige eine solche Wohnung in Anspruch nehmen wird. Im System der Mietzinsüberwachung würde also dieser Abschnitt IV (in der Vorlage des Stockwerkeigentums IVbis) gar nicht spielen. Dies entspricht auch der Auffassung, welche der Chef des Eidgenössischen Amtes für das Grundbuch in der Kommissionssitzung geltend gemacht hat. Auf der einen Seite, im System der Mietzinskontrolle, wäre es praktisch ein Schlag ins Wasser, und auf der andern Seite, im System der Mietzinsüberwachung, würde diese Beschränkung des Kündigungsrechtes gar nicht spielen. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommissionmehrheit beizupflichten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 39 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Abschnitt V

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre V

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

M. Gautier: Après l'excellent rapport que nous avons entendu et la maîtrise dans la possession du sujet qu'a démontrée notre rapporteur, M. Bolla, je m'excuse de vous proposer de revoir un instant l'article 649b. Il s'agit de la rédaction française. Pour ma part, je préfère la rédaction que le Conseil fédéral lui a donnée plutôt que celle qui est proposée. Je regrette que le dépliant n'ait pas donné tout le texte. Il est très difficile de s'y retrouver à la lecture.

Dans la proposition qui nous est présentée, on emploie le mot «enfreint» aussi bien dans la proposition du Conseil fédéral que dans celle de la commission. Je ne crois pas qu'on puisse utiliser ce terme en français en l'occurrence. On enfreint une loi, une règle, un principe, mais je ne crois pas que l'on puisse enfreindre une obligation. Ne pourrait-on pas, au chiffre 1, remplacer ce terme par les mots «qui a si gravement manqué à ses obligations»?

Je pense qu'il s'agit d'une question qui sera examinée par la commission de rédaction. Je serais très reconnaissant au rapporteur de réexaminer ce problème. Ainsi l'on ferait davantage justice à la langue française. M. Bolla a insisté tout à l'heure sur la nécessité de la précision des textes. La proposition que je fais y contribuerait.

M. Bolla, rapporteur: J'approuve la suggestion de revoir cette rédaction. Le texte primitif a été fait en alle-

mand puis traduit. Nous allons revoir la traduction en tenant compte des observations de notre collègue M. Gautier.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 20. Juni 1963

Séance du 20 juin 1963, matin

Vorsitz — Présidence: *M. Fauquex*

**8600. Berufsbildung. Bundesgesetz
Formation professionnelle. Loi**

Siehe Seite 73 hiervor — Voir page 73 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1963
Décision du Conseil national du 12 juin 1963

Differenzen – Divergences

Art. 1, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Article premier, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Die erste Differenz betrifft Artikel 1, Absatz 3. Hier hat der Nationalrat beschlossen, dem Bundesrat zuzustimmen. Wir waren der Meinung, dass diese Klammer nicht nötig sei; sie nimmt sich auch nicht sehr schön aus. Es geht hier aber eher um eine redaktionelle Frage, und es hat unseres Erachtens keinen Sinn, eine weitere Differenz zu schaffen. Deshalb beantragen wir Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen. Eventuell wird die Redaktionskommission eine schönere Fassung finden.

Angenommen – Adopté

Art. 6, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 6, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Hier wird eine neue Fassung in dem Sinne vorgeschlagen, dass der zweite Satz von Artikel 6, Absatz 1, Litera a, gestrichen werden soll. Der gleiche Satz soll dann in etwas anderer Form und ergänzt als neuer Absatz 2 aufgenommen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 8, Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 8, al. 2

Proposition de la commission

Maintenir.

Darms, Berichterstatter: Hier will der Nationalrat etwas weiter gehen. Ihre Kommission ist aber der Auffassung, es solle am Beschluss des Ständerates festgehalten werden, aus dem einzigen Grunde, weil der Lehrling geistig und körperlich reif sein soll für die Lehre und es deshalb zu weit geht, wenn man dem nationalrätlichen Antrag zustimmen wollte. Deshalb beantragen wir Ihnen Festhalten an unserem seinerzeitigen Beschluss.

Angenommen – Adopté

Art. 9, Abs. 1¹ und 2

Antrag der Kommission

Abs. 1¹

Streichen.

Abs. 2

Als Lehrmeister im Sinne des Gesetzes gilt der Betriebsinhaber, der Lehrlinge selbst ausbildet oder unter seiner Verantwortung durch einen Vertreter ausbilden lässt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

Art. 9, al. 1¹ et 2

Proposition de la commission

Al. 1¹

Biffer.

Al. 2

Est réputé maître d'apprentissage au sens de la loi le chef d'entreprise qui forme lui-même des apprentis ou les fait former sous sa responsabilité personnelle par un remplaçant répondant aux conditions fixées à l'alinéa 1.

Darms, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat als Absatz 1¹ die Ergänzung eingefügt: «Als Lehrmeister im Sinne des Gesetzes gelten die Betriebsinhaber, die Lehrlinge selbst ausbilden oder durch einen Stellvertreter ausbilden lassen.» Es geht hier also um eine Definition des Lehrmeisters. Sie ist an sich zu begrüssen. Ihre Kommission ist aber der Auffassung, dass die Definition hier gestrichen werden sollte, um in Absatz 2 des Artikels wie folgt ergänzt und abgeändert zu werden: «Als Lehrmeister im Sinne des Gesetzes gilt der Betriebsinhaber, der Lehrlinge selbst ausbildet oder unter seiner Verantwortung durch einen Vertreter ausbilden lässt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.» Die Änderung würde sich gemäss Antrag Ihrer Kommission nur noch auf Absatz 2 beziehen, und der Satz, der als Absatz 1¹ vom Nationalrat eingeflochten wurde, wäre zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 17, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 17, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Bei Artikel 17, Absatz 3, beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Hingegen ist die französische Fassung noch zu überprüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 19, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 19, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung. Vor dem Widerruf soll nämlich auch noch die Berufsschule angehört werden. Wir glauben, dass diese vom Nationalrat angebrachte Ergänzung eine glückliche sei.

Angenommen – Adopté

Art. 22, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 22, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Auch bei Artikel 22, Absatz 1, beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 44, Abs. 2, Lit. bbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 44, al. 2, lettre bbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Bei Artikel 44, Absatz 2, Litera bbis, soll noch die Umschulung von Gelernten und Angelernten eingeflochten werden. Das ist nicht absolut notwendig, kann aber zur Verdeutlichung des Textes beitragen. Eine erschöpfende Aufzählung enthält dieser Artikel nicht; das geht schon aus dem Worte «insbesondere» in Absatz 2 hervor. Infolgedessen können auch noch andere Kurse darunter subsumiert werden.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 46, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 46, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Dieser Artikel war in einem gewissen Sinne ein Schicksalsartikel der Vorlage. Im

Grunde genommen ist hier keine Differenz entstanden. Einzig in bezug auf die Chemie haben wir eine kleine Divergenz. Die Chemie soll ausgeschaltet werden. Das ist richtig; denn für die Chemiker ist die Titelfrage bereits geregelt. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Bei Artikel 48 will der Nationalrat in Absatz 1 unter Litera b bis noch einfügen: «Höhere technische Lehranstalten gemäss Artikel 45». Es geht hier eigentlich nur um eine kleine Umstellung. Gemäss Beschluss des Ständerates ist der genau gleiche Punkt in Artikel 48, Absatz 1, Litera f, bereits geregelt. Nun soll Litera f gestrichen, dafür unter Litera b bis die gleiche Regelung aufgenommen werden.

Sodann soll eine Litera g aufgenommen werden. Sie ist im Text auch schon enthalten, und zwar in Absatz 3, Litera d. Es geht nur um eine Umstellung; in Absatz 3 wird dann die Litera d gestrichen.

Im Absatz 3 wird das Wörtchen «insbesondere» eingefügt.

Bei Absatz 4 beantragen wir Ihnen ebenfalls Zustimmung. Der Nationalrat geht etwas weiter. Wir sind der Auffassung, diese Regelung sei gerechtfertigt. Auch der Bundesrat hat zugestimmt, so dass wir keine Bedenken haben, uns anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 50, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 50, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Bei Artikel 50 ist eine Verdeutlichung eingetreten. Es wird nun noch eingeflochten «gemäss Artikel 11». Dieser handelt von den Ausbildungsreglementen und soll hier ausdrücklich erwähnt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 60

Art. 9, Abs. 3, des Forstgesetzes

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 60

Art. 9, al. 3, de la loi sur les forêts

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Darms, Berichterstatter: Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei soll in Artikel 9, Absatz 3, «bereichert und verschönert» wer-

Ständerat – Conseil des Etats 1963

den, indem man in Klammern beifügt «Forstwart» und «Forstwartlehrer». Das nimmt sich zwar nicht sehr schön aus, aber die Kommission beantragt Ihnen trotzdem zuzustimmen. Die Redaktionskommission möge sich diesen Text auch noch ansehen. Er betrifft nur die deutsche Fassung.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

8695. Militärversicherung. Änderung des Bundesgesetzes

Assurance militaire. Modification de la loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. März 1963
(BBl I, 845)

Message et projet de loi du 26 mars 1963 (FF I, 869)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Müller-Thurgau, Berichterstatter: Es ist heute wohl in allen modernen Staaten selbstverständlich, dass die Wehrmänner, die im Dienste für das Vaterland erkrankten oder verunfallen, einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung haben und dass sie – wenn sie unbemittelt sein sollten – nicht der Armenpflege überwiesen werden müssen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Wehrmänner gesetzlich verpflichtet werden, Dienst zu leisten und eventuell Gesundheit und Leben zu opfern.

Es ist deshalb nicht auffallend, dass die Eidgenossenschaft in dem Moment, da sie an Stelle der kantonalen Truppenkontingente eidgenössische Truppen aufstellte (1874), bereits auch schon Vorsorge getroffen hat, um Wehrmänner, die krank werden oder verunfallen sollten, zu unterstützen. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 hat deshalb im heute noch unverändert geltenden Artikel 18 bestimmt: «Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.» Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung wurde schon ein halbes Jahr später, nämlich am 13. November 1874, das Gesetz über die Militärpensionen und Entschädigungen erlassen. Die Unterstützungspflicht war also wohl grundsätzlich festgelegt, aber insofern noch eingeschränkt, als nur die schwereren Fälle (Tod oder Dauerschaden) als entschädigungsberechtigt erklärt wurden, und erst noch nur, wenn ein Bedürfnis vorlag. Ein gut situiertes Wehrmann erhielt also im Falle von Unfall oder Krankheit prinzipiell keine Entschädigung.

Nachdem aber die grundsätzliche Pflicht zur Entschädigung oder Unterstützung eines durch den Militärdienst erkrankten oder verunfallten Wehrmannes verankert war, wurde sie im Laufe der Jahre richtigerweise weiter ausgebaut. Schon das Gesetz vom 28. Januar 1901 (vgl. schweizerische Bundesgesetze, neue Folge, Bd. 18, S. 803),

Berufsbildung. Bundesgesetz

Formation professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8600
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1963
Date	
Data	
Seite	225-227
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 762

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

*Art. 13, 14 et 15***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Auf der Maur, Berichterstatter: Die Artikel 13, 14 und 15 regeln die erhöhten Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen.

Zu den einzelnen Ansätzen habe ich keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Angenommen — Adopté.

*Art. 16***Antrag der Kommission**

Die gesamte Entschädigung ohne die Betriebszulage darf im Tag den Betrag von 40 Franken nicht übersteigen. Sie ist zu kürzen, soweit sie 90 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens übersteigt, doch sind die Mindestentschädigungen gemäss Artikel 9 oder 11 sowie bis zu zwei Kinderzulagen voll auszurichten.

*Art. 16***Proposition de la commission**

L'allocation totale, sans l'allocation d'exploitation, ne dépassera pas le montant journalier de 40 francs. Elle sera réduite dans la mesure où elle dépasse 90 pour cent du revenu moyen acquis avant l'entrée au service. Les allocations minimums selon les articles 9 ou 11 et deux allocations pour enfants seront servies entièrement.

Auf der Maur, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen hier, die in der bundesrätlichen Vorlage vorgesehenen Höchstentschädigung von Fr. 36.— auf Fr. 40.— zu erhöhen. Diese Erhöhung hat lediglich zur Folge, dass auch bei höheren anrechenbaren Erwerbseinkommen und bei kinderreichen Familien die Unterstützungs- und Kinderzulagen weitgehend berücksichtigt werden können. Die Aenderung hat keine erheblichen Mehraufwendungen zur Folge. Ich beantrage Ihnen, dem Abänderungsantrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen — Adopté.

*Art. 29***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Auf der Maur, Berichterstatter: Der Artikel 29 wird lediglich dahingehend ergänzt, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AHV auch in bezug auf die Kostenübernahme als anwendbar erklärt werden.

Angenommen — Adopté.

*Abschnitt II***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre II***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Auf der Maur, Berichterstatter: Keine Bemerkungen.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 20. September 1963

Séance du 20 septembre 1963, matin

Vorsitz — Présidence: *M. Fauquex*

8600. Berufsbildung. Bundesgesetz Formation professionnelle. Loi

Siehe Seite 73 hiervor — Voir page 73 ci-devant

Art. 1, Abs. 2, Antrag der Redaktionskommission
Art. premier, al. 2, proposition de la commission de rédaction

Darms, Berichterstatter: Die Redaktionskommission für das Berufsbildungsgesetz hat am 12. September getagt. Sie schlägt Ihnen verschiedene Aenderungen vor, die alle, mit einer einzigen Ausnahme, redaktioneller Natur sind. In einem Punkt schlagen wir Ihnen aber eine materielle Aenderung vor, und die Redaktionskommission stellt Ihnen folgenden Antrag:

Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes wird durch einen neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

«Durch Verordnung kann das Gesetz ferner auf ein zelle Berufszweige der Gärtnerei anwendbar erklärt werden.»

Die bisherigen Absätze zwei und drei werden zu Absatz 3 bzw. 4.

Begründung: Der Nationalrat beschloss, dass das Arbeitsgesetz u. a. nicht anwendbar ist auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, und der Ständerat hat inzwischen bereits dem Nationalrat beige-pflichtet. Aus diesem Beschluss ergeben sich bestimmte Konsequenzen in bezug auf das Berufsbildungsgesetz, dessen Geltungsbereich auf das Arbeitsgesetz abgestimmt ist. Bisher galten die Berufszweige des Gärtnereigewerbes als Berufe des Handwerks und unterstanden als solche ohne weiteres dem Berufsbildungsgesetz. Einzig die reinen Gemüsebaubetriebe wurden 1958 in bezug auf die berufliche Ausbildung dem Landwirtschaftsgesetz unterstellt. Wenn nun die Gärtnereibetriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion vom Arbeitsgesetz ausgenommen werden, so drängt sich eine entsprechende Ergänzung des Berufsbildungsgesetzes auf, da man nicht in einem Gesetz die Gärtnerei als Zweig der Urproduktion, im andern als Handwerk bezeichnen kann. Der Schweizerische Gärtnermeister-Verband möchte neben der Landschaftsgärtnerei noch andere Berufszweige weiterhin dem Berufsbildungsgesetz unterstellt lassen, doch besteht zur Zeit noch nicht Klarheit

darüber, für welche Zweige die Berufsbildung auf Grund des einen oder andern Gesetzes geregelt werden soll. Um dieser Entwicklung nicht vorzugreifen, sollte deshalb in Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach durch Verordnung das Berufsbildungsgesetz auch auf einzelne Berufszweige der Gärtnerei anwendbar erklärt werden kann.

Wir beantragen Ihnen, dieser Ergänzung, die im Interesse der beruflichen Ausbildung in der Gärtnerei notwendig ist, zuzustimmen.

Angenommen — Adopté.

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 24. September 1963

Séance du 24 septembre 1963, après-midi

Vorsitz — Présidence: *M. Fauquex*

**8778. Kapitalinvestitionen. Abschluss
von Abkommen**
Investissements de capitaux.
Conclusion de traités

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 24. Mai 1963
(BBI I, 1193)

Message et projet d'arrêté du 24 mai 1963 (FF I, 1217)

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1963
Décision du Conseil national du 23 septembre 1963

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Mäder, Berichterstatter: Am 20. Dezember 1962 haben die eidgenössischen Räte einen Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Vereinbarungen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern gutgeheissen. Artikel 1 dieses Beschlusses ermächtigt den Bundesrat, mit den Entwicklungsländern Vereinbarungen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit abzuschliessen, wobei finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1961 über die Zusammenarbeit der Schweiz mit den Entwicklungsländern und des Bundesbeschlusses vom 21. März 1961 über die Ausrichtung von Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz sowie allfälliger weiterer Bundesbeschlüsse ähnlicher Art eingegangen werden dürfen.

Die Kompetenzerteilung bezieht sich also bis jetzt nur auf den Abschluss von Vereinbarungen über die technische und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Bereits im Zusammenhang mit den Kommissionsberatungen über den vorgenannten Bundesbeschluss stellt der Bundesrat in Aussicht, eine ähnliche Kompetenzdelegation mit Bezug auf den Abschluss von Abkommen zum Schutze der Kapitalinvestitionen nachzusuchen. Die eidgenössischen Räte haben seit dem Jahre 1961 eine Reihe von Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, so mit den Staaten Niger, Guinea, Elfenbeinküste, Senegal und Kongo-Brazzaville. Meistens sind in diesen Verträgen gleichzeitig drei Materien geregelt: der Handelsverkehr, die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit und der Investitionsschutz. Mit Bezug auf die beiden erstgenannten Vertragsgegenstände ist dem Bundesrat, wie bereits erwähnt, am 20. Dezember 1962 die Kompetenz zum selbständigen Abschluss eingeräumt worden. Bis heute bezieht sich jedoch die Delegation nicht auf den Abschluss von Abkommen betreffend den Investitionsschutz. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Lücke zu schliessen und ihn zu ermächtigen, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen abzuschliessen, welche Bestimmungen über die Behandlung der Investitionen von Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates im andern enthalten. Diese Abkommen können insbesondere die Behandlung der meistbegünstigten Nation wie auch den Transfer der Einkünfte und Amortisationen aus solchen Investitionen und allfälligen Liquidationserlöses sowie den Transfer der im Falle von Enteignungen oder Nationalisierungen geschuldeten Entschädigungen vorsehen. Sie können ferner eine Schiedsklausel enthalten.

Ueber die verfassungsmässige Zulässigkeit einer solchen Kompetenzdelegation brauche ich mich heute nicht mehr zu äussern, nachdem ich Gelegenheit hatte, dieses Problem in der Dezember-Session 1962 einlässlich zu erörtern. Unter Hinweisen auf Literatur und Judikatur gelangte ich damals zum Schlusse, dass die Zulässigkeit einer solchen Delegation von Kompetenzen zu bejahen sei.

Wie Ziffer 3 des Bundesbeschlusses zu entnehmen ist, schlägt der Bundesrat vor, ihn dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Grund liegt darin, dass es sich bei der Delegation von Kompetenzen der Bundesversammlung an den Bundesrat um eine Regelung der Zuständigkeit der Behörden handelt, also um eine Materie, die nach dem Geschäftsverkehrsgesetz in die Form eines Bundesgesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden ist. Das fakultative Referendum sichert dem Volke das Mitspracherecht bei der Kompetenzdelegation.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Beratung einzutreten und den Bundesbeschluss ohne Abänderung gutzuheissen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel, Ingress, Art. 1, 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Berufsbildung. Bundesgesetz

Formation professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8600
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1963
Date	
Data	
Seite	260-261
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 819